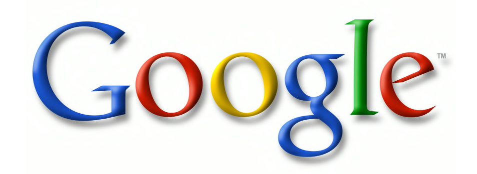
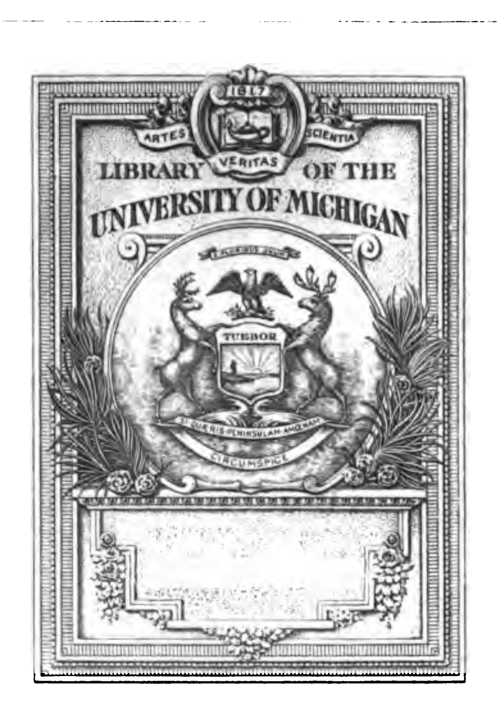




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

Archiv

für

die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

W. Sepp

Band VI.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1851.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung der Ostsee-Provinzen
Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Druck von Lindfors Erben.

Inhalt des sechsten Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

I.

Entwurf zur Kirchen- und Religions-Geschichte Esthlands,

von

Gustav Carlblom,

derzeitigem Prediger zu St. Catharinae auf der Halb-Insel Nuckoe, nachmals Propst der Insular-Wieck und Assessor des kaiserl. esthl. Prov.-Consistorii zu Reval *)

Ich gedenke der alten Zeit,
der vorigen Jahre.
Psalm 77, 6.

Vorbericht.

Die neuere Kirchen- und Religions-Geschichte Esthlands, welche einen Zeitraum von 270 Jahren in sich faßt, zerfällt meines Erachtens in so viel kleinere Abschnitte, als Zeitalter derweilen verflossen sind; das wären also, wenn man ein Zeitalter zu 30 Jahren, oder etwas mehr oder weniger berechnet, gerade neun Abschnitte (von 1522 bis 1792, und von da an bis auf unsere Tage wieder zwei Abschnitte).

---

*) Vor Herausgabe seiner bei Iversen und Fehmer 1794 gedruckten Prediger-Matricul Ehstlands und der Stadt Reval hatte der auch durch eine kurze Geschichte der Stadt Hapsal um unsere vaterländische Geschichte verdiente Verf. zugleich vorstehenden Entwurf einer esthländischen Kirchengeschichte, wahrscheinlich um sie jener Predi-

§ 1. Erster Abschnitt.

Von dem ersten Anfang der Reformation an bis zur freiwilligen Unterwerfung Revals und einiger Kreise Esthlands unter schwedische Hoheit,

von 1522 bis 1561.

Kaum war die von Luther auf der Wartburg verfertigte deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments im September 1522 gedruckt worden, so drang das Licht der evangelischen Wahrheit unter der Regierung des großen Herrmeisters Wolther von Plettenberg, der die Reformation begünstigte, auch nach Esthland. Zacharias Hasse [1]), Heinrich Böckhold [2])

---

ger=Matricul als Einleitung voranzusetzen, schon um 1792 abgefaßt. Mochten nun die dadurch vermehrten Druckkosten oder möchten andere Gründe und Bedenken dem Druck entgegen stehen, wir wissen es nicht, genug der Aufsatz blieb ungedruckt und daher auch unbekannt. Erst 1847 bei Gelegenheit der Zusammenstellung seiner geschichtlichen und biographischen Nachrichten von Esthlands Kirchen und Geistlichen wurde dieser Entwurf von dem Herrn Pastor Hugo Richard Paucker wieder an's Licht gezogen und auf seinen Wunsch von dem gegenwärtigen Mit=Herausgeber Dr. Carl Julius Paucker bis auf diese Tage fortgesetzt, um ihn seiner Arbeit als geschichtliche Einleitung des Werks voranzuschicken. Da dieses jedoch umfangreicher geworden, als anfänglich vorauszusehen war, mußte der Entwurf abermals für eine der Veröffentlichung günstigere Zeit zurückgelegt werden, und erscheint jetzt, nach fast zwei Menschenaltern doch als erster Versuch esthländischer Kirchengeschichte, — denn des weil. Hrn. General=Superintendenten Knüpffer's Synodal=Vortrag vom Juni 1827, der auch erst 1847 veröffentlicht worden, betraf bloß die Geschichte des esthländischen Prediger=Synodus — für die Freunde unserer vaterländischen Geschichte hoffentlich noch nicht zu spät.

1) Prediger zu St. Olai in Reval schon seit 1517.

2) Prediger an der esthn. Kirche zum heil. Geist zu Reval seit 1520.

und Johann Lange [3]) haben als die ersten Prediger der verbesserten Religions-Lehre in Reval ihre Namen verewigt. Man ließ es aber bald nicht bloß bei dem Lehren bewenden, sondern Bilder-Stürmer, die unter der Anführung des schwäbischen Kürschners Melchior Hoffmann, eines nachmaligen Wiedertäufers, in Dorpat so viel Unfug trieben, fanden sich auch hier ein, gewannen, ohnerachtet des von Luther erlassenen Hirtenbriefes, einen freien Spielraum und vergriffen sich sogar an den russischen Kirchen. Freilich mußte noch lange die neue verbesserte Religion mit der alten um den Vorzug kämpfen. Es waren noch für den Katholicismus in Esthland nicht nur die Klöster zu St. Michaelis in Reval [4]), zu St. Brigittae und zu Padis, sondern auch die Bischöfe von Reval und Hapsal, deren Macht, weil sie deutsche Reichsfürsten waren, nicht ganz unbedeutend war; allein zum Theil begünstigten sie entweder selbst die Reformation, oder sie mußten, um Ehre und Gut zu behalten, sich's gefallen lassen, was ihnen von Seiten der Landes-Einwohner und Unterthanen vorgeschrieben ward. So verstattete zuerst unter allen der Bischof von der Wieck und der Insel Oesel, Joh. Kywel in seinem Stifte durch einen Gnadenbrief am 15. Dec. 1524 die ungehinderte Uebung der evangelischen Religion, und da der Bischof Reinhold von Buxhöwden anders dachte und eifrig katholisch war, so empörte sich der Adel in der Wieck 1532 gegen ihn und verlangte einen andern Bischof, und da er dennoch wieder eingesetzt ward, so mußte er 1539 am Sonn-

3) Prediger zu St. Nicolai in Reval seit 1522.

4) Das Mönchskloster in Reval nebst der Kirche brannte 1532

abend nach Indien in einem Privilegio versprechen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, sonder Menschen Zusätze, in seinen Landen ungehindert verkündigen und annehmen zu lassen. Bei so bewandten Umständen darf es Niemanden Wunder nehmen, daß der Magistrat in Reval schon einen evangelischen Superintendenten von Luther begehren durfte, wozu von ihm und seinen Gehülfen der Magister Heinrich Bock, aus Hameln gebürtig, 1540 den 17. Mai schriftlich empfohlen ward, der aber schon 1549 starb. Gegen das Ende dieses Zeitraumes, im J. 1560, verkauften der Bischof von Oesel Johann von Münchhausen, der lutherisch ward und sich verheirathete, und der Bischof von Reval Moritz von Wrangell ihre Stifte an den König von Dännemark Friedrich II., der sie seinem Bruder Magnus, Herzog von Holstein, abtrat. In diesem Zeitraume wurde der lutherische Catechismus von dem ehstnischen Prediger Franz Witte zu Dorpat in's Ehstnische übersetzt und von Johann Schnell auf des Herrmeisters Heinrich von Gahlen (der von 1551 bis 1557 regierte) Verordnung und Vorschub in Lübeck zum Druck befördert *).

---

ab. [Doch wurden die Prediger- oder s. g. schwarzen Mönche Dominicaner Ordens aus diesem Kloster schon am 16. Jan. 1525 gänzlich vertrieben s. Auszüge aus einer Sammlung Revals Vorzeit betreffender Nachrichten und Verordnungen 6) de Reformatione in den Mittheilungen aus der livländischen Geschichte IV, 2 S. 294.]

*) s. Geschichte der esthn. Literatur, aus dem Nachlasse des Seminar-Inspectors Jürgenson in den Verhandlungen der gelehrten ehstn. Gesellschaft zu Dorpat I, 2 S. 45 und Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Ehstland. Reval 1843 S. 5.

§ 2. Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Unterwerfung Revals und einiger Kreise Esthlands unter schwedische Hoheit an, bis zur völligen Eroberung des ganzen Landes durch die Schweden, von 1561 bis 1581.

Die Unterwerfung der Stadt Reval und des Adels der Kreise Harrien, Wierland und Jerwen unter Schweden macht allerdings auch in der Kirchen- und Religions-Geschichte unsers Vaterlandes eine neue Epoche. Denn eben deswegen vorzüglich, weil die Krone Schweden sich zur evangelischen Religion bekannte, unterwarf man sich hiesiger Seits nicht Polen, sondern Schweden, und wo nur die schwedischen Kriegsheere siegten, da siegte auch die lutherische Religion, da wurde aller Schatten des Papstthums zernichtet. So wurde das Kloster zu Padis schon 1561 und das Dom-Capitel in Hapsal 1563 durch die schwedischen Eroberungen aufgehoben. Die Nonnen-Klöster zu St. Michaelis und St. Brigittae sollten nach Abschaffung aller Abgötterei noch in ihrem Wesen bleiben; doch hörte letzteres durch eine am Sonntage Exaudi 1564 erlittene Feuersbrunst ganz auf. So verordnete auch der König Erich XIV. den Prediger bei der St. Olai Kirche in Reval Mag. Johann Robert von Geldern 1561 den 2. August zum Superintendenten der Stadt Reval, und der König Johann III. bestellte ihn 1569 den 13. August zum ersten lutherischen Bischof oder Ordinarius über Livland [5]), vorzüglich mit in der Absicht, um den Herzog und Bischof Magnus, der als König von Livland mit seinem Hof-Prediger und Rath Christian Schröpfer manche Abentheuer hatte, von allen Ansprüchen auf die nun secularisirten Bisthümer Reval und die Wieck auszuschließen. Doch konnte nicht viel

5) Schon 1565 war der Mag. Peter Folling, früher in Upsala geweiheter Bischof in Finnland, wo er aber 1563 abgesetzt worden, hier in Esthland als Bischof angestellt; doch starb er in demselben Jahre.

mehr zum Aufnehmen des Kirchen- und Religions-Wesens in diesen Zeiten des Kriegs und Blutvergießens gethan werden; vielmehr rächten sich nun die Russen wegen des zu Anfang der Reformation an ihren Kirchen verübten Unfugs auf's fürchterlichste, durchzogen und verheerten unter Iwan Wassilliewitsch II. das ganze Land bis Reval hin, und verwüsteten allenthalben das Kirchenwesen. Um diese Zeit lebte der Chroniken-Schreiber Balthasar Russow als Prediger in Reval [6]) und war ein Augenzeuge der beiden russischen Belagerungen, durch welche diese Stadt 1570 und 1577 geängstigt wurde. Weil nun unter solchen Umständen von Seiten der schwedischen Regierung für die bessere Einrichtung gottesdienstlicher Anstalten noch nicht gesorgt werden konnte, so wird es uns nicht befremden, daß man hier zu Lande die von dem Herzoge Gotthard Kettler für Curland und Semgallen veranstaltete und in Rostock 1572 gedruckte Kirchen-Ordnung zur Richtschnur annahm und über 50 Jahre beibehielt. Da diese Kirchen-Ordnung unter dem Einfluß des Rostockschen Professors Dr. David Chyträus, eines gewesenen Schülers und Hausgenossen Melanchthons, noch ehe er im Kloster-Bergen 1577, eben da die Russen Reval ängstigten, an der Concordien-Formel mitarbeiten mußte, verfertigt ward, so mögte ihr Inhalt Aufmerksamkeit verdienen. Der Bischof Johann Robert von Geldern starb im Mai 1572. Nach ihm ist mir sonst kein Bischof von Reval bekannt, als Christian Agricola, der vom König Johann III. geadelt und Leyonmark genannt ward. Sein Vater Michael Agricola, aus Finnland gebürtig, war ein Schüler Luther's und starb als Bischof von Åbo 1557.

---

6) Er war Prediger an der esthnischen Kirche zum heiligen Geist in Reval seit 1563 und starb erst zu Ende des 16. Jahrhunderts.

§ 3. Dritter Abschnitt.

Von der völligen schwedischen Eroberung des Landes an bis zum Regierungs-Antritt Gustav Adolphs, von 1581 bis 1611.

In diesem Zeitabschnitt begann erst die evangelische Kirche unsres Landes, seitdem der Generalfeldmarschall Pontus de la Gardie gegen die Russen glücklich gewesen war, und das ganze Land für Schweden erobert hatte, eine längst vergeblich gewünschte Ruhe zu genießen, und nun war zu vermuthen, daß der evangelische Gottesdienst nach gerade eine dauerhafte Einrichtung bekommen werde. Diese Hoffnung hätte aber auch leicht in Esthland vereitelt werden können, so wie sie in Livland wirklich vereitelt ward, wo nach wieder hergestelltem Frieden die Jesuiten in Riga sich einnisteten und ein neues katholisches Bisthum in Wenden, zur Ausrottung des Lutherthums, gestiftet wurde und gegen 40 Jahre fortdauerte. In Schweden sahe es wenigstens um die Fortdauer der evangelischen Religion sehr bedenklich aus. Allein, Dank sei der göttlichen Vorsehung! Die Reichsstände in Schweden verbanden sich im März 1593 auf dem Concilio in Upsala aufs feierlichste, bei der unveränderten Augsburgischen Confession zu bleiben; und dieser Umstand sicherte auch unserm Vaterlande den Besitz dieses Kleinods, während unsere Landsleute in Livland von den Jesuiten der Religion wegen sehr gedrückt wurden. Man fing auch wirklich von Seiten der Regierung an, das durch den langwierigen Krieg ganz verwüstete Kirchenwesen in Ordnung zu bringen, als zu welchem Ende noch vor dem Concilio zu Upsala David Dubberch, nachdem Agricola wahrscheinlich nicht mehr Bischof war, in seine Stelle zum Visitator ehstnischen Fürstenthums bestellt ward, der auch bei allen Kirchen im Lande öfters visitirte, alles ordentlich

einrichtete und dieses Geschäft wenigstens über 10 Jahre bis 1603 trieb, da wieder unruhige kriegerische Zeitläufe eintraten. Noch war aber kein Consistorium. Um diese Zeit that sich Georg Müller, Pastor bei der heiligen Geist-Kirche in Reval dadurch hervor, daß er für die Esthen arbeitete. Er hinterließ aber sein Werk, da er 1608 starb, im Manuscript.

§ 4. Vierter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritt Gustav Adolphs an bis zum Westphälischen Friedensschluß,

von 1611 bis 1648.

Gustav Adolph sorgte, nachdem er den poln. Krieg glücklich beendigt und ganz Livland erobert und vom päpstlichen Joch befreit hatte, mit Ernst für die Verbesserung des so sehr verfallenen Kirchen- und Schulwesens auch in Esthland. Er sandte zu dem Ende den Bischof von Westerås Dr. Johann Rudbeck hieher, der im Julius und August 1627 die Geistlichen nach Reval beschied, seiner Instruction gemäß, nach Allem auf's genaueste forschte und Alles um so viel mehr deswegen in der größten Verwirrung fand, weil in 30 Jahren, seit Dubberch's Zeiten, gar keine Visitation gehalten worden war, und bestellte daher den Nicolaus Gaza, der schon seit 1612 auf dem Dom in Reval als Prediger gestanden, auch andere ordinirt hatte, zum Superintendenten, verordnete ein Consistorium, auch 6 Präpositos, die vorher nie gewesen waren, nämlich einen in Harrien, einen in Wierland, einen in Jerwen, zwei in der Wieck und den sechsten auf der Insel Dagoe, und traf unter andern heilsamen Einrichtungen auch diese, daß das Ministerium jährlich im Februar auf 4 Tage zum Synodus sich einfinden sollte. Mit dieser Visitation nimmt die ordentliche Kirchen-Verfassung unsers Vaterlandes ihren Anfang, und von nun an wurde auch Meh-

reres, das in Schweden üblich und Rechtens war, hier eingeführt, und die curländische Kirchenordnung, die bis dahin gegolten hatte, verlor allmählig ihre Kraft Der König ließ es aber hiebei nicht bewenden, sondern schritt bald zu noch größern Verbesserungen. So legte er in Reval, im St. Michaelis-Kloster, dessen letzte Äbtissin erst vor kurzem gestorben war, im Jahre 1631 ein Gymnasium mit vier Professoren an, dessen erster Rector der Mag. Sigismund Evenius war. Nachdem er nun auch das 1630 zu Dorpat gestiftete Gymnasium 1632 in eine Universität verwandelt hatte, so fingen die Wissenschaften hier zu blühen an, und die Prediger wurden in der Führung ihres Amtes getreuer und geschickter. So gab der Propst Mag. Heinrich Stahl, als Prediger zu St. Petri und St. Matthaei in Jerwen 1630 „kurze und einfältige Christenthums-Fragen" und 1632 im ersten Theil seines „Haus- und Handbuches" den Catechismus Lutheri in ehstnischer Sprache heraus, und als Prediger zu St. Catharinae in Wierland 1637 die erste esthnische Grammatik und im zweiten Theil seines Haus- und Handbuches das erste ehstnische Gesangbuch, wozu mehrere Prediger damaliger Zeit die Lieder, jedoch ohne Reime, geliefert hatten, und 1638 im dritten Theil des Handbuches ein esthnisches Evangelien- und im vierten und letzten Theile ein Gebet-Buch. Er hat auch die erste esthnische Postille edirt, worin die Evangelien aber nur bis auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis erklärt worden sind. Eine vollständigere esthnische Postille edirte nach ihm Simon Blankenhagen, Pastor bei der heil. Geist-Kirche in Reval seit 1617, wovon 1715 nur noch ein Exemplar vorhanden war. 1632 hat der Pastor in Theal, Felks und Karol, Joachim Rosinius den Catechismus nebst einem Evangelien-Buch in dörpt-esthnischer Sprache edirt und in Riga

drucken lassen. Im Jahre 1639 wurde der Mag. Jhering in die Stelle des, Alters wegen, abgedankten und schon 1638 verstorbenen Superintendenten Gaza zum Bischof über Esthland verordnet. Dieser Mann verwandte sich mit unermüdeter Thätigkeit für das hiesige Kirchenwesen. Er hielt öfters Kirchen-Visitationen und Synoden, entwarf eine Interims-Kirchen-Ordonans und 1644 Synodal-Gesetze, stiftete den Prediger-Wittwen-Fiscus und traf in Absicht der Kirchen-Disciplin und des Unterrichts der Jugend für die damaligen Zeiten sehr gute Verfügungen. Die esthn. Uebersetzung der Bibel aber, und insonderheit des N. Test. konnte er nicht zu Stande bringen, ohnerachtet er alle erforderlichen Anstalten dazu traf *)

§ 5. Fünfter Abschnitt.

Vom westphälischen Friedensschluß bis zum souverainen Regierungs-Antritt Carls XI., von 1648 bis 1680.

Nach dem der dreißigjährige Krieg zum Ruhm und Vortheil Schwedens durch den westphälischen Friedensschluß geendigt worden war, ließ sich die Königin Christina 1650 auf's feierlichste krönen, bei welcher Gelegenheit sie auch die schon 1647 zuerst gegebenen Priester-Privilegia am 28. November desselben Jahres erneuerte und erweiterte, die vom König Carl XI. noch in diesem Zeitraum 1675 am 1. November confirmirt wurden. Um diese Zeit sind auch die beiden Interims-Kirchen-Ordnungen, die noch bis in die neueren Zeiten Gesetzeskraft hatten, publicirt worden, nämlich diejenige, welche eine Instruction für die Kirchen-Vorsteher enthält, von

---

*) Vgl. Knüpffer's Beitrag zur Gesch. des ehstl. Prediger-Synodus S. 23 ff. und Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Ehstland a. a. O.

dem Gouverneur Erich Oxenstierna vielleicht 1651, und diejenige, welche die Priester-Gerechtigkeit und Accidentien bestimmt, vom General-Gouverneur Bengt Horn wahrscheinlich 1655 (nach einer Variante 1645) *) den 2. Julius. Der Bischof Jhering fuhr bis 1657, da er an der Pest starb, fort, für die Verbesserung des Religions-Wesens die eifrigste Sorge zu tragen. So beförderte er im Jahre 1656 die neue Ausgabe des Stahlschen Manuale's, (so hießen die im vorigen § erwähnten Religionsbücher, welche Stahl zum Behuf der Esthen herausgegeben hatte), in welcher zugleich die von dem Pastor bei der heiligen Geist-Kirche in Reval, Georg Salemann, dem Vater des nachmaligen Bischofs dieses Namens, dem Propst Brockmann zu St. Catharinae in Wierland, der schon gestorben war, dem Propst Goeseken zu Goldenbeck und dem Pastor Gilläus zu Keinis auf Dagoe in Reime gebrachten esthnischen Lieder zum ersten Mal edirt wurden. Diese vier Männer haben also nächst Stahl, der 1639 deutscher Pastor auf dem Dom in Reval und Propst in Harrien, auch 1641 Superintendent über Narva und Jngermannland geworden war und 1657 starb, das größte Verdienst um die esthnische Kirche, und verdienen allerdings ein unvergeßliches Andenken bei der Nachwelt. Merkwürdig ist der Umstand, daß sie eines Theils zu diesem ersten so gemeinnützigen Versuche, die esthnischen Kirchen-Gesänge in Reime zu bringen, dadurch, wie sie es selbst in der Vorrede melden,

*) Damals am 9. Jul 1645 hatte Bischof Jhering die Herren Landräthe und die Ritterschaft in Esthland allerdings um eine Interims-Ordnung für die Kirchen-Vorsteher, und um eine gleiche Verordnung wegen der Kirchen-Polizei und Disciplin, so wie wegen der Prediger-Gerechtigkeit und Gebühren wiederholt gebeten, und funden auch mehrfache Conferenzen deshalb mit den Herren Landräthen Statt, jedoch ohne den erwünschten Erfolg. Nur die Theilung der Kirchspiele Haggers und Nissi ward damals beschlossen, so wie 1653 das früher zu dem Pönalschen Kirchspiel in der Wieck gehörige Gut Newe zum Kreuz-Kirchspiel in Harrien gezogen ward.

ermuntert worden waren, daß ein katholischer Catechismus, worin auch esthnische in Reime und Noten gesetzte Lieder sich befanden, im dörpt-esthnischen Dialecte, durch einen dörptschen Jesuiten, wie er sich nannte, vor nicht gar vielen Jahren herausgegeben und zu Braunsberg in Polnisch-Preußen gedruckt war, und andern Theils der Papst über dieses esthnische Gesangbuch schon vor vielen Jahren, ehe es heraus kam, sein Anathema hatte ergehen lassen. — Dem Bischof Ihering folgte im Aug. 1658 der Dr. Andreas Virgin, der seit 1651 General-Superintendent in Riga gewesen war, aber, obgleich er sich orthodox genug und als einen Widersacher des würdigen Calixtus zeigte, indem er 1662 im Junius, da einige Studiosi aus Helmstädt verschrieben waren, ernste Maaßregeln traf, der Ausbreitung syncretistischer Irrthümer Einhalt zu thun, hier in Esthland seine bischöfliche Würde doch nicht mit Aller Beifall bekleidete, daher der General-Gouverneur Bengt Horn veranlaßt ward, 1661 am 10. Julius durch ein gedrucktes Manifest der gesammten Clerisei den Gehorsam gegen den Bischof anzubefehlen *). Zu seiner Zeit edirte Propst Goeseken 1660 eine neue esthnische Grammatik nebst einem Lexikon, nachdem er mit dem Pastor zu Urbs Johann Gutslaff, der 1648 eine dörpt-esthnische Grammatik herausgegeben hatte, bis zum Tode dieses Mannes und des Bischofs Ihering vergeblich an einer esthnischen Bibelübersetzung gearbeitet hatte. Um dieselbe Zeit übersetzte auch der Pastor zu Haggers, Christoph Blum, der ein successor matrimonii des verstorbenen Pastors Johann Gutslaff war, das Neue Testament in's Esthnische und ließ Matthaei Judicis corpus doctrinae und Festtags-Andachten im Esthnischen drucken. — Dem Bischof Virgin, der 1664 am 20. December starb, folgte der Dr. Johann

*) s. Knüpffer a. a. O. S. 25 ff.

Jacob Pfeiff, ein allgemein beliebter und geschätzter Mann, und diesem, der um Ostern 1676 mit Tode abging, der Dr. Jacob Hellwig, der gegen das Ende dieses Zeitraumes, 1679 im Februar den Wittwen-Fiscus, welcher nach dem Tode des Bischofs Ihering in Verfall gekommen war, wieder herstellte. Gegen Ende dieses Zeitraumes beschäftigten sich unter andern der Pastor zu St. Michaelis Heinrich Goeseken, ein Sohn des Präpositi gleichen Namens, und der Pastor Stephan Kniper zu Jewe mit Uebersetzung einiger biblischen Bücher, und der Propst Heidrich zu Kegel ließ auf einem Bogen eine Tabelle, worin die Erklärung des ganzen Catechismus für 6 Tage enthalten war, in esthnischer Sprache drucken.

§ 6. Sechster Abschnitt.

Von dem souverainen Regierungs-Antritt Carls XI. an bis zur Besitznehmung Esthlands durch die Russen,

von 1680 bis 1710

Daß der König Carl XI. souverain wurde, hatte nicht nur in die bürgerliche, sondern auch in die kirchliche Verfassung unsers Vaterlandes einen großen Einfluß; und die Freiheit, die man bisher in Rücksicht der letztern sowohl, als der erstern behauptet hatte, wurde nun durch Gesetze und Befehle von Schweden her immer mehr eingeschränkt. So war kaum die neue Kirchen-Ordnung am 3. Sept. 1686 von Carl XI. unterzeichnet und 1687 durch den Druck publicirt worden, als sie auch schon hier eingeführt ward. 1691 den 13. Oct. wurden der Stadt Reval alte, schon 1284 vom Bischofe Johann I. ihr verliehene jura episcopalia dadurch eingeschränkt, daß der König die Superintendentur aufhob, und den Bischof Dr. Johann Heinrich Gerth, der dem 1684 im Januar verstorbenen Bischof Hellwig gefolgt war, auch zum Bischof über die Stadt Reval ernannte. 1692 am 30. Nov. wurde

durch die sogenannte „Königliche Declaration" auf die von der Ritterschaft und Priesterschaft gemachten und durch den Bischof Gerth insinuirten Vorstellungen die Kirchen=Ordnung nur in wenigen Fällen nach den vorigen Rechten und Gewohnheiten dieses Landes accomodiret. 1693 den 22. Julius wurde in Schweden, der neuen Kirchen=Ordnung gemäß, auch eine neue Kirchen=Agende bekannt gemacht, die ebenfalls hier zu Lande eingeführt und in's Esthnische übersetzt ward. Die königlichen Verordnungen, betreffend die Einführung undeutscher Schulen, wobei besonders der Candidat Bengt Gottfried Forselius auf eine rühmliche Weise sich hervorthat und zu früh für sein Vaterland durch einen Schiffbruch um's Leben kam, wurden wenig oder gar nicht vollzogen. So kam auch leider das vom Könige in Abwesenheit des Bischofs Gerth der Direction des livländischen General = Superintendenten Dr. Johann Fischer anbefohlene und durch eine an's esthländische Consistorium ausgezahlte ansehnliche Geld = Summe (wovon etwas schon dem revalschen Buchdrucker zur Anschaffung des Papiers ausgekehrt ward) unterstützte Werk der Bibel=Uebersetzung im reval=esthnischen Dialect nicht zu Stande. Die lettische Bibel = Uebersetzung war schon zu Stande gebracht durch die Bemühung des General=Superintendenten Fischer, der auch 1686 die erste Version des Neuen Testaments im dörpt=esthnischen Dialect drucken ließ, welche der Propst Joh. Nicol. von Hardungen zu Rauge, der Pastor zu Kamby Andreas Virgin und der Pastor zu Nüggen Marcus Schütz verfertigt hatten. Die erste Conferenz dieser wichtigen Angelegenheit wegen hielt man unter der Direction des General=Superintendenten Fischer 1686 den 25. August zu Lindenhof, 2 Meilen von Wolmar. Gegenwärtig waren aus Esthland der senior ministerii und Propst Bender von Klein Marien,

der Propst Embken von Fickel, der Pastor Stephan Kniper von Jewe und der Pastor Abraham Winkler von Rappel, aus Livland der Propst Reinerus Brockmann von Lais, der Propst Bernhard Freier aus Pernau, der Pastor Johann Forselius von Kl. St. Johannis im Oberpahlenschen und der Pastor Adrian Virgin von Kawelecht, und aus dem Oeselschen Ministerio der Pastor Mag. Joh. Vulpius von Karis und der Pastor Ernst Rüdiger von Kibbelkond, denen die Studiosi Bengt Joh. Forselius und Magnus de Moulin adjungirt waren. Die zweite Conferenz hielt man 1687 den 20. Januar zu Pillistfer im Oberpahlenschen, bei welcher alle oben angeführte Personen gegenwärtig waren, außer daß anstatt des Propsts Embken der Vice-Propst Rublach von St. Matthäi, anstatt des Past. Winkler der Past. Riesenkampff von Goldenbeck, und anstatt des Studiosi de Moulin der Studiosus Johann Hornung substituirt waren. Auf diesen Conferenzen konnte man sich darüber nicht vereinigen, ob die Version aus dem Grundtexte oder Luthers Uebersetzung geschehen, die alte Orthographie beibehalten, oder die neue vom Studiosus Forselius eingeführte Schreibart angenommen, und das Werk in Riga oder Reval gedruckt werden sollte. Doch kam man mit der Version und Revision selbst endlich zu Stande. Da man aber aus einander gereiset war, so war das revidirte Werk nirgends zu finden, kam auch nie, aller königlichen Verordnungen ohngeachtet, zum Vorschein. Im Dörpt-Esthnischen war schon 1684 der große Catechismus und 1685 das Gesangbuch, dessen Verfasser die obgenannten Prediger Virgin von Kamby und Schütz von Rüggen nebst dem Pastor zu Randen Laurentius Moller waren, edirt worden.

Dem Bischof Gerth folgte 1693 Dr. Joachim Salemann, zu dessen Zeiten die 1690 wieder hergestellte Universität zu Dorpat

1699 nach Pernau verlegt ward, und 1700 das 1656 edirte Hand- und Hausbuch zum dritten Male verbessert und vermehrt wieder aufgelegt wurde. Dem 1701 am 3. März verstorbenen Bischof Salemann folgte der Dr. Jacob Lange, General-Superintendent in Riga seit 1699. In diesem Zeitraume that sich auch der Propst und Pastor zu St. Johannis in Jerwen Christian Kelch dadurch hervor, daß er 1695 eine livländische Chronik herausgab und Carl XI. dedicirte, und der nachmalige Pastor Johann Hornung zu Karol edirte noch als Studiosus 1693 eine esthnische Grammatik und 1694 eine Erklärung des Catechismus Lutheri.

§ 7. Siebenter Abschnitt.

Von der Besitznehmung Esthlands durch die Russen an bis zum Regierungs-Antritt der Kaiserin Elisabeth.

von 1710 bis 1741.

Der langwierige Krieg und die darauf erfolgte Eroberung des Landes durch die Russen, nebst der zugleich wüthenden Pest verursachten, so wie in politicis, so auch in ecclesiasticis große Veränderungen. Denn eben die Kriegsunruhen wurden eine Veranlassung dazu, daß schon einige Jahre vor der Eroberung des Landes, seit 1704 verschiedene Prediger, die auf dem Lande vor feindlichen Anfällen nicht sicher waren und sich daher nach Reval begeben hatten, dort, um nicht müssig zu sein, sich im Hause des Predigers bei der esthnischen Kirche zum heiligen Geist, Eberhard Gutsleffs des Ältern mit einander vereinigten, und nachdem sie anfangs an einem esthnischen Lexikon gearbeitet hatten, aber ehe sie mit dem ersten Buchstaben fertig geworden waren, diese Arbeit wieder liegen ließen, seit 1706 die schon längst fertige Uebersetzung des Neuen Testaments auf's neue revidirten und verbesserten und auf die Ausgabe desselben mit Ernst Bedacht nahmen.

Bei dieser Arbeit bewiesen auf Anordnung des Bischofs Dr. Lange besonders folgende Prediger ihren Fleiß: aus Esthland außer dem Pastor Gutsleff und seinem Sohne, dem Studiosus und nachmaligen Prediger zu Goldenbeck Heinrich Gutsleff, der Propst Schoppe von St. Petri, der Pastor Salemann von Ampel und der Pastor bei der Carls-Kirche in der Vorstadt Revals Joh. Zimmermann; aus Livland der Pastor Magnus de Moulin von Groß St. Johannis im Fellinschen, der Pastor und Senior Bartholdi von Pillistfer und der Propst Johann Andreas Dorsche von Oberpahlen. Obgleich nun dieses ihr heilsames Vorhaben noch stockte, weil die mehresten von ihnen an der Pest starben [7]), auch das in's Reine geschriebene Manuscript der vor der Pest gemachten Uebersetzung nicht zu finden war, indem es auf Befehl des Königs an das livländische Ober-Consistorium, um in Pernau gedruckt zu werden, abgeliefert worden, und wahrscheinlich mit den Acten der Pernauschen Universität nach Schweden geschickt oder sonst verloren gegangen war; so gelang es doch endlich dem Ministerio, zumal da Alles, was von der göttlichen Vorsehung eben über das Land verhängt worden war, in den mehresten Gemüthern der noch lebenden Bewohner desselben den vortheilhaftesten Eindruck zurückgelassen hatte, und der revalsche Buchdrucker Joh. Christ. Brendeken im Prediger-Convent 1713 den Verlag übernommen hatte, nachdem das Concept [8]) zu dem verloren gegangenen Exemplar bei dem Pastor Gutsleff zu Goldenbeck gefunden

---

7) Von funfzig Predigern des Landes blieben nur funfzehn übrig.

8) Dieses Concept war von Pastor Gutsleff selbst verfertigt worden und mit ihm in Deutschland gewesen, von wo er es wieder zurück brachte.

und von ihm selbst mundirt worden war, — im J. 1715 das in's Esthnische übersetzte Neue Testament zum ersten Male in quarto zum Druck befördern zu können, und also das Werk zu vollenden, woran seit Iherings Zeiten, in 75 Jahren gearbeitet worden war. Durch die so wichtige Staats-Veränderung, mit der sich diese Epoche anhebt, blieb zwar Alles nach der am 29. September 1710 geschlossenen Schloß-Capitulation auf dem alten Fuß; doch hörte die bischöfliche Würde in Esthland ganz auf, da der letzte Bischof Lange nach Schweden geflüchtet war, und das Präsidium im Consistorio wurde 1715 zuerst einem Landrath Adam Johann Baron von Uexküll übertragen, wobei es denn auch immer bisher sein Bewenden gehabt hat. Weil nun nach gerade die vacanten Pfarren mit Predigern, die in Halle unter dem Professor Franke studirt hatten, besetzt wurden, man auch 1721 eine neue Ausgabe des esthnischen Gesangbuchs veranstaltete, und nicht so sehr auf Orthodoxie, als christliche Rechtschaffenheit sahe, wie denn der Pastor Gernet zu Fickel 1721 am 22. September durch ein Consistorial-Urtheil von dem Eide auf die symbolischen Bücher befreit wurde: so that es sich bald deutlich hervor, wie sehr eine geschickte und gewissenhafte Führung des Predigtamts das Wachsen der Gemeinde an heilsamer Erkenntniß und ein thätiges Christenthum beförderten. Das mehreste Gute wirkte unstreitig in der letzten Hälfte dieses Zeitraumes der seit 1724 bei der Dom- und Ritter-Kirche angestellte Oberpastor Mickwitz, gewesener Hausprediger bei dem Obristen von Campenhausen, der 1725 den ersten Grund zu den Waisen-Anstalten des Doms legte, 1729 die zweite verbesserte Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in octavo befördern half, und seit 1728 den Synodus jährlich zu halten anfing und ihn so einrichtete, daß er zu einer gründlichen Aufklärung

und vorzüglich zur Erbauung gereichte, und auf Prediger und Gemeinen den gesegnetesten Einfluß hatte. Gegen Ende dieser Periode stiftete auch der Graf Ludwig von Zinzendorf durch seinen in Reval 1736 im September abgelegten Besuch manches Gute. Unter andern brachte er es eigentlich durch seinen Vorschlag, eine Subscription zu veranstalten, durch einen Aufsatz, den er in der Absicht entwarf, und durch seine Empfehlungen dahin, daß die esthnische Uebersetzung der ganzen Bibel endlich 1739 gedruckt werden konnte, und also das erreicht ward, was ein ganzes Jahrhundert hindurch nur ein pium desiderium gewesen war. An dieser Bibel-Uebersetzung hatten vorzüglich auch mitgearbeitet: der Pastor und nachmalige Propst Thor Helle zu St. Jürgens, der Verfasser der vom Pastor Gutsleff 1732 edirten esthnischen Grammatik, und dieser Pastor Eberhard Gutsleff der Jüngere, der anfangs bei der esthnischen und dann bei der St. Olai-Kirche Diaconus war und endlich Superintendent auf Oesel wurde. In diesem Zeitraum that sich auch der Pastor zu St. Johannis in Harrien und nachmalige Superint. zu Reval J. C. Wrede dadurch hervor, daß er der Stifter der Waisenschule zu Alp in Jerwen ward, in der auch manche nachmalige Prediger ihre erste Bildung erhielten, und daß er im J. 1740 die Priester-Gerechtsame in St. Petersburg vertheidigte.

§ 8. Achter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritt der Kaiserin Elisabeth an bis zum Regierungs-Antritt der Kaiserin Catharina II., von 1741 bis 1762.

Da die Kaiserin Elisabeth den Thron bestiegen hatte, war es mit den Verwickelungen, welche die seit 1736 in's Land verschriebenen Mährischen Brüder veranlaßt hatten, und mit den sogenannten herrnhutischen Unruhen, welche besonders

die von dem Oberpastor Mickwitz und Andern versuchte Einführung der Mährischen Kirchen=Disciplin in Reval verursachte, so weit gekommen, daß sich die Landes=Regierung in's Mittel legen mußte, und um dem Uebel zu wehren, sogar ein gedrucktes Mandat unter dem 12. November 1742 ergehen ließ, bei welcher Gelegenheit dann mehrere Prediger, auch Mickwitz, die sonst gepflogene Gemeinschaft mit den Mährischen Brüdern aufzuheben und Andere auch wohl consistorialiter vor ihnen zu warnen, sich bewogen fanden. Ueberhaupt machten von dieser Zeit an, zumal da 1743 im Rigaschen eine Commission zur Untersuchung des herrnhutischen Wesens verordnet ward, und der vor sieben Jahren so sehr bewunderte Graf Zinzendorf zu Ende des Jahres 1743 und zu Anfang des Jahres 1744 drei Wochen in Riga auf der Citadelle gefangen saß, die Mährischen Brüder immer weniger Aufsehen, wie kurz vorher. Nach dieser bald vorübergehenden Crisis, die sich 1747 mit der Gefangennehmung des braven öselschen Superintendenten Gutsleff und anderer Personen endigte, ward alles wieder ruhig, und es ist in diesem Zeit=Abschnitt sonst nichts Merkwürdiges vorgefallen, als daß der Stipendien=Fiscus 1757 gestiftet ward.

§ 9. Neunter Abschnitt.

Von dem Regierungs=Antritte der Kaiserin Catharina II. an bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, von 1762 bis 1792.

Mit dem Regierungs=Antritt unserer großen Kaiserin Catharina, die ihre Unterthanen Toleranz lehrte, da sie den im vorigen Zeitraum verfolgten Mährischen Brüdern durch ein Edict vom 11. Februar 1764 freie Religions=Uebung in ihren Landen verwilligte, bekam nachgerade im hiesigen Ministerio die Baumgartensche Partei die Oberhand, und das

Consistorium wagte es schon, zu reformiren oder Supplemente zur Kirchen-Ordnung zu liefern. So verbannte es 1763 die beiden exorcismi aus der Taufformel, veränderte die Liturgie und führte die priesterliche Verlobung ein. 1774 den 28. October wurden vom Justiz-Collegio einige Feiertage ganz abgeschafft und andere verlegt, nach Maaßgabe der in Schweden eingeführten Observanz. Indessen prädominirte noch die Orthodoxie in der 1779 gedruckten esthnischen Postille. Nachher aber behaupteten Semler's und Teller's Schüler das Uebergewicht, und die Aufklärung stieg im letzten Jahrzehnt dieser Periode so sehr, daß 1787 ein neues deutsches Gesangbuch gedruckt, und 1789, als in welchem Jahre auch die Priester-Gerechtsame, betreffend den Besitz der Erbgüter und Erbleute durch eine Resolution des Gerichtshofs auf's neue befestigt wurden, eine neue deutsche Agende geschrieben werden konnte.

§ 10. Zehnter Abschnitt.

Von dem Ende der Regierung der Kaiserin Catharina II. bis zum Ende der Regierung des Kaisers Alexander I., von 1792 bis 1825.

Die von der Kaiserin Catharina II., zufolge Manifests vom 3. Julius 1783, in Esth- und Livland eingeführte Statthalterschafts-Verfassung und Einrichtung von vielen neuen Kronsbehörden berührte die Rechte und Verfassung der protestantischen Kirche wenig, und es ward dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kirchenordnung, wie alle übrigen besondern Rechte und Privilegien der Vorzeit in beiden Gouvernements, nach wie vor unverändert gelten sollen. Eine kleine Aenderung auch in der Kirchen-Verfassung Esthlands machte nur die Eintheilung dieses Gouvernements, nachdem Port Baltique oder Baltisch-Port zur Kreisstadt erhoben worden,

in fünf Kreise, nach welchen die acht auch verändert zusammengestellten Propsteien benannt wurden. Mit dem Regierungs-Antritte des Kaisers Paul I. wurde bekanntlich durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. Nov. 1796 die früher in Esth- und Livland bestandene Verfassung wieder hergestellt und der frühere Etat der Behörden Esthlands, mittelst Ukases vom 26. Februar 1797 bestätigt, namentlich auch in Betreff des mit von der Krone besoldeten Secretairs des esthländischen Provinzial-Consistorii, und damit kehrte auch die alte Kreiseintheilung von Esthland in Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck nebst der frühern, hier auch noch heutiges Tages geltenden Eintheilung und Benennung der 8 Propsteien dieser Provinz wieder *).

Die Errichtung der schon von Kaiser Paul I. zu Ende des vorigen Jahrhunderts beschlossenen Landes-Universität von Liv-, Esth- und Curland in der Stadt Dorpat, zu Anfang der Regierung des Kaisers Alexander's I. im J. 1802, ist durch den Einfluß namentlich der theologischen Facultät auf die Bildung der in diesen Provinzen seitdem beamteten Geistlichen eine der wichtigsten Zeitereignisse, welche das neue Jahrhundert in's Leben rief. Anfänglich freilich ward die dem Lande damit geschenkte Wohlthat nicht so völlig und dankbar benutzt, weil der neuen Hochschule noch das Vertrauen und der bewährte Ruf der Universitäten in Halle, Jena und Göttingen rc. mangelte, weshalb unsere jungen Theologen, nachdem sie ein oder ein Paar Jahr in Dorpat zugebracht, die Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien auf einer dieser gefeierten Uni-

---

*) Das Ausführlichere über die Pröpste und Propsteien in Esthland s. in H. R. Paucker's Ehstlands Geistlichkeit in geordneter Zeit- und Reihefolge. Reval 1849 S. 38—52.

versitäten des Auslandes immer noch für unerläßlich hielten. Nach Ablauf des ersten Jahrzehents der dörptschen Universität aber und nachdem die Regierung die Vollendung des theologischen Cursus von drei Jahren auf derselben zur Bedingung künftiger Anstellung im Lande gemacht, ließen es die mehresten der Theologie Beflissenen auch hiebei bewenden, und wurden Reisen in das Ausland von ihnen nur in den seltensten Fällen, und mehr zur Erlangung einer gewissen allgemeinen, als zunächst bloß theologischen Bildung für nöthig erachtet. Daß die Neologie jener Zeit, deren rasche Fortschritte auch bei uns wir in dem vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, auf der Universität zu Dorpat, namentlich von den Lehrern der theologischen Exegese und der semitischen Sprachen vertreten sein werde, war kaum anders zu erwarten, und auch der Lehrer der Kirchengeschichte hatte sich dem Einflusse des Zeitgeistes nicht ganz entziehen können. Desto entschiedener wirkte dieser skeptischen, durch die philosophischen Vorträge eines begeisterten Schülers von Kant in Dorpat nicht wenig begünstigten Richtung der damaligen Theologen daselbst, der Professor der Dogmatik, der ehrwürdige erste Rector der Universität, Lorenz Ewers entgegen. Der schroffe Gegensatz seiner strengen Orthodoxie aber schreckte viele junge Männer, welche begierig die Aufklärung der neuesten Zeit zu der ihrigen zu machen gesucht, von der Fortsetzung ihrer theologischen Studien, oder wenigstens von dem frühern Trachten nach einem geistlichen Amte ab, dessen Beruf ihnen das öffentliche Bekenntniß kirchlicher Glaubenssätze auflegte, von deren Untrüglichkeit und innern Nothwendigkeit Manche die Ueberzeugung auf der Universität völlig eingebüßt hatten. Auf welche Weise die angesehensten evangelischen Geistlichen der kaiserlichen Residenz, auch Wiburgs und der Ostsee-Pro-

vinzen jene Gegensätze von Weisheit der Neuzeit mit den althergebrachten Vorschriften und Vorstellungen der lutherischen Kirche in Amt und Leben zu vermitteln suchten, spricht sich am deutlichsten in der von Sr. Kaiserl. Majestät im Mai 1805 Allerhöchst bestätigten „allgemeinen liturgischen Verordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche" aus, deren erster § wörtlich also lautet: — „Die protestantische Kirche hat keinen andern Zweck, als „ihren Mitgliedern zur Erreichung der ganzen höchsten Men-„schenbestimmung in Sittlichkeit und Zufriedenheit behülflich „zu sein, mit steter Hinsicht auf die jedesmaligen religiösen „und moralischen Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden, „und sie erkennt dazu keine andern Mittel für zweckmäßig, „als den rechten Gebrauch der Bibel und Vernunft." — Livland wurde bei der Berathung und Abfassung dieser wichtigen, in vielen zweckmäßig angeordneten externis gewiß sehr anerkennungswerthen kirchlichen Verordnung von seinem später so hochverdienten General-Superintendenten Dr. Carl Gottlob Sonntag vertreten, welcher sich hiebei besonders thätig erwies; Esthland vertrat der Pastor zu Rappel Johann Christian Eberhard, und Reval der vorzüglich durch seine nicht gewöhnliche humanistische Bildung ausgezeichnete Oberpastor zu St. Nicolai und Assessor des Stadt-Consistorii Johannes Suerdsjoe. Während diese Liturgie über ein viertel Jahrhundert ihre practische Bestimmung vollkommen erfüllte, trat dagegen die von dem — hiefür auf Prof. Hencke's Antrag von der theolog. Facultät zu Helmstädt zum Doctor der Theologie ernannten — Collegienrath Georg Friedrich Sahlfeld, der als Procureur des Justiz-Collegiums 1805 auch die liturgische Verordnung durchgesehen hatte, entworfene und 1808, mit Genehmigung der kaiserlichen Gesetzcommission, deren Mit-

glied er war, zu Mitau in den Druck gegebene „Kirchenordnung für die Protestanten im russischen Reiche" nie in's Leben. Sie fand mancherlei Anfechtung wegen ihrer zu auffallenden Vernachlässigung und Beseitigung der alten Kirchenlehre, worüber auch der damalige Religionslehrer an der St. Petri-Schule in St. Petersburg, nachmals dörptsche Professor Dr. Chr. Friedr. Segelbach „aus Liebe zur Wahrheit und Recht", wohlbegründete „Bemerkungen" durch den Druck bekannt machte. Die Königl. schwedische Kirchenordnung von 1686 blieb daher nach wie vor in ihrem wohlverdienten Ansehn und Gebrauch.

Die weltgeschichtliche Umwälzung der Dinge, welche die Vereitelung der sogar bis in das Herz von Rußland eindringenden Eroberungszüge des zum Kaiser der Franzosen erhobenen, sieggewohnten Emporkömmlings der französischen Revolution, in den Jahren 1812 bis 1815 hervorbrachte, gab der Welt auch die erstorbene Ehrfurcht vor der Allmacht des im Schicksal der einzelnen Menschen, wie ganzer Völker sichtbar waltenden höchsten Weltregierers, die Erkenntniß der zugleich in arger Selbstverblendung geläugneten sündhaften Natur des Menschen und den verlorenen Glauben an den einigen Mittler und Erlöser der in Selbstsucht und Selbstgerechtigkeit befangenen Menschheit wieder und bewirkte bei Regenten und Unterthanen eine auch auf die Sittlichkeit des Volks wohlthätig rückwirkende Umänderung in den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen. Die erste Frucht derselben war die vom Kaiser Alexander I. schon zu Ende des Jahres 1812 Allergnädigst bewilligte Errichtung von Bibelgesellschaften in Rußland, nach dem Muster der am 7. März 1804 zu London gestifteten großen Bibelgesellschaft für Großbritannien und das Ausland, deren heiligem Eifer und ungemeiner Frei-

gebigkeit auch unsere Provinzen die Entstehung solcher Gesellschaften im Sommer 1813 verdankten. In deren Folge ward das Neue Testam. in esthn. Sprache zu Reval 1816 in 10,000 Exemplaren neu gedruckt und dem Landvolke theils ohne Entgeld, theils zu geringen Preisen in die Hände gegeben, zu derselben Zeit, als die Großherzigkeit des erhabenen Monarchen, mit dem am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten esthländischen Bauergesetzbuche und den ihm vorausgehenden transitorischen Verordnungen, ihm auch seine angeborenen Menschenrechte staatsbürgerlich sicherte. Beide Wohlthaten suchte der um Esthland vielverdiente Assessor des esthländischen Provinzial-Consistorii, Propst in Westharrien, Consistorialrath und Ritter Otto Reinhold von Holtz zu Kegel dem Bewußtsein des lieben Esthenvolks durch sein: „selletus piibli koggoduste pärrast Eestima rahwale 1816," und sein: „jutlus Eestima tallorahwa ue seädusse pühhitsemisse jures, Tallinas 1817" so viel möglich nahe zu bringen und zur dankbaren Beachtung an's Herz zu legen. Auch das in allen lutherischen Kirchen und größeren öffentlichen Lehranstalten am 19. (31.) October 1817 feierlich begangene Jubelfest zur Erinnerung an die Segnungen der vor 300 Jahren begonnenen Kirchen-Reformation blieb nicht ohne tiefen Eindruck auf die in den letzten Decennien der frühern strengen Kirchlichkeit immer mehr entfremdete Menge.

Von nicht minderer Bedeutung war das damals am 27. October 1817 der Brüdergemeinde in den Ostsee-Provinzen huldreichst ertheilte Privilegium, das deren Wirksamkeit für äußeres kirchliches Leben auch unter den Anhängern dieser Gemeinde, besonders esthnischer Nation, inmitten der lutherischen Kirche wesentlich förderte. Denn läugnen läßt sich nicht, daß mit zunehmender Zahl der Anhänger dieser

Brüdergemeinde und der von ihnen neu erbauten Bethäuser unter den Esthen, auch der Regel nach die äußere Zucht und Ordnung im Leben und Wandel derselben sichtbar zunahm, so wie das fleißige Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes und der häufigere Genuß der Sacramente unter ihnen allmählig Sitte und wirkliches Bedürfniß wurde. Der langsam, aber nachhaltig, wirkende Einfluß dieser bessern Richtung eines großen Theils der Nationalen aber hat, wenn auch spät, auf den übrigen, nicht zu den Anhängern der Brüdergemeinde gehörigen Theil der esthnischen Bevölkerung wohlthätige Folgen geäußert, und da die sehr vereinzelten Diaconen der Brüdergemeinde in Esthland weniger schroff und störend in die Amtswirksamkeit der Prediger einzugreifen sich erlaubt, als dies in dem weiter ausgedehnten Livland hier und da wohl der Fall gewesen sein soll, so haben sie hier auch nicht zu den vielen Klagen Anlaß gegeben, die dort später wiederholt laut geworden sind.

§ 11. Eilfter Abschnitt.

Von den religiösen und kirchlichen Verhältnissen in Esthland unter der Regierung des Kaisers Nicolai I., von 1825 bis 1850.

Schon der hochselige Kaiser Alexander I. hatte den Plan einer gründlichen Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens in Rußland gefaßt, zu dessen oberster Leitung ein protestantisches General-Reichs-Consistorium errichtet werden sollte, an dessen Spitze er den aus Finnland berufenen Bischof Dr. Cygnaeus zu stellen beabsichtigte. Dieser ward 1822 nach Dorpat gesandt, um sich mit der Landes- und Stadt-Geistlichkeit in den Ostsee-Provinzen über die wesentlichsten Beziehungen der beabsichtigten evang. Kirchenverbesserung in Absicht auf diese Provinzen zu berathen, zu welchem

Ende auch der Herr General=Superintendent von Livland Dr. Sonntag aus Riga, der Herr Superintendent Mayer aus Reval, der Herr Consistorial=Assessor, nachmals General=Superintendent von Esthland A. Knüpffer und der Herr Assessor=Consistorii, Consistorialrath und nachmals Superintendent von Curland Dr Richter zu Dorpat sich versammelt hatten. Die daselbst Statt gehabten Verhandlungen gelangten indessen weder zu einem gewissen Abschluß, noch zu der nöthigen Reife, um auch nur allgemein veröffentlicht werden zu können. Mit dem Vorsatze des Kaisers Nicolai I., als er zu Ende des Jahres 1825 die Regierung des Reichs antrat, die durch den Tod seines erhabenen Bruders unterbrochenen Unternehmungen und in der Ausführung gehemmten Plane, zur Ehre des Reichs und zum Wohle seiner Unterthanen, in dem Geiste des Verewigten fortzusetzen und völlig ins Werk zu richten, ward denn auch, um die beabsichtigte Verbesserung der Verfassung und Gesetze der protestantischen Kirche in Rußland zur Ausführung zu bringen, mittelst Allerhöchsten Befehls vom 22. Mai 1828 von Sr. Kaiserl. Majestät in St. Petersburg ein besonderer Comité aus geistlichen und weltlichen Personen evangelisch=lutherischer Confession zur Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes für diese Kirche in Rußland, unter dem Vorsitze des Herrn Senateuren und nachmals wirklichen Geheimen Raths und Ritters Grafen Paul von Tiesenhausen aus Esthland, niedergesetzt. Am 28. Nov. d. J. ward der Propst und Oberpastor an der Ritter= und Dom=Kirche in Reval P. E. Hörschelmann diesem Comté als Redacteur auf Allerhöchsten Befehl zugeordnet. Er hatte das mühsame Geschäft, die Bemerkungen, welche zu der königlich=schwedischen Kirchen=Ordnung vom 3. Sept. 1686 von allen evangelischen Consistorien des Reichs und von den betheilig=

ten Corporationen, Gouvernements-Regierungen, und dem damaligen General-Gouverneuren der Ostsee-Provinzen Marquis Paulucci, sowie von dem Reichs-Justiz-Collegium eingefordert worden waren, in ein leicht zu übersehendes Ganze zusammen zustellen als Grundlage der fernern Arbeiten des Comité's. An diesen nahm jedoch Hörschelmann, zunächst aus Rücksichten für die ihm anvertraute Domgemeinde, der er ein volles Jahr hindurch bis zum Ende des Jahres 1829 sich hatte entziehen müssen, fortan nicht weiter Theil, sondern als Deputirter von Esthland nur der vieljährige Herr esthländische Consistorial-Präsident Landrath und Ritter R. G. von Maydell. Dieser Comité hatte die Aufgabe dahin zu wirken: 1) daß alle Bestimmungen des Entwurfs des neuen Gesetzes mit den Grundgesetzen der evang.-luth. Kirche nicht nur in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umfange und ihrer Unverletzlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundsätzen der Kirchen-Verwaltung und den die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuchen anordnenden Vorschriften genau übereinstimmten, und 2) daß diese Bestimmungen damit zugleich dem gegenwärtigen Zustande der evang.-luth. Kirchen in Rußland, ihren Bedürfnissen und der Natur ihrer Beziehungen zur obersten Staatsgewalt und zu allen Regierungs- und Justiz-Behörden im Reiche in vollem Maaße entsprächen.

In Folge der zu diesem Endzwecke gepflogenen Berathungen der Mitglieder des Comité's zum Entwurf des neuen Kirchengesetzes ward gleich anfangs auch eine in allen Gemeinden gleichförmige, den ursprünglichen Anordnungen Dr. M. Luther's und der andern Reformatoren entsprechendere Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes beschlossen und zuerst dabei eine neue Amtstracht der Prediger für alle Amtsverrichtungen und andere hochfeierliche Gelegenheiten vorgeschrie-

den, welche sich zumeist durch einen weiten wollenen oder seidenen Talar, gleich dem alten Chorrock, statt des bisherigen seidenen Mäntelchen, und durch ein sammetnes Barett, wie einst Luther getragen, auszeichnete. Diese neue Amtstracht ward zugleich mit der angeordneten Feier des 300-jährigen Jubelfests der Uebergabe der augsburgischen Confession am 13. (25.) Junius 1830 in allen lutherischen Kirchen Rußlands, und so auch in Esthland, eingeführt. Dieses denkwürdige Fest bezeichnete die Landes-Universität in Dorpat würdig durch die Herausgabe einer, auf Veranstaltung ihrer theologischen Facultät besorgten, lettischen und esthnischen Uebersetzung, neben der ursprünglichen deutschen und lateinischen Abfassung der augsburgischen Confession, und durch den Druck der von dem damaligen Decan jener Facultät, nachmaligen General-Superintendenten von Ostpreußen Dr. Ernst Sartorius bei jener Gelegenheit gehaltenen Festrede: „von der Herrlichkeit der augsburgischen Confession". Auch beging das revalsche kaiserliche Gymnasium am 25. Junius, dem Geburtsfeste Sr. Kaiserl. Majestät, die Jubelfeier der augsburgischen Confessions-Uebergabe feierlich unter Vertheilung eines gedruckten Programms von dem damaligen Hrn. Oberlehrer der Religion und nachmaligen General-Superintendenten von Esthland Dr. Rein: „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Reval und Esthland, nebst urkundlichen Beilagen" enthaltend; so wie der aus Esthland gebürtige damalige Herr Oberlehrer der Religion in Dorpat, Collegienrath und Ritter August Carlblom zu der gleichen Feierlichkeit daselbst: „der Zusammenhang des Glaubens mit der Erkenntund dem Bekenntniß im Leben des menschlichen Geistes" als Einladungsschrift erscheinen ließ, und von dem gleichfalls aus Esthland gebürtigen damaligen Hrn. Oberlehrer der Religion

am Gymnasium zu Riga, nachmaligen Prediger an der lutherischen St. Petri-Kirche zu St. Petersburg und Assessor Consistorii Reinh. Gust. Taubenheim „Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüller's, ein Beitrag zur Reformations-Geschichte Livlands", behufs der Einladung zur Feier jenes Jubelfestes auf dem Gymnasium zu Riga in Druck erschien. Wesentlich wirkte der Enthusiasmus bei der allgemeinen Feier dieses für die luth. Kirche unvergeßlichen Jubiläums auf das lebendigere Bewußtsein und die tiefere Erkenntniß der Wohlthaten der Kirchen-Reformation auch in unsern Provinzen, und mit in deren Folge haben wir die Wiederkehr ächt lutherischer Ansichten und Einrichtungen, die sich demnächst entschieden in dem durch das Manifest vom 28. Dec. 1832 von Sr. Kais. Majestät Allergnädigst bestätigten und zu allgemeiner Nachachtung vorgeschriebenen Gesetze für die evang.-luth. Kirche in Rußland, so wie in der zu dessen Ergänzung erlassenen Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden dieser Kirche, und nicht minder in der allgemeinen evang.-luth. s. g. Kirchen-Agende aussprach.

Auch auf der Universität Dorpats, welche sich seit 1817 der besondern Fürsorge des zum Curator des dörptschen Lehrbezirks ernannten damaligen General-Lieutenants und Grafen, nachmaligen Generals von der Infanterie und Fürsten Carl Lieven erfreute, veränderten sich alsbald die Lehrer der theologischen Facultät, deren mehre in Ruhestand versetzt wurden und an deren Stelle junge Männer mit entschieden kirchlichen Religions-Ansichten eintraten, deren lebendiger Eifer für das streng orthodoxe Lutherthum nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die studirende Jugend bleiben konnte. Auch auf das größere Publicum suchten sie in diesem Sinne einzuwirken. Professor Dr. Sartorius griff das noch der Auf-

klärungs-Periode angehörige rigische Gesangbuch von 1810, hinsichtlich seiner angeblich dogmatischen Unkirchlichkeit und Lauigkeit an, fand aber in dem Oberpastor, jetzt Superintendenten in Riga, Dr. Poelchau einen eifrigen Gegner, worauf die Regierung, zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses, dem Streite ein Ende machte. Dahingegen machte der Pastor, nachher Propst und Consist.-Ass., Dr. Girgensohn, gegenwärtig Superint. und Vice-Präsident des Consistorii der Stadt Reval den nicht sehr wissenschaftlichen Standpunkt und die bloß ascetische Tendenz der dörptschen evang. Blätter bemerklich, welche der Staatsrath und Prof. Dr. Fr. Busch „für das Herzens- und Erfahrungs-Christenthum und die christliche Literatur" herausgab. Herr Dr. H. Blumenthal in seinen „Worten liebevoller Erwiederung" an Hrn. Dr. H. Girgensohn suchte die Bestrebungen jener Blätter zu vertheidigen, wogegen Letzterer in seinem 1835 erschienenen „Beitrag zur Verständigung über die wahre Geltung unserer Bekenntnißschriften und die rechte Art, sie zu vertheidigen" seine Ansicht noch tiefer zu begründen bemüht war.

Damals offenbarten sich im Schoße der esthl. Geistlichkeit die Gegensätze des von den in das Ministerium eintretenden jungen Predigern mit lebensfrischer jugendlicher Begeisterung vertheidigten Supranaturalismus, der in Schelling's und Hegel's, auch wohl Daub's philosophischen Systemen seine Stützen suchte, gegen den ziemlich veralteten nüchternen Rationalismus, der ältern Generation mit seinem Rückhalte an den allmählig in den Hintergrund zurücktretenden Vertheidigern der reinen Vernunft und des absoluten Ich's von Kant und Fichte immer häufiger. Auch in den Synodal-Verhandlungen des esthländischen Ministeriums zeigten sich diese Gegensätze der Religionsansichten aus der alten und neuen Zeit mit jedem

Jahre immer schroffer und führten manchen Conflict herbei, der nur in dem dort waltenden Geiste christlicher Duldung und Liebe durch des Directors Umsicht und Mäßigung seine Schärfe und Bitterkeit verlor. Indessen war an eine Ausgleichung der einander entgegengesetzten rationalistischen und supranaturalistischen Glaubensansichten damals um so weniger zu denken, als sich bei den eifrigen Vertretern der letztern zugleich eine nach der verschiedenen Persönlichkeit mehr oder minder offenbare Hinneigung fast wie vor hundert Jahren nicht blos zu Franke's und Spener's Pietismus, sondern selbst zu Zinzendorff's Hernhutismus wahrnehmen ließ. Diese wurde begünstigt durch die religiösen Bestrebungen des im J. 1819 bei dem Gymnasium zu Reval als Director zugleich auch aller öffentlichen Lehranstalten des esthl. Gouvernements durch das besondere Vertrauen des damaligen Curators des dörptschen Lehrbezirks, nachmaligen Ministers der Volksaufklärung Fürsten Lieven berufenen Hofrath und Ritter Christoph Baron von Stackelberg. Dieser suchte öffentlich und im Stillen hier in Esthland, wiewohl in etwas anderer Weise, wie seine Zeit- und Standes-Genossin Frau von Krüdener, geb. v. Vietinghoff in der Schweitz und Deutschland in allen Classen der Gesellschaft lebendigeres Christenthum und strengere Ascetik anzuregen, wobei er durch die Gründung seiner Sonntags- und Armenschulen in Reval sich ein bleibendes Andenken stiftete. Auch bei der Aristokratie des Landes fand diese zugleich von den neuen Lehrern der theologischen Facultät in Dorpat angebahnte Richtung hin und wieder, besonders bei einigen hochgebildeten einflußreichen Frauen vielen Anklang und wurde durch sie in noch weitern Kreisen im Lande verbreitet. Unter den Geistlichen Esthlands neigten sich dahin wie zu Ende des vorigen Zeitabschnitts der

Propst und Ritter Otto Reinhold von Holtz in Harrien, so besonders in den ersten Jahrzehenden der gegenwärtigen Periode der Herr Propst und Ritter Carl Matthias von Henning in Jerwen, welcher sich in Wort und Schrift dazu bekannte und auch außer seinem Amtskreise eifrig dafür zu wirken strebte, namentlich durch seine 1837 und 1838 erschienenen „evangelischen Zeugnisse" und früher schon durch neue Ausgaben ascetischer alter Schriften in deutscher und Uebersetzungen in esthnischer Sprache und vorzüglich durch seine in Tausenden von Exemplaren verbreiteten esthnischen Tractätchen, deren Erfolge er selbst rühmend erwähnt im Inlande 1840 Nr. 10 „ein Wörtchen aus der Praxis der Tractaten=Verbreitung in Ehst= und Livland." Auch Herr Pastor Alexander von Sengbusch auf der Insel Dagen in der Wieck verfolgte eine ähnliche Richtung, wie seine Mittheilungen in den oben schon erwähnten „evangelischen Blättern" von Busch, in den so eben gedachten „Zeugnissen" von Henning und später in Dr. Ulmann's „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands" darthun. Doch mehr noch wie durch diese Schriften wirkte er durch seine vornehmlich in Reval alljährlich erneuerten lebendigen eindringlichen Reden in und außer den Versammlungen des Prediger=Synods, die ihm viele Anhänger erwarben, auch in den fernsten Kreisen.

Der hiernächst von der theologischen Facultät in Dorpat und den daselbst gebildeten jungen Theologen hier im Lande immer weiter ausgebreiteten strengen Orthodoxie und Ascetik der s. g. Alt=Lutheraner, welche in Deutschland vorzugsweise in der vom Prof. Hengstenberg in Berlin herausgegebenen auch hier viel gelesenen „evangelischen Kirchen=Zeitung" vertreten war, mußten die früheren Anhänger von

Paulus, Röhr, Brettschneider und v. Zimmermann's Darmstädter „allgemeinen Kirchenzeitung" allmäblig weichen. Auch die noch zu Ende der vorigen Periode viel gelesenen „Stunden der Andacht" von Zschokke nebst Witschel's Morgen- und Abendopfer und die Schriften der früher so geschätzten Kanzelredner Dräseke, Claus Harms und Schleiermacher mußten Joh. Arndt's wahrem Christenthum, Th. a Kempis von der Nachfolge Christi, Bogatzky's Schatzkästlein und andern Erbauungsschriften, Goßner's, Hofacker's, Tschirner's, Krummacher's ꝛc. Predigten u. s. w. Platz machen, woran sich denn auch die sehr beliebten Predigten und Erbauungsschriften des Pastors A. F. Huhn, Diaconus zu St. Olai und Religionslehrers am kais. Gymnasium zu Reval, so wie seines Amtsbruders zu St. Nicolai Pastors Christian Luther einzeln und 1843 in einer ganzen Sammlung herausgegebenen Predigten natürlich anreihten. Eine wahre Wohlthat waren unterdessen für alle diejenigen, welche sich von dem Strome der neuern Glaubensrichtung noch nicht aus ihrem alten Geleise hatten mit fortreißen lassen, die schon 1835 mit einem Necrolog des verstorbenen allgemein verehrten Oberpastors, Propsts und Consistorialraths P. E. Hörschelmann von seinen Geschwistern herausgegebenen Predigten desselben über die Sonn- und Festtags-Epistel-Texte, so wie dessen einige Jahre später von dem vormaligen General-Superint. A. F. J. Knüpffer herausgegebenen Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien-Texte des ganzen Jahres, welche in unzähligen Familien der häuslichen Andacht und Erbauung noch jetzt beständig zum Grunde gelegt, durch ihr lauteres einfaches Bibel-Christenthum und dessen geist- und gemüthvolle Darstellung unstreitig sehr viel Gutes gewirkt haben und noch

wirken. Der auch von Hörschelmann und seinen Zeitgenossen und Nachfolgern als kirchlichen Obern und geistlichen Vorsitzern und Mitgliedern der Consistorien für Stadt und Land hier stets gepredigte und im Leben geübte Geist christlicher Duldung gegen Andersgesinnte während dieses ganzen Zeitabschnitts verdient dabei besonders hervorgehoben zu werden, denn nur durch ihn sind die sonst unvermeidlichen Conflicte der einander entgegengesetzten Parteien stets glücklich beseitigt, zu denen sich Anlaß und Gelegenheit nur zu häufig dargeboten haben möchte, sowohl in Beziehung auf die mehr wissenschaftlichen Verhandlungen in den Versammlungen der jährlich wiederkehrenden Prediger-Synoden, als in Beziehung auf die laxere oder strengere Beaufsichtigung der Versammlungen von Missions- und andern erbaulichen Vereinen in den Städten und insbesondere der Bethäuser und Diaconen der Brüdergemeinde und ihrer Anhänger vorzüglich unter den Nationalen auf dem Lande. Hinsichtlich der letztern ergingen vor mehreren Jahren geschärfte Befehle aus dem evang.-luth. General-Consistorium, die durch manche beklagenswerthe Vorfälle im benachbarten Livland veranlaßt worden, wie des Ober-Consistorial-Raths Dr. Walter's gehaltvolle kleine Schrift vom Jahre 1845 belehrt: „die lutherische Kirche in den Ostsee-Provinzen und die Brüdergemeinde in ihren rechtlichen Verhältnissen zu einander." — Um so unerwarteter und von der großen Mehrheit um so mehr gemißbilligt erschien 1840 der Ausfall des aus Reval gebürtigen jüngern Pastors C. J. Masing aus Oesel wider den würdigen jetzt verstorbenen General-Superint. Knüpffer, dessen gelegentlich in nur kurzer Anmerkung zu einem historischen Aufsatze im Inlande 1839 Nr. 43 geäußerten harmlosen Wunsch: „daß doch Volksschriften, wie die des sel. Grafen Peter von Mann-

teuffel unter den Esthen in Esth- und Livland wie auf der Insel Oesel mehr verbreitet werden möchten, um die großentheils verschrobenen, den Volksglauben und die Sprache verwirrenden Tractätlein, die umhergetrödelt werden, allmählig zu verdrängen" — er zum Gegenstande einer Diatribe von 46 Seiten über das von ihm in besondern Schutz genommenen „Esthnische Tractatenwesen unserer Tage" machte, welche „Berichtigungen" von Knüpffer nur auf ein Paar Blättern im Inlande 1840 Nr. 9 zur Folge hatten, die den humanen Sinn des auch um unser esthnisches Landvolk und dessen Sprache und Poesie hochverdienten Geistlichen bekunden. Er hatte namentlich die schon im Sommer 1817 von der esthländischen Abtheilung der russischen Bibelgesellschaft in Reval unter Zustimmung des dazu delegirten Pastors von Mickwitz aus Oesel beschlossene Revision der esthnischen Bibel-Uebersetzung mit den Gebrüdern Dr. David Gottlieb und Christian Jacob Glanström unternommen und schon im J. 1821 vollendet*), und der nach nochmaliger Durchsicht und sorgfältiger Prüfung im J. 1833 berichtigte esthnische Text wurde auch der 1835 zu Reval vom esthländischen Provinzial-Consistorio mit Hülfe der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in 6000 Exemplaren vollendeten neuen Quart-Ausgabe der vollständigen Bibel zum Grunde gelegt. Hiernach geschah auch der Abdruck der ohne gespaltene Columnen in gleicher Weise 1843 zu Reval besorgten neuen Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in 5000 Exemplaren, die nun gleichfalls fast vergriffen sind. Eine von Sachkundigen Geistlichen in Dorpat neuerdings veranstaltete Super-Revision hat aber

---

*) s. Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Esthland S. 17 und 27.

die gegen diesen berichtigten esthnischen Bibeltext unlängst erregten Zweifel und Bedenken völlig widerlegt und durchaus grundlos befunden, und ist auf Veranlassung der Bibelgesellschaft eben jetzt eine neue Ausgabe dieser esthnischen Bibel in Dorpat von C. Mattiesen schon vollendet und auch eine neue Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments nach jenem berichtigten Texte daselbst unter der Presse, während zugleich eine neue Auflage des Stereotyp=Drucks von 1825 nach dem alten esthnischen Texte von H. Laakmann in Dorpat besorgt worden ist. Knüpffer's Verdienst um die Verbesserung der esthnischen Bibelübersetzung ist daher allgemein anerkannt. Eben so wurde seine esthnische Uebersetzung der augsburgischen Confession 1830 von der theologischen Facultät der Universität Dorpat mit dem dafür ausgesetzten Preise gekrönt und später übersetzte er die neue Kirchen=Agende unter dem Titel „Kässramat." Seine in des Pastors Rosenplänter zu Pernau „Beiträge zur genauern Kenntniß der ehstnischen Sprache" mitgetheilten Lieder der Esthen bilden zum Theil die Grundlage der von der esthl. lit. Gesellschaft mit deutscher Uebersetzung und Anmerkungen von H. Neus so eben herausgegebenen „ehstnischen Volkslieder" und was die Kenntniß der esthnischen Sprache und Grammatik anlangt, so hat er auch darin zu seiner Zeit nur wenige seines Gleichen gehabt und sie durch manche fleißige dahin gehörende Schrift gefördert*). Auch er wie der Pastor Steingrüber in Randen und der Pastor und Consistorial=Assessor Hirschhausen zu Kusal wurde durch des trefflichsten Kenners der esthnischen Sprache und ausgezeichneten Volksschrift=

*) s des Seminar=Inspectors Jürgenson „Geschichte der ehstnischen Literatur" Fortsetzung und Schluß S. 69 und 71.

stellers Otto Wilhelm Masing, Predigers zu Ecks bei Dorpat, früher zu Luggenhusen und Maholm in Allentacken, Vorschläge zur Verbesserung der esthnischen Schrift und Beitrag zur esthnischen Orthographie 1826 zu einigen „Bemerkungen" veranlaßt, welche jenen zu deren „Beleuchtung" reizten, die 1827 Knüpffer's „Erklärung" hierüber hervorrief. Nach 20 Jahren erneuerte sich der Streit über die Rechtschreibung zu welcher der als gründlicher Kenner auch des verwandten finnischen Idioms bekannte Pastor Eduard Ahrens zu Kusal, welcher zu Reval 1843 eine neue Grammatik der esthnischen Sprache herausgegeben hatte, sehr zweckmäßige Vorschläge machte. Diese werden wie seine Formenlehre und die von ihm noch zu erwartende Syntax der esthnischen Sprache mit der Zeit ohne Zweifel immer mehr Anerkennung und Geltung finden *). Nur hat die Art, wie er solche auch von den Gegnern seiner Ansichten und insbesondere von dem um die richtigere Kenntniß und Auffassung des Esthnischen vielverdienten als Lector der esthnischen Sprache an der Universität und zugleich als Präsident der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat gleich hochgeschätzten Dr. Fählmann provociren wollen und seinem Unmuth über dessen Schweigen hiezu die Zügel schießen lassen, allerdings wenig Billigung finden können. Desto mehr verdienten Beifall fand die von ihm zu Dorpat bei Laakmann 1845 erschienene kleine Schrift: Johann Hornung, der Schöpfer unserer Kirchensprache, zur Ehrenrettung des Unterdrückten,

*) vgl. „zur Ethnographie Livlands" vom Academiker Sjögren in den Bulletins de la classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Academie Imperiale des sciences de St. Pétersbourg Nr. 145—150 S. 12.

wiewohl auch da auf dessen einstige Amts- und Zeitgenossen in Esthland schwerer Verdacht und harte Beschuldigung der Scheelsucht, Unredlichkeit und sogar des Plagiats gewälzt werden, mehr auf den Grund von Muthmaßungen als strenger Beweise, da die dafür angeführten Umstände, welche durch die bekannten Streitigkeiten über esthnische Grammatik und Orthographie rc. unter den zur esthnischen Bibelübersetzung aus Esth- und Livland und von der Insel Oesel zusammen berufenen Geistlichen zu Ende des 17. Jahrhunderts hervorgerufen sein mögen, wohl noch eine mildere Deutung und andere Erklärung des wahren Zusammenhangs der Sache zulassen möchten. Die im Inlande 1845 Nr. 28 über diese Schrift von dem Oberlehrer Hofrath Meyer geäußerten gelegentlich an Lessing's Streitschriften und im Gegensatz an die Vorfälle im Wupperthal erinnernden Bemerkungen hinsichtlich der Esthen als eines ihrem Untergange immer mehr zueilenden von wahrer Cultur wenig berührten Raçen-Volks regte den vormaligen Professor der Theologie Collegienrath Dr. Ulmann zu einigen „Fragen" an, die sich ihm bei deren Lesung aufgedrängt. Ein „offenes Sendschreiben" von Meyer und Ulmann's darauf erfolgte „kurze Erklärung" endigte aber sehr bald die kleine literärische Fehde, deren hier nur Erwähnung geschieht, um damit die Regungen auch der Opposition gegen manche herrschende Ansichten der Zeit anzudeuten.

Oben ward der einstigen Angriffe auf das deutsche zuerst 1810 in Riga erschienene livländische Gesangbuch gedacht, gegen welche die Vorzüge der ältern „Sammlung geistlicher Lieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu Reval 1771" besonders hervorgehoben wurden. Im Jahre 1841 wurde nun dieses revalsche Stadt-Gesangbuch auf Veranlassung der

oben genannten Pastoren Huhn und Luther zu Leipzig aufs neue gedruckt, wie auch von dem 1787 zu Göttingen gedruckten Gesangbuch „für die deutschen Gemeinden des Herzogthums Ehstland und den Dom zu Reval" schon 1824 auf Kosten der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in Reval eine neue Auflage gedruckt worden. In Veranlassung der seit 1833 für alle deutsche protestantischen Gemeinden in ganz Rußland mit gleicher Verbindlichkeit und Gesetzeskraft eingeführten neuen Kirchenordnung nebst Liturgie beabsichtigte die Regierung wenige Jahre später auch die Einführung eines „allgemeinen deutschen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland". Der nach Einziehung der hiezu von allen deutschen protestantischen Consistorial-Bezirken des Reichs erforderlichen Nachrichten und geäußerten besonderen Wünsche, in obrigkeitlichem Auftrag und nach genauer Instruction von dem Pastor und Consistorial-Assessor Taubenheim zu St. Petersburg zu dem Ende verfaßte Entwurf fand jedoch bei genauerer von den verschiedenen Consistorien veranstalteter Vergleichung mit den daselbst gangbaren einheimischen Gesangbüchern, aus denen die beliebtesten geistlichen Lieder und Gesänge mit aufgenommen waren, dennoch nicht den erwarteten allseitigen Beifall und ist daher ein solches allgemein geltendes Gesangbuch für die Protestanten in Rußland bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Dagegen ist die von dem vormaligen Prof. Dr. Ulmann zu Riga und Moskau 1843 herausgegebene „Sammlung geistlicher Lieder für Gemeindegenossen der evangelisch-lutherischen Kirche" von mehreren protestantischen Gemeinden mit obrigkeitlichem Zulaß einstweilen zum Gebrauche eingeführt und darum auch bereits eine zweite Auflage derselben veranstaltet worden, da sie sich durch ihre Reichhaltigkeit, zweckmäßige Auswahl und Ordnung der Lie-

der zum Gebrauch bei der kirchlichen und häuslichen Andacht gleich sehr empfiehlt und in gleicher Weise auch den besondern Bedürfnissen der jetzigen Zeitrichtung abzuhelfen wohl geeignet erscheint. Wie die wohlwollende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und besonderen Wünsche einzelner Gemeinden von Seiten der Obrigkeit in dieser Beziehung dankbar anerkannt werden muß, so ist hier auch der preiswürdigen Vorsorge der Regierung für die gesetzliche Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte des geistlichen Standes der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland überhaupt und in den russischen Ostsee-Provinzen insbesondere mit gebührendem Danke zu erwähnen. Denn schon in der zweiten Ausgabe des Swods der russischen Reichsgesetze im J. 1842 von den Rechten der Stände im neunten Bande handelt der zweite Abschnitt des dritten Hauptstücks besonders „von der protestantischen Geistlichkeit" und deren Rechten, und diese sind auch in dem 1845 Allerhöchst bestätigten „Provinzial-Recht der Ostsee-Gouvernements" Bd. II. „von dem Ständerecht der Geistlichkeit Art. 897—940 vollständig aufgeführt. Es liegt hierin eine neue Bürgschaft für das glückliche Fortbestehen der evang.-luth. Kirche in Rußland und der ihr garantirten Glaubensfreiheit, welche um so freudigeren Dank erregen mußte, als gerade um jene Zeit das benachbarte Livland und Oesel manche Erfahrungen von Glaubensabfall und Abtrünnigkeit gar vieler Bekenner der lutherischen Confession unter den Nationalen lettischer und esthnischer Abkunft zu beklagen hatte. Dergleichen Vorgänge machten es nothwendig den Bekennern der augsburgischen Confession diese auf's Neue in's Gedächtniß und zum lebendigen Bewußtsein zu bringen. Dankenswerth erschienen daher von dem Doctor und Professor der practischen Theologie Theodosius Harnack

„die Grundbekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche: die ökumenischen Symbola und die Augsburgische Confession" mit Einleitung und Anmerkungen Dorpat 1845 und im folgenden Jahre zu Pernau bei Borm auch eine kleine esthnische Schrift mit Auszügen daraus von dem schon genannten Pastor C. J. Masing in Oesel: Pea kinni mis sul on, et ükski ei sa sinno kroni wotta. Joan. Ilm. ram. 3, 11. Armsa Ma rahwale öige usso kinnitamisseks.

Von demselben Verfasser erschien in Pernau 1844 auch eine sehr faßliche Belehrung des Landvolks über die Zwecke der Bibelgesellschaft: Piibli koggodustest, armsa ma rahwale luggeda, welche auf den Wunsch mehrer Prediger in Esthland 1847 zu Reval bei Gressel in 5000 Exemplaren auf's Neue gedruckt und eben so schnell vergriffen wurde, wie die erste Auflage. In den beiden folgenden Jahren sind außer den deutschen Bibelberichten wie früher dergleichen ganz kurze Mittheilungen über die Fortschritte der Bibelverbreitung in Esthland auch in esthn. Sprache zu erneuerter Anregung des Landvolks für die thätige Beförderung der Bibelsache von der esthländischen Abtheilung der evangelischen Bibelgesellschaft zu Reval durch den Druck verbreitet worden und wird jetzt von dem „Arroteggeminne" teine jäggo des Jahres 1849 auf Verlangen bereits eine neue Auflage gedruckt. Hierin giebt sich eine zunehmende Theilnahme für die heil. Bibelsache in Esthland erfreulich kund, die noch vor einem, ja ein Paar Jahrzehenden hier gänzlich darnieder lag. Denn wiewohl die zu Anfang Juli 1813 gegründete esthländische Abtheilung der Bibelgesellschaft zu einer Zeit, da der Rationalismus noch des vorigen Jahrhunderts fast durchweg unsere Geistlichkeit und alle Gebildeten beherrschte, vielfache Förderung und Unterstützung in allen Ständen und Kreisen der Gesellschaft fand,

wie namentlich der Bibelbericht von 1818 und das angehängte Verzeichniß von einigen Hundert Beförderern darthut, so erkaltete doch bei dem bald nachher eingetretenen Umschwung der Dinge in Religions- und Glaubenssachen, der Eifer für die Verbreitung der göttlichen Offenbarungen schnell. Die Mehrheit überhob sich der Mühe dafür zu wirken, um solche den Anhängern des Pietismus und Herrnhutismus, die man gemeiniglich in eine Classe setzte, zu überlassen. Diese Theilnahmlosigkeit lähmte denn auch zu Ende der vorigen Periode die Thätigkeit unserer Bibelgesellschaft, welche 1826, da die hochgestellten Vertreter der griechischen Kirche um die Aufhebung der russischen Bibelgesellschaft ansuchten, sich gleichfalls in ihrer Wirksamkeit völlig gehemmt sahe. Zu Ende des folgenden Jahres erlangte sie zwar die Allerhöchste Erlaubniß zur ferneren Verbreitung der heil. Schrift unter den Protestanten wieder, nicht aber die frühere Freudigkeit des Wirkens. Diese wollte selbst mit der von dem Präsidenten der Haupt-Comität der evangelischen Bibelgesellschaft in Rußland Fürsten Lieven erbetenen Allerhöchsten Bestätigung ihrer Statuten vom 14. März 1831 nicht wiederkehren, da die Theilnahme und Empfänglichkeit des Publicums in Esthland für diese Wohlthat fast ganz erloschen war und solche sich nur hin und wieder bei den Freunden und Beförderern des regeren Glaubenslebens der Brüdergemeinde damals einigermaßen zu regen anfing. Aus früherer Zeit war nur noch zu St. Petri eine Hülfsbibelgesellschaft übrig, die sich in ihrem Bereiche einer vielseitigen Förderung und segensreichen Wirksamkeit erfreute. Die frühere Hülfsbibelgesellschaft zu Pühhalep wandte sich 1838 zu der in Arensburg auf der Insel Oesel neu gegründeten Section der evangelischen Bibelgesellschaft. In Hapsal regte sich im folgenden Jahre gleichfalls das Bedürfniß einer

neuen Gesellschaft zur Verbreitung des göttlichen Worts. Durch das eifrige Wirken der dörptschen Section der evangelischen Bibelgesellschaft auch zu Torma, Lais rc. wurde der Prediger des angränzenden St. Simonis-Kirchspiels 1840 zur Errichtung einer ähnlichen Gesellschaft angeregt und da bald nachher durch den Eintritt einer neuen Verwaltung der Sections-Comität der esthländischen Bibelgesellschaft zu Reval auch in dieser neues Leben angefacht ward, steigerte sich seit 1843 von Jahr zu Jahr deren Wirksamkeit immer sichtbarer und zählt sie jetzt bereits in allen Kreisen Esthlands Hülfsbibelgesellschaften, die sie darin kräftigst und mit gesegnetem Erfolge unterstützen, wie die nöthig gewordenen wiederholten Auflagen nicht bloß der mit Stereotypen zu Wiborg gedruckten Ausgaben des deutschen und esthnischen Neuen Testaments und der vollständigen Bibel darthun und die gegenwärtige Erneuerung der oben schon erwähnten neueren Ausgaben der reval-esthnischen Quart-Bibel und des Neuen Testaments zu Dorpat redendes Zeugniß dafür ablegen. Wenn die esthländische Sections-Comität der Bibelgesellschaft aber auch vorzugsweise durch die Bewirkung möglichst geringer Preise für die von ihr vertheilten heil. Schriften auf deren raschere Verbreitung in allen, selbst in den entlegensten Gegenden des Landes, auch wo noch keine Hülfsbibelgesellschaften existiren, einzuwirken vermocht hat, so muß sie doch beklagen, daß sie hierin nicht noch mehr zum Vortheil der Landgemeinden durch Errichtung von Hülfsbibelgesellschaften unterstützt worden ist. Denn noch entbehren deren mehr als 20 Kirchspiele unter 46 in Esthland, während in Curland von 100 kaum 10 und in dem lettischen Antheile von Livland von 54 nur 2 Kirchspiele noch keine Bibelgesellschaften besitzen, in Oesel aber und im dörptschen Kreise alle Kirchspiele sich solcher Gesellschaften zu

erfreuen haben, dagegen der pernau-fellinsche Kreis sich in dieser Beziehung noch der kommenden bessern Zeiten getrösten muß wie Esthland.

§ 12. Schlußbetrachtung.

Ueberblicken wir zum Schluß nun die mannichfaltigen Erlebnisse und Erfahrungen unserer evangelischen lutherischen Kirche in Esthland, so müssen wir der göttlichen Vorsehung Preis und Dank zollen für den hohen mächtigen Schutz, durch den sie unsere Kirche hier in den 11 Menschenaltern, 328 Jahre hindurch, unversehrt und unverkümmert stets erhalten und vor mancher dringenden Gefahr gnädig bewahrt hat. Unter der duldsamen Herrschaft des römisch-katholischen deutschen Ordens in Livland während der letzten nahezu vier Jahrzehenden seines Bestehens hatte sie als ecclesia militans nicht ohne Energie durch ihren frischen thatkräftigen Glaubenseifer sich die öffentliche Geltung und staatsbürgerliche Anerkennung von den weltlichen und geistlichen Oberherren der Stadt und des Landes muthig erstritten und unverletzt zu bewahren gewußt. Die religiöse Begeisterung für die von bloßer Menschensatzung durch Luther gereinigte Lehre des lautern Evangeliums vereinigte 1561 Stadt und Land hier, die Schutzherrschaft über Harrien, Wierland und Jerwen und deren Städte nur einem solcher Lehre huldigenden angesehenen protestantischen Fürsten zu übergeben. König Erich's von Schweden bald sichtbare Schwäche und sein späterer Irrsinn brachte indeß nach wenigen Jahren Esthland unter die Botmäßigkeit seines durch die Gemahlin aus Polen und deren jesuitische Beichtiger für den Katholicismus gewonnenen Bruders, Königs Johann, der auch die Wieck eroberte und 1584 der zum schwedischen Herzogthum erhobenen Provinz Esthland incorporirte. Sein demnächst offen der römischen

Curie huldigender Sohn König Sigismund von Polen und Schweden, folgte den Eingebungen der ihn umgebenden Jesuiten, welche ihn schon vor dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Maßregeln veranlaßten, welche die förmliche Ablösung Esthlands von Schweden und seine beabsichtigte Vereinigung mit Livland unter der Krone Polens zum Ziel hatten, um dieses Land der vermeintlich allein selig machenden Kirche wieder zuzuführen, die das Volk hier zuerst dem Heidenthume entrissen hatte. Gott fügte es anders und ließ den sehr protestantisch gesinnten Herzog Carl von Südermannland in der Stunde der Gefahr die Zügel der Regierung ergreifen. Er kam im Jahre 1600 selbst nach Esthland und erkämpfte sich muthig dessen und ganz Schwedens Unabhängigkeit von Polen und dessen Könige, seinem katholischen Neffen. Als Carl IX. Schwedens König besiegte er diesen unstreitig nur durch seinen und seiner Unterthanen und Soldaten mächtig gesteigerten Eifer für den Protestantismus und die unverbrüchliche Geltung der augsburgischen Confession. Und für diese verspritzte sein hochherziger Sohn König Gustav Adolph später in Deutschland sein Blut und ließ er 1632 bei Lützen selbst sein Leben. Die Regierung eines solchen Königs konnte auch in dem kleinsten seiner väterlichen Fürsorge untergebenen Lande nicht vorübergehen, ohne Spuren derselben zu hinterlassen, deren Segen noch auf dem Lande ruht. Denn sein Werk war die geregelte Ordnung und Aufrichtung des unter den vielen Kriegen Schwedens in Esthland sehr in Verfall gerathenen Kirchenwesens, zu dessen näherer Untersuchung er 1627 den Bischof Dr. Rudbeck aus Schweden nach Esthland sandte, der damals schon die jährliche Abhaltung eines Prediger-Synods heilsam anordnete. Er war es auch, der aus dem verödeten Cistercienser-Kloster in Reval ein Gymnasium zur Bildung

der lutherischen Jugend schuf und es mit den ansehnlichen Klostergütern dotirte. Wenngleich seine als Besitzerin von Künsten und Wissenschaften, in denen auch sie selbst zu glänzen wußte, hochgepriesene Tochter, die Königin Christina diese Güter der Stiftung ihres edlen Vaters 1651 wiederum entzog, um sie dem esthländischen Landrathsstuhl zu überlassen, so schenkte sie dagegen im folgenden Jahre der Ritter= und Dom=Kirche das Hospital= und Armen=Gut Moick nebst Jerwekülll und Pajonpae und stiftete sich bei den Armen und Kranken der Dom=Gemeinde damit ein unvergeßliches Gedächtniß. Ja, mit liberalem Sinne beschenkte sie den ganzen Priesterstand in Schweden und den zugehörigen Landen mit wichtigen Privilegien, die von ihrem Nachfolger König Carl X. im J. 1655 und 20 Jahre später auch von seinem Sohne Carl XI. bestätigt und erweitert, den noch heute geltenden bürgerlichen Gerechtsamen unserer protestantischen Geistlichkeit großen Theils zum Grunde liegen. Ist auch dieser letztere König um der Härte willen, mit der er seine berüchtigte, über die von seinen Vorfahren verschenkten Güter der Krone wie in Schweden so auch in Esth= und Livland verhängte Reduction zum Ruin vieler begüterten Familien besonders in dieser letztern Provinz ausführen ließ, mit Recht getadelt worden, so hat er sich doch gleichzeitig um die protestantische Kirche in diesen Landen große Verdienste erworben durch die am 3. Sept. 1686 von ihm erlassene und bald nachher auch in Esth= und Livland als Gesetz eingeführte Kirchen=Ordnung. Durch eine spätere authentische Declaration für Esthland nicht sehr wesentlich modificirt war sie seitdem fast anderthalb Jahrhunderte hindurch die einzige gesetzliche Richtschnur in allen Consistorial= und Kirchen=Sachen dieses Landes.

Nachdem Carl XII. um seinen Heldengang in Polen

und Sachsen zu vollenden, Esth- und Livland im nordischen Kriege ohne den nöthigen Schutz seinen Feinden preisgegeben hatte, mußte er sie nach der Schlacht von Pultava unrettbar dem Sieger überlassen, der sie im folgenden Jahre durch seine siegreichen Truppen zu einer friedlichen Capitulation nöthigte. Diese ward jedoch in Esthland nur in Grundlage des von Peter dem Großen am 16. Aug. 1710 erlassenen Universals geschlossen, welches allen Einwohnern im ganzen Lande und in den Städten die bis dahin übliche evangelische Religion ohne alle Innovation zu lassen und mit allen ihren alten Privilegien, Freiheiten und Rechten, nach ihrem wahren Verstand heilig zu halten und zu conserviren verhieß. Die Accordspunkte der königl. schwedischen Besatzung bei Uebergabe des Schlosses und der Festung zu Reval sicherten in Pkt. 12—20 der lutherischen Kirche in Esthland ihr ungefährdetes Fortbestehen und alles ihr zustehende kirchliche Eigenthum, der Geistlichkeit aber und allen andern Einwohnern das freie Bekenntniß der evangelischen Religion nach der augsburgischen Confession mit allen früher genossenen Rechten und Gerechtigkeiten zu, unter dem hohen Schutz Sr. Groß-Czarischen Majestät. In der besondern Capitulation der esthländischen Ritterschaft Pkt. 1 ward ihr überdies noch die Besetzung aller Kirchen und Schulen mit evangelischen Lehrern Allergnädigst für immer zugestanden. In der gleichzeitigen Capitulation der Stadt Reval vom 29. Sept. 1710 bedang dieselbe sich in den ersten vier Punkten außer dem freien exercitium religionis evangelicae nach dem heil. Worte Gottes, der ungeänderten augsburgischen Confession und andern libris symbolicis in allen Stadtkirchen, auch das bisher frei exercirte jus episcopale aus, sowohl in consistorialibus als

in allen andern diesem Rechte anhangenden actibus bei allen Stadt-Kirchen und Schulen, und ward ihr in Pkt. 5 noch insbesondere die fernere Erhaltung des Stadt-Gymnasii zu guter Erziehung der Jugend aus den Einkünften des Landes großmüthig zugestanden. Nach bald darnach erfolgter ausdrücklicher Bestätigung aller hierin von dem Generalen Felix Bauer zugestandenen Rechte und Freiheiten der Einwohner und der Integrität der luth. Kirche und ihres Eigenthums im ganzen Lande, wie in den zugehörigen Städten gab der großherzige Kaiser für die ungefährdete Erhaltung der evangelischen Lehre hieselbst in dem am 9. Sept. ratificirten Nystädter Friedensschluß vom 30. Aug. 1721 Pkt. 10 noch eine neue Bürgschaft mit den Worten: „Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge." Was so der erhabene Schöpfer der europäischen Macht und Größe Rußlands feierlich zugesagt und wiederholt verbrieft und versiegelt hat, das haben seine erlauchten Nachfolger auf dem geheiligten Throne Rußlands während der 140 Jahre, die Esthland unter ihrem mächtigen Scepter eines ungestörten Friedens zu genießen das Glück gehabt, alle auch treu und unverbrüchlich gehalten. Peter's Tochter, die Kaiserin Elisabeth, wachte selbst über die Reinheit der lutherischen Kirchenlehre und wehrte die fremdartigen Einmischungen der mährischen Brüder und ihre versuchten Abweichungen von der hergebrachten gesetzlichen Ordnung in dem öffentlichen Gottesdienst wie in der Kirchenzucht mit dem verderblichen

Konventikelwesen in Esthland für immer ab. Die Toleranz der großen Catharina II. gestattete indessen 22 Jahre später der Brüdergemeinde in Liv- und Esthland für sich die ungehinderte Uebung ihrer kirchlichen Gebräuche und die Einrichtung ihrer eigenthümlichen Ordnung und Disciplin wieder; ohne ihr damit zugleich das Recht einzuräumen, hier Proselyten zu machen auf Kosten der herrschenden lutherischen Kirche, wie später leider allerdings hin und wieder geschehen. Auch duldete die freisinnige Monarchin wie in St. Petersburg, so in Riga und Reval die Errichtung von Logen der Freimaurer, deren für Tugend, Menschenwohl und Glückseligkeit begeisterndes Streben durch den Reiz des Geheimnißvollen ihres Wirkens unter allen Ständen Viele anzog und bis in die ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts manches Gute auch bei uns förderte. Wenn inzwischen das alte Gesetz der russischen Kirche hinsichtlich der ihr zufallenden Kinder aus gemischten Ehen verschiedener Religion von dem heil. dirig. Synod ungeändert auch auf die zwischen Mitgliedern der lutherischen und der orthodoxen griechischen Kirche geschlossenen Ehen in Esthland ausgedehnt ward und damit die Nachkommen vieler Protestanten, welche mit Gliedern der griechischen Kirche in ein Ehebündniß getreten, seitdem ohne weiters dieser letztern Kirche zugezählt wurden, so fällt doch alle Klage hierüber nur auf diejenigen zurück, welche ohne Rücksicht auf den Glauben ihrer Väter sich wissentlich den unvermeidlichen Folgen dieses Gesetzes durch Eingehung solcher Ehen mit Andersgläubigen unterzogen haben. Ein Beweis der Humanität der unserer Kirche wohlwollenden Regierung ist es aber, daß die Taufe der unehelich gebornen Kinder und Findlinge in den Ostsee-Gouvernements, falls die Eltern ganz unbekannt sind oder es wenigstens nicht gewiß ist, daß einer der Eltern der griechischen

Kirche angehöre, nach den Gebräuchen der bei uns herrschenden lutherischen Kirche gestattet ist. Eben so verdanken die Protestanten in Rußland auch der Hochherzigkeit des Kaisers Alexander des Gesegneten in der ihnen gestatteten Errichtung evangelischer Bibelgesellschaften eine der größten ihrer Kirche und ihrem Glauben erwiesenen Wohlthaten, deren sich jedoch nach der vom Kaiser Nicolaus dem Gerechten erneuerten Erlaubniß erst in dem letzten Jahrzehend seiner glücklichen Regierung besonders die Nationalen hier in Esthland recht nachhaltig zu erfreuen gehabt haben. Seine Gnade und Regentenweisheit führte an Stelle der bisherigen schwedischen in Esthland geltenden Kirchen-Ordnung 1833 auch hier das neue zeitgemäßere, den Bedürfnissen aller lutherischen Kirchen in Rußlands weiten Grenzen zugleich entsprechende, allgemeine Gesetz für die evangelische Kirche in Rußland ein und an Stelle der liturgischen Verordnung von 1805 trat die mehr den Satzungen der von den Reformatoren ursprünglich getroffenen Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes nachgebildete allgemeine evangelische Kirchen-Agende. Mit ungemeiner Umsicht und fester kräftiger Hand wies der erhabene Monarch ferner der evang.-lutherischen Kirche und ihrer Geistlichkeit die würdige Stellung zu der in Rußland herrschenden griechischen Kirche, wie zu der dort tolerirten armenischen, römisch-katholischen und allen übrigen Kirchen verschiedener Confessionen an, die Rechte des evangelischen geistlichen Standes erweiternd und 1845 auch in dem uns gnädigst verliehenen Provinzialrecht für alle Zukunft feststellend. Mit väterlicher Fürsorge und kaiserlicher Freigebigkeit gab er der Stadt Reval die Mittel zum schönern Wiederaufbau ihres ehrwürdigen gothischen Doms, der vom Feuer zerstörten, in Schutt und Asche versunkenen hehren lutherischen

Kirche zu St. Olai. Mit nicht geringerer Freisinnigkeit ermöglichte Seine Majestät den Ausbau einer neuen römisch-katholischen Kirche in Reval, unweit der auf seine Kosten von Stein gebauten russischen früher hölzernen Kirche zu St. Nicolai, zu deren und der russ. Hauptkirche würdigen Ausschmückung er die Mittel eben so freigebig hergegeben hatte. Auch das Bedürfniß seiner der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen in unseren kleineren Städten Hapsal und Wesenberg in dieser Beziehung mit landesväterlichem Wohlwollen berücksichtigend, hat er ihnen daselbst neue Altäre und würdige Tempel zur Gottesverehrung nach dem Ritus der rechtgläubigen griechischen Kirche errichten und erbauen lassen, dennoch aber mit seiner mächtig schützenden Hand die betrübenden Ereignisse von Glaubensabfall des unverständigen Landvolks, welche die Nachbar-Provinz in Livland und Oesel leider so schwer heimgesucht haben, gnädig von unserm Lande abgewandt.

Der allmächtige Gott, der unser Land bisher in Frieden erhalten und gnädig im Innern bewahrt, hat auch die Gefahr von außen von uns abgewehrt, welche nachdem die Neologie des vorigen Jahrhunderts mit ihrer kalten herzlosen Moral-Philosophie einem glaubensfreudigen frischen lebendigen Geist für Religiosität und Sittlichkeit Raum gegeben, uns in den gefährlichen Theorien der Pantheisten und s. g. Jung-Hegelianer und in den fast allen Offenbarungsglauben vernichtenden Schriften eines Strauß, Feuerbach und Bruno Bauer bedroht *), deren Aussaat in den von fast allen religiösen Glaubenssatzungen abstrahirenden Lehren der Lichtfreunde und Deutsch-Katholiken verderbliche Früchte

*) Vgl. Dr. Ed. Weber: Der Gegensatz der modernen Speculation und des Offenbarungsglaubens. Hamburg 1844.

getragen, welche Deutschland eben so wie früher der St. Si-
monisten, jetzt der Kommunisten und Socialisten Umtriebe Frank-
reich die Ruhe und den innern Frieden geraubt und untergraben
haben. Dergleichen gefährliche in ihren Folgerungen zu den un-
heilvollsten Extremen führenden Verlockungen auf die Ab- und
Irrwege des menschlichen Verstandes haben Gott sei Dank!
unser hier am Ostseestrande weit entlegenes Ländchen kaum
erreicht, und die nationale Bevölkerung in keiner Weise be-
rührt, und auch bei dem gesunden Sinn unserer deutschen
Einwohner keinerlei Anklang oder Gefahr drohende Sympa-
thien erregen können. Dennoch dürfen wir uns nicht verheh-
len, daß auch hier im Schoße der evangelisch-lutherischen Kirche
manche andere verderbliche Elemente walten, welche den in-
nern Frieden der Kirche bedrohen und die Reinheit und Lau-
terkeit des Evangeliums durch Beimischung nicht begründeter
Menschensatzungen und Deutung desselben nach einseitigen vor-
gefaßten Meinungen gefährden. Denn zu leugnen ist es nicht,
daß die Brüdergemeinde bei uns besonders unter den Esthen
sehr viele Anhänger gewonnen hat, denen die einfache Lehre
Christi und der öffentliche Gottesdienst, wie sie von Luther
uns einst überliefert worden, nicht mehr genügt, indem sie
vielmehr noch etwas dazu verlangen, noch ein besonderes
Bethaus, womöglich mit freien Vorträgen der eingeweihten, noch
ein geheimnißvolles Zusammentreten in einen höhern auser-
wählten engern Kreis der vermeintlich von Gott besonders
begabten und gesegneten Brüder. Es ist dies ein gefährlicher die
Heuchelei und den geistlichen Stolz und Hochmuth dieser Ein-
zelnen nährender Abweg zu einem besondern Kirchlein inmit-
ten unserer evangelischen Kirche. Er täuscht uns nicht bloß durch
die große Menge, die ihn betreten und mit Mitleiden oder
Verachtung auf die nicht mitgehenden Mitbrüder herabsehen

und sich damit mehr oder weniger bewußt allmählig der Mut-
terkirche entfremden; er täuscht uns auch durch den Anschein
größerer Empfänglichkeit für das Wort Gottes und tieferen Er-
griffen- und Erfaßtseins von der Jesuslehre, größerer Wärme
und Dankbarkeit für die Wohlthaten der Sündenvergebung
und Erlösung durch das für uns vergossene Blut unseres
Heilandes, daher in ihren Bet- und Andachtsstunden des Seuf-
zens und Stöhnens des gepreßten Herzens, besonders der
empfindsamen Weiber, dabei kein Ende ist. Er täuscht uns
endlich durch die größere äußere Zucht, durch ein besonneneres,
von den groben unter dem Landvolk leider noch sehr gewöhn-
lichen Lastern der Unzucht und Völlerei sich fern haltendes,
ehrbares sittliches Leben. Alle diese für die Anhänger der
Brüdergemeinde allerdings sehr einnehmenden Vorzüge haben
auch wohl einen und den andern Geistlichen für sie gewon-
nen und ihn indem er ihr Treiben lobte und förderte ihr in-
nerstes Wesen und ihre eigentliche Tendenz verkennen lassen, bei
der sie am Ende ihn und seine Kirche ganz entbehrlich finden
und nur ihr eigenes besonderes Kirchlein oder Bethaus und ihre
Aeltesten und Vorleser allein behalten möchten. Die Gefahr,
welche in solcher Begünstigung der Brüdergemeinde bei uns
in Stadt und Land der evangelisch-lutherischen Kirche gerade
von ihren anscheinend eifrigsten Anhängern droht, liegt auf
der Hand. Es ist daher die Aufgabe unserer lutherischen
Geistlichen gewiß um so schwieriger, aber auch um so wichti-
ger und ehrenvoller, ohne alle jene menschlichen Zuthaten,
und ohne die disciplinarischen und anderen Einrichtungen der
mährischen Brüder- und Herrnhuter-Gemeinden und ihrer
Anhänger, nur durch die lebendige Kraft des lautern Wortes
Gottes und das langsam aber unwiderstehlich einwirkende ei-
gene Beispiel alle dieselben Vorzüge eines lebendigen christ-

lichen Bewußtseins in der Gemeinde zu erringen und hervor=zurufen, wie dies der Brüder=Kirche vorzüglich nur durch den damit erregten Zudrang nach dem geheimnißvollen engern Ausschuß der Geweihten gelingt, indem alles Uebrige: die salbungsvollen Reden, das Augenblinzeln, Seufzen und Stöh=nen dabei an sich nur müssiges Beiwerk ist, doch wohlberechnet, auf das Gefühl der in träumerischer Gedankenlosigkeit zuhor=chenden Menge zu wirken, ohne ihren Verstand aufzuklären und ihre Willenskraft für das Edle und Gute zu steigern, wie es das Licht des Evangeliums doch kann und soll. Ein zweites nicht minder gefährliches Element nährt die evange=lische Kirche bei uns in der neuerdings vorherrschenden Rich=tung eines großen Theils der gebildeten Classe, vornehmlich unter den Frauen zu dem Luther's Lehre gleichfalls fremden Pietismus, den Arndt und Spener, Franke und Zin=zendorff und ihre Anhänger und Geistesverwandte erst spä=ter hineingetragen haben. Seiner Natur nach ungleich feiner und geistiger als der Herrnhutismus und darum Geist und Herz der Gebildeten viel mehr für sich gewinnend ist das Wesen desselben im Grunde ihm nicht sehr fern und begünstigt gleichfalls den unserer Kirche so verderblichen Separatismus, der gleich jenem die Einheit und damit zugleich die Wirksamkeit unserer einfältiglichen evangelischen Kirchenlehre gefährdet. Allerdings sucht dieser Pietismus in Werken der Mildthätigkeit und des christlichen Erbarmens seine schönste Aufgabe und hat durch sein Wirken für die innere Mission in allen Lebenskreisen manches dankenswerthe nicht zu verkennende Gute für Stadt und Land bei uns herbeigeführt. Immer aber liegt in der Absonderung zu einem engern Kreis von auserwählten Jün=gern des Herrn, — wofür sich die Freunde und Anhänger dieses Pietismus in ihren gemeinsamen Versammlungen zu Bibel=

und andern Andachtsstunden, in Missions- und Frauen-Vereinen rc. nur zu gern ansehen und halten lassen möchten, — wie eines Theils allerdings ein großer Reiz zu gemeinsamem höherem Streben und Wirken, andern Theils aber auch eine große Gefahr, sich damit gegen die Andersdenkenden zu überheben und durch ihr mitleidiges Herabsehen auf sie dieselben von sich abzustoßen und so den Samen des Unfriedens und der Zerwürfniß unter den gemeinsamen Kindern der einigen Mutterkirche auszusäen. Der gnädige Gott, welcher unsere evangelische Kirche, wie wir gesehen, nun schon hunderte von Jahren vor mancherlei Gefahr und Unfall geschützt und behütet hat, wolle auch ferner seine Hand in Gnaden über sie halten, daß sie den an ihrem innern Frieden nagenden, äußerlich anschließend und einschmeichelnd in sie eingedrungenen fremdartigen feindlichen Elementen nicht verfalle und daran innern und äußern Schaden nehme. Er lasse sein theures Evangelium, seine ewige Wahrheit immer reichlicher unter uns wohnen, frei von aller Deutelei dieser oder jener Partei und von allem Zusatz menschlicher After-Weisheit und Vorurtheile. Er schenke uns immer richtigeres Verständniß, immer wahrere Erkenntniß seines heiligen Willens und freudigern Gehorsam, ihn in allen Dingen zu erfüllen: dann wird es auch ein lebendiges glaubensfrisches thatkräftiges Christenthum ohne allen Herrnhutismus, und Werke dieses Glaubens und dieser Liebe zu unserm Herrn und Erlöser ohne allen Pietismus unter uns geben, da sein theures Evangelium und ewiges Wort der Wahrheit so hoch erhaben über beide steht, wie seine Gedanken und seine Wege weit über die unsrigen gehen. Er aber will, daß wir Ihm dienen sollen im neuen Wesen des Geistes und nicht im alten Wesen des Buchstabens. Dazu verhelfe uns denn sein heiliger Geist ferner gnädig in Stadt und Land! —

II.

Verhandlungen über Livland auf dem deutschen Reichstage zu Worms im Jahr 1495.

Mitgetheilt und bevorwortet
von

K. H. v. Busse. *)

Auf dem 1495 zu Worms abgehaltenen Reichstage, merkwürdig in der Geschichte durch die Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens in Deutschland und die Stiftung des Reichskammergerichts, kamen gegen den Schluß der Verhandlungen auch die Angelegenheiten Livlands zur Sprache, hauptsächlich auf eine Anregung, die vom deutschen Orden ausgegangen war. In dem Drange der Zeitereignisse — eben war der König von Frankreich Carl VIII. in die deutschen Reichslehen in Italien eingedrungen und das von Bosnien aus in Krain und Steiermark eingefallene türkische Heer nur mit Mühe abgewehrt, — konnte an eine Reichshülfe für Livland, obschon es von einem mächtigen Nachbar gefährdet wurde, nur in beschränktem Maaße gedacht werden. Sie bestand, so weit solches aus den nachfolgenden Schriften erhellt, bloß darin, daß die Reichsstände und ihr damaliges Oberhaupt, der römische König, nachmaliger Kaiser Maximilan I., die Herzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar aufforderten, den

*) Am 12. Nov. 1847 vorgetragen in der Abtheilung für Vaterlandskunde der Allerhöchst bestätigten esthländ. literär. Gesellschaft.

Livländern Beistand zu leisten. Die Herzoge entschuldigten sich dagegen mit ihrer Unvermögenheit und der Entfernung ihres Landes von Livland, indem sie zugleich sich darauf beriefen, daß ihnen die Absichten der zwischen ihrem Lande und dem benachbarten Livlande belegenen Herzoge von Pommern, so wie die Preussens und Polens unbekannt seien. Aus dem auf solche Veranlassung geführten Schriftenwechsel sind im großherzoglich-mecklenburgischen Archiv zu Schwerin drei Actenstücke erhalten worden, die nachstehend nach genau genommenen Abschriften mitgetheilt werden. Gadebusch in seinen livländ. Jahrbüchern gedenkt beim J. 1495 dieser Verhandlungen nicht, auch scheinen die von ihm 1496 und 1497 nach Häberlin (Allgem. Welthist. Bd. IX S. 81. 86 f.) angeführten Umstände über die vom Reich begehrte Hülfe in den einzelnen Angaben nicht genau dargestellt zu sein (vgl. Jahrb. Thl. 1, letzt. Abschn., S. 253, § 93). In dieser Rücksicht sind die gegenwärtigen Actenstücke als ein zuverlässiger Beitrag zur genauern Kenntniß der frühern Stellung Livlands zum Reich wohl zu beachten. Einzelne Erläuterungen und Bemerkungen folgen unter dem Text; im Allgemeinen ist hier noch hinzu zu fügen, daß Kaiser Maximilian im J. 1486, noch bei Lebzeiten seines Vaters Kaisers Friedrich III., auf dem Reichstage zu Frankfurt zum römischen Könige erwählt ward. Friedrich III. starb am 19. Aug. 1493, nachdem er in seinen letzten Jahren den größten Theil der deutschen Reichsregierung dem Sohne überlassen hatte. Obgleich demnach Maximilian I. schon seit 1493 allein regierte, konnte er seinen Römerzug doch erst im Januar 1508 antreten, und auch selbst alsdann, wegen kriegerischer Zustände in Italien nicht vollenden. Er ließ sich hierauf zu Trient im Febr. 1508 zum römischen Kaiser ausrufen und empfing

statt der Krönung vom Pabst Julius II. eine bestätigende Bulle. Es erklärt sich aus diesen Umständen, weshalb Maximilian in den ersten Zeilen seines Schreibens an die Herzoge von Mecklenburg, seiner Regierung als einer unlängst begonnenen gedenkt und dennoch dasselbe Schreiben, als im zehnten Jahre seiner Regierung des römisch-deutschen Reichs erlassen, unterzeichnet. Er regierte 1495 nur erst seit zwei Jahren allein, war aber schon 1486 König und führte den kaiserlichen Titel von 1508 an.

Die beiden Herzoge von Mecklenburg Magnus II. und Balthasar, Söhne des Herzogs Heinrichs III. († 1477) waren nach dem Tode ihrer ältern Brüder Albrecht VI. († 1483) und Johann VI. († 1474) zwar alleinige Herzoge zu Mecklenburg, jedoch wenig im Stande nach Livland hin irgend eine Hülfe zu leisten, zumal sie mit Lübeck in offenem Hader sich befanden. Dazu zog schon im folgenden Jahre 1496 des Herzogs Magnus ältester Sohn, Heinrich, auf des Königs Maximilian's Begehren, mit 200 Pferden nach dessen burgundischen Erblanden, um dortige Unruhen dämpfen zu helfen, daher denn von Mecklenburg aus um so viel weniger zu einem wirksamen Beistande nach Livland hin irgend eine andere Thätigkeit, als Schriftwechsel und Rathschläge, statt finden konnte (vgl. hierüber F. A. Rudloff's mecklenb. Gesch. Th. 2, Abtheil. 3 u. 4, S. 888 f.).

Spätere Verhandlungen über Livland auf deutschen Reichstägen der Jahre 1559 und 1560 sind in den Monum. Livon. antiqu. Bd. V., S. 706 f. zu finden. Jene historischen Acten wurden dort in eine Sammlung gleichzeitiger öffentlicher Schriften eingereihet. Die hier mitgetheilten, einer frühern Zeit angehörig, scheinen nicht minder der Aufbewahrung und Sicherung durch den Druck werth. Abschriften derselben, von

dem großherzoglich-mecklenburgischen Archivrath Chr. G. Evers im September 1815 collationirt und als richtig bezeugt, befinden sich in der Manuscripten-Sammlung der gräfl. Rumänzow'schen Bibliothek zu St. Petersburg.

1.

Schreiben Maximilian's I. an die Herzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar mit der Aufforderung, dem deutschen Orden in Livland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Maximilian von gots gnaden Romischer Kunig, zu allenn Zeiten mehrer des Reichs u. s. w.

Hochgebornene lieben Oheimen vnd Fursten, Nachdem wir als Romischer Kunig, wie vnns in eingang vnnser Regierung gezimbt, einenn gemeinen Reichstag ausgeschriebenn, darauf auch vnnser vnd des Heiligenn Reichs Churfursten Fursten Prelatenn Graven Herrn vnd annder stennde des heiligenn Reichs ein mercklich anzall personndlich vnd durch Jr Botschafften bey Vnns hie zu Wormbs erschinen sein, Haben Wir mit denselben Vnnsern Churfurstenn Fursten vnd besamblung in allerley anfechtigung des Reichs vnd deutscher Nacion gehanndelt. Vnnder solichem ist Vnns vnd gemeiner besamblung gleuplich ertzellt vnd fürgehallten Wie in kurtzverschiner zeit der Grossfurst von Mußkau die Lannde zu Leyflannde so dem Deutschen Ordenn zu gehöret, on alle Verwarnung mit merkhlicher macht vberfallenn vnd gegenn andere Vndertanenn vnd Eingesessen derselbenn Lannde mit manigerley grausamlicher Hanndlung gefaren vnd beschedigung zugefugt hab, daz einen yedenn Cristen mennschen erschroklich zu hörenn ist, Vnd bil-

sich zu mitleiden bewegen. Daz auch derselb Grosfurst an solichem nit benugen hab, sonnder an die Grenitzen der vetzberurtten Lande ein starkh Schloß vnd bevesstigung pawen vnd dasselb mit Notturfftn zurichten vnd fürsehenn lassenn vnd darauf dem Erwirdigenn Vnserm vnd des Reichs Fursten vnd lieben Andächtigen dem Meister dewtsch ordenns in Leyfflland *) in dem nechstverschinen Wynnter eigenwillig Vehd vnd Veindtschafft zugeschribenn vnd sich on vertziehen darnach mit grosser macht erhaben, der meynung die gemelten Lannde abermals zu überfallen vnd vnder seine gewallt zu bringen vnd wiewol Er dazumal seinen Willen in solichem nit erlangen mügen, Sey sich doch aus viel anntzeigenn gewislichen zu fürsehenn, daz Er nit still steen, Sonnder sein fürnemenn zu seiner gelegenen Zeit mit gewalltig tat zu vollstrekhenn vndersteen werde vnd so der vorgemelt Grosfurst einer grossenn macht vnnserm Cristennlichen gelawbenn widerwerttig vnd zu besorgen ist daz Jme der berurt Meister vnd ordenn die Er mit der vorberurtten seiner anfechtigung an gellt vnd macht hat, In die lennge solichem seinen gewalltigenn fürnemen nit widersteen müge vnd dann derselb meister vnd ordenn mit Iren zugehörungen Prelaten vnd verwanntten Vnns dem heiligen Reiche deutscher Nacion vnd der heiligen Cristennheit anheungig zugehörig vnd vnnderworffen sein.

---

*) Walter von Plettenberg, der am 7. Jul. 1494 zum Meister gewählt ward. Das hier gedachte Schloß ist Iwangorod, gegenüber Narva, das 1492 auf Befehl des Großfürsten Iwan III. Wassiljewitsch erbaut wurde. Wegen Hinrichtung zweier über Verbrechen ergriffener Russen, die zu Reval statt gefunden, verlangte der Großfürst 1494 die Auslieferung der Richter. Die Weigerung machte den Krieg unvermeidlich, doch begann er langsam. Vgl. Ewers Gesch. d. Russen. Dorpat 1816, S. 196 u. 197.

Deßhalben Vnns nit gezymet Jne hierjnn zu verlassenn, Darumb ermanen wir Ew. Lieb der pflicht damit Jr vnns dem Heiligen Reiche deutscher Nacion vnd Cristennlichem gelauben verbunden seit ernstlich . . . *) woellet zu Hertzen nemen, wo der gemelt Grosfurst seinen Willen in sollichem erlanget, zu was sweren abbruch vnd nachteil daz dem Heiligen Reiche deutscher Nacion und gemeiner Cristennheit das fallen, dann Er ungezweyfellt damit auch . . . sonnder Ewch vnnd annder vns vnnd des heiligen Reichs verwannten vnd anstössende Lannd auch in seinen gehorsam . . . . zu bringen gedenkhenn würde vnd Ewr Lieb, angesicht dies briefs, auf das fürderlichist dartzzu . . . . . vnd . . . . den vorgemelten meister vnd ordenn oder seine Lannde vnd leut ferner zu uberziehenn vnd . . . . . vndersteen . . . würde Ew Lieb als dann auf desselben meisters ansuchen oder so das Ewr Lieb sunst in annder wege gewar werden . . . . Meister seinem . . . . . . den Jren onuerziehen auf das meist vnd sterkhist Jr ymmer mugt mit den Ewern zuziehet vnd getrewlichen beistand thut hilflich . . . . . solichem gewalltigen fürnemen anstrenglichen Widerstand zuthund. Des werdet Jr Lon von got vnd lob vnd gut gerucht von der Welt erwerben. Vnd thut daran Vns Meynnung vnd gut gevalln, daz wir mit genaden gegen Ewr Lieb erkennen wollen. Geben in Vnnser vnd des Heiligen Reichs Stat Wormbs am Siebenntzehnenden tag des Monats Augusti ann. dom. MCCCCLXXXXV (1495) Vnser Reiche des Römischen im Zehenten vnd des Hungarischen im Sechssten Jaren.

---

*) Von hier an sind in dem etwas beschädigten Original mehrere unleserliche Stellen, die in der Abschrift durch Puncte ausgefüllt sind. — Anmerkung des Archivraths Chr. G. Evers.

Den Hochgebornen Magnusen vnd Baltazarn gebrüdern Hertzogen zu Meckelnburg Vnsern lieben Oheimen vnd Fursten.

2.

Schreiben der zu Worms versammelten deutschen Reichsstände an die Herzoge zu Mecklenburg Magnus und Balthasar mit der Ermahnung, dem deutschen Orden in Livland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Vnsere freuntliche Dienste zuvor, Hochgeborner Fürst besunder lieber Oheim Swager vnnd Herr. Vns ist auf diesem gehalten Reichstag hie zu Worms glaublich für kumen Wie der Großfurst vonn Muskaw sich gegen dem Erwirdigen Fürsten dem Meynster zu Leyfflandt dewtsch ordenns vnnd seinen Lannden die anzufechten treffenliche geschickt vund Im darauf eygenwillig vhed vnnd viendschaft zugeschrieben hab vnnd in teglicher arbeit seyn sull sein gewaltig fürnemen zu seiner gelegen Zeit zu volstrecken vnd nachdem derselb Meynster vnnd Orden sich mit Ihren zugehörigen Prelaten vnnd verwanndten zu Romischen kaisern vnnd kunigen dem heiligen Reiche vnnd deutscher nation alweg gehalten haben vnnd solichen schweren anfechtung für sich selbs widerstanndt zu thun zu arm vnnd unvermuglich, Auch zu besorgen ist, Wo der genant Großfurst seinen willen hier Inn erlangen, das er damit nit still steen, Sunder Euch vnnd annder des Reichsverwanndten vnnd anstossend Lannde ferner anfechten vnnd zu seinen gehorsam zu bringen gedenncken würde, Deßhalben der genannt Vnnser Allergnedigster Herr der Romisch kunig mit Vns beschlossen hat, denselben Meynster vnnd orden in solichem nit zu verlassen, Darumb vch Sin

Majestat nach Unnserm Rath Euch schriebet ermanet vnd bevilht Wo der vorgemelt Großfurst den berurten deutsch Meynster vnnd Ordenn oder sein Lanndt vnnd Lewth ferner zu uberziehenn vnnd beschedigen understeende wurde Im auf sein ansuchen oder so Ir des sunst in ander wege gewarn wurden vnverziehen auf das meyst vnd sterkist zuzuziehen vnnd getrewen beystanndt zu thun hilflich vnnd retlich zu sein, wie Ir auß derselben schrieft klerlich bericht werden. Ermanen wir Euch als verwandten des Heiligen Reichs vnnd deutscher Nation mit ernnstlichem Vleiß begernd vnnd bittende Ir wollet groß des Hanndels vnnd was Euch vnnd vnns allen daran gelegen ist zu Hertzenn nemen vnnd den genannten Meynster vnnd Orden so es den Fall begrieffet nach Inhalt des gemelten Unnsers Allergnedigsten Hern schrieben vnd bevelhe zuziehen vnnd beystenndig sein, Wollen wir wo Euch hinfur vbertranng beschehe verglichen vnd mit fruntlichen vnnd untertheinigen willen beschulden vnnd verdynen. Geben zu Worms vnnder vnnsern Bertolds Ertzbischofs zu Meyntz Ertzcanntzlers ꝛc. vnd philipsen pfaltzgraven bei Rhein Herzogen in Beyern Ertzdruchses ꝛc. beide Churfursten Secret, die Wir andern der gemelten Versamlung Unns hier Inn mit gebrauchen Am Siebentzehnstenn tag des monadts Augusti. Anno Domini MCCCCXCVto (1495).

Churfursten Fursten auch Fursten prelaten graven vnnd ander stennde des heiligen Reichs Botschafter auf dem kuniglichen Tag zu Worms versamelt.

Aufschrift:

Den Hochgebornen Fürsten Hern Magnusen vnnd Balthasarn gebrudern Hertzogen zu Mecklenburg Unnsern besundern lieben Ohem Swager vnd Herren.

3.

Antwortschreiben der Herzoge Magnus und Balthasar an Maximilian I., betreffend die dem deutschen Orden in Livland zu leistende Hülfe. Ohne Datum.

(Nach einem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, undatirten, alten Concepte.)

Allerdurchlauchtigster König, Vnnser willige Vorpflichtung, horsame Dinst sind Ewr Konigliche Majestät mit willenn allezeit bereyt. Genedigster Her Ew. konigl. Majestät habenn Vnns thun schreybenn wie itzundt auf gehaltenn Dage vor Churfursten Fursten Prelaten Graven Heren vnnd ander stende des heiligen Reichs zu Wurms gleuplich erzelet vnd für gehaltenn sey wordenn die Infechtung vnd ganz feintliche Handelung des grossen Fursten von Muskow so dem Lande in Leyffland geschen vnd dieselbenn dem teutschen Ordenn zu gehörig sind vnd sein schwerlich furnemen teglichen gegen denselben Lande vnd ordenn geschen, habenn wir mit sampt E. Konigl. Majestt Ermanunge vnd begern unterdeniglichen vernommen. Derselben E. Konigl. Majestt hirauf fugenn zu wissen, das wir derselben Lande vnd ordenn etwan bey den Hundert meil oder mer nit besessen noch grenitzen sein, auch zu wasser in solche merckliche Hilff nit geschickt, umb solches vorhindert als E. kon. Majestt abnemen mag dem gedachten land vnd ordenn hilflich noch erspriflich erscheinen mogen nit allein Vnser Lande vnd Leute auch vnser selber person vnd leib nit sparen wolten, auch so Pommern, Stetin, das Land zu partt *), auch Preussen, Pollenn,

*) Das Fürstenthum Barth, seit 1478 im Besitz der Herzoge von Pommern wolgastischer Linie.

zwischen vnsern Landen vnd Leyffland belegen, welcher Lande thun wollenn furnemen vnd gestatten In diesenn Handel nit wissend habenn, sunder wer es vns dermassen belegenn vnd das wir zu rettung Cristenliches glaubens, des heiligen Reichs, auch dem Lande zu Leifflandt vnd deutschen Orden erspriss-lich sein mochtten, waren wir willig E. Kon. Majestt Erma-nung vnd beger zu willfaren, dieselbenn hirvmb mit vnterde-nigkeit bittend Vns deßhalben auß obgemelten vrsachenn ob wir ersucht vnd dar In sewmig (säumig) wurden entschuldigt woll habenn, Sindt wir Jnn ander Weg so vns muglich vnd dem heiligen Cristenlichen glauben, dem heiligen Reich, E. kon. Majestt ersprislich mit Vnsern Landen, Leutten vnd per-son gleich andern Fursten des reichs zu erscheinen willig vnd gehorsam. Der wir vns hiemit als vnserm gnedigsten Hern vnderdenig bevollen erfunden wollen werden.

An den Romischenn Konigk.

III.

Zur Feier des Gedächtnisses an die vor 600 Jahren geschehene Verleihung des lübischen Rechts an Reval, am 15. Mai 1848,

von

Dr. F. G. v. Bunge.

(Die besondere Feier des 15. Mai unterblieb, der Aufsatz aber wurde vorgetragen in der öffentlichen Versammlung der estl. lit. Gesellschaft am 24. Jun. 1848.)

Ericus, Dei gratia Danorum Slavorumque Rex ac Estonie. Omnibus hoc scriptum cernentibus in Domino salutem. Libertates, civibus nostris de Revalia indultas a Domino Rege Waldemare tenore presentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura, que habent cives Lybicenses. Et quia semper fuerunt liberi a thelonio, inhibemus omnibus optentu gratie nostre, ne super thelonio per aliquem molestentur. Ceterum volumus, ut, si aliquis alium intra terminos civitatis volneraverit, ut super hoc secundum consilium consulum civitatis ac hominum nostrorum emendetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus literis duximus apponendum. Datum Worthingborgh, Anno Domini Mo CCo XLo VIIIo. Idus Maij, teste Domino Saxi Agunsun.

So, H. Anw., lautet in der Ursprache die Urkunde, welche heute vor 600 Jahren König Erich von Dänemark, dieses Namens der vierte, auch Erich Plogpennig genannt,

ausfertigen ließ, durch welche die Geltung des berühmten lübischen Stadtrechts in unserem Reval begründet wurde, und welche uns zu der heutigen seltenen Feier die Veranlassung bietet. Leider ist unsere Stadt nicht mehr im Besitz der Urschrift des interessanten Documents, da beim Uebergange Revals aus der dänischen in die deutsche Ordensherrschaft im J. 1347 sämmtliche Original-Privilegien vermuthlich nach Kopenhagen gebracht wurden; dagegen erhielt der Rath ein zu Reval am Lichtmeßabende, d. i. am 1. Febr., 1347 durch den Provincial von Reval, früheren livländischen Ordensmeister, Burchard von Dreyleven, beglaubigtes und besiegeltes Transsumt aller königlich-dänischen Privilegien. Diese über 500 Jahre alte, auf zwei an einander gehefteten großen Pergamentblättern geschriebene Urkunde wird noch gegenwärtig im alten Archiv unseres Raths aufbewahrt, und ist hier zur Ansicht ausgelegt. Wir können sie in doppeltem Sinne — jedoch ohne Doppelsinn — die magna charta unserer altehrwürdigen Stadt nennen: sie verdient diese Benennung nicht nur wegen ihres äußern Umfanges, der bei Pergamenten jener Zeit selten ist, sondern ihr reicher Inhalt, aus mehr denn 30 Urkunden zusammengesetzt, vereint auch schon die wichtigsten Grundlagen des Verfassungs- und Rechtszustandes unseres Reval, wie er sich im 13. u. 14. Jahrhunderte gebildet, und in den wesentlichsten Momenten bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Und das Wichtigste davon enthält bereits unsere Urkunde vom J. 1248: sie ist die älteste Privilegienurkunde Revals, steht in dem erwähnten Transsumte an der Spitze, und bildet gewissermaßen den Kern, um den sich das Uebrige, als daraus entsprossen und weiter entwickelt, anschließt. Sie verdient es daher in vollem Maaße, daß wir sie näher betrachten

und in allen Einzelnheiten zergliedern. So lassen Sie uns denn zunächst ihren Inhalt nochmals in unserer Muttersprache wiederholen:

Erich, von Gottes Gnaden, König der Dänen und Slaven, so wie Esthlands. Allen denen, welche diese Schrift sehen, wünschen Wir Heil in dem Herrn. Indem Wir die Freiheiten, welche der Herr und König Waldemar unsern Bürgern von Reval verliehen, kraft gegenwärtiger Urkunde bestätigen, gestehen Wir ihnen alle diejenigen Rechte zu, welche die Bürger von Lübeck haben. Und weil sie immer frei vom Zoll gewesen sind, so gebieten Wir Allen, bei Verlust Unserer Gnade, dass sie wegen des Zolles von Niemand belästigt werden sollen. Ueberdies wollen Wir, dass, wenn innerhalb der Stadtgränzen Jemand den Andern verwundet, solches nach dem Beschlusse des Rathes der Stadt und unserer Männer gebüsset werde. Zur Urkunde dessen haben Wir unser Siegel an gegenwärtigen Brief hängen lassen. Gegeben zu Wortingborg, im Jahre des Herrn 1248, am 15. Mai. Als Zeuge war gegenwärtig Herr Saxo Agunsohn.

Es sind vier Momente, welche König Erich in dieser Urkunde der Stadt Reval zusichert:

1) die Erhaltung bei den von König Waldemar den Bürgern verliehenen Freiheiten;

2) den Gebrauch des lübischen Rechts;

3) zollfreien Handel und

4) die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rathes.

Wir untersuchen daher zunächst, welches waren

I. Die von Waldemar der Stadt verliehenen Freiheiten?

König Waldemar II. von Dänemark war es, der, im J. 1219 mit einer bedeutenden Flotte an Esthlands Küsten landend, auf den Trümmern der esthnischen Burg Lyndanisse das Schloß Reval gründete. Zu den Gewerbetreibenden, welche sich — um die Bedürfnisse der Burgbewohner zu befriedigen — unter dem Schutze der Schloßmauern stets niederzulassen pflegten, gesellten sich ohne Zweifel bald auch unternehmende Handelsleute, da die Lage des Ortes an der schönen, einen sichern Hafen bietenden Meeresbucht ihrem Gewerbe besonders günstig erschien. So bildete sich schnell eine Ortschaft, deren Gemeinde bereits 18 Jahre nach Gründung des Schlosses nicht unbedeutend gewesen sein kann, da im J. 1237 in einer Urkunde schon einer Wohlthätigkeitsanstalt, domus fratrum leprosorum, Erwähnung geschieht, die in Reval errichtet war. Dadurch allein aber war Reval noch nicht zur Stadt, im rechtlichen Sinne des Worts, erwachsen: dazu gehörte mehr, und zwar namentlich die Verleihung des Stadtrechts oder Weichbildsrechts, des ius civitatis. Man verstand darunter den Inbegriff derjenigen Rechte und Institutionen, durch welche ein Ort aus dem ursprünglichen juristischen Zusammenhange mit der Umgegend ausgesondert wurde, und eine abgeschlossene, zu einer selbstständigen Gemeindeverbindung gestaltete Localverfassung erhielt. Die Verleihung einer solchen Verfassung war aber schon zu jener Zeit ein landesherrliches Hoheitsrecht. Und dies ist denn auch ohne Zweifel der Inbegriff der Freiheiten gewesen, welche Waldemar II. den Bewohnern der um sein Schloß Reval angesiedelten Ortschaft ertheilte: es war die Verleihung der Stadtfreiheiten,

d. i. der städtischen Verfassung, des sog. Stadtrechts, ius civitatis im weitern Sinne. Eine besondere Urkunde Waldemar's II. über diese Verleihung existirt nicht; ob überhaupt eine solche ausgefertigt worden ist und in welchem Jahre solches geschehen, ist schwer zu entscheiden; unser Document läßt uns darüber im Zweifel. Sehr wahrscheinlich gehörte zu den von Waldemar verliehenen Freiheiten auch schon

II. die Befreiung vom Zoll.

Denn König Erich spricht es in seinem Document ausdrücklich aus, daß die Bürger Revals immer frei vom Zolle gewesen seien, woraus mit Grund gefolgert werden kann, daß solche Befreiung von Gründung der Stadt an, d. h. seit Verleihung der städtischen Verfassung, bestanden habe. Ist nun letztere von Waldemar II. erfolgt, so muß ihm die Stadt auch die Zollfreiheit verdankt haben; somit ist dies Moment kein der Stadt durch Erich neu verliehenes, sondern nur von ihm bestätigtes Privilegium gewesen, und wird in Erich's Urkunde nur denjenigen, welche die Stadt wegen des Zolls belästigen, die königliche Ungnade angedroht. Der zollfreie Handel gehörte zwar keinesweges zu den Requisiten der städtischen Verfassung, war aber ein außerordentlicher Hebel für das Aufblühen der jungen Stadt. Hauptsächlich dadurch, so wie durch die Ausschließung oder doch Beschränkung der übrigen esthländischen Städte vom Handelsverkehr zur See, gelang es Reval schon im J. 1270 die Mitgliedschaft des berühmten deutschen Hansabundes zu gewinnen, und in mercantilischer Hinsicht die Bedeutung und Macht zu erlangen, welche die Stadt im Mittelalter hatte und von welcher jetzt kaum dürftige Spuren übrig geblieben sind.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen der städtischen Verfassung, welche also schon durch Waldemar II. oder doch unter seiner Autorität begründet worden, gehört dagegen:

1) Die Organisirung der Bewohner zu einer förmlichen Gemeinde von Ortsbürgern, mit einer collegialischen Obrigkeit. Daß Beides schon vor Erich, ohne Zweifel also unter Waldemar bestand, dafür liefert unsere Urkunde die sprechenden Beweise. Denn nicht nur wird darin gesagt, daß Waldemar „den Bürgern von Reval" die Freiheiten verliehen, sondern es wird auch schon des Rathes, der Consules, als einer bereits bestehenden Institution, gedacht. Diesem Rathe stand, wie in den übrigen deutschen Städten, die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Verwaltung des Gemeinwesens, namentlich des Gemeindevermögens, und die Handhabung der Polizei, insbesondere in Rücksicht auf Handel und Gewerbe, zu.

2) Der zweite Hauptbestandtheil der städtischen Verfassung war die Exemtion der Stadt von der Gerichtsbarkeit des Landesrichters und Bestellung besonderer Richter für die Stadt und deren Gebiet. Diese Richter waren in der Regel ursprünglich vom Landesherrn ernannte, oder doch von ihm mit der Jurisdition beliehene Beamte, gewöhnlich Voigte, Advocati, genannt; erst in späterer Zeit finden wir die Rechtspflege dem Rathe anvertraut. Denselben Gang scheint die Entwickelung der städtischen Verfassung auch in Reval genommen zu haben, nur daß hier schon sehr früh

III. die Verleihung einer erweiterten Gerichtsbarkeit an den Rath

vorkommt, wie davon unsere Urkunde Zeugniß giebt. Man kann in jenen Zeiten eine dreifache Abstufung der Gerichtsbarkeit unterscheiden: eine polizeiliche, eine Civil- und eine

Criminaljurisdiction. Wenn, wie oben bemerkt wurde, dem Rathe die Handhabung der Polizei im Stadtgebiete zustand, so ist nicht zu zweifeln, daß damit auch eine polizeiliche Gerichtsbarkeit verbunden war, indem im Mittelalter an eine strenge Scheidung der Rechtspflege von der Verwaltung nicht zu denken ist. Diese polizeiliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich höchst wahrscheinlich nicht bloß auf die Uebertretung von Vorschriften der Gewerbe- und Handelspolizei, z. B. der Gesetze über Münze, Maaß und Gewicht *), sondern auch auf andere geringere Delicte, namentlich Injurien u. dgl. — Von höherer Bedeutung war die Civilgerichtsbarkeit, welche aber derzeit einen ungleich weitern Umfang hatte, als heut zu Tage, indem ihr nicht bloß die Civilsachen im heutigen Sinne des Worts, sondern auch solche Verletzungen persönlicher und wohl auch dinglicher Privatrechte unterworfen waren, welche durch eine Geldsumme zu Gunsten des Verletzten, Buße, emenda, und durch die Bezahlung eines Strafgeldes an den Richter, Wette, gesühnt werden können, wohin insbesondere Verwundungen und Lähmungen gehören. Nur Verbrechen, auf welchen Lebensstrafe stand — die an Hals und Leben gingen, — waren der höchsten, oberesten oder peinlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Daß Sachen letzterer Art zur Zeit unserer Urkunde der Jurisdiction des Raths noch entzogen waren, kann nicht bezweifelt werden, denn erst die mittlere oder Civiljurisdiction wird von Erich IV.

---

*) S. die darauf bezügliche Verordnung der Königin Margarethe vom 13. August 1265 in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S 92 Nr. 6.

unserer Stadt in den Worten verliehen, daß, wenn innerhalb der Stadtgränzen Jemand den Andern verwundet, solches nach dem Beschluß des Rathes gebüßt werden solle. Und auch hier scheint noch eine concurrirende Gerichtsbarkeit königlichen Beamten vorbehalten zu sein, denn an dem Beschlusse des Raths sollen auch Theil nehmen homines nostri, königliche Männer. Ueber das Verhältniß dieser Männer zu dem Rathe ist selbst eine einigermaßen begründete Vermuthung aufzustellen schwierig, möglich ist es übrigens, daß diese homines und selbst die Glieder des Rathes nur als Schöffen, Urtheilsfinder, anzusehen sind, welche nach der damaligen Gerichtsverfassung der königliche Richter, bevor er das Urtheil aussprach, darum befragen mußte. Die Untersuchung der Frage, wann die Jurisdiction, auch die peinliche, vollständig in die Hände des Raths kam, würde uns hier zu weit führen.

Doch — fast Alles, was bisher erwähnt worden, und noch weit mehr ist enthalten in dem vierten, und daher wichtigsten Moment unserer Urkunde; wir meinen

IV. die Verleihung des lübischen Rechts.

Es ist wohl die Ansicht aufgestellt worden, als wenn nicht erst König Erich IV. Reval den Gebrauch des lübischen Rechts verliehen, sondern schon Waldemar II., und hat man in unserer Urkunde bloß eine Bestätigung der Waldemar'schen Verleihung erblicken wollen. Es soll nämlich unter den von Waldemar der Stadt verliehenen Freiheiten das lübische Recht mit enthalten gewesen, und dessen Gebrauch von Erich nur — auch für die Zukunft — gestattet worden sein. Allein wenngleich das Wort remittere, welches Erich in Beziehung auf das lübische Recht braucht, allerdings soviel wie nachlassen, gestatten, bedeutet, so ist doch jedenfalls nicht noth-

wendig, daß dasjenige, was gestattet werden soll, schon früher bestanden habe, und sollte es hier diese Bedeutung haben, so wäre es ohne Zweifel genauer ausgedrückt worden. Es sind aber die beiden Sätze, deren einer die von Waldemar verliehenen Freiheiten confirmirt, der andere den Gebrauch des lübischen Rechts gestattet, keinesweges so mit einander verbunden, daß sie als gleichzeitige Handlungen erscheinen, vielmehr ist von den Waldemar'schen Freiheiten als von etwas Vergangenem, von deren Bestätigung und von der Gestattung des Gebrauchs des lübischen Rechts, als von Gegenwärtigem die Rede, und daraus, daß der Bestätigung in der Participialform gedacht wird — libertates confirmantes — der Gestattung des lübischen Rechts aber im Indicativ — remittimus ipsis iura Lybicensium, — ergiebt sich noch nicht, daß Dieses schon in Jenem enthalten, mithin Letzteres lediglich eine Folge des Ersteren sei. Vielmehr zeigt die Redeform offenbar, daß zu der Bestätigung der von Waldemar verliehenen Freiheiten Erich in unserer Urkunde noch andere Vergünstigungen habe hinzufügen wollen, und darunter stellt er den gestatteten (weil vielleicht erbetenen) Gebrauch des lübischen Rechts obenan. Wo Erich schon da Gewesenes nur anerkennt und bestätigt, drückt er dies deutlich aus, wie namentlich, außer den Waldemar'schen Freiheiten, auch hinsichtlich der Zollfreiheit; dagegen erscheint z. B. die Erweiterung der Gerichtsbarkeit als etwas Neues, und eben so unstreitig auch die Verleihung des lübischen Rechts. Dies möchte vielleicht noch darin eine Unterstützung finden, daß in Reval ursprünglich, wie in neuerer Zeit entdeckt worden ist, das rigische Recht gegolten hat. Die Aufnahme dieses letztern kann nicht wohl früher hinauf datirt werden, als nachdem Waldemar das Stadtrecht oder die

städtischen Freiheiten überhaupt Reval verliehen hatte. War nun in eben dieser Verleihung auch schon das lübische Recht enthalten, so müßte man annehmen, daß die Revalenser dasselbe abgeschafft und das rigische Recht angenommen, später aber wieder zum lübischen Recht gegriffen hätten; oder man müßte voraussetzen, wie die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung gethan, daß bei der ursprünglichen Begründung der städtischen Verfassung in Reval kein fremdes Stadtrecht zur Grundlage genommen, das rigische von den Bürgern Revals freiwillig adoptirt, und dann von Waldemar, wegen seines feindlichen Verhältnisses zum Bischof von Riga, wieder abgeschafft und das lübische an dessen Stelle eingeführt sei. Allein solche Voraussetzungen dürften der derzeitigen Art und Weise der Rechtsbildung und der Uebertragung der Rechte eines Orts auf den andern nicht wohl entsprechen, und entbehren jedenfalls einer irgend zuverlässigen, geschweige denn einer urkundlichen Begründung. Dagegen erscheint ganz einfach die Annahme, daß nach eingeführter städtischer Verfassung durch Waldemar II. die Bürger Revals — wie das in jenen Zeiten von neu gegründeten Städten häufig geschah — das Recht der benachbarten, damals schon bedeutenden Stadt, Riga's, zum Muster nahmen; wie denn auch in der ältesten Aufzeichnung des rigischen Rechts die Revalenser ausdrücklich sagen: „nos iura civilia, quae cives Rigenses obtinuerunt — — in Revalia — firmiter elegimus observare“. Das eligere ist der technische Ausdruck, mit welchem zu jener Zeit die Ausübung des Autonomierechts, namentlich Seitens der Städte, bezeichnet wird. Es ist die Uebersetzung des deutschen „kören“ oder „küren“, daher „ius electum“, die städtischen „Willküren“. Ist aber eine solche autonomische Re-

ception des rigischen Rechts urkundlich constatirt, so ist kein Grund vorhanden, ohne strenge gleichartige Beweise eine förmliche Abschaffung desselben von Seiten Waldemar's anzunehmen, wenigstens vermögen bloße Hypothesen, wenn sie auch noch so scharfsinnig zusammengekettet werden, einen solchen Beweis nicht zu ersetzen, und dürfte eine solche Abschaffung überhaupt etwas ganz Abnormes und in jenen Zeiten ohne Beispiel sein. Dagegen ist es wieder eine nicht seltene Erscheinung in der Geschichte der Stadtrechte, daß Städte ein früher gebrauchtes Recht aufgeben und ein anderes küren. Daß Reval dies gethan und den König Erich um die Concession des Gebrauchs des lübischen Rechts gebeten, dessen Ruf derzeit an den Ostseeküsten sehr gestiegen war, ist nicht unwahrscheinlich, und wird gerade durch den in unserer Urkunde dafür gebrauchten Ausdruck remittere unterstützt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls ist so viel gewiß, daß seit dem J. 1248, also nunmehr 600 Jahre lang, Reval sich des lübischen Rechts bedient. Ob bereits damals eine Aufzeichnung des lübischen Rechts einverlangt und aus Lübeck mitgetheilt wurde, ist nicht bekannt, und das letztere sogar unwahrscheinlich, weil sonst nicht schon neun Jahre später wieder eine Aufzeichnung für Reval verlangt worden wäre. Diese Aufzeichnung v. J. 1257 ist daher ohne Zweifel die erste gewesen; die Urschrift, in lateinischer Sprache auf Pergament geschrieben, wird noch gegenwärtig im alten Rathsarchiv aufbewahrt, und widerlegt Hach's *) Vermuthung, daß schwerlich irgend eine Stadt, der das lübische Recht ver-

*) Das alte lübische Recht (Lübeck 1839. 8.) S. 1.

liehen wurde, ihren ursprünglichen Codex noch jetzt besitzen dürfte. Ja, unser Archiv besitzt noch eine zweite, 25 Jahr jüngere Originalmittheilung des lübischen Rechts, einen schönen Pergamentcodex in niedersächsischer Sprache, und beide Codices sind für die Geschichte des lübischen Rechts überhaupt von dem höchsten Interesse. Denn so wie der erstere Codex — der bedeutend mehr Artikel enthält, als irgend ein bis jetzt bekannter anderer lateinischer Codex — offenbar die jüngste Form des lateinischen Textes enthält, so läßt sich von dem zweiten Codex, wenigstens mit der größten Wahrscheinlichkeit darthun, daß derselbe die älteste deutsche Recension des lübischen Rechts enthalte, und daß die erste und ursprüngliche deutsche Recension des lübischen Rechts nur aus 158 Artikeln bestanden habe. Doch der Beweis hierfür ist von mir schon anderen Orts zu führen versucht worden *), und die Wiederholung würde für eine größere Versammlung von um so geringerem Interesse sein, als es sich dabei vorzugsweise um die minutiösesten Details und Aeußerlichkeiten handelt.

---

*) S. v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. B. S. XXII fgg.

IV.

Mittheilung über alte Gräber in der Umgegend Werro's

von

Dr. Fr. Kreuzwald.

Vielleicht bietet keine andere Gegend Livlands einen solchen Reichthum an alten Grabhügeln dar, wie die Umgebungen Werro's, deren umfangreiche Sandflächen fast überall mit den Spuren des vergänglichen Daseyns bedeckt sind, als ob die alten Bewohner des Landes mit einer gewissen Vorliebe ihre letzte Ruhestätte hier aufgeschlagen, und nachdem sie ihr mehr oder minder bewegtes Leben anderweitig bis zum letzten Act ausgespielt, den wilden Thieren gleich, sich in die Stille zurück gezogen, um den Tribut an die Natur zu entrichten, was zum Theil gewiß freiwillig geschah. Denn, daß gerade dieser sterilste Landesstrich ursprünglich stärker bevölkert gewesen seyn sollte, wie die übrigen fruchtbareren Gauen unserer Heimath, scheint mir unwahrscheinlich, eben so wenig Haltbarkeit bietet die Tradition, der zufolge sämmtliche Grabhügel nur Opfer des Krieges in sich schließen sollen, da eine genauere Untersuchung dieser Gräber überall gleiche Resultate liefert und selten mehr als die Ueberbleibsel eines einzelnen Individuums nachweist.

Zur Ergänzung früherer Notizen über alte Gräber in der Umgegend Werro's (vgl. Verhandl. der gel. esthn. Gesellsch. zu Dorpat Bd. I, Hft. 3, S. 88 u. folgd.) muß ich noch einige spätere Entdeckungen hier anführen. Diese sind folgende:

1) Am rechten Ufer des Woo-Flusses, circa 18 Werst von Werro, unweit der Bentenhofschen Mühle Paidra, sind einige große mit Fichten bewachsene Grabhügel, theils rund, theils länglich, letztere in der Richtung von Osten nach Westen laufend, scheinbar gut erhalten, ohne Steinbedeckung, aber bis jetzt noch ununtersucht.

2) Etwa 1½ Werst nördlich vom Gute Warbus, im Pölweschen Kirchspiele, am linken Ufer eines kleinen quellenreichen Flüßchens, das 20 Werst von Werro beim Tilliorro Kruge von dem großen Dörpt-Werroschen Communicationswege durchschnitten wird, liegen im Thal auf sandiger Haide in zwei parallel neben einander laufenden Reihen eine Menge alter Heidengräber. Die Mehrzahl derselben hat vom zerstörenden Einflusse der Zeit sehr gelitten, manche sind bis auf den Grund zerstört, andere erheben sich kaum einen Fuß hoch über den Boden, während man nebenbei ausgewühlte Knochen- und Kohlenbruchstücke, auch wohl einzelne Urnenscherben findet; endlich hat Meister Reineke mehrere Hügel mit seinem Bau untergraben. Ein sehr beträchtlicher Grabhügel, an der Basis gegen 30 Faden im Umfange, war bis auf den Grund durchgegraben, und einige alte Bauern sagten aus, man hätte daselbst vor vielen Jahren einen Schatz gesucht, jedoch nur ein Degengefäß (möega käffipidde) und einige werthlose metallene Ringe bekommen, letztere wären bisweilen auch wohl von Kindern bei andern halbzerstörten Hügeln gefunden worden, aber man konnte mir nichts von solchen Funden vorweisen. Einzelne wenige 9 bis 11 Fuß hohe Grabhügel waren ziemlich erhalten, doch eine kleine Einsenkung auf der Spitze des Hügels sprach zu deutlich dafür, daß die ursprünglich zum Schutz des Erdkegels und der Aschenurne

aufgetragenen Feldsteine später entfernt worden waren *). Sämmtliche Grabhügel bei Warbus sind rund, ihr Umfang verschieden. Von der Untersuchung weiter unten.

3) Gerade gegenüber am rechten Ufer des Tilliorro'schen Flüßchens liegen auf Rioma'schem Grunde drei größere halbzerstörte Grabhügel, dicht am Feldrande, sonst in Allem ähnlich den Warbus'schen, und es scheint mir wahrscheinlich, daß dort, wo gegenwärtig urbares Ackerland steht, der Pflug mehrere andere Hügel dem Boden gleich gemacht hat.

4) Am Ufer eines kleinen zum Gute Alt-Köllitz, im Cannapäh'schen Kirchspiel, gehörigen Sees findet man eine große Menge alter Grabhügel in zwei Gruppen getheilt. Der See heißt bei den Esthen Jäño-järw, d. h. der „Durstsee", und wurde der Volkssage nach am Tage einer heißen Schlacht von den Kämpfenden bis auf den letzten Tropfen ausgetrunken! die später alle umkamen und in jenen Hügeln eingescharrt wurden. Auch diese Gräber sind noch ununtersucht.

5) Unweit Wira, eines kleinen zum Pölwe'schen Kirchspiel gehörigen, dicht an Rappin'scher Kirchspielsgränze belegenen Gütchens, sollen nach der Mittheilung eines Freundes am linken Ufer des Woo-Flusses alte Grabhügel in ziemlicher Anzahl vorkommen, auch scheinbar noch ziemlich wohl erhalten sein. Im nächsten Sommer hoffe ich sie zu besichtigen und wo möglich auch genauer zu untersuchen.

*) Diese angeführte Einsenkung, welche, durch Entfernung der Schutzsteine entstanden, so häufig bei den Tumulis gefunden wird, scheint vorzüglich den irrigen Volksglauben von Pest- und Kriegsgräbern veranlaßt zu haben, indem man die Sache so vorstellte, daß die ursprünglich mit Leichen angefüllte Grube durch Verwesung einen leeren Raum bekam, wodurch die Erde des Hügels von oben nachsinken mußte. Daher sind die auf solche Hügel bezüglichen Sagen nur als poetische Ausschmückungen dieser irrigen Vorstellungsweise zu betrachten.

6) Im Bentenhof'schen Walde, ein Paar Werst von dem Dorfe Russimäe entfernt, sollen ebenfalls einige mit Fichten stark bewachsene Grabhügel vorkommen, wie mir ein Revisor mitgetheilt; ich selbst habe jene Gegend nicht besuchen können.

Untersuchungs-Resultate einiger alten Gräber bei Warbus.

Am 24. Juni 1848 haben wir mit dem Besitzer von Warbus, Hrn. Woldemar Schwartz, der mit dankenswerther Bereitwilligkeit die nöthigen Arbeiter hergab, vier Grabhügel bis auf die Grundfläche aufgraben lassen und deren Inhalt genau durchsucht. War gleich die gewonnene Ausbeute gering, so kann ich doch nicht die Mühe eine vergebliche nennen, da man oft durch Nichts auf Etwas geleitet wird.

Grabhügel A, 21 Faden im Umfange, 9½ Fuß hoch, oben mit Fichten bewachsen, ohne Steinbedeckung. Am östlichen Rande, etwas über 1 Fuß tief unter der Oberfläche fanden wir die Bruchstücke einer zerbrochenen Urne mit verbrannten Knochenüberbleibseln, thierischen und vegetabilischen Kohlen. Unter den verkohlten Gegenständen konnte man ganz deutlich die Spuren von verbrannten wollenen Kleidungsstücken unterscheiden, die aber trotz aller Vorsicht in Asche zerfielen. In der Mitte des Hügels auf 3 Fuß Tiefe lagen abermals Knochenstücke, und Knochenasche; endlich noch einen halben Fuß tiefer gegen den westlichen Rand des Hügels kamen dieselben Gegenstände wieder zum Vorschein, an beiden letztgenannten Orten jedoch ohne eine Spur von Urnenscherben.

Offenbar waren hier mehr Knochen, als beim Verbrennen von einem menschlichen Körper zurück bleibt, aber warum lagen sie von einander abgesondert in drei verschiedenen Gruppen? Ein Theil wurde in einer Urne beigesetzt, die an-

dern beiden ohne eine besondere Umschließung dem Schooß der Erde anvertraut. Gehörte der Staub in der Urne einem Vornehmeren, oder dem Körper eines an dieser Stätte eingeäscherten Leichnams, während vielleicht die andern Knochenhaufen von seinen Angehörigen oder Untergebenen herrührten, die der barbarischen Sitte des Heidenthums gemäß sich lebendig mit verbrennen ließen? — Sowohl bei den Knochen der Urne wie bei den andern konnte ich ganz deutlich Schädel- und Röhrenknochenstücke unterscheiden, sonst wäre der Vermuthung Raum gelassen, man habe die Schädelknochen von den übrigen abgesondert eingescharrt.

Wenn wir die Grabhügel mit ihrem spärlichen Inhalte genauer betrachten, so geht daraus ziemlich ungezwungen hervor, daß man zuerst auf ebene Erde einen Hügel von gewisser Höhe aufwarf, darauf einen Holzstoß zum Scheiterhaufen zusammen trug und den zu verbrennenden Leichnam sitzend oder liegend auf den Holzstoß befestigte. Die später gesammelte Knochenasche wurde in einer Urne gewöhnlich gegen Osten beigesetzt, der Hügel später noch um ein Paar Fuß erhöht und oben mit belastenden Steinen verwahrt. Die Feuerstätte kann man in jedem Grabhügel wahrnehmen, indem der zunächst um Kohlen und Asche liegende Sand deutliche Feuerspuren erkennen läßt. Bei dem oben beschriebenen Hügel zeigte sich eine dreifache Brandstätte, was ich sonst bei keinem andern bis jetzt gefunden habe.

Da die äußere Form unserer Grabhügel mit der der alten Preußen genau übereinstimmt, desgleichen die Sitten der sogenannten Bockweise *), der Seelenspeisung u. s. w, ein-

*) Lucas David's Preuß. Chron. Bd. I. S. 87 98 ff.

ander ganz gleich sind, so möchte der daraus sich folgernde Schluß: daß auch ihre Todtengebräuche im Wesentlichen können übereinstimmend gewesen sein, sich wohl rechtfertigen lassen. — Nur herrschte bei den alten Preußen durch den Bernsteinhandel gewiß eine größere Wohlhabenheit als hier, daher denn auch der Inhalt ihrer Grabhügel entschieden reicher an metallenen Gegenständen ist.

Grabhügel B. 24 Faden im Umfange, 9 Fuß hoch, ebenfalls mit Fichten bewachsen. Hier lagen die Scherben der Urne mehr gegen die Mitte des Hügels, auf 2½ Fuß Tiefe. Alles weniger gut erhalten, wie bei A. Von der Urne abgesonderte Knochenhaufen kamen nirgends zum Vorschein, auch keine zweite Brandstätte.

Grabhügel C. 18 Faden im Umfange, 7 Fuß hoch, unbewachsen und ohne Schutzsteine. Am östlichen Rande, vier Fuß tief, fanden wir unweit der Brandstätte eine einzige Urnenscherbe mit sehr geringen fast verwesten Knochenstücken und zwei Glaskorallen, die eine hellblau, von der Größe einer Haselnuß, die andere weiß und etwas größer wie eine Wallnuß, verschrammt auf der Oberfläche und scheinbar unberührt vom Feuer. Herr Schwarz hat beide Glaskorallen dem Museum der gel. Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat verehrt.

Grabhügel D. 12 Faden im Umfange, 5 Fuß hoch, unbewachsen und ohne Steine, enthält weder Knochenstücke noch Urnenscherben, die wahrscheinlich mit der oberen Decke des Hügels abgetragen waren. An der Brandstätte war der Sand theils schwarz, theils aschfarben, stark mit vegetabilischer Kohle vermischt. Fast um alle Hügel unterscheidet man eine grabenförmige Vertiefung, einige Fuß breit, die dadurch entstanden, daß die Erde zum Hügel aufgeschüttet wurde. Da aber

die Hügel im Verhältniß weit größer sind als der Inhalt des Grabes betragen könnte, so muß noch viel Erde von größern Entfernungen hinzugekommen sein.

Spuren von geschmolzenen metallischen Gegenständen konnten unerachtet unserer sorgfältigsten Untersuchung in obigen Grabhügeln nirgends ermittelt werden, und ohne Zweifel war das Metall bei den Urbewohnern unserer Provinz, die ihre Leichname auf diesen Stätten verbrannten, ein rarer Artikel: man wird daher dem Verstorbenen gern sein „Lieblingsspielzeug" auf den Scheiterhaufen mitgegeben haben, aber was er zufällig von Metall besaß, hinterließ man den Erben.

Ausgrabungen in Käpa unter Werrohof, unternommen am 30. Juli 1848.

Die Käpa'schen Grabhügel sind sowohl in den Verhandlungen der gel. ehstn. Gesellschaft als auch früher vom Hrn. Pastor Schwartz zu Pölwe im „Inlande" angeführt *). Sie liegen kaum eine halbe Werst vom Werrohof'schen Dorfe Käpa, am rechten Ufer des Woo-Flusses, dicht an einem großen Sandhügel. Östlich erstrecken sie sich bis in die Dorfsfelder, werden nördlich auf einer kurzen Strecke von urbar gemachtem Boden unterbrochen, laufen aber dann noch eine halbe Werst am Ufer des Flusses in einem Fichtenwalde fort, wo der Boden zum Theil sehr weich ist. Die Hügel sind theils rund, theils länglich, erstere in Mehrzahl; sie haben keine Symmetrie, wie die Warbus'schen und Kiwwiküll'schen, unter Neuhausen, sondern liegen, wie der Zufall es gefügt, bunt durcheinander. Sie sind sämmtlich von der Zeit hart mitgenommen, denn über die Hälfte derselben ist dem Boden gleichge-

*) Jahrg. 1836 Nr. 31 Sp. 513—516.

macht worden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß das östlich an die Grabhügel stoßende Ackerland längst eine Menge Gräber verschlang und die Ruhestätte der Todten in Kornboden verwandelte. Die Hügel sind vormals alle mit Fichten bewachsen gewesen, auf einzelnen stehen jetzt noch Bäume, auf andern große Baumwurzeln. Ueberall aber stößt man auf Spuren muthwilliger Zerstörungssucht, die theils von Hirtenbuben und ihren kampflustigen Stieren, theils wieder von Schatzgräbern ausging. Letztere haben hier vielfach ihr Heil versucht, jedoch nichts gefunden. Zuerst einige Züge der Volksdichterin Sage.

Das Dorf soll bis vor achthundert Jahren den Namen Zeazöri-külla geführt haben, wo die Stadt Kirrumpäh (!!) — Kirrumpä-liin — (alte Schloßruine am rechten Ufer des Woo, 1½ Werst von Werro) von Russen und Polen belagert wurde, bis die Belagerten mit Hülfe hinzu gekommener Bundesgenossen den Feind zurückwarfen und dann hart bedrängten. Dieser hatte sich bei Zeazöri hinter dem Sandhügel am Woo verschanzt, konnte jedoch der Uebermacht nicht widerstehen und ward total geschlagen. Man verscharrte die Leichen in große Hügel, und zwar wurden die Deutschen und Schweden in längliche, die Russen und Polen in runde (folglich umgekehrt wie von den Kiwwiküll'schen Hügeln erzählt wird) gebettet, und das Dorf erhielt von diesen Grabeshügeln seinen gegenwärtigen Namen: Käpa, d. h. im Dörptesthnischen „Grabhügel". Nach dieser Niederlage bei Käpa wagten die Russen und Polen nicht mehr mit Heeresmacht in's Land zu dringen, machten aber desto häufiger verheerende Streifzüge aus dem Pleskau'schen herüber, überfielen und beraubten die wehrlosen Dorfsbewohner und nahmen sämmtliche silberne

Schmucksachen der Weiber mit. Zwar hatte man den Schmuck verscharrt, aber was half es? Die unglücklichen Einwohner wurden nackt so lange über Strohfeuer geröstet, bis sie ihren verborgenen Schatz dem Feinde angeben mußten *). Sämmtlicher Silberschmuck der Russischen und Polnischen Weiber sei von den Esthen geraubtes Gut und werde bis auf den heutigen Tag Чухонской товаръ von ihnen benannt. Bald nach diesen Raubzügen brach die Pest im Lande aus, die bald in Gestalt eines rothen Hündleins mit einer silbernen Glocke am Halse, bald in Gestalt einer Jungfrau in weißen Gewändern, die unten naß waren, als ob sie durch thauiges Gras gewatet wäre, sich in die Hütten und Häuser schlich. Wen ihr Auge dort erblickte, der ward ein Kind des Todes. Wen aber diese unheilbringenden Blicke durch dichten Rauch trafen, der wurde zwar krank, genas jedoch wieder. Darum unterhielten die Leute, obgleich es Sommerzeit war, beständig Rauch in ihren Wohnungen, und lagen selbst entweder auf Oefen oder Darrstangen, während die Jungfrau das Zimmer durchsuchte oder ihr rothes Hündchen herum schnupperte. — So haben die Vorfahren der Familie Karrol, angeblich der ältesten im Käpa'schen Dorfe, die längst vor der Schwedenzeit daselbst ansässig gewesen, durch Hülfe des Rauchs die Pest glücklich überstanden, obige Thatsachen ihren Nachkommen überliefert. Diese Tradition erzählte mir ein alter Karrol, dessen Großvater noch den letzten Russisch-Schwedischen Krieg mitgemacht haben soll.

---

*) Dieses Rösten auf Strohfeuer kommt in Sagen der Reval-Esthen häufig vor, wenn die Grausamkeit der Russen und Tartaren erzählt wird; hier habe ich das Factum zum ersten Mal gehört.

Nachdem ich mit dem Hrn. Director Krümmer einige Grabhügel, die scheinbar am mindesten gelitten aus der Menge ausgesucht, ließen wir fünf derselben aufwerfen, um ihren Inhalt zu prüfen.

Nr. 1. Runder Grabhügel von 12 Faden Umfang und 5½ Fuß Höhe, unbewachsen und wie sämmtliche Käpa'sche Hügel ohne Steinbedeckung, zeigte auf 2 Fuß Tiefe gegen die Mitte einige wenige Knochenüberbleibsel, Asche und Kohlen, doch keine Spur von Urnenscherben und geschmolzenen Metall-Kügelchen.

Nr. 2. Runder Grabhügel von der Größe des vorigen, bot ein Paar Urnenscherben und einige Knochenstücke, die ganz oberflächlich lagen. Am Fuße des Hügels fanden wir vom Regenwasser ausgespült eine Menge feiner Knochenstücke, die den deutlichsten Beweis lieferten, daß die obere Schicht des Hügels früher zerstört worden war, sei es durch Baumwurzeln, Wind oder Menschenhände.

Nr. 3. Runder Grabhügel, 13 Faden im Umfange, gegen 6 Fuß hoch, unbewachsen, gab auf 2 Fuß Tiefe verbrannte Knochenreste nebst einer kleinen Urnenscherbe, aber die vegetabilischen Kohlen waren von solcher Größe, wie ich sie noch in keinem Hügel sonst gesehen, es kamen Stücke von 6 Zoll Länge und 3—4 Zoll Durchmesser zum Vorschein. Der mit Asche gemischte Sand war stark durchgebrannt, von Metall keine Spur.

Nr. 4. Runder Grabhügel vom Umfange des vorigen, 5 Fuß hoch, enthielt, vom Mittelpunkt etwas östlich, auf 2 Fuß Tiefe eine wohlerhaltene Urne, die halb schräg eingesetzt war. Wir ließen diesen Fund sehr vorsichtig mit einer acht Zoll dicken Sandschicht ausheben, eine Zeitlang in der Sonne trocknen, bis der feuchte Sand von selbst abfiel. Allein trotz die-

dieser angewandten Vorsicht zerfiel die Hälfte der Urne in Staub, während von der andern nur Scherben zurück blieben. Diese Bruchstücke wurden dem Museum der gel. esthn. Gesellschaft zu Dorpat überliefert.

Nr. 5. Länglicher Grabhügel von 5 Fuß Höhe, enthielt nichts, aber wir erlangten bald die Ueberzeugung, daß die Oberfläche abgetragen war.

Eine Vergleichung der aus verschiedenen Grabhügeln gewonnenen Urnenscherben zeigt zur Genüge, wie sie sämmtlich einem Zeitalter, und höchst wahrscheinlich auch einem und demselben Volke angehören müssen, dessen Kunstfertigkeit auf einer sehr niedrigen Entwickelungsstufe stand. Denn man kann in der That keine rohere Töpferarbeit sehen, als diese Urnen sie aufweisen. Lehm mit grobkörnigem Grand und großen Quarzstücken zusammen geknetet, in Form eines Russischen Kochtopfes gefügt und dann gebrannt, bildet die Urne, die weder Glasur noch einen Deckel hat, sondern gewöhnlich durch einen Stein oben verschlossen wird. Sämmtliche Urnen sind aus einer so gleichförmigen Masse gebildet, daß man ihnen fast unwillkürlich einen gemeinschaftlichen Entstehungsort zumuthen möchte. Scheint diese Annahme gerechtfertigt, so konnte das seine Todten verbrennende Volk nicht einmal diese rohe Töpferarbeit selbst verrichten, sondern mußte die Aschenkrüge anderweitig beziehen, oder sie wurden ihm vielleicht als geheiligte Gegenstände von der Priesterzunft geliefert, deren schlechte Waare oft theuer genug bezahlt werden muß. — Wenn bei diesem Urvolke alles Uebrige nach dem Maaßstabe dieser Urnen war, dann dürfen wir von demselben keine großen Kunstproducte erwarten, noch weniger der Hoff-

nung Raum geben, daß Münzen und andere Werthsachen in solchen Heidengräbern vorkommen können.

Das so häufige Vorkommen der Grabhügel in der Nachbarschaft von Flüssen und Seen hatte bei mir die Vermuthung erzeugt, man habe hier — wie bei den alten Skandinaviern — den Wunsch gehegt, beim lieblichen Gekose der Welle aus des Hügels Schooß mit dem schlummernden Gefährten sich gemüthlich unterhalten zu können *). Doch diese poetische Auffassung will nicht recht zum Uebrigen stimmen, daher bin ich nunmehr zur schlichten Prosa zurückgekehrt, und kann für diesen Umstand keinen andern Grund finden, als den sehr einfachen: daß die frühesten Ansiedelungen an solchen Orten stattfanden, wo die Natur für das nöthige Wasser gesorgt hatte. Denn die Kunst, Brunnen zu graben, mag in einer viel späteren Zeit entstanden sein.

Grabhügel mit Waffenstücken, eisernen Rüstungen, Münzen u. s. w. gehören einer andern, uns viel näher liegenden Zeit an. Daß in Warbus wirklich ein Degengefäß gefunden worden, wie die Leute erzählen, möchte ich sehr bezweifeln. — Vor einigen Jahren erzählte mir ein Waldeck'scher Bauer, sein verstorbener Vater habe aus einem großen Grabhügel, der etwa 2 Werst von der Pleskau'schen Grenze entfernt lag und nach der Beschreibung von den gewöhnlichen Tumulis abweichend war, folgende Gegenstände gefunden: 1) einen

*) Etwas diesem Entsprechendes enthält der Schluß eines Volksliedes aus dem Pleskau'schen, wo ein Eltern-Paar, dessen Sohn im Meere ertrunken war, am Strande beerdigt wird, damit „es in der Nacht des Sohnes Schatten sehen, und die liebenden Sinne aus der Wogen Munde in des Rasens Ohr bringen können." Spätere Bemerkung.

menschlichen Schädel mit einem Helm; 2) Menschen- und Pferdeknochen; 3) ein altes vom Rost zerfressenes Schwert; 4) Stücke von ledernen Riemen mit Schnallen und metallenen Buckeln; 5) Theile einer eisernen Rüstung (raud-reiwa tükka) und 6) ein Sattelgerüst nebst einem Steigbügel. Das Meiste von diesem Funde hatten die Kinder als Spielsachen vertrödelt, das alte Schwert war in die Hände eines jüdischen Hausirers gerathen. „Solche Dinge" — schloß der Erzähler — „hat man, wie ältere Leute sagen, auch wohl anderweitig zuweilen gefunden, aber noch niemals einen wirklichen Schatz". — Vielleicht war auch die sogenannte „Königsgruft" unter Salishof, welche wir vor einigen Jahren mit dem seligen Guido von Liphart durchstöberten und vorher zerstört fanden, ein solches ritterliches Begräbniß?

Ein von einem Käpa'schen Bauern beim Pflügen gefundenes irdenes Gefäß, das mir vorgezeigt wurde, war sehr sauber gearbeitet, hatte die Gestalt von dem in Esthland unter dem Namen „lähker" vorkommenden Trinkgeschirr. Es war von Außen und Innen grün glasirt, unten mit einem Fußgestell und an den Seiten mit Henkeln versehen, welche Oeffnungen hatten, um einen Riemen durchziehen zu können. Dem Anscheine nach muß das Gefäß einem Soldaten gehört haben und wurde, wie die jetzigen blechernen Trinkgeschirre, auf dem Rücken getragen. Das hübsche Gefäß enthält gerade 2 Stoof, aber der wohlhabende Inhaber war nicht dazu zu bewegen, daß er seinen Fund verkaufte.

Zugabe.

Am zweiten Pfingsttage 1849 machte ich eine Excursion nach Wira, um die dortigen Grabhügel zu besichtigen. Mein

Vorsatz war zur glücklichen Stunde gefaßt worden, denn ich fand mehr als ich suchte. Bevor ich des unverhofften Fundes ausführlicher erwähne, wollen wir einen Blick auf den Spaziergang selbst werfen. Ein kleiner von Neu-Koikküll nach Wira leitender Weg — ganz für die stoische Ruhe des einspännigen Bauerwagens berechnet — bietet für den rüstigen Fußgänger manche hübsche Abwechselungen, zumal wenn er den Blick rechts in's Woo-Thal schweifen läßt. Während der Fluß in Werro's nächster Umgebung mit seinen flachen einförmigen Ufern durchaus nichts Malerisches hat und denselben prosaischen Charakter bei seinen vielfachen Windungen über Käpa, Eichhof und Bentenhof fortwährend behauptet, scheint er plötzlich — als habe das Brausen der Mühlendämme von Paidra und Torropä ihn erschreckt! — zu erwachen, die Ufer schwellen nach Löwekull zu immer mehr an und bilden bisweilen sehr anmuthige Panorama's im beschränkten Raume. Hohe Sandsteinpfeiler, die bald rechts bald links, gleich ehrwürdigen Wächtern, aus den von lockerem Gerölle gebildeten Thalwänden heraus lugen, theilweise wohl auch das Ufer begränzen, scheinen in Ermangelung eines festern Kerns das Gerippe zu begründen, das für das angeschwemmte Gerölle zum Stützpunkt wurde. Betrachtet man den Boden des Thalgrundes genauer, so wird man bald gewahr, wie des Flußbetts Lage mannigfache Veränderung müsse erfahren haben; indem von des Frühlings Wassermenge häufig neue Bahnen ausgewühlt, und die verlassenen allmälig wieder mit Sand zugefüllt wurden. Kurz, der Woo giebt hier in verkleinerter Copie das Bild der Schwester Aa in der sogenannten Livländischen Schweiz, wenn wir mit unsern Erwartungen genügsam sind.

Als ich, in Wira angelangt, mich vergeblich nach einem Wegweiser umsah, gewahrte ich unten auf der Wiese einen Barfüßler, den ich durch lautes Rufen herbei zog; doch war aus diesem wortkargen, stupiden Menschen wenig herauszulocken. Mein kleiner Silberschnitt vermochte so wenig seine Zunge zu lösen, als die Füße zum Führergange in Bewegung zu setzen. Nicht ohne Mühe gelang es mir endlich die Richtung des einzuschlagenden Weges von ihm zu erfahren, doch so karg diese Weisung war, enthielt sie doch Etwas, das meine Neugier anspornte. Ich sollte den Berg hinauf steigend mich rechts wenden, in dieser Richtung etwa eine Werst fortgehen, bis „söa-tarre asse", d. h. Kriegswohnung-Stätte; da seien die Gräber nicht mehr weit, und im Dorfe „Süggaw-hawwa" wäre wohl auch ein Führer zu finden. Mit diesem laconischen Fingerzeig machte ich mich auf den Weg, nicht wenig gespannt auf die Dinge, die da kommen sollten, denn in dem bezeichneten söa-tarre asse hoffte ich die Spuren einer Ruine zu finden. Die Grabhügel fand ich leicht, auch zwei steinerne ziemlich roh aus Granit gehauene Kreuze dabei; doch so weit das Auge reichte, war nirgends etwas Ruinenartiges zu erblicken. Da entschloß ich mich bis zum vorerwähnten Dorf zu wandern, das, etwa 1½ Werst weiter, äußerst anmuthig an beiderseitigen Ufern des Woo liegt.

In der Begleitung eines bald gefundenen Führers kehrte ich zu den Grabhügeln wieder zurück. Das Glück hatte mir einen aufgeweckten, gesprächigen Gefährten zugeführt, der — mit dem Sagenkreise seiner Umgebung vertraut — sein Licht nicht unter den Scheffel stellte. Die Grabhügel liegen im Gränzgebiet des Gutes Pallamois, im Rappin'schen Kirchspiel, ziemlich in der Mitte zwischen dem Gütchen Wira und dem

Dorfe Süggaw=hawwa, am linken hohen Ufer des Woo. Ich zählte 17 Hügel, von denen etwa ein Drittel noch ziemlich wohl erhalten ist; sie sind sämmtlich rund, von mäßigem Umfange, kaum 4 Fuß hoch. Auf mehreren Hügeln findet man Steine, die den Hügel kreisförmig einschließen. Ob die beiden steinernen Kreuze auf den Hügeln gestanden, habe ich nicht in Erfahrung bringen können, aber bei den Kreuzen hat man vor circa 40 Jahren eine Menge alter Silbermünzen gefunden, desgleichen Vorderarm= und Finger=Knochen, welche mit bronzenen Spangen und Reifen umgeben waren; ferner bronzene Ketten mit Amuletten, welche der Erzähler „wastsed sölled" nannte. Der Sage nach sollen ursprünglich drei Kreuze da gewesen sein, die von einander drei Schwedische Schwertlängen entfernt standen; jedes Kreuz hatte unter sich einen Schatz, der größte lag unter dem dritten, bis dato noch nicht gefundenen Kreuze! — Daß es hier an Schatzsuchern nicht gefehlt habe, dafür sprachen augenfällige Beweise; unter den vielen Gräbern fand ich ein Paar ganz neue, die vor wenigen Wochen aufgeworfen schienen. Wie schon erwähnt, ist die Arbeit der beiden Kreuze eine sehr rohe, auf dem einen Kreuze findet man die Zeichen dreier kleiner Kreuze gegraben, sonst keine Inschrift. Des einen Kreuzes Fußgestell ist auch noch vorhanden, und das Kreuz paßt genau in den Einschnitt des Granitblocks.

Gehörten die gefundenen Gegenstände: Münzen, Spangen ꝛc., nebst den Kreuzen zu den hier befindlichen Grabhügeln, so müssen diese dem christlichen Zeitalter angehören und können keine Heidengräber sein. Von der Sage werden sie als Schwedengräber bezeichnet, doch wir haben oben gesehen, daß man auf solche dichterische Angaben keinen Werth setzen kann.

Nur die Resultate der Ausgrabung können darüber Licht verschaffen. Allein es wäre nicht unmöglich, daß eine spätere Zeit ihre Todten auf demselben Platze einscharrte, wo früher Heidengräber standen, zumal in Kriegszeiten, wo nicht nach geweihtem Boden gefragt wird. — Erweisen sich die Hügel als Heidengräber, so können die gefundenen Gegenstände nicht daraus gekommen sein, sondern aus nahe liegenden andern Ruhestätten, welche von den Kreuzen bezeichnet wurden.

Obgleich der Besitzer von Pallamois, Hr. v. Krüdener, auf's Freundlichste und Bereitwilligste mir die nöthigen Arbeiter zum Ausgraben bewilligte, konnte wegen fast immer fort anhaltenden Regens in diesem Sommer keine Untersuchung vorgenommen werden, aber sie soll darum nicht unterbleiben, und ich freue mich schon zum Voraus über den neuen Gräberstaub, welchen ich zu seiner Zeit dem geneigten Leser in die Augen streuen werde.

Jetzt will ich auf den wichtigsten Punkt meiner Entdeckung — die sogenannte Kriegswohnung-Stätte — übergehen, die in einer eingestürzten Höhle besteht, und als „Zufluchtsort" am Ufer des Woo existirte, wie — ganz abgesehen von der Sage — der Augenschein lehrt, nur darf man die Sache nicht mit einer Brille betrachten.

Dieser Fund hat für mich in so fern ein besonderes Interesse, als dadurch meine früher mitgetheilten Volkssagen über „Zufluchtsörter in Kriegszeiten" ihre thatsächliche Bestätigung finden und der Sage einen haltbaren Grund geben. Allerdings legte der größere Theil des Publicums damals auf die Sache gar kein Gewicht, und hielt sie mehr für einen Scherz; wie denn auch Herr Collegienrath Dr. von Paucker in seiner „geschichtlichen Literatur der deutschen Ostseeprovinzen

Rußlands" pag. 89, sich darüber also vernehmen läßt: „Als „Hr. Prof. Dr. Kruse das Labyrinth bei Dorpat, eine vom „Sandgraben (?) unweit des Embachs entstandene Höhle, im „Inlande 1844 Nr. 41 zum Gegenstande einer gelehrten Dis„cussion machte ꝛc. ꝛc." — Ich will es sehr gern zugeben, daß ein großer Theil der Dörptschen Höhle durch Sandgraben nach und nach entstanden ist, allein eben so fest halte ich die Ansicht: der Höhle ursprüngliche Bestimmung könne eine andere gewesen sein, und es sind die Acten in dieser Angelegenheit noch keinesweges geschlossen.

Die eingestürzte Zufluchtshöhle am Woo zeigt einen innern Raum von 9 Faden Länge und circa 4 Faden Breite, mündend mit einer kleinen Oeffnung nach dem Flusse zu. Die ursprüngliche Höhe kann nicht mehr ermittelt werden, weil die von oben eingestürzte Decke fehlt und man die Dicke derselben nicht kennt. Eben so wenig sind bis jetzt darüber Untersuchungen angestellt worden, ob außer diesem eingestürzten Theile noch seitliche Ausläufer vorkommen, was nicht unwahrscheinlich erscheint. Daß aber die Höhle nicht von Natur, sondern durch Menschenhände entstanden ist, dafür sprechen folgende Beweise: 1) an einer Seitenwand, die aus lockerem Gerölle besteht, bemerkt man mauerartige Stützen, indem Feldsteine schichtweise über einander gefügt sind, um das Einfallen der Wand zu verhüten. 2) Bei allen natürlichen Aushöhlungen müssen unterirdische Quellen thätig sein, die den Boden unterwühlen, wo denn die Ausgangsöffnung mit des Wassers Abfluß an der Basis der Höhle liegt. Solche Ausgänge haben die Teufelshöhle bei Wangasch, die Gutmannshöhle bei Treiden, die Torgellsche Höhle im Pernauschen und die unten zu erwähnende Teufelshöhle bei Wira. 3) Jede natürliche Höhle hat am Fuß, oder wie die Teufelshöhle bei Wangasch

an der Seitenwand größere oder kleinere Oeffnungen, mittelst welcher sie mit den unterirdischen Quellen in Verbindung steht. 4) Die Ausgänge der natürlichen Höhlen bilden nach außen zu weite Pforten und laufen nach innen schmäler zusammen. Von allen diesen findet man bei „sõa-tarre asse" keine Spur. Die Höhle liegt im trockenen Boden, ist mit ihrer Grundfläche wenigstens 6 Faden höher als der unten fließende Fluß, ihre Oeffnung correspondirt nicht mit der Grundfläche, sondern reicht unerachtet der eingestürzten Decke reichlich 4 Fuß über die Basis, erweitert sich auch nicht nach außen, sondern scheint ursprünglich nur so groß gewesen zu sein, daß ein Mensch durchkriechen konnte.

Die Wira'sche Teufelshöhle, eine natürliche Aushöhlung, aus irrthümlicher Verwechselung mit der oben beschriebenen vom Volke bisweilen auch sõa-tarre genannt, liegt von oben gesehen links einige hundert Schritte von der eingestürzten Höhle entfernt, mit ihrer Basis kaum 1½ Fuß über dem Wasserspiegel des Flusses. Hier sind alle Bedingungen einer natürlichen Höhle vorhanden; eine ziemlich ergiebige Quelle sprudelt ihr eigenthümlich riechendes, kaltes, bitterschmeckendes Wasser aus der Tiefe, das sich in den Fluß ergießt. Der Eingang bildet ein weites bogenförmiges Portal, und die aus rothem Sandstein bestehenden Wände und zum Theil auch das obere Deckgewölbe, sind gleich der Gutmannshöhle, mit einer Menge von Namen beehrt worden, da fast jeder Fremde, der die Höhle besuchte, hier sein Andenken der Nachwelt überlieferte. Den Boden bedeckt nasser Treibsand, wo man nach dem Hintergrunde zu nicht ohne einzusinken auftreten kann. Trotz der großen Oeffnung herrscht eine unangenehme naßkalte Luft in der Höhle, die einen etwas längeren Aufenthalt selbst in den wärmsten Sommertagen verleidet.

Von der Sage wird die obere eingestürzte Höhle ganz bestimmt als ein Zufluchtsort für Kriegszeiten geschildert. „Eine Menge Volks hatte sich im Drangsal des Krieges in die Höhle geflüchtet und lebte daselbst längere Zeit hindurch gesichert. Unglücklicher Weise hatte man eine Katze mitgenommen, diese war eines Tages hinausgekrochen und dabei einigen vorüber streifenden feindlichen Kriegern zu Gesicht gekommen. Da diese bis jetzt allenthalben auf verlassene menschliche Wohnungen gestoßen, so lag der Schluß nahe, daß die einsame Katze im Walde menschliche Nachbarschaft haben könne. Man beschloß, die Katze zu verfolgen, diese flüchtete sich in die Höhle, und so ward der Schlupfwinkel entdeckt. Nur zwei Personen retteten sich durch einen kühnen „Harras-Sprung" von der Höhe hinab auf das jenseitige Flußufer, und entkamen glücklich durch die Flucht; die übrigen wurden sämmtlich niedergemetzelt und ihre Habseligkeiten schleppte der Feind als Beute davon".

Am Schlusse muß ich noch anführen, wie ich in diesem Sommer ganz zufällig in der Gegend von Isborsk im Pleskau'schen Gouvernement auf eine Gruppe Tumuli stieß, die auf einer sandigen Heide einen ziemlich beträchtlichen Hügel bedeckten, zum Theil ziemlich wohl erhalten waren und bei einzelnen die steinerne Schutzdecke selbst unberührt sich vorfand. Dort dürften gewiß unberührte Urnen zu finden sein. Es muß also dasselbe Urvolk, welches in Livland seine Leichenhügel aufrichtete, jene Gegend im Pleskau'schen inne gehabt haben, und gehören die Tumuli dem Finnischen Volksstamme, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß ein Theil der Pleskau'schen Esten vielleicht der schon längst vor Einwanderung der Slaven daselbst ansässig gewesenen Bewohner Nachkommen sind.

V.

Miscellen.

1.

Die Unruhen in Riga von 1582 bis 1585.

Nach einer 1588 in dem Thurmknopf der St. Petrikirche daselbst in einer Bleikapsel zur Erinnerung niedergelegten alten Handschrifft.

Ad perpetuam rei memoriam.

Als die Königl. Mayst. zu Pohlen Stephanus Anno 1582 alhie zu Riga ankommen, und zuachterfolgung über die Ertz=Bischoffliche Guetere zustendigen und in drojezinischer Subjections=Handlung ausbescheidenen juris, Erstlich durch den Herrn Groß=Kantzler Johannem Zamoisky und nach dessen Abreisen durch andere, Zeiten auch in eigener Königlichen Person, in Abtretung einer, nemlich St. Peters= oder Thum=Kirchen gantz hefftig getrungen, hat ein Ehrbar Raht zusamt dem Ehrwürdigen Ministerio und gemeiner Bürgerschafft, demselben unvermuthlichen Anmuthen hart zuwidergesetzt, und viel Fleißes, Mühe und Arbeit angewandt, damit vermuege habender Königl. Religions=Caution die Stadt hätte verschonet muegen seyn und bleiben Und weil zur Abhandlung gewiße Personen haben müßen gebraucht werden, so hat ein Ehrbahr Raht die Eltesten ihres Mittels, als Herrn Niclas Eken, Königl. Burggraffen, Hrn. Caspar zum Bergen Bürgermeistern, Hrn. Gotthard Welling Syndicum, Hrn. Johannem Tastium und Hrn. Otto Canden Secretarien darzu verordnet, die es denn auch an Bitten, Flehen in persvadendo, rogando, obsecrando Rege, von solchem Fürnemen abzustehen, an Bewegnüssen nicht haben erwinden lassen, und zu Rettung der Kirchen allerhandt Mittel versuchet, und insonderheit hat der Syndicus etzliche Practiken angelegt, als mit Geldbieten, und insonderheit vorgewandt, daß

Ihre Mayst. konten etlicher benachbarter Oerter noch mächtig werden, da sie durch solchen Kirchen Hendel die nicht mit dem Exempel dieser Stadt abschrecken und abhalten würden. Ihre Mayst. aber haben alles Einwendens, gebotnen Geldes, angebotnen Reußischen und Kloster Kirchen ungeachtet, den Sonnabend vor Palmarum die St. Jacobs und Kloster Kirche, drin ein Erbar Rath zusampt dem Ehrw. Ministerio, Elterleuten und Eltesten auff den eußersten Fall under sich gewilliget, durch die Bischoffe — vorgedachter personen vielfältigen Bittens, bis zur Verwilligung der Gemeine, welche dasmal auff der Güldestuben drumb beisammen war, still zu halten, ungeachtet — einnehmen lassen. Diese mutation hat groß Schrecken und betrübte Leute in der Stadt gemachet, mann hat's aber nicht endern können, bevorab weilen die Stadt mit Königlichen Kriegsleuten weit übermannet, und alle evangelische Herren bevorab der Hertzog auß Churlandt Gotthard Ketler mit aller Gewalt still zu halten und deßfalls kein Schwerdt zu zücken auß angezogenem Worte Gottes gerahten. Danach hat ein Erbar Rath Ihrer Mayst. mit harten Worten zusprechen und der Königl. Zusage erinnern lassen: aber nichts fruchtbarliches beschaffen muegen, ohn allein, daß Ihre Mayst. sich erboten, gegen eingenommener St. Jacobs und Klosterkirchen die Stadt aller übrigen Kirchen und geistlichen Gueter halben nunmehr bestendigst zu sichern. Ob nun wohl solches der Stadt gar hoch bedenklich fürgestanden, gleichwohl da man das fundament der Thumbkirchen und aller geistlichen Gueter angesehen und betrachtet, daß solches nur auff dem einigen Capittelsbriefe, drin die blosse administration nur ad tempus gelaßen wirdt, beruhet: wodurch wo es zur disputation kommen solte, wie es in die Länge, urgentibus adeoque sollicitantibus Jesuitis, nicht ausbleiben würde, die Stadt in großen Schaden, und welches wir mehr post festum zu beklagen dann zu endern wissen, in Verlust aller andern Kirchen kommen könte, bevorab weiln die übrige abtrünnige Kloster-Nonnen Ihrer Mayst. ihr über die St. Jacobs Kirche beinahe 300 Jahre hero gehabtes Jus übergeben: hat derwegen ein Erbar Rath mit dem Ehrw. Ministerio, wie dan auch mit Elterleuten und Eltesten hievon ferner deliberiret und endlich dahin

geschlossen, daß man ex duobus malis minus malum eligiren und gegen die St. Jacobs und Kloster Kirche, alle andere Kirchen und zugehörigen Guetere confirmiren lassen solte. Darauff hat man sich einer gewißen Besicherung mit Ihrer Mayst. verglichen, welche nicht allein allen Stenden der Stadt vorgelesen, sondern daneben auch der Kirchen Contract um so viel mehr Bestandes willen, auff dem Reichs Tage confirmiren zu laßen, für gut ist angesehen worden, wie dan solches auch hernacher der Eltermann Peter Rass zuwegen gebracht und erhalten, und weiln dieselbe St. Jacobs Kirche der Unteutschen Gemeinde zum Besten ist verordnet gewesen, als hat ein Erbar Rath denselben armen Leuten zu Gute wiederum die St. Johannis Kirche eröffnen, restauriren und consecriren laßen. Folgends wie diese St. Johannis Kirche der lieben Undeutschen Gemein zu enge gefallen, hat ein Erbar Rath die Christliche Beschaffung gethan, daß von gemeinen Stadt Einkünfften diese Kirche mit einem hochgewölbten Chor ist dergestallt, wie sie vor Augen, erweitert worden und wie das fundament zu diesem Chor den 8. Juli im 1587. Jahre gelegt und im Namen Gottes zu bauen angefangen, also ist's heut dato den 11. September Anno 1588 Gott Lob vollendet, und eben auch heutte dieser Knopff gerichtet und aufgesetzet worden, wozu der Erbar und wohlweise Herr Ludolff Holler Rathsverwandter und dieser Kirchen Vorsteher große Beförderung mit fleißiger Auffsicht und treuwer Verwaltung gethan

Gott dem Allmächtigen sei ewiger Dank gesagt und wolle diese und alle andern inhabende Stadtkirchen in wahrem Gebrauch der erkandten und angenommenen Augspurgischen Confession pur, lauter, rein und beständig erhalten. Was aber ein Erbar Rath und andere gute Leute für Lohn dafür bekommen, daß sie alle Christliche Gueter nebenst fürstlicher Jurisdiction des Bischöfflichen Hofes der Königl. Mayst. zu Polen aushanden an die Stadt gebracht, und gegen Abtretung einer Kirchen die Besicherung aller anderen Kirchen erhalten, des mag sich Gott erbarmen und hat sich deßen die posterität wohl zu verwundern. Was aber und wie sich alles nacheinander diese Jahre her sieder Anno 84, daß ein greuwlicher Tumult entstanden, wie

vor nie zu Riga gehöret, begeben, solches hat man der Lenge nach auß den beschriebenen Annalibus Civitatis zu vernehmen*). Die Ursachen solches schwerlichen und unerhörten Tumults werden zwar hin und her gezogen, jedoch fürnemlich auff die Mutation und angezogene Abtretung der St. Jacobs Kirchen gedeutet, der Progressus aber gibts, wie der auffrühtischen Bauren Krieg, daß es nur lauter Praetextus und Schanddeckel seyn, und die letzte Beicht oder Bekändtniß der Rechtschuldigen wird's auch geben Underdes aber zeugen die im Stande der Stadt Oberkeits sowohl im Ehrwürdigen Ministerio als auch in der Stadt Gemeine jetzo lebende Personen, welche unten benannt, alle und jede besonders auff ihr Gewissen, Ehre, Eidt und Seligkeit, daß der hochgefehr- und schedlichen Tumults, sowohl des beschwerlichen Exilii, drin jetzo der Hr. Königl. Burggraff Niclas Eke, der oberste Bürgermeister Caspar zum Bergen der Herr Pastor Georgius Neunerus und der Herr Otto Canne Ober-Secretarius dieser guten Stadt, nicht ohne Leibes- und Lebensgefahr mit Weib und Kindern von Hauß, Haab und Gütteren verjaget und spolijret leben, und nun daß sie der Stadt so treuwlich gedienet, der Welt Lohn haben müssen: als auch der blutigen Tragoedien, wie nie erhöret, daß nemblich der Seel. Herr Gerichtsvogt Johann Tastius auß Königl. Jurisdiction und Handt, wormit Er und alle andere Exules vergleitet waren, mit Gewalt hereingezogen, greulich gemartert und endlich nebenst Seel. Hn. Godhard Welling beider Rechte Doctore und dieser Stadt wohl verdienten aber übel belohnten Syndico tyrannisch und aufrührischer Maaßen auff dem Marckt geschlachtet, und auch nach dem schmehlichen Tode geschendet, geschmehet und in der Grube verfolget, und das aller Königl. fürstlichen und vieler gutherzigen Christen Ermahnen und Flehen und Bitten ungeachtet, nicht Friede zu rechter Zeit hat müßen gestiftet, sondern die Stadt mit der Königl. Mayst. als musca cum Elephante in die Haar und also ins Verderben gestürzet werden. Vor vielen andern Werkzeugen

*) Vergl. Nyenstädt's livl. Chronik nebst Handb. S. 87—101 u. Gadebusch's livl. Jahrb. II, 1. §. 171—174 incl. S. 333—362.

Niclas Ficke der erster und fürnemster Werckmeister und Anstifter ist; seine Organa und Werkzeuge sind diese: Martinus Giese, Procurator, Hans zum Brinck, zum Tumult erkorner Altermann, sonsten aber ein gemeiner Weinschenk, der nichts mit sich hereingebracht, und dennoch ziembliche Vorrath hier bekommen, Heinrich Müller, ein Ditmarscher Schuel-Rector, Nicolaus Rascius, Conrector von Königsberg, Hans Winckelmann, ein Böddeker Knecht von Lübeck, Giesebrecht von Damm, Hans Sengeisen, ein Fechter und Kannengießer, Arend Bolte und viele andere mehr. Was Niclas Ficke hat gedacht, das haben diese vollbracht. Ihr Tyrannisch Wesen und Leben siehet man täglich vor Augen, die Straffe wirdt gewiß nicht außbleiben, welches der Außgang geben wirdt. Interim patientia!

Von den Burgemeistern findt nur zwen, als Herr Otto von Meppen und Herr Frans Neustedt jetzo in der Stadt, die sieder Anno 85 hero pro forma den Namen haben und ihr Leben täglich in Händen wie zu Marckte feil tragen müssen, wiewohl Hr. Neustedt mehr thut, als Hr. Meppen, der denn paulo timidior ist. Die beiden Eltesten Bürgermeistern als der Burggraff Hr. Niclas Eke und Hr. Caspar zum Berge, wie obgedacht, exuliren. Nue Niclas Ficke den vorigen Vogt Hn. Johannem Tastium Anno 85 den 21. Juni schlachten laßen, hat er sich zur Vogtei eingedrungen und führet das Redlein zu Rathhauß und auff den Güldestuben.

Die Raths Personen, so jetzo leben, sind diese: Hr. Martin Probsting, Hr. Gerhard Hudde Stadt Cämmer, Hr. Caspar Heile, Hr. Wilhelm Spennkhausen, Hr. Gerhard Ringenberg, Muster-Herr, Hr. Rotger zur Horrst, Under-Vogdt, Hr. Thamme Harckes, Hr. Eberhardt Hausemann, Hr. Ludolff Holler, dieser Kirchen zu St. Johannis Vorsteher, Hr. Dietrich Rigemann, Hr. Johann Meyer, Hr. Caspar Dreiling, Hr. Gerhard Maneken, Hr. Andres Coy. Das Ober-Secretariat sieder Anno 85 hat nebenst dem Syndicat zugleich David Hilchen verwaltet, und tregt große Last mit täglichen Auffwarten und mühseligen Legationen. Laurentius Eich ist Nieder-Gerichts-Secretarius.

Die Personen des Ehrw. **Ministerii** sind diese: **M. Gregorius Plene**, Pastor, **Georg Neuner exulat urbe; Johann Reckmann, M Johann von Dale, M. Gerhard zum Brocke, M. Laurentius Lemchen**, der nicht allein wie andere den Tumult **tacite**, sondern auch neulich in seiner **Jonas** Predigt denselben mit feinen und herrlichen Farben angestrichen, und bald damit einen neuen Lermen angerichtet hätte. **Caspar Timmius.**

Auß der Gemeinde seind diese: **Peter Rass**, Aeltermann, **Hans Friedrich, Caspar vom Hoffe, Jost Reimers, Kersten Zimmermann, David Wicke, Hans Deniss, Michel Zäup, Michel Matfelden, Franz Schrader, Jacob Borgentrick, Greger Winter, Arendt thor Awest, Gorries Baur**, Eltermann, Eltermann der kleinen Gildestuben **Simon von Treptow, Heinrich Becker** und sonst Andere mehr ꝛc.

Datum den 11. Septbr. **Anno** 1588.

2.

Vorlesungen Dorpatscher Professoren zu Reval, im Jahre 1657.

Von dem weiland Herrn Schul-Inspector Coll.-Assessor J. C. v. Siebert vorgetragen im September 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der esthländischen literärischen Gesellschaft.

Unmittelbar vor der Belagerung Dorpats durch die Russen im Jahre 1656 flüchteten die meisten der dortigen Professoren nach verschiedenen Seiten hin. Einige von ihnen begaben sich über Reval nach Schweden, andere, von denen in dieser Erzählung die Rede sein soll, zogen es vor, in Reval zu bleiben. Sie wurden hier gastfreundlich aufgenommen und da mittlerweile Dorpat durch Capitulation (vom 12. October 1656) in die Hände des Zaren A l e x e i M i c h a i l o w i t s c h gefallen, und die Universität gänzlich aufgelöst, also für sie vor der Hand keine Aussicht vorhanden war, ihre Amtsthätigkeit wieder zu beginnen,

so hegten sie den Wunsch, hier in Reval Vorlesungen zu halten und Disputationen zu veranstalten. Dazu fehlte es jedoch an einem passenden Local. Sie wandten sich deshalb an den damaligen Königl. Gouverneuren Bengt Horn. Dieser nahm nicht nur ihr desfalsiges Gesuch sehr freundlich auf, sondern erklärte sich auch bereit, einen Saal im Schlosse dazu abzutreten. Da jedoch dieses Local sowohl seiner abgesonderten Lage, als auch anderer Ursachen wegen zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz geeignet war, so dachte man an das im säcularisirten Michaelis-Kloster seit Kurzem (1631) errichtete Gymnasium und fand in dessen weiten Räumen leicht, was man suchte. Nachdem der Gouverneur Bengt Horn von dem damaligen Bürgermeister Rosenbach die freilich nur mündliche Einwilligung erlangt hatte, auch mit großer Freigebigkeit auf eigene Kosten ein Catheder, Stühle, Bänke und Treppen hatte verfertigen, auch ersteres mit rothem Tuche ausschmücken lassen, wurde der Tag des 2. März 1657 zur feierlichen Eröffnung dieser Vorlesungen bestimmt. Da erhob sich, wahrscheinlich durch Neid und Eifersucht veranlaßt, ein arger Sturm gegen das der Gastfreundschaft bewilligte Asyl. Der damalige Rector Gymnasii M. Arning erschien vor dem Rathe mit der Klage, der Gouverneur beabsichtige, die Dörptsche Academie in das Gymnasial-Gebäude zu introduciren. Gleichzeitig waren, vielleicht durch denselben Mann, auch die Gilden argwöhnisch geworden und legten durch ihre Aelterleute beim Magistrate ihre Bewahrung ein. Dieser, der nun auch die neue Deutung der Sache zu glauben und das definitive Verbleiben der Academie im Klostergebäude, so wie das Ausüben ihrer Jurisdiction daselbst, zu besorgen begann, sandte auf's schleunigste eine ablehnende Entschuldigung zu Schlosse. Hiervon nicht früher unterrichtet mußte es den Gouverneur nicht wenig befremden, den Wohledlen Rath das ihm vom worthabenden Bürgermeister gegebene Versprechen, ohne alle Veranlassung, zurück nehmen zu sehen. Ueber drei Wochen wurde unterhandelt, viele Rathssitzungen wurden gehalten, Deputationen hin und her gesandt, bis es dem Gouverneur endlich gelang, die einstweilige Abtretung des Locales gegen ein Reversal nachfolgenden Inhaltes zu bewirken:

1) Daß die Professoren sich des Locales nur als Privati und nicht als Academici zum Lesen bedienen, sich auch keine academische Jurisdiction daselbst anmaßen sollten.
2) Daß es der Stadt und dem Gymnasio an ihren Privilegien, Rechten und Jurisdictionen keinesweges praejudiciren und
3) Daß auch die Jugend im Gymnasio dadurch nicht turbiret werden solle.

Am 19. März desselben Jahres geschah denn allendlich der vielbesprochene Actus immissionis; die vorhergegangenen Mißverständnisse hatten aber die öffentliche Theilnahme verringert; abseiten des Raths war nur der Secretaire Hünerjäger zugegen, der gemeinschaftlich mit dem die königliche Regierung vertretenden Secretaire des Gouverneurs Walwyck (das Gymnasium gehörte bekanntlich zur Hälfte der Krone, zur Hälfte der Stadt) den Professores die Bedingungen eröffnete, auf welche ihnen nach gemeinsamer Uebereinkunft der Saal zu ihren Lectionibus und Exercitiis eingeräumt werde. Der Professor Dr. Andreas Virginius war der Meinung, daß die ihnen von Gustav Adolph verliehenen und von Christina erweiterten Privilegien allenthalben ihre Geltung haben müßten, — doch sein College M. Elvering ließ sich von der durch Zeit und Ort herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse überzeugen, und nahm die ausgesprochene Bewilligung dankbar an, worauf denn auch der Dr. Virginius endlich sich zufrieden gab und der Mag. Preuß vom oberen Catheder herab eine Inaugurations-Rede hielt.

Ob nun das Wirken und Lehren dieser Männer fruchtbringend für unsern Ort gewesen, ob außer den Genannten noch andere academische Lehrer und wie lange sie in dieser Art doeiret, darüber mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Doch ist selbst das Wenige, was im Obigen über diese Begebenheit gesagt worden, meines Wissens noch nie zur öffentlichen Kunde gekommen

Uebrigens ist aus dem geschätzten Schriftsteller-Lexicon Liv-, Ehst- und Kurlands von Recke und Napiersky zu ersehen, daß zwei von den genannten drei Männern auch in späteren Lebensjahren ihre Thätigkeit unserm Orte oder Lande zugewandt haben, denn Elvering wurde 1658 in Reval Prediger zu St. Olai

und später Stadt-Superintendent, und Virginius 1658 Bischof von Ehstland. Nur Preuß kehrte nach Livland zurück und wurde Superintendent dieser Provinz 1666.

Von dem Rector M. Arning ist bekannt, daß er 1636 Lehrer am hiesigen Gymnasium, 1646 Professor der Theologie und Rector war, und 1658 Hauptpastor an der Nikolai-Kirche wurde.

Bei dieser Gelegenheit werde — olim meminisse juvabit! — Einiges aus der Geschichte der Universität Dorpat zur schwedischen Zeit mitgetheilt, das aus verschiedenen Quellen zusammen gelesen hier passend eine Stelle findet.

Nachdem Gustav Adolph 1631 die Gymnasien zu Dorpat, Riga und Reval gestiftet, wurde ersteres im nächstfolgenden Jahre 1632, in eine Universität, (Academia Gustaviana) umgeschaffen. Zum Unterhalte derselben wurden vom Könige 5333 Reichsthaler bestimmt, welche aus dem Ertrage von Gütern, die in Ingermanland lagen, gewonnen werden sollten; doch gingen diese Gelder sehr unregelmäßig ein, und die Königin Christina verlangte sogar 1652 vom akademischen Senat, daß diese Güter zur Sicherung einer Anleihe, welche sie machen wollte, verpfändet würden, und die stipulirte Summe sollte hinfüro aus der Königlichen Cassa gezahlt werden. Dieses geschah auch wirklich, wenn gleich mit häufigen Unterbrechungen. Uebrigens ward schon während der Minderjährigkeit dieser Königin 1640 der Universität ein eigenes Auditorium verliehen und der erste Grund zu einer Bibliothek gelegt.

Anlangend die Docenten und die Lehrgegenstände, so waren zufolge Nachricht der Constitutio academica: in der theologischen Facultät 4 Professores, deren ersterer die verschiedenen Bücher des alten, der 2. die des neuen Testaments, der 3. die Propheten erklärte, der 4. las über Dogmatik und Polemik. — Die juridische Facultät zählte 3 Professores. Der eine lehrte die Institutionen des Römischen Rechts und sollte sich bemühen, damit philosophische und politische Moral, die aus der heiligen Schrift und aus guten Grundsätzen entlehnt war, zu verbinden; der zweite lehrte das schwedische Recht und sollte auch das Wich-

tigste aus dem canonischen Rechte beibringen; der dritte beschäftigte seine Zuhörer mit praktischen Ausarbeitungen und Disputationen.

Die medicinische Facultät war spärlich bedacht; von einem Professor wurden die verschiedenen Krankheiten und deren Heilarten erklärt; der zweite lehrte Physik, Botanik und Anatomie. Zur Vervollständigung der anatomischen Kenntnisse war verordnet, daß man sich jährlich einen Kadaver vom Königlichen Stadthalter erbitten solle. Bei der Section sollten die Studenten jeder 2 Mark für's Zusehen zahlen; die Professoren hatten es umsonst. Nach vollbrachter Zergliederung sollte der Kadaver unter Begleitung der Arzneibeflissenen, (die übrigen Zuschauer waren nicht gezwungen, mitzugehen) begraben werden.

Zur philosophischen Facultät gehörten 8 Professores. — Am besten war das mathematische Lehrfach bestellt. Der erste Euklideus genannt, lehrte reine Mathematik, der zweite Archimedeus, unterrichtete nach Aristoteles in der Musik, Optik und Mechanik; der dritte Ptolemaikus docirte über Astronomie, Geographie und Architectur (letztere nach Vitruv). Zur philosophischen Facultät gehörten ferner:

4) Der Professor der griechischen und der orientalischen Sprachen. — Homer, Euripides, Pindar, Theokrit u. a. sollten nach sokratischer Form erläutert werden.
5) Der Professor der Geschichte lehrte nach Sleidanus Geschichte der 4 Monarchien; die schwedische und griechische Geschichte waren Hauptgegenstände seiner Vorträge. Die angeführten alten und neuen historischen Schriftsteller sollten im Original mit gelesen werden.
6) Der Professor der Beredsamkeit stellte Redeübungen an, erklärte die Reden Cicero's und gab Unterricht im Briefstyl und selbst im Epigrammen-Dichten.
7) Der Professor der Dichtkunst lehrte nach den Grundsätzen des Aristoteles und sollte zur Erläuterung Beispiele aus den vornehmsten griechischen und lateinischen Dichtern entlehnen.
8) Der Professor der Logik sollte seine Wissenschaften ohne scholastische Disputationen-Verwirrung und Subtilitäten vortragen.

Monatliche und halbjährliche Prüfungen der Studirenden waren vorgeschrieben; die letzten geschahen öffentlich. Die Frequenz der Universität war anfangs sehr gering. Im Jahre 1633 sollen zu einer Zeit nur einige 20 Studirende gewesen sein.

Vier und zwanzig Jahre hatte die Universität bestanden, als die eingangserwähnte Belagerung Dorpats ihre Auflösung herbeiführte. Obgleich der Friede zu Kardis 1661 die Stadt den Schweden zurück gab, so geschah doch erst 1690 die Wiedereröffnung der Universität, und da sie zu keinem rechten Gedeihen gelangen konnte, so wurde sie 1699 nach Pernau verlegt und ihr das dortige Schloß, das ehemals der Sitz eines Ordens-Comthur's gewesen, abgetreten. Allein gleich beim Ausbruche des nordischen Krieges 1700 hörte sie bereits aus Mangel an Subsistenz-Mitteln wieder auf. Das ihr angewiesene Gebäude fiel in Ruinen, und ist in der neuesten Zeit ganz abgetragen worden.

3.

Friedensfeier in Reval 1743.

Am 27. Jun. 1743 wurden nach dem Kriege mit Schweden zu Åbo die Präliminarien zum Frieden verabredet und dieser am 16. Juli förmlich abgeschlossen von den bevollmächtigten Ministern der kriegführenden Mächte: dem Kaiserl. russischen General en Chef, Obristlieutenant des Preobraschenskyschen Garde-Regiments und Ritter des St. Andreas- und Alexander Newsky-Ordens Grafen Alexander Iwanowitsch Rumänzow und dem ihm zugesellten General en Chef nnd Ritter des Andreas-Ordens Ludwig Pot Freiherrn von Lubras einer- nnd dem königl. schwedischen Reichsrath Hermann Freiherrn von Cederkreutz und Staats-Secretairen Erich Matthias von Nolcken, gebürtig aus Oesel, andererseits. Am 15. August ward dieser Friede vom Könige von Schweden und am 19. August von der Kaiserin Eliesabeth ratificirt und wurden am 27. August die Ratifications-Instrumente zu Åbo gegen einander ausgewechselt. Tages darauf fand in Reval, wie schon 14 Tage früher in Riga ein feierliches Dank- und Friedensfest Statt, dessen Feier der Actuar des Revalschen Magistrats Johann David Bagge in seinem Denkelbuche ausführlich beschrieben hat, woraus wir folgende Schilderung entnehmen:

Ao 1743 die 28 Aug. arrivirte um 10 Uhr Morgens unter Lösung der Kanonen der Kammer-Junker Carl Sievers aus Riga über Pernau, und brachte den zwischen Ihro Kaiserl. Maytt. und dem Schwedischen Reiche in Abo getroffenen Frieden mit, und wurde solcher Friede nachstehender Weise publiciret:

Es marchirten sowohl das hieselbst stehende Cuirassier-Regiment, wie auch ein Theil des Muromschen und ein Theil des Beloseroschen Infanterie-Regiments, wie auch die 3 hiesigen Guarnisons-Regimenter um 9 Uhr Morgens frühe auf und stellten sich von der St. Olai-Kirche an, die Breitstraße und den Duhmberg entlängst bis an die Hauptwache auf dem Duhm. Worauf unter Paradirung gedachter Regimenter 1) ein Cuirassier Unter-Officier, 2) vier Cuirassiere alle zu Pferde und in ihrem Cuiraß 3) ein Pauker 4) vier Trompeter 5) ein Unter-Officier von einem Leib-Infanterie-Regiment zu Pferde, mit einem ledernen Helme auf dem Haupte und einer weißen mit Lorbeer-Zweigen bemahlten Friedens-Fahne in der Hand. Nach diesem kamen 2 Laquaies zu Pferde und dann ein mit 6 Pferden bespannter Wagen, welcher dem Herrn Landrath Tiesenhausen zugehörte, in welchem der Herr Kammer-Junker Sievers ganz allein saß mit einem mit weißem Bande behängten Lorbeer-Zweige. Um ihn her ritten viele Officiere, und acht Cuirassiere und ein Unter-Officier von dem Cuirassier-Regiment (Rennenkampff) schloßen den Troup. Die Cuirassiere hatten auch kleine Lorbeer-Zweige in der Hand. In solcher Ordnung fuhr er zuerst nach der Russischen Kirche im Kloster, woselbst anfänglich der Friede verlesen und darnach der Gottesdienst angefangen wurde. Unter welchem Gottesdienste die Canonen um der Stadt dreimal gelöset und in der Breit-Straße von obgedachten Regimentern ein dreimaliges Lauffeuer gegeben wurde. Von der Russischen Kirche fuhr Er mit dem Herrn General-Majoren von Buttler und dem Herrn Commendanten in voriger Ordnung nach der Dohmkirche und von dort längst der Breit-Straße unter Präsentirung des Gewehrs nach der Olai-Kirche, woselbst er von dem Herrn Bürgermeister Wilcken und denen vier jüngsten Herrn des Raths complimentiret und unter Pauken- und Trompeten-Schall bis an die Ritter-Stühle begleitet wurde, da denn der Herr General-Gouvernements Secretair Bernhard Riesemann anfänglich das Schreiben von Ihro Maytt. an den Ober-Commendanten, wie nehmlich der Herr Kammer-Juncker aufgenommen und das Festin celebriret werden solle, hernach die Friedens-Puncta vor denen Ritter-Stühlen nahe unter der Canzel auf dem breiten Wege

verlesen wurde. Nach Beschehung dessen machte der Herr Superintendent Wrede einen ganz kurzen Sermon von der Kanzel, und ward darauf das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Pauken-Schall abgesungen. Worauf der Herr Kammer-Junker abermals von dem Herrn Bürger-Meister Wilcken und vier Herren des Raths begleitet und Stadts wegen ihm des Herrn Ober-Commissairen Huecken Hauß zum Quartier offeriret wurde. Welcher dann, um solches in Augenschein zu nehmen, zu Fuß nach gedachtem Hauß sich hinbegeben. Nachdem er solches besehen, setzte er sich in die Kutsche mit dem Herrn General-Majoren Buttler und dem Ober-Commendanten Hannibal und führen in gedachter Ordnung nach dem Schloße zu.

4.

Recept zum Claret,

einem Lieblingsgetränke unserer Altvordern bei festlichen Mahlen, entnommen aus einem alten Denkelbuche der Cämmerer zu Reval, aus der ersten Hälfte des 16-ten Jahrhunderts.

Item alle jar vp nye Jars maket men vor eynen Raedt Claret: Nemet xxxjj Stoep Ryns wyn (Rheinwein), vjjj ℔ Sucker, j ℔ Kannel, j ℔ Engever (Ingver), jjjj loet Gallgaen, jjjj loet negelken (Gewürznelken), jjjj loet Musschatten blomen (Muscatblüthe), jj loet Saffran. Dat werdt gudt Claret.

Item hyr van sendet men alle Jar up nyee Jarsdach jederem Borgemester unde jederem Kemerer jj Stoep (noch den Borgemester unde Kemerers to smecken jederm $\frac{1}{2}$ Kwart). Item jederm Raedtman unde der Staedt Schryver jederm j Stoep.

Item noch nempt men van der aboteke morssel vnde wyet crudt up engver unde Kannel gewurpen (?) unde sendet jederm Borgemester unde Kemerer by den Claret jj ℔ Crudes (Confect). Item jederm Raedtmaen vnde dem Schriver by den Claret j ℔ Crudes.

VI.

Zur Geschichte der ehemaligen Trivial-Schule in Reval

von dem verstorbenen Herrn Schul-Inspector
Joh. Ernst v. Siebert

1844 im ersten Entwurf vorgetragen in der pädagogischen Abtheilung der ehstländischen literärischen Gesellschaft.

Die Geschichte der Schulen einer Stadt oder eines Landes gewährt manches Interesse, schon deswegen weil durch sie zugleich der Standpunkt der geistigen Bildung angedeutet wird, in dem ja beide sich gegenseitig ergänzen und bedingen. Deswegen mag die Mühe vielleicht nicht für ganz fruchtlos gelten, die ich angewendet, um einige Nachrichten über die älteste öffentliche Schule unserer Stadt Reval aufzufinden und zusammenzustellen.

Bekanntlich gründete der Dänische König Erich Menved einige Monate vor seinem Ende im J. 1319 die erste öffentliche Schule bei der Domkirche des Stifts Reval. Die in einem Transsumt des Erzbischofs Henning Scharffenberg zu Riga vom J. 1426 uns erhaltene merkwürdige Fundationsurkunde dieser ältesten Stifts- oder Domschule unserer Stadt und Provinz ist im 1. Bande dieses Archivs S. 302 zuerst gedruckt, wahrscheinlich unter den übrigen vielen das Bisthum Reval betreffenden lateinischen Urkunden aber bisher übersehen worden, daher es nicht überflüssig sein wird, eine wortgetreue deutsche Uebersetzung hier einzuschalten.

„Erich von Gottes Gnaden der Dänen und der Slaven König Heil und Gunst allen und jeden Einwohnern von Ehstland und Reval. Da nach dem gemeinen Recht bei jeder

Mutter-Kirche Schulen für Schüler vorhanden sein müssen, und die von unsern Vorfahren gegründete und wohlbegabte Dom-Kirche der heiligen Jungfrau Maria in Reval um den Trost und die Früchte einer solchen Schule gebracht zu sein befunden wird: So verordnen wir nach dem Rath unserer Räthe und befehlen, daß es unwiderruflich als eine beständige Ordnung beobachtet werde, daß keiner der Bürger der Stadt Reval, welchen Standes er auch sei, seine Söhne und Enkel, Stiefsöhne oder auch bei ihm in Kost befindliche fremde Kinder, welche in Schulsachen unterrichtet werden sollen, etwanige Schulen in genannter Stadt zu besuchen erlaube, außer die Schulen der genannten Dom-Kirche daselbst, sofern er die Strafe von 10 Mark Silber vermeiden will. Und wenn jemand dieser unserer Verordnung zuwider zu handeln unternehmen, und vom Bischof oder vom Capitel dieser Kirche deshalb ermahnt, davon nicht abgehen wollte, so soll er besagte zehn Mark binnen 14 Tagen vollständig bezahlen und zwar vier Mark zur Unterhaltung unseres Schlosses daselbst, drei Mark zum Bau (ad fabricam) der vorerwähnten Dom-Kirche und drei Mark zur Mauer unserer genannten Stadt. Dem mag auch keinerlei dazu etwa vorgebrachte Erdichtung oder von Neuem erborgte Farbe des Gegentheils entgegenstehen. Damit daher diese vorangeführte wohlüberlegt getroffene Verordnung stets beobachtet werde, befehlen wir unserm Hauptmann, der jetzt da ist oder der zur Zeit da sein wird, bei Erhaltung unserer Gnade, daß er den unserem Schlosse zugewiesenen Theil von den besagten 10 Mark, unter unserer Autorität und zwar vollständig einfordere und dies unter keinerlei Vorwand unterlasse; dem Bischof aber geben wir anheim, und verlangen es in aller Weise, daß er den seiner Kirche bestimmten Strafantheil durch geistliche Zucht vollständig auskehren



und auszahlen zu lassen zwinge. Den übrigen zur Mauer der Stadt angewiesenen Theil der Strafe befehlen wir den Bürgermeistern der genannten Stadt auf dem Wege ihres Rechts strenge beitreiben zu lassen. Wozu ihnen besagter Hauptmann mit allem Nachdruck in unserem Namen helfen soll. Überdies geben wir allen und jeden Schülern, welche die Schule der genannten Dom-Kirche besuchen werden, volle Sicherheit vor dem Hauptmann selbst und seiner Familie, so wie vor allen und jeden, welche um unsertwillen thun und lassen wollen, und verleihen ihnen festen Frieden durch gegenwärtige Schrift, der nicht entgegen stehen soll, wenn eben jener Hauptmann oder seine Familie oder irgend jemand wider ihre Eltern und Verwandte irgend welche Processe, Feindschaft oder Groll haben sollte. Zu dessen Zeugniß ist unser Siegel diesem Schreiben angehängt. Gegeben in unserer Gegenwart zu Wartborg im Jahre des Herrn Ein Tausend Dreihundert und Neunzehn in der Octave des heiligen Johannes, des Apostels und Evangelisten" (den 3. Januar 1319).

Der Jugend-Unterricht war um jene Zeit bekanntlich nur in den Händen der Geistlichkeit und jenes ausschließliche Privilegium der Stifts- oder Dom-Schule mußte daher den Geistlichen in der Stadt und vornehmlich den s. g. schwarzen Mönchen vom Prediger-Orden in dem St. Katharinen-Kloster, die zumeist mit dem Unterricht der Jugend auch hier wie anderswo sich beschäftigen mochten, sehr unwillkommen sein. Da außerdem manchem wohlhabenderen Bürger wohl nicht gefallen mochte, seine Söhne täglich den hohen Berg hinauf in die Stifts- oder Domschule bei jedem Wetter gehen zu lassen, so läßt sich kaum zweifeln, daß im Stillen manche Übertretungen des strengen Königl. Verbots hier in der Stadt vorgekommen sein

mögen, wenn auch eigentliche Schulen außer der Stifts- und Domschule hier nicht errichtet und besucht werden durften.

Hierauf mit aller Strenge zu sehen, forderte schon das Interesse des Königl. Hauptmanns, besonders zu Zeiten wo das Schloß kostspieliger Reparaturen bedurfte, eben so wie das des Bischofs und ganzen Dom-Capitels, das mit Rücksicht auf die Domkirche gewiß keine Uebertretung des königl. Privilegiums ungeahndet gelassen haben wird, um ihr die 3 Mark Strafe zuzuwenden, wenn auch Bürgermeister und Rath der Stadt Reval, nachdem die Mauern der Stadt vollständig aufgebaut waren, so strenge auf das Verbot zu sehen, weniger Ursache haben und die Strafgelder einzuheben, weniger Eifer und Eile zeigen mochten. Dies mag die Veranlassung gewesen sein, daß nachdem die Herrschaft der Dänen über Ehstland und die Stadt Reval längst in die Hände des deutschen Ordens in Livland übergegangen war, das Bisthum Reval nun aber unter dem unmittelbaren apostolischen Schutz des Papstes stand, der Bischof Heinrich III. von Üxküll und das Dom-Capitel von Reval das königliche Privilegium ihrer Domschule auch von dem Papst bestätigt zu sehen wünschte, um ihm noch größere Bedeutung und erneuertes Ansehen und Wirksamkeit zu verleihen. Papst Martin V. aus dem Hause Colonna, auf dem Costnitzer Concilium schon am Martinstage 1417 erwählt, war auch hiezu gar nicht abgeneigt, da ihm aber die näheren Verhältnisse in Reval besonders in Beziehung auf diese Schule ganz fremd waren, so trug er dem Erzbischof in Riga Johann Habundi auf, sich hiernach vor allen Dingen erst genauer zu erkundigen und dem gemäß die Rechte der Kirche wahrzunehmen und sicherzustellen, wie nachstehendes gleichfalls in jenem erzbischöflichen Transsumt uns aufbewahrte päpstliche Breve darthut:

„Martinus Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Erzbischof von Riga Heil und Apostolischen Segen! Aus Pflicht unsers Hirtenamts, mit dem wir der Oberverwaltung aller Kirchen vorstehen, neigen wir uns gerne zu dem, wodurch derselben und der uns und unserm apostolischen Stuhl ergebenen Personen Wohlfahrt befördert und sie vor Schaden bewahrt werden, und erreichen dies mit angemessenen Begünstigungen. Darauf zielt gewiß die Bitte, welche uns neulich von Seiten unserer geliebten Söhne, des Decans und Capitels der Kirche zu Reval vorgestellt worden, des Inhalts, daß vor Zeiten der erlauchte König Erich von Dännemark, ruhmvollen Gedächtnisses, indem er zu eben jener Kirche eine besondere Neigung der Andacht trug, auf daß sie in der Lehre des Göttlichen pflichtmäßig besucht würde, bestimmte und zugleich verordnete, daß keiner der Bürger in Reval seine Söhne oder auch auswärtige bei ihm befindliche Schüler die Schulen in gedachter Stadt zu besuchen erlaube, außer die bei der erwähnten Domkirche, unter Androhung einer gewissen damals festgesetzten Geldstrafe, in welche er diejenigen, welche dem zuwider handelten eben dadurch verfallen wissen wollte, wie in dem authentischen darüber verfaßten und mit desselben Königs Siegel versehenen Schreiben des mehreren enthalten sein soll. Weshalb von Seiten des genannten Decans und Capitels uns demüthig die Bitte unterlegt worden, daß wir aus apostolischem Wohlwollen solcher Bestimmung und Verordnung und gedachtem Schreiben zu deren festerem Bestehen die Kraft apostolischer Bestätigung hinzuzufügen geruhen möchten. Daher tragen wir, dergleichen Bitten geneigt, da wir von dem Vorstehenden keine gewisse Kenntniß haben, Deiner Brüderlichkeit durch diese apostolische Schrift auf, daß Du Dich unter unserer

Autorität von Vorstehendem genau unterrichtest und wenn Du bei solcher näherer Erkundigung diese Bestimmung und Verordnung und anderes, das in dem Schreiben enthalten ist, der gedachten Kirche zum Besten gereichend finden wirst, was wir auf Dein Gewissen legen, Du dann das darin Festgesetzte und alles was daraus gefolgt, unter unserer Autorität gleichmäßig billigst und bestätigst, sofern keine apostolische und andere zuwiderlaufende Bestimmungen und Verordnungen dem entgegenstehen. Gegeben zu St. Peter in Rom am 9. Mai im 4. Jahre unsers Pontificats" (1421 n. Chr. Geb.).

Zu einer hiedurch angeordneten Bestätigung des königl. Privilegii der Domschule des Stifts Reval ließ es der Rath und die Bürgerschaft der Stadt hier indeß nicht kommen. Vielmehr wandte sich der Rath ohne Zweifel zuerst an den zur Untersuchung der streitigen Verhältnisse beauftragten Erzbischof Johann in Riga, um ihn für die Befreiung der Stadt von jenem lästigen Schulzwange in Absicht auf die bisher allein berechtigte Domschule des Stifts zu gewinnen, und stellte dann directe dem Papste selber vor, wie wünschenswerth und dringend nothwendig es für Reval sei, eine eigene Schule auch bei einer Pfarrkirche innerhalb der Stadtmauern zu besitzen. Die dabei vorgestellten nähern Beweggründe erhellen aus der wenige Jahre später wohl nicht ohne mancherlei Kosten der Stadt ausgewirkten päpstlichen Bulle, welche noch in dem Archive des Raths bewahrt wird und darnach bereits in von Bunge's Revaler Rechtsquellen Bd. II. S. 121, so wie früher in dessen Inland 1841 in Nr. 8. Sp. 115 u. 1842 im Bd. I S. 304 dieses Archivs lateinisch gedruckt worden, aber ihrer Wichtigkeit wegen, als erste gesetzliche Grundlage unserer Stadtschulen, hier auch in der deutschen Uebersetzung einen Platz verdient.

„Martinus Bischof, Knecht der Knechte Gottes. Zum beständigen Gedächtniß der Sache! Die Gesinnung aufrichtiger Ergebenheit, welche unsere geliebten Söhne, die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Reval gegen uns und die Römische Kirche hegen, verdient es nicht ohne Grund, daß wir ihre Bitten, vorzüglich die, in deren Folge diejenigen, welche von Natur gelehrig sind zur Uebung in den Anfangsgründen des Wissens, durch angemessene Oertlichkeiten dazu vermocht werden sollen, so viel mit Gott wir können, zu der Gunst ihrer Erhörung gelangen lassen.

Nun enthielt die uns neulich von Seiten derselben Bürgermeister und Rathsherren vorgestellte Bitte, daß obwohl jene Stadt nach dem Maaße jener Gegenden volkreich ist und einer Menge lernbegieriger junger Leute sich erfreut, dennoch einer Gewohnheit nach Schulen für die Jugend gedachter Stadt zum Unterricht in den Elementar- und Schulwissenschaften nur bei der Hauptkirche außerhalb der Mauern von Reval in einer Höhe von etwa 76 Stufen bestehen. Da aber, wie eben jene Bittschrift ergibt, einige Knaben der Einwohner besagter Stadt, um solchen Unterricht zu genießen, eben solcher zu großen Entfernung und Höhe, wie auch der strengen Kälte wegen, welche (zur Winterszeit) in jenen Gegenden gemeiniglich herrscht, um's Leben gekommen sind, andere aber diese Schulen zu besuchen ganz versäumten, zu der genannten Bürgermeister und Rathsherren nicht geringer Beeinträchtigung und Beschwer, so ward uns von Seiten besagter Bürgermeister und Rathsherren demüthig angelegen, daß wir aus apostolischer Wohlgewogenheit, auf daß die jungen Leute in erwähnten Wissenschaften zweckmäßiger unterrichtet würden, zu bestimmen und zu verordnen geruhen möchten, daß bei einer Pfarrkirche der Stadt ähnliche Schulen zu halten seien. Da-

her wir in Betracht, daß hierdurch die Gottesverehrung in eben jener Stadt gemehrt werden könnte, diesen Bitten geneigt, mit apostolischer Macht Inhalts gegenwärtiger Schrift bestimmen und verordnen, daß auch bei einer durch dieselben Bürgermeister und Rathsherren zu erwählenden bequem gelegenen Pfarrkirche ähnliche Schulen eingerichtet und gehalten werden sollen, und vorgedachte Knaben in denselben Fächern, unbeschadet jedoch des Rechts jener Hauptkirche und jeder andern, das sonst in allen Stücken immer aufrecht erhalten bleibt, durch einen von jenen anzustellenden Meister oder Lehrer unterrichtet werden mögen. Dem mögen vorbesagte Gewohnheit so wenig wie irgend welche apostolische Verordnungen, auch kaiserliche und königliche Gesetze, welcherlei Strafen sie auch enthalten, noch andere Widerwärtigkeiten entgegenstehen. Denn wir erklären von nun an für ungültig und nichtig, was hierwider von irgend jemand, unter welcherlei Autorität es auch sei, wissentlich oder unwissend etwa unternommen werden möchte. Daher ist es durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Urkunde solcher unserer Bestimmung und Verordnung anzugreifen, oder mit frevelhaftem Erkühnen derselben entgegen zu handeln. Wenn aber jemand sich dessen zu unterfangen unternehmen wollte, der soll erfahren, daß er dem Unwillen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen wird. Gegeben im Sprengel des Gallischen Penestra (dem alten Praeneste, jetzt Palaestrina) den 16. Kal. Aug. (den 17. Jul. 1424) im siebenten Jahre unsers Pontificats".

Bei welcher Kirche nun und wie bald nach Erlangung dieser päpstlichen Genehmigung eine solche Schule in der Stadt errichtet und welche Lehrer bei derselben angestellt worden sind, darüber haben sich leider jetzt keine nähere Nach-

richten mehr ermitteln lassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber läßt sich aus den in dem Gesuche von Bürgermeistern und Rath für die Dringlichkeit einer solchen Anstalt in der Stadt angeführten Gründen und aus den Anstrengungen, mit denen des Papstes Einwilligung in die Errichtung von Stadtschulen mit Umgehung des ausschließlichen Rechtes der Domschule des Revalschen Capitels und ganzen Stifts errungen ward, folgern, daß man mit der Anlegung einer solchen Pfarrschule in der Stadt nicht gezögert und ihr Bestehen, durch Anstellung geschickter Lehrer und gehörige Vorsorge für ihren Lebensunterhalt, hinreichend sicher gestellt haben werde. Doch fehlen auch alle Nachrichten über innere Einrichtung und Lehrplan der Stadtschule. Ohne Zweifel aber stand dieselbe als eine Pfarrschule zunächst unter Aufsicht und Leitung der Geistlichen derjenigen Pfarrkirche, zu welcher sie gehörte, während der Rath vermöge seines Episcopalrechts und der ihm durch des Papstes Genehmigung vorbehaltenen Rechte, nicht bloß die am meisten dazu geeignete Kirche in der Stadt selbst zu erwählen und den Schulmeister oder Lehrer von sich aus anzustellen hatte, sondern auch die oberste Gewalt und Vorsorge hinsichtlich dieser Schule behielt.

Gerade 100 Jahre nach erlangter Berechtigung zur Gründung von Stadtschulen in Reval drang hier auch das Licht des durch Luthers Kirchen-Reformation wieder frei und jedermann zugänglich gewordenen Evangeliums ein.

Den 14. Sept. 1524 hielten die Prediger an der St. Nicolai-Kirche Johann Lange und Johann Massien, welche sich schon früher zu Luthers Lehre hingeneigt, damit aber bisher noch so offen nicht aufgetreten waren, nun nachdem die Bilderstürmerei in der St. Olai-Kirche und in der Kirche des schwarzen Mönchen-Klosters zu St. Catharinen

die gereizte Stimmung des Publicums wider den Catholicismus und besonders wider die katholische Geistlichkeit und die Mönche des erwähnten Klosters unzweideutig an den Tag gelegt, der Rath und die Gilden sich aber einmüthig zu Luthers Lehre bekannt hatten, auch ohne fernere Zurückhaltung die ersten rein evangelischen Predigten in Reval. Ihrem Beispiele folgte bald auch der Pastor Zacharias Hasse in der St. Olai- und Heinrich Böckhold in der heil. Geist-Kirche. In Folge dessen scheint man auch das Bedürfniß evangelischer Lehrer in der Stadtschule empfunden zu haben. Dem abzuhelfen hatten bei dem großen Mangel hinreichend unterrichteter und zur Erziehung der Jugend befähigter Männer die Reformatoren Dr. Martin Luther und Philipp Melanchthon im August 1532 den bewährten Dr. Hermann Gronau zum Schullehrer nach Reval empfohlen. Dieser ward sofort bei der Stadtschule als Rector angestellt, nachdem sein Vorgänger Joachim Walter $3\frac{1}{2}$ Jahre lang diesem Amte vorgestanden und nun den Ruf zum Prediger an der St. Nicolai-Kirche angenommen hatte, an Stelle des schon am 4. August 1531 an der Pest verschiedenen Pastor's Johann Lange. Mag. Gronau scheint über 10 Jahre lang der Stadtschule in Reval vorgestanden zu haben, bis er Nonnen-Prediger bei der Kloster-Kirche zu St. Michaelis ward, nachdem der schon 1531 bis 1549 aufs Neue von Luther und andern empfohlene Stadt-Superintendent M. Heinrich Bock 1543 den Adel in Harrien und Wierland bewogen hatte, in die schon früher vom Rathe zu Reval beschlossene Umgestaltung dieses Klosters einzuwilligen. Im Jahre 1547 aber wird noch M. Heinrich Hellwig aus Reval gebürtig als Rector der Stadtschule bezeichnet, der zwar erst 1552 zum Vice-Pastor an der St. Nicolai-Kirche berufen ward, aber schon früher als Prediger angestellt wor-

den sein mag, da bei der wie es scheint erweiterten Einrichtung der Stadt-Schule M. Nicolaus Tegelmeister oder Ziegelmeister aus Rostock zum Rector scholae suburbanae vocirt, schon am 7. Aug. 1549 als solcher installirt und der frühere Conrector Bartholomäus Fröling ihm als Collega zur Seite gestellt ward, der aber schon 1550 als dritter Prediger zu St. Olai die Schule verließ, nachdem solche erst zu Ostern d. J. von dem Pastor Diaconus Johann Hobbing zu St. Nicolai in dem dazu eingerichteten frühern Refectorio des abgebrannten schwarzen Mönchen-Klosters zu St. Catharinen feierlich eingeweiht und auf des Superintendenten Bock Betrieb alle übrigen Pfarr- und Winkelschulen in der Stadt völlig abgeschafft worden. Nach Fröling's Abgang wurden Johannes Mönnink und Georg Mühlberg als Collaboratoren der Trivial-Schule in Reval angestellt.

Wenn es erlaubt wäre, aus dem Namen dieser Schule auf ihren Wirkungskreis zu schließen, so könnte man voraussetzen, daß die Eine Abtheilung der sog. sieben freien Künste, das Trivium, nämlich Grammatik, Rethorik und Dialektik Gegenstände des Unterrichts gewesen, das Quadrivium dagegen: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie davon ausgeschlossen worden seien. Doch die herkömmliche Benennung der an derselben angestellten drei Lehrer, nämlich eines Rectors, eines Arithmeticus und eines Cantors weiset auf andere Unterrichtsgegenstände, nämlich Grammatik, Rechnen und Kirchengesang hin, und so wird allerdings auch häufig das Trivium verstanden. Ueberhaupt ist die Annahme wohl die richtigste, daß sie als mittlere Lehranstalt, die allgemeine Bildung des gewerbthätigen Städters bezweckte, den Jünlingen aber, die nach höherer Erkenntniß strebten, die ersten Grundzüge des gelehrten

Wissens mittheilte. Sehr wahrscheinlich ist sie übrigens in ihrer Organisation den lateinischen Schulen, wie sie noch im vorigen Jahrhundert in den Mittelstädten Deutschlands sich fanden, ähnlich gewesen; für diese Deutschthümlichkeit spricht auch die Berufung des mit dem dortigen Schulwesen vertrauten M. Tegelmeister aus Rostock als ersten Rectors derselben.

Die Trivial-Schule hatte anfangs drei Classen und, wie schon erwähnt, eben so viele Lehrer. Später, man weiß nicht genau wann, wurde noch eine vierte Classe hinzugefügt und waren fünf Lehrer angestellt. Diese Erweiterung hörte jedoch bald nach Errichtung des Gymnasiums schon im J. 1636 wieder auf und die Schule ward auf ihre frühere Classen- und Lehrerzahl beschränkt.

In öconomischer und administrativer Hinsicht stand die Trivial-Schule seit der Reformation, wie auch früher, unter dem Magistrate, der stets die Lehrer berief und anstellte; in kirchlicher und wissenschaftlicher Hinsicht aber unter der Aufsicht der Stadtgeistlichkeit. Jeder Lehrer mußte bei seiner Anstellung den Eid auf die Augsburgische Confession und die Concordienformel leisten. Der Oberpastor an der St. Nicolai-Kirche war zugleich Schul-Inspector, und seine Fürsorge erstreckte sich nicht bloß auf das Dogmatische des Unterrichts, sondern auch auf Methode, Schulbücher u. A. m.

Wie groß die Frequenz der Schule gewesen, ist nicht genau bekannt, doch kann sie, nach der Errichtung des Gymnasiums nicht mehr sehr bedeutend gewesen sein, denn eine Nachricht vom J. 1727 sagt, der Rector Mag. Joh. David Gebauer aus Waltershausen im Gothaischen habe sie in so gute Aufnahme gebracht, daß die Schülerzahl auf 60 gestiegen; woraus sich also wohl mit gutem Grunde folgern läßt, daß sie in den früheren Decennien weit geringer gewesen sei.

Das Uebel, an dem so viele gemeinnützige Anstalten leiden, der Mangel an zureichenden Subsistenz-Mitteln, scheint auch hier stattgefunden zu haben. Zu dieser Annahme berechtigt wenigstens das von dem Lehrer Joachim Balger im J. 1554 an den Revalschen Rath gerichtete lateinische Bittschreiben, das ich, nachdem das Original bereits im Inlande 1839 Nr. 29 abgedruckt worden, in deutscher Uebersetzung hier folgen lasse:

Den mannhaften,
Hochweisen und Hochgelahrten
Herren Bürgermeistern und Rathsherren
der freien Stadt Reval in Livland,
seinen hochgeneigten Herren und Gönnern
wünscht Heil und Segen
Joachim Balger.

„Wenn ich gleich, gelahrte und hochweise Herren, keinesweges genügende Geistesgaben besitze, um ein Schreiben abzufassen, das von Euch gelesen und gehört zu werden verdiene, so hoffe ich dennoch, da ich mich eine Zeitlang hier aufgehalten und Euer Wohlwollen und Eure in hohen Ehrenstellen bewiesene Leutseligkeit kennen gelernt habe, daß Ihr dieses mein sehr geringfügiges und schlechtes Geschreibsel ohne Vorurtheil und Mißdeutung lesen werdet, warum ich denn auch dringend bitte.

Euch ist ohne Zweifel der Ausspruch der heiligen Schrift nicht unbekannt, woselbst es heißt: „Könige werden dich pflegen und Königinnen dich ernähren!“ — Durch welche Worte der Prophet sonder Zweifel die Fürsten und Obrigkeiten an ihre Pflicht erinnern wollte, daß sie nämlich unter anderen öffentlichen Mühwaltungen auch für die Kirche Sorge trügen, und die Erhaltung der Wissenschaften sich angelegen sein ließen. Daher wünsche ich, daß die Staaten diese so große Zierde der Kirche, ja des ganzen Lebens zu erhalten und zu schützen sich bemüh-

ten. Denn wir haben leider türkische Rohheit vor Augen und sehen allenthalben Menschen einherschreiten, die die Schulen aufgehoben und von Grund aus zerstört sehen möchten".

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Verzeichniß der Schlösser und Güter in Livland zu Ende der Ordenszeit.

Mitgetheilt von
Herrn Coll.-Rath Dr. C. E. v. Napiersky.

In den Beiträgen zur Geschichte der Kirchen- und Prediger in Livland, 1. Heft (Riga 1843. 8) wird mehrmals eines Kirchspiels-Verzeichnisses des Rigischen Erzbisthums von 1555 erwähnt und davon S. 47 in der Anm. gesagt: dasselbe werde von Sonntag in seinem handschriftlichen Nachlasse oft citirt, habe aber nicht aufgefunden werden können. Früher schon stand im Inlande 1841 Nr. 37 Sp. 605 eine Anfrage des Inhalts: „Nach einer Notiz des verstorbenen Generalsuperintendenten Sonntag soll vom J. 1515 [vielleicht Druck- oder Schreibfehler für 1555] ein Verzeichniß der derzeit zum Rigischen Erzstift gehörigen Kirchen oder Kirchspiele existiren. Ist dieses Verzeichniß gedruckt und wo? oder ist es irgendwo handschriftlich aufbewahrt?" So viel man weiß, ist auf diese Anfrage eine Auskunft, die der Redaction des Inlands oder dem Herrn Pastor Körber sen. zu Wendau (von dem wahrscheinlich die Anfrage herrührte) mitzutheilen gebeten wurde, bis jetzt nicht erfolgt. Unterdessen hat sich gegenwärtig im äußern Rigischen Rathsarchive ein Heft aufgefunden, bezeich-

net Caps. Privileg. Nr. 16, worin außer Abschriften von E.-B. Sylvesters Gnadenbrief vom 6. Febr. 1457, der Adelsvereinbarung vom Freytag nach Lätare 1523, deren Bestätigung vom E.-B. Jaspar vom Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1523 und des Gnadenbriefes des H.-M. Conrad von Jungingen für Harrien und Wierland vom Margarethentage 1397, auch noch, nach der Angabe im vorausgeschickten Rotulus, auf 10 Folioseiten ein „Verzeichniß der zum Rigischen Stifte gehörigen Kirchspiele, imgl. der Erzbischöflich Rigischen u. Dörptschen Schlösser" und
„ 9 „ ein „Verzeichniß der anno 1555 in Liefland gewesenen Städte und Schlösser" befindlich ist *). Von diesen beiden Verzeichnissen scheint das erste das von Sonntag angezogene zu sein, da das von ihm angeführte damit übereinstimmt. Wir lassen denn hier beide Verzeichnisse folgen und beantworten damit die oben erwähnte Anfrage.

---

*) Zum Schlusse findet sich in dem Hefte noch auf 2 S. fol. ein „Extract aus dem Kirchen-Buche zu Reval", enthaltend die von Ceumern Theatrid. Livon. S. 138 u. 140, und von Kelch in seiner Liefl. Hist. S. 157 u. 158 mitgetheilte Nachricht von dem Tractament, womit der Revalsche Bischof Nicolaus Rotendorp 1501 von der Stadt Reval, als er „alda (in unse Karcke) na Bapstliche Art sine warcke verrichtet", zwei Tage lang aufgenommen wurde, und von der Besendung, womit derselbe bei einem zweiten Besuch der Stadtkirche geehrt wurde. Dieser Extract stimmt ziemlich mit dem, was bei Kelch u. Ceumern steht, nur ist das Jahr des zweiten Besuches nicht, wie von jenem, als 1501, sondern wie von diesem, als 1511 angegeben (was aber nicht richtig sein kann, da B. Rottendorp bereits am 10. Febr. 1509 verstorben war, s. Index II, 865; und dem ersten Tractament ist noch die Kostenberechnung hinzugefügt, wie bei Ceumern, mit dem Unterschiede, daß die 2 Tonnen Bier um 2 Schilling weniger angesetzt und die Summe nicht auf 11 Mark 15 fl., sondern auf 11 Thlr. 15 fl. angegeben ist.

1.

Descriptio Districtuum.

Daß Erste Cer=Spell tho Saliß mit finen Junckern.

Dirich Uxkull mit sinem Haue.
Dirich Meyborg " "
Blasius Meyborg " "
Hinrich Wrangel " "

Summa 4 höffe Klein und Grodt.

Dat Cer=Spell tho Pernegal mit seinen Junckern.

Jürgen Berlin mit seinem Hoffe.
Reinhold von Ungern " sinem "
Jürgen Vitinghoff " " "
Johan Aderkas thom Bisterwalde mit sinem Hoffe.
Jürgen Thube " "
Andreas Koßkull " "
Reinhold von Rosen tho Pernigal " "
Reinhold Viting " "
Daff Kloster zum frewen Hoff [?]

Summa 9 hoffe.

Dat Cer=Spell zu Lödger.

Karsten van Rosen tho Eyttsell (Idsel) mit sinem hoffe.
Reinhold Sasse mit sinem hoffe.
Johann Saße " "

Summa 3 höffe.

Dat Cerspel tho Lemsell.

Jürgen Krüdner im hoffe tho Kurner.
Georgen von Rosen von der Nabben, ock im hoffe zu Krüdner vor sin Pandt.
Georgen von Rosen mit dem hoffe thor nabben.
Johan von der Pahl bey Lemsel.
Wulff Schierstade in s. H.

Hinrich Blom in s. H.
Johan Buddenbrock „
Jacob von der Laden „
Johan Albedille „
George Nedderland „

Summa 11 Hoffe.

Dat Cer-Spell tho Ubenaugen.

Johann von Tiesenhausen zu Passendorff mit seinem hoffe.
Claus Hastfer mit 2 höffen.
Jacob von der Pale mit 2 hoffen.
Johann Uxkull zu Meckendorp mit 2 höffen.
Reinholdt Koßkull mit 2 hoffen.
Reinhold von der Pahl mit seinem hoffe.
Hinrich Wrangel „ „
Dirick Aderkaß „ „
Johann Aderkaß „ „
Tönnis Gutzleff mit 2 hoffe.
Conrad von Rosen mit seinem hoffe.
Johan Nebken tho Erkull mit sinem hoffe.
Johann von Rosen zu Ropenhoff.
Jürgen von Alen mit sinem hoffe.

Summa 19 höffe.

Dat Cer-Spell tho Rope.

Johann von Rosen up Hochrosen mit dem hofe tho Rosen.
Jürgen Krüdner mit seinem Hufe zu Rosenbeck.
Johann von Rose tho Rope mit 3 Höffen.
Jürgen von Rosen up Rope mit dem Huse.
Jürgen von Rosen von dem hoffe tho Eigentho (?)
Jürgen Johan von Rosen tho luden (vielleicht Ludum) mit sinem hoffe.
Jürgen Weichte mit sinem hoffe.

Jacob Rostger mit sinem hoffe.

Summa 10 häusser und höffe.

Dat Cer=Spell zu Allendorp.

Ott von Ungern up Perkull (Pürkeln)	2 höffe.
der hoff thom Vogelfang	

Philippus Orgis mit 2 höffen.

Bertram Orgis „ „

Johann Orgis mit sinem hoffe.

Jürgen Gutzleff mit 2 höffen.

Fabian von Ungern mit sinem hoffe.

Summa 10 höffe.

Dat Cer=Spell tho Papendorp.

Andreas Pattkull mit dem hoffe thom Kegel.

George von Rosen mit dem huse tho Moyan.

Duikershoff hört Jürgen von Rosen tho.

Jürgen Patkul mit dem hoffe tho Jaunkalpen.

De Olde Patkulsche im hoffe tho Pokull (?)

Jacob Papendorff mit sinem hofe Rosenblat.

Johann Paysell mit sinem have.

Summa 7 hoffe.

Dat Cer=Spell tho Schmilten.

Meinke von Schygste (Schierstedt) mit S. H.

Johann Blom Jurgens Son „ „

Johann Rinagel „ „

Johann Stortebecken „ „

Johann Biukseuden (Buxhöwden?) „ „

Hinrich von der Horst „ „

Johann Spenckhusen „ „

Daviedt Kandelborch „ „

Hinrich Nölcken (Nötken?) „ „

Reinhold von den felde „ „

Johann Rosen Otten Sön mit S. H.
Herman Segenhusen " "
Loman " "
Jurgen Blomberg " "
Summa 14 höffe.

Dat Cer=Spell Rancke (Ramkau.)

Michell von Russen mit S. H.
Karsten von Rosen " "
Conrad von Rosen " "
Fromhold v. Tisenhusen thor Person mit S. Gude.
Jacob von Tiesenhausen mit dem hoffe thor Weyden.
Summa 5 höffe.

Dat Cer=Spell tho Roneborch.

Christoph Sturtz Cantzler mit S. H.
Dirich von Rosen " "
Michell Reme " "
Johann Renne " "
Johann Schwarze " "
Summa 5 hoffe.

Dat Cer=Spell tho Serben.

Jürgen Möllen (Nötken ?) M. S. H.
Gottschalck von Ungern " "
Hinrich Rotthase " "
Schilich Dobbrewizky " "
Summa 4 höffe.

Dat Cer=Spell tho Pebalgen.

Dirich Völckersam m. S. H.
Johann Butler " "
Peter von der Laden " "
Sebold Schalden " "
Bartholomeus Lemffken " Summa 5 höffe.

Dat Cer-Spell tho Seßwegen.

Jürgen Gordtmann mit 2 Höfen.
Gotthard von tylen „ 2 „
Andreas Seßwegen m. S. H.
Aloff Benefelt „ „
Gabriel Wulff „ „
Johann Clott „ „
Jürgen Felix „ „
Fromhold von Ungern „ „
Johann Kron „ „
Dirich von der Gaden „ „
Michell Engelhardt „ „
Johann Schwartze „ „
Detloff thor Loby (Lubbey) mit S. Gude.
Johann Blanfelt (sic) m. S. H.

Summa 16 hoffe.

Dat Cer-Spell tho Schwaneborgh.

Caspar von Tiesenhusen tho Tyrsen mit 2 höffen.
Olde Fabian m. S. H.
Jacob Wainken „ „
Christopher Oberdick „
Jacob Strick „ „
Christopher Folck „ „
Andreas Backhold „ „
Johan Blanckfelt „ „
Herman Schrick „ „
Seel. Wilcken nachgelatene Wetwe m. S. H.

Summa 11 höffe.

Dat Cer-Spell zu Marienhusen.

Johann Meister M. S. H.
Johann Eyders „ „

Simon Ewie m. S. H.

Summa 3 hoffe.

Dat Cer=Spell tho Kreutzeborch.

Gerd von Medem	m. S. H.
Jurgen von Ungern	„ „
Tönnies Glasenap	„ „
Johann von der Warle	„ „
Philippus Aschermann	„ „
Jurgen von der Horst	„ „
Johann Liue	„ „
Rötgerd von Tisenhausen	„ „

Summa 8 höffe.

Dat Cer=Spell tho Berson.

Fromholt von Tisenhusen thor Berson.

Hinrich von Tisenhusen	mit	2	höffen.
Jacob von Tisenhusen thor Caltzenou	„	2	„
Jurgen von Tisenhusen thor Festen	„	3	„

Engelbrecht von Tisenhusen thor zu merden (Mahrzen?) in sin Güdern de hoff thor foge (Fehgen)

Summa 8 höffe.

Dat Cer=Spell tho Laudon.

De hoff thor Trypemon (?)	M. S.	Güdern.
Hanss Türcke	„	Höffen.
Olde Jürgen	„	Güdern.

Meister Walter der Büsse Meister m. s. H.

Summa 4 hoffe.

Dat Cer=Spell thor Erla.

Detloff von Tisenhusen von dem huse tho Erla.

de hoff thor Affgunst gehöret ock Detloff.

Der hoff thor acken m. S. Güdern.

Johann von Tiesenhausen thor Melten (?)
Reinhold von Tiesenhusen tho Immerden (Jummerdehn) m. S. Güdern.
Fromhold von Tisenhusen thor Festen.
Engelbrecht von Tisenhusen thor Seissen (Saussen) m. 2 h.
Bartholdt Schwartthoff m. S. Güdern.
Fromhold Schwartthoff " "
Johan Folck " H.

Summa 11 höffe.

Dat Cer-Spell tho Sisselagal.

Kersten Krüdner m. 2 hoffe.
Johann von Ungern im hofe tho Hagenheyde.
Engelbrecht von Mengden m. S. H.
Christopher von Ungern " "
Johann Plater " "
Peter von der Pahl " "
de Olde Wigersche " "

Summa 8 höffe.

Dat Cer-Spell tho Kackenhusen.

Hinrich von Tiesenhusen thor Odsche m. 2 Höffen.
Arend Reckman m. S. H.
Claus Krüdner " "
Christopher Wallmeiß " "
Frantz Blanckfelt " "
Dirich Krohn " "
Claus Klott " "
Bastian Römer " "
Hanß Capelle " "
De Olde Dochter mit ehrem hoffe.

Summa 11 höffe.

Dat Cer-Spell tho Lennewarden.

Hanß Brenen Storch m. S. H.
Hanß Kottwitz „ „
Hanß Junge „ „
Jacob Meybam „ „
Schwartze Claus „ „

Dat Cer-Spell tho Urkull.

Jürgen Klingspor m. S. H.

Summa in gantzen Stifft Riga sein in die 24 Kerspell.

An Schlössern aber und höffen so denen von Adell zukommen in 195 Schlösser und höffe für dißmahl.

Den Olden hoff Kalck hefft inne der Michell, so Er gesaget, gebohren von Gottland; da ist kein Gesinde zu. Er gebrauchet es, gibt 14 Mrk. der Fruen.

Der ander Hoff heisset Jürckell hat acht Dörffer mit nahmen wie folget.

1. Russeldorff 8 Gesinde 2 freyen, alse Randesper hinte ein freyer und der Schroder der andere freye.
2. daß ander Dorff Kaill hat 11 Gesinde.
3. daß dritte Dorff Kalleneck hat 3 Gesinde.
4. „ vierde „ Uhre „ 8 „
5. „ 5te. „ Mues „ 5 „
6. „ sechste „ Kolck „ 3 „
7. „ sibende „ Kund „ 7 „
8. „ 8te. „ Sicke „ 5 „

Die Mühle zu Windesme und die fischerey. Der Müller giebt 12 Mrk. des Jahres, ist ein freye.

Noch die Mühle zum Hofe Puckel, ein Schmidt giebt 12 Mrk., ist ein freye.

Der freye von Rygespab hat 7 Hacken Landes giebt 12 Mrk. und seinen Zehenden an Korn, Gerste, Habern rc.

Noch eine Mühle Andreß dusend Pater, let Steffen Schrüuer leggen eine freye.

Noch eine freye von Kullenpahl giebt 10 Mrk., darzu thut Er über daß ander Jahr der herrschafft ein Gastebott oder giebt dafür der herrschafft 3 Mrk.

Der freye von Warst die Krochstette bey Puckul.

" " Kaßke.

" " Kogiuß.

" " Ackerkull.

" " Tolyke.

" " der weissen Ahe Lorentz gibt 12 Mrk.

" " Kakauen stehet wüste.

Status Livonici tempore Archi Ep. et Magist.

Archi Ep! Rigens. Arces: Riga, Treiden, Lembsal, Ronneborg, Schmilten, Serben, Pebalch, Sesswegen, Schwaneburg, Marienhausen, Laudon, Creutzburg, Kockenhausen, Lenward, Uxkell = 15. — Olim arces, nunc curiae: Salis, Wainsel = 2.

Capituli Rigen. Arces: Dahlen, Soncel, Cremon = 3.

Nobilium Archi Episcopatus Rigens. arces: Berson, Erla, Hochrosen, Rop, Rop minor, Mojan, Rosenbeck, Pirkul, = 8.

Ep! Dorpatens. Arces: Dorpatum, Althenthurn, Werbeck, Kirempeh = 4. — Olim arces, nunc Curiae: Odempeh — 1; Sagnitz 1. — Abbatis Arx: Falckenau — 1.

Nobilium Ep! Dorpatens. Arces: Rannen, Congthal, Kauelecht, Ultzen, Rigen = 5.

Ep! in Osel et Wick Arces: Arnsburg, Hapsal, Leal, Lode = 4. Abbatis: Padis — 1.

Nobilium Ep$^{\underline{atus}}$ in Oesel et Wick arces: Verder, Fickel, Costi, Felckes = 4.

Episcopi Curlandiae arces: Pilten, Hasenpoth, Amboten, Newhaus, Dondangen, Angermünde, Erwalden = 7. — Nobiles: Sacken — 1.

Ep. Revaliens. Arces: Revalia, Borcholm, Fegfur = 3. Summa 58.

Magistri Ordinis Arces: Riga, Kircholm, Neumühle, Duchum, Venda, Arries, Volmar, Tricaden, Auien (Rujen), Burtnick, Karks, Helmt, Ermis, Rodenpois = 14.

Land-Marschalci: Dunamünde, Mitau, Ascherad, Segwold, Lemburg, Nitau, Schujen, Jurgensburgh.

Commendatorum — Felin: Felin, Overpahl, Lais, Tarwist = 4. — Pernovien. Perna — 1. — Marienburgen: Marienburg, Adzell = 2. — Dunaburgens: Dunaburg - 1. — Revaliens: Revalia — 1. — Goldingens: Goldingen, Schrunden, Hasenpoth, Dorben, Alswangen, Zabel, Frauenburg = 7. — Vindavien: Windau. — Doblinen: Doblin, Neuenburg;*) Sonneburg, Gervan, Rositen, Lutzen, Narve, Wesenbergk, Grobin, Candow, Bauscke, Sehlburg, Tolsburg, Neuschloss, Talkofen = 13.

Nobilium: Lude, Aspe, Eitz, Kunthal = 4.

Summa 58.

Palatinatus Venden: Praefecturae Regiae: Rigensis, Vendens., Dunamundens., Kockenhausen, Ascheraden, Dunaburgens., Rositen, Ronneburgéns., Segwoldens., Schwaneburgens. — Minutiora bona Regia: Schmilten, Lemburg, Loudon, Nitau, Schuen, Arries, Mariehausen, Lüdzen, Neumühle, Lehmward, Uxkul, Kirckholm, Serben, Dalen. — Nobilium haereditarium (leg. — ariae)

*) Hier vor den Schlössern der Ordensvögte ist offenbar einzuschalten Advocatorum:

arces: Soncel tenet Engelh. Meck; Erla Ditl. Tisenhausen; Sesswegen Wilh. Taub; Jurgensburg Steff. Klott; Berson Joh. Tisenhausen; Pebalg D. Pol. Debinsky; Dondangen Lev. Bilau; Erwolen Joan Beer; Hasenpoth Gerh. Nolde. — Nobilium feudales arces: Creutzburg Nicol. Korff; Ambohten Wilh. Ketler; Sacken tenet ejusdem nominis.

Palatinatus Dorpatens. Praefecturae Regiae: Dorpatensis, Laessen, Novogrodens., Kirempeiem, Marienburgen, Adzelen, Over-Pahlen. — Nobilium haereditariae arces: Sommerpahl Vult (?) Kursel tenet; Lude Wolter a Plettenberg; Rannen, Congthal, Kauelecht, Ultzen — non possident haeredes.

Palatinatus Pernoviens. Praef. Regiae: Pernoviensis, Treiden, Cremonen, Lemselens., Felinen, Taurinen. — Minutiora Bona Regia: Ermis, Helmt, Ruigen, Wainsel. — Nobilium Arces haereditariae: Karckos D. Pal. Venden. Farensbach; Rop, Mojan Fabian à Rosen; Salis Goth. Joh. a Tisenhaus; Pirkul Otto ab Ungern; Rosenbeck Georg Krüdner; Hochrosen Chris. à Rosen; Rop minorem tenet Joh. à Rosen.

Ep^atus^ Vendens. arces: Volmar, Burtnick, Tricaten, Odenpeh, Rodenpeis; Collegii Jesuitarum Ringen.

Wenn man das folgende Verzeichniß mit denen bei Ceumern, im Theatrid. livon. pag. 11—21. — u. de Bray, essay crit. sur l'histoire de la Livonie I, 291 — 306 vergleichet, so zeigt es sich, daß de Bray nur ebendasselbe, wie Ceumern giebt und beider Quelle wohl nur dieses lateinische Verzeichniß war.

2.

Index succinctus omnium ciuitatum et Arcium vniversae Livoniae,

cum declaratione situs eorundem Dominorumque et Nobilium ad quos eae ante tumultus bellicos omniumque priorum statuum mutationem Anno 1555 pertinuerunt.

Archiepiscopatus Rigensis: 1. Civitas Riga in qua Arx seu curia Archi Episcopalis. — 2. Arx Treiden ad Fluvium Aha-Treiden sita, de primariis una in Archi Episcopatu. — 3. Arx et oppidum Lemsel. — 4. Arx diruta, nunc Curia Salis dicta ad fluvium Salis, qui in mare ibi dilabitur, ubi antiquitus fuit portus oportunus et commoda navigatio. — 5. Wainsel arx diruta, nunc Curia. — 6. Ronneburgum arx egregia cum oppido praecipuo fere in toto Archi Episcopatu, ubi tempore pacis sedem et aulam suam habuit Archi Episc. — 7. Schmilten arx et oppidum. — 8. Serben. — 9. Pebalus arx et oppidum. — 10. Sesswegen arx et oppidum. — 11. Schwanenburg arx et oppidum. — 12. Marienhausen*) arx. — 13. Laudon arx. — 14. Creutzburg arx. — 15. Kockenhausen. — 16. Lenwarden arx ad Dunam sita. — 17. Uxkul antiqua diruta arx ad Dunam sita. – Praemissae istae Civitates Arces et bona cum attinentibus Curiis sub Archi Episc. Rigen. ditione immediate fuerunt. — Capituli Archi Episcopalis arces: 1. Dahlen, arx in insula fluvii Dunae sita, Praepositi sedes. — 2. Sonzel, arx, Decani sedes. — 3. Cremon, arx ad fluvium Aha-Treiden sita cum attinentibus aliquot Curiis, quae ad totum Capitulum pertinuit. — Nobilitatis Archi Episcopatus arces:

*) Bei Geumern u. de Bray unrichtig: Marienburg.

1. Berson, 2. Erla Tisenhausio haereditaria — 3. Hoch-Rosen, 4. Rop arx et oppidum, 5. Minor Rop, 6. Mojan Rosiorum haereditaria. — 7. Rosenbeck Krudenerorum haereditaria*)

Episcopatus Dorpatensis: 1. Arx et civitas Dorpatum ad fluvium Embeck qui in lacum magnum Peibus labitur sita, cum Curia Techelfer non procul a Civitate. — 2. Altenturn arx ad fluvium Embeck. — 3. Werbeck arx et vicus ad eundem fluvium. — 4. Kirempeh arx**). 5. Odempeh arx antiqua diruta, nunc Curia. — 6. Sagnitz, Curia egregia et de omnibus in toto Episcopatu praecipua. — Praemissae Civitates et Arces cum multis praestantibus Curiis et Pagis in vicina et circum Civitatem Dorpat. sitis immediate ad Epum et Capitulum Dorpaten. pertinuerunt. — Abbatia item Falkenaw munita arx et monasterium ad fluvium Embecke sita cum multis attinentibus Curiis et pagis: tractus optimus. — Nobilitatis Episcopatus Dorpatens. arces: 1. Rannen — 2. Congtal — 3. Kavelecht — 4. Ultzen Thiesenhausiorum — 5. Ringen Todwiniorum haereditaria***).

Episcopatus Oesel et Wick: 1. Arensburg egregia et munita arx et oppidum in insula Oesel in mari sita, cum attinentibus suis Curiis et pagis. — 2. Hapsel arx et civitas in tractu Vick ad mare sita, ubi Ecclesia est Cathedralis illius Episcopatus. — 3. Leal arx antiqua et op-

---

*) Ceumern u. de Bray fügten noch hinzu: 8. Pürkel, ein Schloß denen von Ungern gehörig

**) Ceumern u. de Bray schieben hier nur noch zwischen: Nyhusen, ein fest Schloß und Flecken an der Russischen Gränze gelegen.

***) Ceumern u. de Bray haben noch 6. Sommerpahl, ein Schloß denen von Kurseln gehörig gewesen.

pidum, Cöenobium item monialium cum egregiis bonis. — 4. Lode, arx cum curiis Kokenka, Auder et pluribus aliis vicis. item in Pernouia veteri omnia immediate pertinuerunt ad illum Episcopum. — Capitulum quoque hujus Episcopatus multos habuit egregios Curios (sic) et pagos in vicinia et circum Hapsel sitos. — Arx item et Abbatia Padis cum attinentibus curiis et Pagis: tractus minime contemnendus. — Nobilitas Wicens. Arces: 1. Werder, arx diruta ad littus maris sita. — 2. Fickel arx. — 3. Costi arx*) — 4. Felkes, arx Uxkeliorum haereditaria.

Episcopatus Curlandiae: 1. Pilten, arx egregia et oppidum ad fluvium Vindau sita, qui duobus inde miliaribus in mare illabitur, sedes quondam Episcopi. — 2. Hasenpoth, arx et oppidum cum Ecclesia Cathedrali ejus Episcopatus, sedes quondam praepositi. — 3. Ambohten, arx in sublimi monte. — 4. Neuhaus. 5. Dondangen. — 6. Angermünde. — 7. Erwalen — Praemissae arces cum suis Curiis ad Episcopatum et Capitulum ipsius immediate pertinuerunt. — Arx Sacken ad littus maris sita, nobilium Sacciorum haereditaria.

Episcopatus Revaliens. arces: 1. Curia Episcopalis cum Ecclesia cathedrali et Capitularium domibus in monte Cathedrali Revaliae. — 2. Bercholm**) — 3. Fegfeur arx cum attinentibus Curiis et Pagis tam Episcopi quam Capituli.

Summa omnium Civitatum et Arcium (add. Archi-) Episcopatus, nec non praefatorum Episcopatuum, quae im-

---

*) Kosch in der Wiek, fehlt bei Ceumern u. de Bray.

**) leg. Borkholm, bei Ceumern u. de Bray Bornholm.

mediate ad Principes et Capitulares pertinuerunt 40, quae sterient (steterunt) incolumes, 3 vero in prioribus bellis fuerunt dirutae. — Arces Nobilium, quae incolumes steterunt, 18; una vero in bello Wicen. fuit diruta.

Ordinis Theutonici militaris in Livonia Civitates et Arces. — Magistri: 1. Arx et civitas Riga. — 2. Kirchholm, arx ad fl. Dunae. — 3. Neumuhlen, arx duobus a Riga distans milliaribus. — 4. Duckum, citra Dunam in Curlandia sita arx. — 5. Arx et civitas Venda, ubi sedem habuit Magister Livoniae. — 6. Arues (Arries), arx non procul a Venda. — 7. Volmar, arx et civitas. — 8. Trikaten, arx et oppidum. — 9. Rujen, arx et oppidum ad fluvium Rujicum sita. — 10. Burtnick, arx ad lacum magnum. — 11. Karkes arx, tractus ingens, antiquitus Advocato subjecta. — 12. Helmt, arx in finibus Dorpatens. — 13. Ermis arx. — 14. Rodenpeus arx, 5 miliaribus a Riga distans. — Praemissae Civitates et Arces cum multis egregiis Curiis et bonis immediate ad ipsum Magistrum Livoniae pertinuerunt. — Land-Marschalci arces: 1. Dunamunda, arx munita ad oram illam, ubi Duna in mare illabitur, sita. — 2. Mitaw, arx in Semegallia ad fl. Bulder Aha cum attinentibus suis Curiis. — 3. Ascherad, arx ad Dunam cum attinentibus Curiis. — 4. Segwold, arx ampla ad fluv. Aha-Treiden sita cum vico et attinentibus Curiis: ubi Land-Marschalcus sedem habuit. — 5. Lemburg arx. — 6. Nitau arx. — 7. Schujen arx. — 8. Jurgensburg. — Commendatoris Felinens. Civitates et Arces: 1. Felin, egregia et munita arx cum Civitate murata. — 2. Operpall arx et oppidum, tractus ingens. — 3. Lais arx et oppidum ad fines Wirlandiae. — 4. Tarwast arx ad lacum ingentem Verscher (werzjèrw), cum attinentibus Curiis

et pagis quam plurimis, ita ut proventus hujus Commendatoris adaequent Magistri. — Commendatoris Pernovien. Dominium: Pernaw bene extructa arx et murata Civitas ad littus maris sita, ... *) cum ex parte altera amenus fluvius Pernoviens. dictus; ibi portus quoque est commodus cum multis attinentibus Curiis et pagis. Sedem ibi habuit Pernoviens. Commendator. — Sonneburgens. Dominium: Sonneburgium, arx pulchra ad angustias maris minores, quas sund dicunt, in Insula Oesel sita, cum attinentibus Curiis et Insulis in mari Dageden, Moene et pluribus aliis. Advocatura est et tractus egregius. — Gerven Dominium: Weissenstein, praestantissima et munita arx et oppidum, cum attinentibus nonnullis Curiis, ubi sedem habuit Advocatus Gervens. — Commendatoris Marienburgens. arces: 1. Marienburg, egregia arx in lacu magno non procul a finibus Mosch extructa — 2. Adsel, arx ad fluvium Aha Treidens. cum attinentibus Curiis — Commendatoris Dinaburgens. Dominium: Dunaburg, egregia et munita arx ad fluvium Dunam sita, cum multis ex utraque parte Dunae Curiis, ubi Commend. Dunab. sedem habuit. — Advocati Rositen. Dominium: Rositen, arx ad fl. Russien. sita. — 2. Ludzen, arx in finibus Mosch. ad lacum sita, cum nonnullis attinentibus pagis, tractus egregius: qui cum Dunaburgen. magnam terrae multorum milliarium partem includit, et ultra 350 lacus habet, parvis aeque ac maioribus connumeratis: sunt ibi borzae (?)**) quam plurimae,

---

*) Ein corrumpirtes Wort, das wie praetertabitur aussieht und wofür wir das rechte nicht zu setzen wissen.

**) Bei Ceumern, Theatrid. liv. p. 18, steht dafür „viel wüstes Landes, Heiden" u. s. w.

loca paludiosa et sylvae vastissimae. — Commendatoris Revalien. Dominium: Revalia, arx praestantissima et munitissima Civitas ex pugnatu difficillima, ad littus maris sita, cum aliquibus attinentibus Curiis, ubi sedem habuit Commendator. — Advocati Narvens. Dominium: Narve, arx pulchra et Civitas murata ad fluvium ingentem ejusdem nominis non procul in (leg. a) mare sita; portus ibi commodus est et navigatio, sedes Commendatoris. — Advocati Wesenberg. Dominium: Wesenberg, arx in monte excelso sita cum oppido a Germanis multis habitato, cum attinentibus suis Curiis, ubi sedem habuit advocatus. — Tolsburg, arx et Dominium, ubi sedem Advocatus habuit. — Neuschloss, arx in qua Advocatus habuit sedem. — Talsofen (Talkhof), arx in qua et ordinis quidam frater sedem habuit. — Nobilium arces: Lude, arx Plettenbergiorum haereditaria. — Asse, arx Gilsiorum haereditaria. — Etz, Taubiorum haereditaria. —

Ordinis Theutonici Militaris citra Duna in Curlandia et Semigallia arces. — Commendatoris Goldingen. arces: 1. Goldingen, arx ampla cum oppido ad fluv. Vindaw. — 2. Schrunden, arx ad eundem fluvium. — 3. Hasenpoth. arx in monte et e regione ejus, quod ad Ep$^{\underline{atum}}$ pertinet, sita — 4. Dorben arx. — 5. Alswangen arx. — 6. Zabel, arx ad fluvium sita. — 7. Frauenburg arx. Quae omnes cum suis attinentibus Curiis ad Commendatorem pertinuerunt. — Commendatoris Windaw. Dominium: Vindau arx pulcra cum mediocri oppido in ora illa, ubi fluvius Windau in mare labitur, sita, cum nonnullis attinentibus Curiis, ubi Commendator sedem suam habuit. — Advocati Grobinen. Dominium: Grobin, arx cum attinentibus Curiis, ubi sedem habuit

advocatus. — Advocati Candovien. Dominium: Candow, arx in monte sita, cum attinentibus Curiis, sedes Advocati. — Commend. Doblin. arces: 1. Doblin, arx ampla ad fluvium sita. — 2. Nevenburg, arx cum suis attinentibus Curiis: tractus egregius. — Advocatus Bauscens.: Bauschtcenburg, arx excellens cum oppido inter fluvios Maus et Mummel in monte sita; cum attinentibus suis Curiis et pagis: districtus non contemnendus, ubi Advocatus sedem suam habuit. — Advocatus Selburgens.: Selburg, arx ampla ad fluvium Dunae sita, cum attinentibus Curiis, tractus egregius, ubi Advocatus sedem habuit.

Ruhenthal, arx in Bauscens. districtu sita, Grothausiorum haereditaria.

Summa omnium ordinis Theutonici Militaris Civitatum Arciumque, quae Magistris et Compraeceptoribus fuerunt subjectae, numerantur 61; quae nobilium fuerunt, 4.

Muratae Civitates Anno 1555 fuerunt Riga, Dorpat, Revalia, Parnovia, Venda, Volmaria, Felinum et Kockenhausen et Narva, non muratis (leg. numeratis) oppidis et vicis. Arces fuerunt sub Principum et Dominorum ditione 99, Nobilium 22, quae tunc temporis incolumes steterunt, non numeratis quae in prioribus bellis dirutae sunt.

VIII.

Bedenken gegen Piltens Vereinigung mit dem Herzogthum Curland und Semgallen im Jahre 1655.

Mitgetheilt von dem

Herrn Landhofmeister u. Ritter Baron v. Klopmann, Exc.

Ehe der schwedisch-polnische Krieg den unter unmittelbarem Schutz der Krone Polen sich selbst regierenden Adel in dem vormaligen Stifte Pilten 1655 in die Gefahr brachte, seine Besitzungen verheert und verwüstet zu sehen, fanden schon Berathungen über die von dem Herzog Jacob gewünschte Vereinigung Piltens mit dem Herzogthum Kurland und Semgallen Statt. Das hier nachfolgende Gutachten zeigt jedoch die damalige Stimmung des Adels in Pilten, welche solcher Vereinigung wenig geneigt war. Als aber Litthauen von den Schweden unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Grafen Jacob de la Gardie unterworfen und zur Huldigung gezwungen, auch Pilten von schwedischen Truppen besetzt worden, demnächst die Litthauer sich von dem Druck des feindlichen Heeres zu befreien suchten, die Schweden vertrieben und bis nach Pilten verfolgten, während sie dagegen die Neutralität des Herzogthums Curland und Semgallen achtend, dessen Gebiet nicht zu betreten wagten, änderten sich die Ansichten bald. Der Adel des vormaligen Stifts eilte, seine Deputirte, 33 an der Zahl, nach Mitau an den Herzog Jacob zu senden, mit der Bitte um seine Verwendung für die Neutralität Piltens. Deren Anerkennung erkaufte der Herzog darauf durch Erlegung der dafür ausbedungenen Pfandsumme von 50,000 Rthlr. und befreite damit das Land von der lästigen Besatzung der

Schweden, während König Johann Casimir von Polen auf des Adels Bitte am 15. Jun., 1656 darin willigte, daß der Herzog auch die Pfandrechte des Starosten Otto Ernst von Maydell an Pilten durch Entrichtung von 30,000 Rthlr. an sich brachte, womit denn thatsächlich alle jene Bedenken niedergeschlagen wurden, welche noch kurz zuvor so viel Zweifel und Ungewißheit in Pilten veranlaßt hatten.

Kurtzes und einfältiges Bedencken, ob die Consolidation der Piltenschen Landschafft mit dem Hertzogthum Kuhrland an sich möglich und dem Lande zuträglich sei.

Da dan dreierlei zu consideriren vorfällt:

1) ob solche Consolidation nachdem der Adel einmahl vermöge der Reichs-Constitution der Krohn Pohlen als dem Corpori einverleibet mit gleichen Freiheiten, wie andere Krohnen Kinder begnadet und zu gleichen Bürden verbunden, zu erhalten möglich;

2) und wenn solches nicht zu erhalten, in waß bösen Verdacht und Haß sich die Landschafft bei der Krohn Pohlen setzen, und was gefährliches ihnen darauß zuwachsen könte?

3) Da auch dieselbe zu erhalten stünde, ob solche Subjection und Annehmung einer Mittel-Obrigkeit dem Adel zuträglich sei, oder auch dadurch die Landschafft sich in einen beßern oder sichern Stand setzen könne?

Da dan beim ersten sich leicht zu besinnen, daß kein Privat-Cavallier gerne zugeben würde, daß etwas von seinem State genommen, oder von der Substance seines Vermögens entzogen werden solte, alßo auch nicht zu vermuthen, nachdem die Krohn Pohlen in unterschiedlichen Expeditionen des Piltnischen Adels Roßdienst in einem guten Ländlein bestehende erkannt, und neben sich militiren gesehen, dieselbe auch alle-

wege in guter Aestim gehalten, wie das die Zeugniße der Feldherren und Königliche Responsa gnüglichen außweisen, daß sie die so leicht fahren laßen und unter andern ihrem Lehnsfürsten und Vasallo subjiciren laßen solten, und das umb so viel mehr, daß an Abgang solcher Landschafft nicht allein der König und die Stände ihr gewißes Interesse haben, sondern auch von den höchsten Officianten bey Hoffe gewißer Verlust und Abgang an ihrem Einkommen praetendiret werden kan, welche, wie leicht abzunehmen, weder der Landschafft zu Liebe, noch auch dem Fürsten zu gefallen, auch nicht dem Allergeringsten cediren und entrichten werden; dabey nicht zu glauben, gestalt eines und des andern Liberalität bekant, daß Jemand so viel spendiren werde, wie jetzund die unersättliche Begierdsucht bey Hoffe erfordern will, geschweige die Menge derer, so mit Fug solches wiedersprechen können, welche Alle zu stillen und auff fürstliche Meinung zu bringen fast unmöglich scheinet, zumahlen da auch nur ein einiger das gantze Werk umzustoßen vermag, immaßen daß offtermahlen gesehen und erfahren worden.

Dahero dan bei dem andern nicht unbillig zu besorgen, daß solch Gesuch von den Ständen des Reichs sehr übel auffgenommen werden dürffte, zumahlen da die Landschafft mit darumb sollicitiren würde, immaßen dan der Landschafft zweifache Gefahr vorstehen dürffte (duplex periculum ex consolidatione.) Einmal da sie mit Fürstlicher Durchlaucht ehe und bevor sie der Stände Willen kundig in einigerlei Handlung sich einlaßen solten, dadurch die Stände irritiret werden dürfften, als wann die Landschafft mit Ihro fürstl. Durchl. conspiriret und die erlangte Freiheit, so bei ihnen hochgehalten, geringschätzig geachtet und einer Mittel-Obrigkeit nachgetrachtet, und folgends damit von der erlangten Constitution,

krafft welcher sie wie andere Krohnen Kinder in den Schoß ihrer Freiheit auffgenommen und von aller Herrschafft ausdrücklich abgesondert und in eine richtige Verfaßung wie andere weltliche Poviaten und Kreyse gestellet worden, gutwillig abzugehen gesuchet, und damit dem Könige und Ständen Anleitung gegeben, sie im vorigen Stande zu setzen, und gar wie vordem der Bischöfflichen Regierung, der sie es allewege lieber, als dem Hertzoge in Kuhrland gönnen werden, zu unterwerffen.

Solte auch die Landschafft mit der Handlung bei Fürstlicher Durchlaucht so lang anstehen lassen bis dieselbe es bei dem Könige und Ständen bearbeitet und loßgewircket, so ist abermahlen zu befahren, daß hernächst fürstl. Durchl. von keiner neuen Handlung mehr wißen und der Landschafft wenig oder nichts mehr, als vermöge dem klahren Inhalt ihrer Privilegien zu willen sein würde, dabey zum meisten Theil wenig gewinnen und vielleicht mehr Molestie, alß sie wohl verhoffet, zu befürchten haben würde, zumahlen in der Holtzung, welche wie gemein sie jetzo, alß knap hernechst fallen dürffte, wie die Procedur solches im Hertzogthum Kuhrland klärlich ausweiset, andere Inconvenientien zu geschweigen; bei welchem allen auff wiederwärtigen Fällen man besorglichen, und umbsonst Zuflucht zum Könige und zu den Ständen nehmen dürffte. Und gesetzt, daß die gesuchte Consolidation zu erlangen stünde und keine Gefahr vom Könige und von den Ständen zu besorgen wäre, so hätte doch ein treuer Patriot große Ursache sich wohl zu bedencken, ob ihnen es rühmlich und vor ihre Nachkommen zu verantworten, daß sie ohne einige Noht und Ursache sich deßen so liederlich begeben und schändlich verschertzet, was ihre Vorfahren mit so schwerer Mühe und theuren Unkosten erlanget; hernach auch, ob es

ihnen zuträglich und ihrem statui dienlich, daß sie ohne unfehlbahre Gewißheit der Verbeßerung eine so nachdenckliche und gefährliche Verneuerung oder Enderung introduciret, welche auff dem Fall, da sie übel gerathen würde, durch keine Mittel von der Welt geändert, noch gebeßert werden könte. Es ist bei allen Politicis eine ungezweiffelte Meinung, daß alle Verenderungen und Neuerungen in allen Regimenten und Policeien wie das schändlichste Gifft zu vermeiden, als welche selten anders, alß Reu und Klage nach sich ziehen, zumahlen da kein Nutzen und Frommen abzusehen, noch zu hoffen, welches sonderlich der Adel des Piltnischen Kreises wohl zu erwägen und wie alle vernünfftige Leute auß den vorigen Zeiten die gegenwärtigen vergleichen und auß denen Unfällen, so erlebet, die folgenden zu verhüten sich befleißigen möge. Alßo kann dieß jetzige Gesuch nicht beßer erkannt werden, alß wenn die Zeit, da ihre Vorfahren unter einer Mittel-Obrigkeit und zwar eines deutschen Fürsten gelebet, mit gegenwärtiger zusammengehalten wird, da sich der Unterschied finden dürffte, bey welcher mehr Wiederwärtigkeit und größere verübete Insolentien vorgangen, immaßen dan ihre sorgfältige Vorfahren nicht ohne Ursach sich embsich angelegen sein laßen, und keine Mühe und Unkosten gespahret, daß sie sich auß solcher Herrschafft frey machten, und in solchem Stande wie andere Krohn Edelleute setzen mögten, welches wie beschwerlich und mit theurer Mühe sie es erworben, alßo sorgfältig haben sie es biß auff diese Zeit erhalten und auff ihre Nachkommen geerbet. Da nun dieselben keine Noht oder Gefahr, welche dazumahlen wegen der Geistlichen nicht geringer gewesen sein kann, als jetzo, sich nicht abhalten laßen, auß der Herrschafft der Mittel-Obrigkeit, welche alle wege mehr Servitut und umbschrenckter Freiheit in sich hat, zu helffen und sich

unmittelbahr einem Haupte und Herrn zu unterwerffen und Gott Lob biß diese Stunde sich wohl dabei befunden, auch von Männiglich in der Krohn Pohlen deßfalß mehr geehret und andern vorgezogen worden: alß hat auch deßfalß ein treuer Patriot billiges Bedencken, die vernünfftigen Vorfahren nicht zu tadeln und was ihnen wohlgerahten, nicht liederlich in die Schantze zu setzen und sich des zweiffelhafftigen Ausganges zu committiren, und gar unnöhtig sich Vieler Judicien zu unterwerffen, dabei in Gefahr stehen, daß er nicht eine Ewige Nachreue und Beklagen seinen Nachkommen hinterlaße, welches so viel mehr zu besorgen, nachdem die Motiven und Rationes, so vorgewandt worden, theils von gar schlechter Importance, theils auch durch dieses Mittel nicht abgewendet werden kan. Dan was der Geistlichen Praetension betrifft, dafern die von Geist- und Weltlichen beliebte und von löblichen Königen beschworne Transactiones, und folgends von sämbtlichen Ständen bewilligte Constitutionen, krafft welcher der Adel dieses Districts von aller Herrschafft dieses Districts abgesondert und unmittelbahr der Krohn Pohlen einverleibet, hernach auch die Geistlichen durch gleich geltende Constitution von diesem Stifft gäntzlich abgefunden und durch Päpstlicher Confirmation solches bestätiget worden, endlich auch mit aller Stände Bewilligung und Anordnung (deme ein vornehmer Bischoff selbsten präsidiret) diesen District in eine weltliche Ordnung verfaßet und die Aemter zu Starosteien und weltlichen Gütern gemacht, so letzlich abermahlen durch einhällige Constitution gut befunden und bestätiget worden, diesen District vor die Geistlichen nicht schützen könnte, ist so viel weniger zu vermuhten, daß fürstl. Durchl. mit ihrer Praetension, den man von Königs Stephani Zeiten her biß diese Zeit in allen Responsen und von einer Zeit zur andern und von

einem Reichstage zum andern verwiesen, im Grunde aber niemahlen waß gestehen wollen, etwas außrichten sollte; überdaß auch solche Erhaltung der Landschafft vielmehr gefährlich, alß zuträglich fallen dürffte, alß welche sie wiederumb an die Herrschafft dieses Stiffts verbunden und im vorigen Stande nothwendig setzen müßte, angesehen solches auch auß letztem Fürstlichen Respons zu vermercken, alß darin außdrücklichen es reserviret, sein Recht und seine Praetension an diesem Sifte zu suchen, in welchem, da dem Adel die Anno 1609, auch 1611 gemachte Constitution nicht zu Statten kommen solte, unwiedersprechlich der Adel mit begriffen sein würde, angesehen Vermöge der Pfand-Verschreibung und fürstl. Durchl. vorgebrachten Rechten nichts mehr in diesem Stiffte eximiret, alß Ambohten und Dondangen, so zu andern königlichen Gerichten geleget worden, welches die Landschafft sonderlich wohl zu beobachten hat. Daß auch fürstl. Durchlaucht dem Adel zu Liebe seinen Beutel ziehen, und ihrenthalben Unkosten treiben solte, ist nicht zu glauben, immaßen auch die fürstliche Proposition nicht unklahr solches zu vernehmen giebet, indem es mit zusammen gesetzten Kräfften solches abzuwenden begehret, dahero wie auch nicht unbillig die Landschafft ihren Beutel mit würde ziehen müßen, welches auch mit Erhaltung der Gerichte gleichfalls zu vermuhten, und nicht zu glauben, daß fürstliche Durchlaucht ohn gewißen Frommen und Nutzen einer Landschafft zu gefallen Unkosten treiben werde, wie wir des lebendige Exempla an den Gerichten erster Instance in Kuhrland, die wegen zu geringer Provision beschwerlich gehalten werden können und dahero offt protrahiret werden, sehen können, welche auch nicht auff einen Heller wehrt verbeßert worden, obgleich darumb angehalten worden, darüber die Recht schwebende Parten offt Noht leiden müßen, daß also nicht zu

hoffen, daß die Landschafft ohne Contribution ihren Statum erhalten könne.

In Andern und Mehreren giebet man es einem Jedweden getreuen Patrioten reifffinnig nachzusinnen, Schließende mit diesem hertzlichen Wunsche, daß der gütige Gott ihre Rahtschläge dergestalt dirigire und richte, wie es ihrem Vaterlande und der sämbtlichen Posteritaet heilsam und ersprießlich.

IX.

Das öffentliche Untersuchungs- und das private Anklage-Verfahren des 16. Jahrhunderts in peinlichen Sachen,

an einem Rechtsfall nachgewiesen

aus alten Urkunden

von

Dr. Julius Paucker.

Im Frühling 1542 verschied plötzlich der Besitzer des Gutes Poll in Wierland unweit des Ordensschlosses mit dem Flecken oder Hakelwerk Wesenberg. Der betagte Junker Hans Meks starb nach kurzem Kranksein muthmaßlich an Gift und sein Sohn, der erst seit wenig Jahren vermählte, junge Johann Meks verfiel gleichzeitig in schwere anscheinend tödtliche Krankheit. Der Vater hatte auf dem Sterbebette behauptet, daß er seine Krankheit nur seiner Schwiegertochter zu danken habe, wobei er den Sohn vor seiner jungen Gemahlin Anna Soye, der er seine Verzauberung und Vergiftung allein zur Last legte, ernstlich warnte, und auch dieser schrieb nur ihr und

ihren bösen Künsten des Vaters Tod und seine eigene schwere Krankheit zu, von der er kaum zu genesen hoffen durfte. Ja, er äußerte gegen seine um ihn bekümmerten Freunde, die nahe benachbarten guten Manne (Edelleute, die dem Meister des deutschen Ordens in Livland als dermaligen Landesherrn gehuldigt und Treue geschworen hatten), mit Namen Jürgen Lode von Undell, Otto Lode von Ittfer, Claus Hastfer von Sommerhusen und Robert Tolckes von Uchten, ganz entschieden, daß seine Hausfrau Anna Soye die einzige Ursache von seines Vaters Tode und seiner Krankheit sei und zwar durch ihre Vergiftung. Dies ließ er auch ihrem Bruder Johann Soye zu Huljell und ihrem Schwager Claus Poll zu Kurrisall mündlich ansagen und dieselben wiederholt auffordern, ihn in seiner Krankheit zu besuchen, um sie von allen Umständen genauer in Kenntniß zu setzen; doch hielten sie nicht für angemessen, dieser Aufforderung Folge zu leisten und blieben aus. Wahrscheinlich jedoch nahm der Bruder in Huljell oder die Schwester in Kurrisall die der Zauberei und Wickerei, wie man es nannte, beschuldigte junge Frau des kranken Meks, Anna Soye bei sich auf, während Johann Meks bestimmt erklärte, daß auch wenn der liebe Gott ihm von seinem Siechbette helfen und ihn wieder genesen lassen sollte, er doch seine Ehefrau nimmer wieder zu sich nehmen, noch in das Seinige kommen lassen werde. Statt sie indessen sofort um die so verdächtigen Umstände bei der Krankheit ihres Mannes und dem Tode seines Vaters gerichtlich befragen zu lassen und nach dem Ergebnisse ihrer Geständnisse und aller wider sie sprechenden Anzeigen und Zeugen-Aussagen sie in Anklagestand zu versetzen, wurde vielmehr nur den alten Weibern, welche ihr bei Verübung des schweren Verbrechens, ihrer eigenen Angabe nach, Handreichung gethan, auf Befehl des

Ordens-Vogts zu Wesenberg Gerdt Huin von Anstenradt, hierüber der Proceß gemacht. Sie wurden gefänglich eingezogen und die eine im Gefängnißthurm des Schlosses zu Wesenberg, die andere in der Büttelei des Stadtrichters oder Vogts in dem Hakelwerke in Gewahrsam gebracht und alsbald einem ziemlich summarischen gerichtlichen Verhör unterzogen. Vor dem von dem Ordensvogt und den wierischen Landräthen, welche in Wierland das oberste Recht oder Gericht ausmachten, zu dieser Sache verordneten Mannrichter in Wierland Wolmer Wrangell von Addinall und dessen Beisitzern Bertold Lode von Asserien und Johann Hastfer von Kattentack bekannte öffentlich in Gegenwart vieler umstehenden Freunde und Verwandte des kranken Johann Meks zu Poll zuerst das aus der Büttelei im Hakelwerke Wesenberg vor Gericht gestellte Weib des Hüters Laur in Poll Namens Anna auf die Frage, was ihr davon bekannt sei, wie Johann Meks in Poll in das ihn betroffene Unglück gerathen und zu der Vergiftung und Zauberei gekommen? daß dessen Gemahlin Anna Soye ihn durch das alte Weib Margareta, eine Zauberin aus Poll, welche nun im Thurme des Schlosses zu Wesenberg sitze, mit besprochenem und dabei bezauberten Salze vergiftet habe. Ueber die Beweggründe hiezu und den Hergang der Sache gab das Weib Anna nachstehend näheren Aufschluß. Ihre Herrin Anna Meks geb. Soye hatte Wohlgefallen gefunden an einem jungen Cavallier ihrer Bekanntschaft Jürgen Maydell und hoffte, nach den Vorstellungen jener Zeit, durch die Zauberkünste einer Wahrsagerin zu erfahren, ob sie Aussicht habe, jemals die Seine zu werden. Zu dem Ende ließ sie der alten Margareta, welche im Rufe der Zauberei und des Besitzes geheimer Künste zur Enthüllung der Zukunft stand, durch deren Hausgenossin, das Weib Anna

entbieten, sie möge durch ihre Kunst erforschen, ob sie Jürgen Maydel zum Gemahl erhalten („zur Ehe kriegen") werde oder nicht. Um dies zu ermitteln hatte die alte Margareta eine Nadel genommen, in ein Stück Brodes gesteckt und dieses in einem Siebe umlaufen lassen, darnach aber erklärt, was die Frau wünsche, werde geschehen, sie werde Jürgen Maydell zum Gemahl bekommen und Johann Meks werde sterben. Auf diese willkommene Nachricht hatte Anna Soye, wohl nur um die Erfüllung ihrer Wünsche zu beschleunigen, der alten Margareta zuerst ein braunseidenes Hosenband ihres Mannes Johann Meks zustellen lassen und ihr später noch ein oder ein paar Stückchen Golddraht, welche sie sich von Jürgen Maydells Hemde zu verschaffen gewußt, sorgfältig in ein Tuch gewickelt, zugesandt, vermuthlich in der Hoffnung, durch Zauberei diesen Gegenständen die Kraft verliehen zu sehen, rascher den Tod von Johann Meks herbeizuführen und das Liebesfeuer ihres fernen Geliebten zu vermehren. Vermuthlich in Beziehung hierauf hatte sie auch eine mündliche Unterredung mit der alten Zauberin gehabt, welche sie dazu durch ihre Kellerdirne Margrete an den Hof beschieden und die Nacht über dort behalten hatte, darauf sie am andern Tage gemeinschaftlich in den Koppel gegangen und unter einem Eichenbaume ohne andere Zeugen lange bei einander geblieben waren. Auch hatte die Frau bereits am Abend vor Weihnachten die alte Margareta an den Hof kommen lassen, und sich mit ihr allein in die Kammer begeben, wo das alte Weib sich völlig berauscht, so daß die Frau mit ihrem eigenen Schlitten und Pferde die Alte mit Kleidern wohl zugedeckt um Mitternacht nach Hause gesandt und ihr noch ein Lechelein Biers mit auf den Schlitten hatte legen lassen. Ueberhaupt hatte die Frau dem alten Weibe öfter durch sie, die Zeugin Anna

und die Kellerdirne Margrete, Bier und Brod, auch Speck, Fleisch und andere Lebensmittel zugesandt. Endlich fügte die Anna noch hinzu, daß als die alte Margareta von ihrem Wirthe und dessen Weibe aus dem Hause getrieben und sogar ganz aus dem Dorfe verjagt worden, die Frau sie durch den alten Viehhüter Laur habe wieder holen lassen und ihm ein Botenbrod nebst 2 Liespf. Speck gegeben habe, um dafür ein Pferd zu miethen, mit welchem er das alte Weib zurückgebracht.

Diese Aussage fand ihre Bestätigung theils durch die alte Margareta, welcher die Bekenntnisse der Anna in deren Gegenwart mitgetheilt wurden und die das Mehreste als wahr zugestanden hatte, nach einigem Zögern auch den Empfang von Johann Meks Hosenbande und des Golddraths in dem Tüchelchen nicht in Abrede stellen konnte; theils durch den Viehhüter Laur, der die fortgetriebene alte Zauberin auf Befehl der Gutsherrin in das Dorf Poll hatte zurückbringen müssen; theils endlich durch die Kellerdirne Grete, welche von der Frau sehr oft als Botin zu den alten Weibern Anna und Margareta gesandt worden war. Diese Kellermagd hatte der Margareta oft Essen und Trinken in's Haus gebracht und auch gesehen, daß ihre Herrin selbst dem alten Weibe aus der Kammer allerlei Eßwaare und Getränke heimlich zugesteckt und übergeben, wenn ihr Gemahl geschlafen hatte oder von Hause abwesend gewesen war. Auch hatte die Gutsherrin, wie die Grete gestand, durch sie in ein Tuch eingewickelt die 2 Stückchen oder Schnürchen Golddrath der Anna gesandt, damit diese sie der Margareta abgebe, welche schon wisse, was sie damit thun solle. Endlich hatte sie der alten Margareta das Hosenband von braunem Taffet mitgebracht,

das Johann Meks gehörte, und später die alte Zauberin nach dem Koppel zu der Frau beschieden, welche dort unter einem Eichbaum mit ihr wohl 3 bis 4 Stunden insgeheim verhandelt, nachdem sie derselben Geräuchertes und Ferkenfleisch, Brod und Weggen dahin gebracht, die Zeugin aber fortgesandt hatte, mit dem Befehle unterdessen Wegeblätter für sie zu suchen, demnächst sie gegen dieselbe, nachdem das alte Weib wieder nach Hause gegangen war, dasselbe ausnehmend gelobt und ein gutes, köstliches Weib genannt hatte. Einige Zeit später hatte die Frau sie abermals zu der Margareta gesandt, um Nachrichten von ihr zu bringen, wie sich die bewußte Sache begeben werde, worauf diese erwiedert hatte: das eine werde bald kommen und das andere kurz darnach folgen. Indessen scheint es der Frau mit dem herbeigewünschten Ende ihres Mannes zu lange gewährt zu haben, denn sie hatte durch die Grete, wie diese noch bekannte, den beiden alten Weibern öfter kleine Knöpfchen in Leintücher eingebunden zugesandt und ihr, so lieb ihr ihr Hals sei, verboten, solche zu besehen oder jemanden etwas davon zu sagen, sonst wolle sie, die Frau mit eigener Hand sie tödten.

Diese wichtige Aussage der Kellerdirne Grete ward unterstützt und beglaubigt durch das Geständniß der vermeintlichen alten Zauberin, welche ohne alle Ueberredung bekannte, daß sie drei Male Salz besprochen und vergiftet und der Gutsherrin solches durch das Weib Anna auf den Hof zugesandt habe mit der Anweisung, dasselbe dem jungen Johann Meks unter die Füße zu streuen. Auch sagte des jungen Johann Meks Kammermädchen Margrete, daß sie mit angesehen, wie der kranke Herr in Gegenwart seiner Schwester, der Knigge'n, beim Aushusten einen Wurm von sich gegeben habe, un-

gefähr eines Gliedes lang wie eine Made. Desgleichen bekannten die beiden Bauern Hans und Apo, welche die alte Margareta ergriffen und nach Wesenberg gebracht hatten, daß sie unterwegs dieselbe gefragt, wie sie dazu gekommen, ihren alten Junker Hans Meks zu vergiften? worauf dieselbe unumwunden gestanden habe, daß die Frau ihr zu zweien Malen Salz zugesandt und durch das Weib Anna abgeben lassen, mit dem Befehle, sie solle es besprechen und vergiften und dann ihr melden, wie lange der alte Hans Meks noch leben werde. Als sie nun das erste Mal das Salz besprochen, habe sie das Ergebniß noch nicht deutlich unterscheiden können; das andere Mal aber habe sie der Frau das Salz wieder einhändigen lassen und ihr zugleich entboten: der Alte werde nicht lange mehr leben. Auf die Frage der beiden Bauern wo sie das Salz besprochen? hatte das alte Weib erwiedert: im Dorfe zu Poll in dem Gesinde des Einfüßlings Laur (eines Lostreibers der nur einen Tag wöchentlich auf dem Hofe die Frohnarbeit zu Fuße zu leisten hatte) und sei das Salz sodann der Gutsherrin auf den Hof gesandt worden. Ferner befragt, ob sie auch den jungen Johann Meks vergiftet habe? hatte das alte Weib bekannt, daß sie zu dreien Malen zu dem Ende Salz besprochen und der Frau auf den Hof zugeschickt habe. Der Bauer Apo fügte seinem Zeugnisse noch hinzu, daß als er die alte Margareta aus dem Dorfe Soal nach Poll gebracht, diese beim Scheiden ihren Freunden und Verwandten zugerufen, sie sollten nur die Schlüssel ihres Kastens zu sich nehmen, denn sie wisse wohl, daß sie nicht wiederkehren werde, sondern solle verbrannt werden, da sie den jungen Johann Meks vergiftet habe. Ueber die Wahrheit dieser Aussagen befragt hatte die Margareta indessen

nicht zugeben wollen, diese letztere Aeußerung gethan zu haben. Als der Zehntner Thomas dieselbe, während sie von Poll nach Wesenberg geführt worden, auf dem Wege aus dem Dorfe gefragt: wie sie das gewircket habe, daß Jürgen Maydell ihr Junker werden und ihre Herrin ihn zum Ehegemahl erhalten solle? hatte das Weib entgegnet, die Frau habe es ihr so befohlen und von ihr begehrt; worauf der Zehntner weiter gefragt: wo sollte denn unser Junker bleiben? und sie erwiedert: wo die Andern alle geblieben, da soll auch er bleiben.

Alle diese am 1. und 2. Pfingsttage den 28. u. 29. Mai 1542 zu Wesenberg in Gegenwart vieler Johann Meks befreundeter Edelleute und Gutsbesitzer der Umgegend öffentlich frei und ungezwungen abgelegten Bekenntnisse der genannten beiden Weiber, deren Wahrheit sie und die übrigen Zeugen vor dem Mannrichter und dessen Beisitzern auf ihrer Seelen Seligkeit betheuert, wurden noch am Freitage nach Pfingsten, den 2. Junius durch nochmaliges Verhör der beiden angeschuldigten Weiber ergänzt. Namentlich ward die alte Margareta gefragt, was es für Gift gewesen, durch welches die beiden Junker vergeben worden? Sie wiederholte jedoch nur, der eigentlichen Frage ausweichend, daß die Frau von Johann Meks ihr Salz gesandt habe durch Anna des Viehhüters Weib, mit dem Auftrage, sie solle dasselbe vergiften, was sie auch gethan und der Frau es dann wieder gesandt habe, mit der Anweisung, daß sie das Salz dem alten Meks unter die Füße streuen möge, davon werde er sterben. Auch die Frage, ob sie ihrer Kunst so sicher wäre, daß sie bestimmt versichern können, daß Hans Meks davon sterben werde, bejahte sie. In gleicher Weise wiederholte sie das Bekenntniß, das von der Frau des

jungen Johann Meks zu dreien Malen ihr gesandte, auf deren Geheiß vergiftete Salz ihr auf den Hof wiedergesandt zu haben mit der Weisung, dasselbe ihrem Ehemanne gleichfalls unter die Füße zu streuen. Doch fügte sie hiebei hinzu, sie wisse nicht was die Frau mit diesem Salze gemacht, und ob sie es ihm nicht etwa mit dem Essen oder Trinken in den Leib eingegeben habe. Auf die Frage nach den Folgen solchen Eingebens des besprochenen Salzes in den Leib, erwiederte die Alte, daß Würmer und Kröten davon erfolgten. Darnach fragte man die Giftmischerin, was denn die Frau, auf deren Verlangen sie das Salz besprochen und vergiftet zu haben bekannt, ihr auch für das Zurichten solchen Giftes gelobt oder gegeben habe. Sie erklärte darauf: ein Hemd und zwei Schillinge habe sie von der Frau empfangen, und ein wollenes Kleid habe dieselbe ihr noch zu geben versprochen. Dies hatte auch das andere Weib vor dem „Lübschen Rechte" d. h. vor dem schon zur Zeit der Dänen-Herrschaft mit dem Rechte der freien Hansestadt Lübeck privilegirten Vogteigerichte der Stadt oder des Hakelwerkes zu Wesenberg, als wahr zugestanden, dagegen von der Zahlung der 2 Schilling nichts zu wissen behauptet. Zuletzt wurde die alte Margareta auf das Eindringlichste ermahnt, sie möge doch ihrer Seele Seligkeit und letzte Hinfahrt wohl bedenken und ein so schweres Verbrechen auf die Frau des jungen Johann Meks nicht bekennen, woferne dieselbe keine Schuld daran habe und die Bereitung des Giftes von ihr wirklich nicht begehrt; denn da sie um ihrer Missethat willen doch sterben müsse, so möge sie nun nicht auch durch falsches Zeugniß ihre Seele noch zuletzt beschweren. Die Margareta beharrte indessen bei ihrer frühern Aussage, daß die Frau selbst ihr das

Salz zugesandt und sie geheißen habe, es zu vergiften, um damit die beiden Junker zu vergeben, darauf wolle sie sterben, und verhoffe sie ihre Seele solle zu Gott kommen, dagegen die Seele der Frau von Meks noch zum Teufel fahren werde. Schließlich bekannte die alte Margarethe auch noch, daß sie allerdings, als sie gefänglich nach Wesenberg abgeführt worden, zu ihrer Mutter gesagt, sie möge ihr Tuch aus ihrer Kiste nehmen, sobald sie nach Wesenberg gebracht worden, denn sie werde von da nicht zurückkehren, weil sie um Hans Meks seines Todes willen sterben müsse.

Damit endigte sich die von dem Ordensvogt in Wesenberg angeordnete gerichtliche Untersuchung wider die der Theilnahme und Mitwirkung an der Zauberei und Vergiftung der beiden Meks geständigen und überführten beiden alten Weiber, und nur als sie vom Schloßberge zum Richtplatze durch das Hakelwerk abgeführt wurde, fragte man sie dort unten vor des Stadt-Vogtes Michel Hause zum Schlusse noch, ob sie auch alles als wahr zugestünden, was sie am ersten Pfingsttage und am Montage darauf in Gegenwart vieler Edelleute öffentlich aus freien Stücken, ungezwungen und ohne alle Ueberredung bekannt und ausgesagt hatten, worauf sie beide nochmals betheuerten, es wäre alles so geschehen und ergangen, wie sie es damals angezeigt und eingestanden hätten. Darauf wurde ihnen das Todesurtheil angekündigt, nach den Worten der Schrift im 2. Buch Moses, Cap. 22 V. 18: die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen; demnächst sie von dem Nachrichter dem Scheiterhaufen übergeben wurden, um in den Flammen ihr Verbrechen mit dem Leben zu büßen.

Es kann nicht auffallen, daß zur Aufhellung des Thatbestandes, ob Hans Meks wirklich durch Gift um's Leben ge-

kommen und auf welche Weise ihm dies beigebracht worden, weder eine Oeffnung des Leichnams noch auch eine nähere Untersuchung des angeblich vergifteten Salzes angeordnet worden. Dies alles scheint man so wenig für nöthig erachtet zu haben, als die ärztliche Untersuchung und Behandlung des Krankheitszustandes des angeblich gleichfalls vergifteten Johann Meks, indem das Zeugniß der auf ihre Aussage und Bekenntnisse gerichteten und gestorbenen Mitschuldigen und die Thatsache des schleunigen Todes des alten Hans Meks und der fortdauernden Krankheit des jungen Johann Meks an der Wahrheit des der Anna Soye angeschuldigten Giftmordes und an dem vermutheten wesentlichen Zusammenhange der erwähnten Aussagen mit diesen letztern Thatsachen nicht mehr zweifeln ließ. Auch möchte eine ärztliche Untersuchung der innern durch das Gift verletzten Theile des an den Folgen davon angeblich verstorbenen Hans Meks eben sowohl als eine chemische Zersetzung des besprochenen und vergifteten Salzes, wenn davon noch etwas vorhanden war als jene Weiber gerichtet wurden, um jene Zeit in Wesenberg ihre Schwierigkeit gehabt haben, da der Ort wohl zu klein und unbedeutend war, um schon damals Aerzte und Apotheker zu besitzen, denen man dergleichen von der damals auch noch in der Kindheit liegenden gerichtlichen Arzeneiwissenschaft geforderten nähern Untersuchungen hätte übertragen können. In Reval wäre dies ohne Zweifel schon leichter gewesen, da wir von den Aerzten daselbst schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. gewisse Nachricht finden in der Rechnung des Stadtarztes Johann Mollner (s. Archiv Bd. III. S. 120) und in der Mitte des 16. Jahrh. Reval an dem achtbaren und hochgelahrten Matthaeus Frisener, der Arzney Doctor sogar einen so ge-

schickten Arzt besaß, daß er dem damaligen Landesfürsten Herrn Meister Heinrich von Galen von dem Rathe zugesandt werden konnte, um sich seines Raths und seiner ärztlichen Erfahrung in seiner letzten Krankheit zu bedienen, wie des Meisters Dank-Schreiben an den Rath vom 20. Mai 1557 (im Archiv Bd. V S. 271) darthut. Auch gab es schon damals in Reval eine eigene Raths-Apotheke, bei welcher wenig Jahrzehende später am 30. April 1583 ein Hungar Johannes Bos oder Burker (Burchard) genannt Welawary aus Preßburg vom Rathe förmlich angestellt ward, dessen Nachkommen später diese sog. große Apotheke eigenthümlich erwarben und sie als unveräußerliches Fidei-Commiß ferner vom Vater stets auf den ältesten Sohn Johann Burchard vererbten, der zu dem Ende allezeit genöthigt war, die Apothekerkunst zu erlernen, wenngleich er damit häufig auch die Würde und Kenntniß eines Doctors der Arzeneiwissenschaft verband.

Statt nun eine Vernehmung der durch die Aussagen der mehrerwähnten Weiber des Vater- und Gattenmordes höchst verdächtigen Frau Anna Soye zu fordern und zu bewirken, eilten die nächsten Angehörigen und Verwandte ihres kranken Ehemanns Johann Meks vielmehr nur, noch am Tage der Hinrichtung der beiden Weiber am Freitage nach Pfingsten den 2. und am nächsten Montag nach Trinitatis den 5. Jun. 1542 alle diejenigen Edelleute (guten Manne), welche jene Bekenntnisse in Wesenberg mit angehört, zur gerichtlichen Bekräftigung alles dessen anhalten und ihre Aussage in die rechtliche Form eines vor Gericht genügenden öffentlichen Zeugnisses bringen zu lassen. Namentlich baten die achtbaren und ehrenfesten Jakob voo Lewenwolde, Diedrich Wulff,

Reinhold Brackell und Jasper von Gylsen den damaligen Mannrichter Wollmar Wrangell von Addinal, da er mit seinen beiden Beisitzern Bartold Lode und Johann Hastfer in Wesenberg von weltlicher Macht des großmächtigen Fürsten und Herrn, D. O. Meistern in Livland Herrn Hermann von Brüggeney genannt Hasenkampff vollmächtig das Gericht hegete, die erhrbaren und ehrenfesten guten Manne Jürgen Lode von Undell, Otto Lode von Jttfer, Claus Hastfer, Robrecht Tolcks zu Uchten, und Wolmer Brackel gerichtlich vorzuladen und mit Recht zu zwingen, Zeugniß darüber abzulegen, was sie in Wesenberg von den daselbst hingerichteten beiden Weibern Anna und Margareta über die Vergiftung des Besitzers von Poll und seines Sohnes freimüthig und ohne allen Zwang oder Peinignng aussagen gehört; desgleichen auch über die Aussagen der übrigen in ihrer Gegenwart vernommenen Zeugen wie der Kellerdirne Margrete, der Bauern Hans und Apo, des Zehntners Thomas, des Hüters Laur u. s. w. Der Mannrichter hatte in Gewährung dieser Bitte darauf die genannten Edelleute vorgefordert, sie ermahnt bei ihrer Seelen Seligkeit und bei dem ihrem schon genannten Landesfürsten geleisteten Huldigungs=Eide, die lautere Wahrheit zu reden und deren mit dem Bekenntniß der Angeschuldigten und der Angabe der Zeugen völlig übereinstimmende Aussagen als ein feierliches gerichtliches Zeugniß in verschiedene über jedes Zeugniß besonders ausgefertigte förmliche Urkunden verschreiben und nach Befragung des vor den Richtern stehenden Urtheilsmanns, ob solch ein Zeugniß auch Macht habe? auf dessen Antwort: ja so ferne es mit Rechte bewahrt ist, diese Urkunde zu mehrer Bekräftigung mit seinem und seiner Besitzer angeborenen Familien=Siegel ver=

sehen lassen. Unter diesen urkundlich ausgefertigten gerichtlichen Zeugnissen finden sich noch zwei auch am Freitage nach Pfingsten den 2. Jun. 1542 von Jürgen und Otto Lode, Claus Hastfer und Robrecht Tolcks darüber feierlich abgelegte Zeugnisse, 1) daß die Blutsfreunde des kranken Johann Meks, denselben in ihrer Gegenwart ermahnt hätten, er möge sich wohl bedenken was er sage und nichts anders reden und bekennen, als was er vor Gott dem Allmächtigen bekannt wissen wollte, und seine Seele mit keiner Unwahrheit beschweren; darauf er bekannt und auf seiner Seele Seligkeit betheuert habe, daß seine Hausfrau Anna die rechte Ursache von seines seligen Vaters Tode und auch von seiner schweren tödtlichen Krankheit wäre, indem sie ihn habe vergiften wollen, darauf wolle er leben und sterben. Dasselbe habe er seinen Schwägern Johann Zoien und Klaus Pollen selber mündlich ansagen wollen und deshalb sie durch etliche gute Mannen (Edelleute) zu dreien Malen zu sich bitten lassen, sie aber hätten zu ihm nicht kommen wollen, sondern wären ausgeblieben. Darauf hatte Johann Meks seine Blutsfreunde mit gefaltenen Händen gebeten, sie möchten es seiner Frau und ihren Helfershelferinnen, die an seinem Leiden und seines Vaters Tode schuld wären, nicht so ungestraft hingehen lassen, und noch hinzugefügt: falls der Allmächtige ihm zu seiner vorigen Gesundheit wieder verhelfen würde; so sollte doch seine Frau ihr Lebenlang nicht wieder an seine Seite oder in das Seine kommen. Da aber seine Anverwandten ihm vorgehalten, ob er nicht in seinen gesunden Tagen etwa seine Hausfrau verschmäht und mit andern Weibern seine Lust gehabt? antwortete er, darauf wolle er mit ruhigem Gewissen sterben, daß das nicht geschehen wäre, auch solle ihn dessen niemand mit Wahrheit überführen. Daß aber seine Hausfrau Untreue gegen ihn bewiesen und die Veran-

lassung seiner Krankheit sei, wäre vor Augen und unleugbar die rechte Wahrheit. Belehre der andern Urkunde bezeugen die vorgenannten vier guten Manne feierlich, 2) daß Johann Meks am Freitag nach Pfingsten seine damals anwesenden Anverwandten ersucht und aufgefordert habe, um Gottes und um des Rechtes der Elenden willen sich seiner Rechte anzunehmen und sie gerichtlich zu vertreten in der seinethalben eben vorliegenden schweren und kläglichen Sache, dazu möchten sie auch die andern Blutsfreunde hinzuziehen, damit das große Unrecht nicht ungestraft bleibe an allen die es verschuldet hätten, sie seien edel oder unedel, reich oder arm, ohne auch seine Frau zu schonen, welche gleich den Niedern und Armen nach ihrer That zu richten und zu strafen sei. Denn er wolle darauf sterben, daß seine Frau seines Unglücks sowohl, als des Todes seines seligen Vaters schuldig sei Da ihm nun seine Blutsfreunde vorgehalten, daß er schon bei seinen gesunden Tagen die Klage hätte anstellen sollen, da er ja seine Frau gekannt und das Unglück vorausgesehen habe, stellte Johann Meks dies letztere in Abrede und wiederholte seine Bitte, daß man mit seiner Frau verfahren möge, wie es das Recht erfordere, da sie das an ihm und seinem seligen Vater wohl verdient habe. Dabei versicherte er die Verwandten, daß er sie für alle Mühen, Schäden und Unkosten bei Betreibung der Sache völlig noth- und schadlos halten und alle ihnen etwa daraus entstehenden Nachtheile vollständig ersetzen wolle, indem er und seine Erben gerne dafür einständen.

Ohne Zweifel in Folge dieser nun auch durch Brief und Siegel urkundlich beglaubigten Erklärung hatten die erwähnten Bluts-Verwandte des kranken Johann Meks sich auch der Sache nun eifrig angenommen und nachdem sie die Ausfertigung der wichtigen urkundlichen Zeugnisse über die unge-

zwungenen Bekenntnisse der beiden mitschuldigen Weiber, welche solche durch ihren Tod besiegelt, so wie über die übrigen oben angeführten nicht unerheblichen Zeugen-Aussagen ausgewirkt hatten, ließen sie bald nachher am St. Veits Tage Donnerstags nach dem Frohnleichnamsfeste den 14. Jun. 1542 die guten Manne Reynolt Brackell und Roberth Tolckes darüber, was ihnen der sel. Hans Meks selbst über die Entstehung seiner Krankheit mitgetheilt hatte, vor Gerichte förmlich vernehmen. Vor dem von dem obersten Recht (dem Ordensvogt in Wesenberg und den wierischen Landräthen) zu dieser Sache verordneten Richter in Wierland Johann Brackell zu Vynne und dessen Beisitzern Claus Taube und Bartold Loden erklärten nun beide Zeugen, nach der üblichen Erinnenerung an ihren dem Landesfürsten geleisteten Eid, bei ihrer Seelen Seligkeit einstimmig, daß sie den seligen Hans Meks in seiner letzten Krankheit sich schmerzlich darüber beklagen gehört, wobei er zu seinem Sohne, dem jungen Johann Meks gesprochen: Johann steh' dich wohl vor! ich habe die Krankheit nirgend anders als von Zauberei her empfangen, wiewohl ich schon alt und kränklich war und mir kaum mehr als 3 bis 4 Jahre noch das Leben gefristet zu sehen hoffen durfte. Ferner hatte er erzählt, daß er ein Knöppchen Salz unter den Fuß-Sohlen gefunden und solches hatte verbrennen lassen. Und endlich hatte er auch geäußert, diese Krankheit und den Tod verdanke er nur dem Weibe seines Sohnes, das bezeuge er der lautern Wahrheit gemäß und könne damit niemand weiter beschuldigen. Diese Worte und Klagen hatte der junge Johann Meks von seinem Vater wirklich gehört zu haben auch in Gegenwart von Jakob Lewenwolde ausdrücklich anerkannt und bezeugt, als er von Reinhold Brackel darum befragt worden war. Auch bezeugte Robert Tolcks dieselben

Klagen und Reden von dem seligen Meks während seiner schweren Krankheit gehört zu haben, obwohl dies zu einer andern Zeit gewesen, als er allein sich bei dem Kranken befunden, während dieser sich schon früher auch in seines Sohnes und Reynolt Brackells Gegenwart so ausgesprochen hatte.

Unterdessen hatten sich noch andere Mitschuldige von Anna Soyen ergeben, welche ihre Mitwirkung zu dem Giftmorde von Hans Meks in Poll unumwunden eingestanden hatten. Ueber ihre Bekenntnisse ließ der ehrbare und ehrenfeste Junge Claus Meks, ein Vetter des kranken Johann Meks von Poll, auf dessen Bitte und in dessen Namen, am St. Veits Tage den 14. Jun. 1542 in Wesenberg noch die ehrenfesten guten Manne Robert Tolckes, Johann Hastfer von Kattentacken, Diedrich Brackell, Jürgen Wulff und Roberth Loden von dem Manngerichte vernehmen und über ihre Aussage eine gerichtliche Urkunde unter genauer Beobachtung aller hergebrachten Rechtsformen ausfertigen. Da standen denn vor dem Mannrichter Johann Brakel zu Vynne und seinen Beisitzern Claus Taube und Bartolt Lode die vorgenannten 5 guten Manne und legten öffentlich bei ihrer Seelen Seligkeit und dem Eide, den sie ihrem gnädigen Herrn, dem Landesfürsten geleistet hatten, förmlich und feierlich ein Zeugniß darüber ab, daß in ihrer Gegenwart ein Müller Namens Nano und ein altes Weib Namens Elze, „welche beide Zauberei gebraucht", bei ihrem Verhör vor den Blutsverwandten und Angehörigen des kranken Johann Meks, ungenöthigt und ungepeinigt, auf freiem Fuß, sonder allen Zwang öffentlich Nachstehendes bekannt hatten. Zum ersten habe die Frau von Johann Meks ihn, den Müller Nano an den Hof zu Poll beschieden und da er sich dahin aufgemacht und ein Büchschen Honig mitgenommen, um solchen Johann Meks als eine

Gabe zur Erhaltung seiner Freundschaft darzubringen, habe die Frau ihn gebeten, er möge doch suchen es mit Johann Meeks wieder gut zu machen und ihn wo möglich von seiner Krankheit wieder herzustellen, wenn nicht auf länger, doch wenigstens auf ein Jahr oder ein halbes Jahr. Er habe daher Salz genommen und das besprochen und dann in das Wasser gethan, in welchem er baden sollte, auf daß wenn er sich damit wüsche, es mit ihm besser werden sollte. Auch hatte er ein Messer genommen und Johann Meks um den Kopf gedrehet und laufen lassen, indem er es gesegnet, was er alles nur gethan, damit es mit Johann Meks wieder besser werden sollte.

Zum Andern: Die Gutsherrin zu Poll habe ihm, Nano daselbst auf dem Hofe Salz gegeben und ihn mit demselben gesandt zu der alten Elze von Arell, des Pepen Jannus Weib, die solle das Salz besprechen und vergiften, dem alten Hans Meks zu schaden. Diesen Auftrag habe er ausgerichtet, das Weib darauf das Salz besprochen und vergiftet und zu ihm, dem Müller gesagt, er möge dieses Salz der Frau bringen und ihr dabei sagen, daß sie es unter die Speisen und Getränke des alten Hans Meks mische, dann werde er nicht länger als bis Michaelis leben. Als er nun der Frau das Salz mit dieser Anweisung der Elze überbracht, habe die Frau für solche Zauberei dem alten Weibe 6 Schillinge gesandt und ihm, Nano 3 Schillinge und 4 deutsche Brodte zum Botenlohn gegeben.

Zum Dritten. Im vergangenen Winter kurz nach Weihnachten sei er auf dem Hofe zu Poll gewesen, da habe ihm die Frau selbst Salz gegeben mit der Vorschrift, dasselbe dem Weibe Elze zu bringen, damit sie es vergifte, dem jungen

Johann Meks zum Schaden. Das sei geschehen und als er der Frau das Salz von dem Weibe überbracht, habe er ihr zugleich den Rath mitgetheilt, dieses Salz dem jungen Johann Meks in die Speisen und Getränke zu mengen, dann solle er nicht länger als bis zum bevorstehenden Michaelisfeste leben. Hiefür habe die Frau dem Weibe 6 Schillinge gesandt, ihm dem Müller aber 4 Schilling und ein Stück geräuchertes Schaaffleisch gegeben.

Zum Vierten. Kurz nach Ostern habe Frau Anna Meks geb. Soye auf dem Hofe Poll ihm wieder Salz abgegeben, mit dem Auftrage, es dem alten Weibe Elze zu bringen, welche ihr das Salz darauf vergiftet wieder gesandt hatte und dabei sagen lassen, sie solle es Johann Meks mit Speisen und Getränke in den Leib geben, davon er sterben solle. Hiefür habe die Frau der Zauberin 7 Schillinge gesandt und ihm als Botenlohn 4 Schilling gegeben.

Zum fünften hat der Müller Nano bekannt, daß die Frau ihm befohlen, die Wahrsagerkunst der alten Zauberin Elze zu befragen „ob sie Jürgen Maidell auch zur Ehe kriegen werde?" darauf das alte Weib zu Nano gesprochen, er solle der Frau sagen, es gehe über kurz oder lang, sie werde ihn kriegen.

Zum Schluß ward der Alte noch befragt, was denn daraus entstehen sollen, wenn Johann Meks das besprochene Salz in den Leib bekommen, worauf er erwiedert Würmer und Frösche oder Kröten, und ist diesem Müller Nano zuletzt von den anwesenden guten Mannen auf das Strengste eingeschärft und er eindringlich ermahnt worden, bei seiner Seelen Seligkeit, auf die Frau von Johann Meks nichts anders zu bekennen als die Wahrheit; dazu er geantwortet, daß er auch

nichts anders, als die lautere Wahrheit bei seiner Seele Seligkeit bekannt habe, darauf er sterben wolle.

Endlich hatte das alte Weib Elze von Arel, gegen welche dieser Nano die Aussage gethan, deren Richtigkeit in aller Maße zugestanden und sich zu allem dem, was er von ihr vorgebracht, freimüthig bekannt, indem sie es vollkommen bestätigt, daß er zwischen der Gutsherrin zu Poll und ihr den Boten gemacht und sie auf deren Befehl allerdings die Zauberei angerichtet habe, wie oben erzählt, davon der alte Hans Meks den Tod gehabt nnd sein Sohn der junge Johann Meks krank befallen und gleichfalls den Tod habe nehmen sollen, und auch sie hatte für die Wahrheit des vorstehend Angezeigten und Ausgesagten sterben wollen, wie die obenerwähnten guten Manne feierlich bezeugten und das Gericht dies in bester Form Rechtens beurkundete.

Nach der allgemein geltenden Rechtsansicht jener Zeit, wie solche auch in Kaiser Carls V. und des heil. röm. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 ausgesprochen ist, im Art. 109 „Item so jemand den leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufügt, den soll man strafen vom Leben zum Tode, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun", mußte daher auch die alte Elze von Arel für ihre Zauberei und Giftmischerei den Feuertod erleiden und auch der hiebei als Bote und Zwischenträger so geschäftige Müller Nano gleichzeitig hingerichtet werden. Daß aber jene Kaiserliche Gerichtsordnung in unsern Landen damals noch nicht, wenigstens nicht in ihren besondern Vorschriften für das Gerichtsverfahren in peinlichen Fällen genau beobachtet wurde, erhellet nicht blos daraus, daß ihrer in den uns vorliegenden Urkunden gar nicht ausdrücklich gedacht wird, sondern auch aus dem Ergebniß der mangelhaften Untersuchung der Sache, mit

der sich das Gericht und die Angehörigen der Familie des Meks begnügt hatten. Denn sehr umsichtig schreibt die Halsgerichtsordnung Art. 50 auf Bekenntniß von Vergiftung vor: „Item bekennt der Gefragte, daß er jemand vergiftet habe, oder habe vergiften wollen, man soll ihn auch fragen nach allen Ursachen und Umständen und noch mehr, was ihn dazu bewegt, auch womit und wie er die Vergiftung gebraucht oder zu gebrauchen vorgehabt und wo er solch Gift bekommen und wer ihm dazu geholfen oder gerathen habe"; was alles in vorstehendem Falle eine viel ausführlichere Untersuchung nöthig gemacht haben würde. Eben dasselbe gilt hinsichtlich der Anweisung zum gerichtlichen Verfahren: so die gefragte Person Zauberei bekannt, Art. 52 „Item bekennt jemand Zauberei, man soll auch nach den Ursachen und Umständen, wie obsteht fragen und des mehreren, womit, wie und wann die Zauberei geschehen, mit was Worten oder Werken u. s. w. Auch soll die gefragte Person noch zu fragen sein, von wem sie solche Zauberei gelernt und wie sie daran gekommen sei, ob sie auch solche Zauberei noch gegen mehr Personen gebraucht und gegen wen namentlich und was Schadens damit geschehen sei". Lauter Fragen, die im vorliegenden Rechtsfall völlig unerörtert geblieben sind. Nicht minder muß man bedauern, daß dabei auch die so heilsame Regel: von Nachfrage und Erkundigung der bösen bekannten Umstände nicht befolgt worden, welche in Art. 54 ebendas. wörtlich lautet: „Item, so obgemeldete Fragstücke auf Bekenntniß, die aus oder ohne Marter geschieht, gebraucht worden, so soll alsdann der Richter an die Enden schicken und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Missethat halber erzählt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekenntniß der obberührten Umstände wahr

seien oder nicht." — Dies Gesetz wäre aber, wofern es den Richtern näher bekannt war, was sich bezweifeln läßt, allerdings Grund genug gewesen, Anna Soye als die Urheberin des hier in Rede stehenden an Hans Meks bereits vollbrachten, an seinem Sohne Johann Meks aber wenigstens beabsichtigten und ernstlich versuchten Giftmordes, zur genauern Ueberzeugung von der Wahrheit der wider sie vorgebrachten harten Anschuldigungen, über deren Grund oder Ungrund zu befragen und auch den kranken Johann Meks über alles das zu vernehmen, was er über die Art und Weise wußte, wie das Gift seinem Vater und ihm beigebracht worden, worin es muthmaßlich bestanden und wodurch dessen tödtliche Kraft bei ihm gemildert und seine Todeswirkung von ihm abgewendet worden, und welchen Aufschluß er über den Grund des Unfriedens seiner Ehe und der aus ihren Untrieben erhellenden völligen Abneigung oder vielmehr des offenbaren Hasses seiner Ehefrau gegen ihn etwa zu geben vermochte. Hinsichtlich alles dessen lassen die über diesen Rechtsfall vorhandenen in der Brieflade des Gutes Sack in Harrien, — das 1586 auch einem Johann Meks gehörte, — unlängst aufgefundenen Urkunden den Leser völlig im Dunkeln. Obwohl nun außer den vorerwähnten Urkunden über die Aussagen der Mitschuldigen und Zeugen, deren Inhalt schon oben näher angegeben worden, nur 2 Pergamente unter den Buchstaben C. und F. auf uns gekommen und, wenn nicht mehr, wenigstens die früher mit A, B, D u. E. bezeichneten, unstreitig verloren gegangen sind, so läßt sich doch kaum erwarten, daß sie näheren Aufschluß über jene Umstände enthalten und die Lücken der Untersuchung wesentlich ergänzt haben werden, da sich eine Andeutung davon sonst in dem mit F bezeichneten

Enderkenntniß dieser Sache ohne Zweifel erhalten hätte. Nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit läßt sich vielmehr annehmen, daß die fehlende Urkunde A die Klageschrift der nächsten Angehörigen und Verwandten des kranken Johann Meks wider dessen Ehefrau Anna Soye und deren Blutsverwandte, B aber deren Erklärung auf solche peinliche Anklage werde gewesen sein. Ohne Zweifel aber enthielt das Pergament D des Manngerichts Erkenntniß über die zum Tode verurtheilten Mitschuldigen von Anna Soye und E die Sentenz des Ordens-Comthuren Remmert von Scharenberg zu Reval, des Vogts Gerdt Huin von Anstenrade zu Wesenberg und sämtlicher Räthe der Lande Harrien und Wierland, gefällt und eröffnet wahrscheinlich auf dem gemeinen Manntage, jetzt Juridik geheißen, welche vor Alters stets um das Fest der Geburt Johannis des Täufers mitten im Sommer zu Reval gehalten zu werden pflegte. Dieser Sentenz des obersten Rechts hier am Ort, erwähnt namentlich die Urkunde C, welche zwar deren Gerechtigkeit und die Schuld der des Giftmordes angeklagten Anna Soye anerkennt, dieselbe aber dennoch aus Rücksichten auf das Bitten ihrer Angehörigen und Blutsverwandten, dem strengen Recht und der verwirkten Lebensstrafe zu entziehen und solche in ewige Landesverweisung verwandeln zu lassen bestimmt gewesen ist, daher sie merkwürdig genug erscheint, um in hochdeutscher Uebertragung wörtlich hier eingerückt zu werden.

Wißlich, kund und offenbar sei jedermänniglich, so diesen Brief sehen, lesen hören oder denen er zu lesen vorkommt: Als und nachdem Anna Zoyge seligen alten Hans sowohl, als den jungen Johann Mekes von Poll, ihren Ehemann aus bösem Vornehmen und vergifteten Sinnen unchristlich, un-

menschlich und wider alle Natur vergeben und umgebracht hat und darauf von dem ehrwürdigen Herrn Comthur zu Reval und Vogt zu Wesenberg zusammt den achtbaren, ehrenfesten Räthen der Lande Harrien und Wierland ihrer bösen und schnöden That halben eine Sentenz gefällt worden, also daß sie nach allen beschriebenen Kaiserlichen und landläufigen Rechten in die Poen der Strafe verfallen, und gestrafet werden sollen, haben jedoch der junge Johann Mekes von Poll sammt seiner verwandten Freundschaft auf mein, Johann Zoyen von Hulliel, sammt meiner verwandten Freundschaft, Frauen und Jungfrauen der ehrlichen schwarzen Häupter zu Wesenberg, um Gottes Willen, darneben seiner Johann Mekes verwandter Freundschaft wegen, auf demüthiges, fleißiges und emsiges Anhalten, Bitten und Begehren, derselbigen obgemeldeten Frau das Leben um Gottes und hohen fleißigen Bittens Willen nachgegeben und sie mit dem Tode verschonet, also bescheidentlich, daß gemeldete Frau die Lande Harrien und Wierland binnen vier Wochen nach Ausfertigung dieser Schrift räumen und ihr Lebenlang nicht mehr dahin kommen, vielweniger daselbst gehauset und beherbergt werden soll, und ob es sich begäbe, daß sie nach Verlauf der vier Wochen oder in zukommenden Zeiten darinnen befunden oder beschlagen würde, soll sie nach Ausweis der Absprüche in dieselbige Pön verfallen sein und darnach gestraft werden und nicht verschont bleiben. Demgleich soll sie alles dasjenige, so sie aus dem Hofe zu Poll mit sich geführt hat, behalten, ausgenommen die Siegel und Briefe, welche sie Johann Mekes und seinen Erben wieder zuzustellen hat. Doch soll weder sie, noch jemand von ihretwegen, sich nun und zu ewigen Zeiten der Güter Johann Mekes und seiner Erben zu bekümmern

haben, vielweniger sich derselben anmaßen oder irgend etwas daraus fordern oder zu genießen haben, und soll sie alle Schulden, die sie gemacht hat, selbst bezahlen und dafür einstehen.

Alle diese vorgeschriebenen Punkte und Artikel gelobe ich, Johann Zoyge von Hulliel obgemeldet, für mich und meine rechten Erben stet und fest und unverbrochen zu halten bei meinen Ehren und christlichem Glauben. Deß zur Urkund und Befestigung der Wahrheit habe ich Johann Zoyge, mehrgemeldet, mein angeboren Insiegel an diesen Brief hangen lassen und die guten Manne, als mit Namen Claus und Marcus Polle, Gebrüder, gebeten ihre Insiegel zum Zeugnisse auch unten an diesen Brief hängen lassen zu wollen, der gegeben und geschrieben ist zu Wesenberg am Jacobi Tage (den 25. Jul.) nach Christi unsers Herrn Geburt ein Tausend fünfhundert und im zwei und vierzigsten Jahre.

Die Wachssiegel hängen noch an dem Pergament;
in dem Zoyge'schen Wapen befindet sich aber nur ein einköpfiger Adler
über den 2 Querbalken, die er mit den Schwanzfedern berührt.

Frau Anna Meks geb. Zoyge scheint aber der guten Absicht ihrer Bruders und der andern Verwandte, ihr durch Entfernung aus dem Lande das Leben zu erhalten, nicht oder nicht auf lange entsprochen zu haben, indem sie vielleicht das Ansehen ihrer Familie groß genug gewähnt haben mag, um darin selbst bei längerem Verweilen in der Heimath den nöthigen Schutz zu finden. Leider geben uns auch hierüber die auf uns gekommenen Urkunden so wenig Aufschluß, als über die Art und Weise, wie die Strafe der Landesverweisung an ihr hatte zur Vollziehung gebracht werden sollen, und ob es genügt haben dürfte wofern sie, wenn auch in den nahegelegenen Stiften Dörpt oder Wieck und Oesel, im Erz-

stifte Riga, im Stifte Pilten, oder in den Ordenslanden in Liv- und Curland weilend, nur das Gebiet von Harrien und Wierland verlassen und gemieden hätte oder ob sie — da auch die Ordens-Gebietiger in Harrien und Wierland an dem Urtheilsspruche mit Theil genommen hatten, — nach den Begriffen damaliger Zeit verpflichtet war, fern von der Ostsee und den Ordenslanden in Livland und Preußen, sich in Polen, Deutschland oder Frankreich eine Zuflucht und sichere Freistatt zu suchen. Wie dem auch sei, wir finden sie nach Verlauf von zwei Jahren auf einem Gute in Wierland bei ihrem Bruder oder ihrer Schwester wieder, und die Verwandte ihres Mannes, wie dieser selbst, dringen nun ernstlich darauf, daß der Abspruch des obersten Rechts an ihr vollzogen und den Anforderungen strenger Gerechtigkeit genügt werde, nachdem sie durch ihr Verbleiben im Lande die ihr auf das Bitten ihrer Verwandten geschenkte Gnade verscherzt und ihres Bruders Bürgschaft vereitelt hatte.

Nach dem um jene Zeit in unsern Provinzen allgemein geltenden livländischen sog. mittlern Ritterrechte § 112 mußte derjenige, welcher für jemand Bürgschaft leistete in einer Sache, die ihm an den Hals ging, denselben vor Gericht einstellen, oder falls er ihn nicht einzubringen vermochte, dies mit sieben Eideshelfern beschwören auf den Heiligenbildern, und so viel Geldes zahlen als die Buße zur Lösung des Halses nach Rang und Stand des Schuldigen betrug, also für eine Frau von adligem Stande mindestens 200 Goldgulden, während eine solche Buße für den gemeinen Mann nur 40 Mark Rigisch betrug. Wir werden in dem hier folgenden Endererkenntniß, welches den ganzen Hergang der Sache und deren Verhandlung vor Gericht anschaulich macht, sehen wie

Johann Zoyge sich auch seiner als Bürge für die Schwester übernommenen Verbindlichkeit und den gesetzlichen Folgen seiner Unterlassung zu entziehen weiß und einen neuen Aufschub in der Sache herbeiführt, indem er das Gericht in Harrien nicht für befugt gelten läßt, ein in Wierland verübtes Verbrechen zu richten. Daß dieser Einwand bei den Richtern wirklich Eingang und Berücksichtigung findet, könnte auffallen, da es sich hier nicht eigentlich um Fällung eines neuen Urtheils, sondern nur um Aufrechthaltung und Vollziehung des schon früher in der Sache ergangenen Erkenntnisses handelte, wenn nicht zu jener Zeit, wie auch der in M. Brandis Collectaneen S. 324 mitgetheilte Criminal-Proceß wider Christoph Kursell vom 13. Septbr. 1597 darthut, sofort nach erfolgter Eröffnung des Urtheils auch zugleich die Vollstreckung desselben hätte angeordnet werden müssen, welche allgemein anerkannten Rechtsrundsätzen gemäß nur in dem Gerichtsbezirk, wo das Verbrechen begangen worden, und nur von den zuständigen Richtern in demselben verfügt werden konnte. Merkwürdig ist aber, daß sowohl die früheren nicht zum Zweck führenden gerichtlichen Verhandlungen auf dem gemeinen Manntage zu Reval, als die spätern in Wesenberg nebst dem in der Sache gefällten Enderkenntniß alle, ohne einige Unterscheidung der Zeit und des Orts der Verhandlung, in einer und derselben Urkunde mit aufgenommen worden sind. Auch die Einmischung von gar nicht zur Sache gehörigen rachesüchtigen Anschuldigungen und Kränkungen von Seiten der Familie der Angeklagten wider einzelne Glieder der dem Ankläger verwandten Familie charakterisirt die Zeit und Sitten vor 300 Jahren, denen dieser Rechtsfall den Ursprung dankte. Die mehrberegte Urkunde F, die hochdeutsch hier folgt, gibt

uns ein ziemlich deutliches Bild der Rechtsansicht und des öffentlichen Gerichtsverfahrens jener Zeit.

Ich Gerdt Huynn von Anstenraidt, deutschen Ordens Vogt zu Wesenberg, thue kund, bekenne und bezeuge mit diesem gegenwärtigen besiegelten Abspruch öffentlich vor Jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, dem derselbe zu sehen, zu hören oder zu lesen vorkommen möchte, welcher in allen Clausulen, Punkten und Artikeln, wie derselbe von den nachgeschriebenen Herren und Räthen gefällt und abgesprochen worden, übereinstimmend lautet wie folgt:

Dieweil denn des seligen alten und des jungen Johann Meks eheliche verwandte Freundschaft (des letztern Frau) Anna Soyen von Hulliel und Johann Soyen ihren Bruder verklaget, indem er ihnen zugesagt, sie zu Reval vor Gericht zu stellen, und sie auf die zu Wesenberg abgelegte Bekenntniß der daselbst hingerichteten Weiber, der schnöden, unchristlichen, unmenschlichen und unerhörten That halben, welche sie an dem alten Meks (ihrem Schwiegervater) und an dem jungen Johann Meks als an ihrem ehelich ihr angetrauten Gatten begangen und verübet, beschuldiget und genugsam mittelst der vielen Zeugnisse fast eines Lautes, darüber was von der Kellerdirne und den gerichteten Weibern und Bauern ausgesagt und durch vieler glaubwürdiger guter Mannen Zeugnisse vor Gericht öffentlich bezeugt, nach den Rechten befestigt uud zur Gewißheit erhoben und so im Gerichte eingeleget worden, überzeuget, daß gemeldete Anna Soye von derselbigen begangenen unmenschlichen und unchristlichen Uebelthat, die rechte Ursache und eigentliche Urheberin gewesen sei; darauf Johann Soye geantwortet, daß weil er dieselbe, seine Schwester nicht hier sehe, auch deren Gegner ihr Mann Jo-

hann Mekes persönlich nicht gegenwärtig, die Sache auch nicht dieses Orts, sondern in Wierland geschehen und seines Verhoffens die Angeschuldigte noch keinesweges für überführt zu erachten und die Verhandlung nur dort, wo die Sache hingehöre, richtig betrieben werden könne, so wolle er gebeten haben, solche hier auf sich beruhen zu lassen. Hierauf hatte des bemeldeten Johann Mekes verwandte Freundschaft erwiedert: weil Johann Soye seine Schwester auf den gemeldeten Tag zu Reval in das Gericht zu überantworten gelobt, sie dieselbige auch deswegen ausdrücklich vorgeladen, so versähen sie sich völlig dessen, daß Johann Soye seinem Gelöbniß und solcher Zusage genugthun und sie vor dem ganzen und vollständigen Gerichte einstellen werde. Darauf Marx Polle geäußert: dieweil sie sich so hart zeigten und Anna Soye nach ihrem Verdienste, welches ihr doch nicht bewiesen werden sollte, gestraft wissen wollten, so solle Johan Meks Freundschaft auch wiederum ein Verdruß (Spyt) widerfahren über den Jacob von Lewenwolde bewußten Fall. Darauf Jacob von Lewenwolde sammt der verwandten Freundschaft erwiedert, Marx Polle möge seinen Fuß zu den ihren setzen und so er jemand unter ihrem Geschlechte fände, er wäre heiß, siedend, klein oder groß, der eine solche oder dergleichen That verübet oder begangen hätte, so möchte er dies öffentlich sagen und nicht verschweigen, wo nicht, so versähen sie sich dessen, daß Marx Polle dasselbige, wie billig, zu erweisen und wahr zu machen schuldig sein solle. Darauf Marx Polle abermals geantwortet, was er gesagt, dafür stehe er und wenn die Zeit käme, wollte er dasselbige wohl an den Tag bringen und sein Wort nicht wiederrufen.

Hierauf haben die ehrwürdigen, würdigen Herren Com-

thur zu Reval und Vogt zu Wesenberg zusammt den achtbaren und ehrenfesten Räthen der Lande Harrien und Wierland beiderseits Parten abgewiesen und nach vorgängiger Berathschlagung ihnen absagen lassen: daß Johann Soye seiner gethanen Zusage gemäß, seine Schwester Anna Soye auf den gemeinen Tag zu Reval zu Rechte einzustellen, wohl schuldig gewesen, dieweil aber sie jetzund nicht hier, sondern in Wierland anwesend, soll Johann Soye etlicher Nothsache halben seiner Gelöbniß entfreit sein, mit dem Bescheide, daß Johann Meks verwandte Freundschaft, angesehen sie Johann Soye mit Recht (bestreuwet) in Anspruch genommen, Gewalt und Macht haben solle, ihre Klage und Zeugnisse einzuführen und dem Gerichte vorzustellen, Johann Soye aber solche anzuhören und von wegen seiner Schwester zu beantworten verpflichtet sei. Dessen hat jedoch Johann Soye sammt seiner Freundschaft sich geweigert und ist vom Gerichte abgetreten. Derhalben gemeldete Herren und Räthe verursachet gewesen, ihn wieder vorzuladen und zu fordern, darauf er sie abermals gebeten und ihnen angesonnen, die Sache in Wierland, wo sie sich zugetragen, zu richten und zu entscheiden, alsdann wolle er bei seinen ritterlichen Ehren seine Schwester allda lebendig oder todt zu Gerichte einstellen.

Demnach haben die verwandten Freunde der Mekse nach dem Erkenntniß der ehrwürdigen Herren und achtbaren Räthe ihre Sache und Zeugnisse hinsichtlich der von Anna Soye begangenen kläglichen That eingeführt: erstlich daß die Weiber in Wesenberg ungezwungen und ungedrungen bei ihrer Seelen Seligkeit Zeugniß darüber abgelegt, daß Anna Soye sowohl des Todes des alten Hans als der Krankheit des jungen Johann Meks und dieser ganzen kläglichen Sache die

rechte principale Ursache sei, wie das durch die ehrbaren und ehrenfesten guten Manne Jürgen Lode von Undel, Otto Loden, Claus Hastever, Robert Tolckes und Wolmar Brakell bezeuget worden, und dieselbigen das noch in anderen und mehreren Zeugnissen über das, was sie von Apo dem Bauern gehört, gleichfalls bezeugen. Es bezeugen auch die ehrenfesten Robert Tolckes, Johann Hastever, Dirik Brakell, Jürgen Wulff und Robert Lode was die beiden gerichteten ausgesagt, als der Müller Nano, welcher bei seiner Seelen Seligkeit bekannt und darauf sterben wollen, daß Hans Mekes mit seinem Sohne von Anna Soyen vergiftet und umgebracht worden, welches auch die alte Zauberin Elze zugestanden und darauf hingerichtet worden. Ferner haben die ehrbaren Reynolt Brakell und Roberth Tolckes bezeuget, daß der selige alte Hans Mekes in ihrem Beisein zu seinem Sohne gesprochen: Johann siehe dich wohl vor, ich habe die Krankheit nirgends anders woher als von Zauberei, und hinzugefügt, für diese Krankheit und den Tod mag ich meines Sohnes Weibe danken und belaste niemand damit, denn nur sie, — welches auch der junge Johann Mekes zugestanden. Zudem bezeugen Jürgen Lode von Undell, Otto Lode, Claus Hastever und Robert Tolcks, wie sie von dem jungen Johann Mekes gehört, wie er in seiner großen Krankheit nach vielfältiger Ermahnung seiner eigenen Freunde, gesagt und gesprochen, daß seine Hausfrau die rechte Ursache von seines Vaters Tode und seiner Krankheit wäre und sie ihn habe vergiften lassen, darauf er sterben wollen. Dasselbe hat er Johann Soyen und Clawes Pollen mündlich ansagen wollen und sie dazu wohl dreimal zu sich gefordert, doch wären sie ausgeblieben und nicht gekommen. Er habe sie, die Zeugen deshalb mit gefaltenen Händen gebeten, man sollte es seiner Frau und

den andern Weibern, welche daran schuld seien, nicht so hingehen lassen, sondern sie eben sowohl als die andern strafen. Noch haben gedachte gute Mannen bezeuget, daß bemeldeter Johann Mekes in ihrem Beisein seine verwandte Freundschaft laut um Gottes und um des Rechts der Elenden willen gebeten, sie mögen doch die andern Blutsverwandte hinzuziehen und diese große Uebelthat nicht ungestraft lassen, sondern einem jeden, er sei reich oder arm, edel oder unedel, nach seiner That und so auch seiner Frau Recht wiederfahren lassen, ohne jemand zu verschonen, denn er wollte darauf sterben, daß seine Frau an seines seligen Vaters Tode und an seiner Krankheit schuld wäre. Desgleichen hat der achtbare Jacob von Lewenwolde, nach Ermahnung des Gerichts, öffentlich vor Gericht bekannt, daß der selige alte Hans Mekes in seiner und Hans Anreps Gegenwart sich beklaget, daß er von seines Sohnes Weibe verzaubert und vergiftet wäre, wie er auch vermöge der Zeugnisse mit dem Tode bewiesen. Auch hat er gesagt, daß zwei Würmer, zwei Glieder lang, und eine (Padde) Kröte von dem jungen Johann Mekes abgegangen, welches auch der junge Taube Bremen vor Gericht bezeuget.

Hierentgegen hat Johann Soye sammt seiner verwandten Freundschaft von wegen seiner Schwester Anna Soye geantwortet und kaiserliche gewöhnliche und landläufige Rechte angezogen, des Vorgebens, daß die verurtheilten und hingerichteten Personen, Männer wie Weiber, da sie erbeigene Leute gewesen, vermöge kaiserlicher landläufiger Rechte, keine tugendreiche von Adel geborene Frau durch ihre Bekenntnisse, auf welche sie hingerichtet worden, zu überführen mächtig sein sollten, angesehen solche in allen Rechten verworfen würden, um Einen zu überzeugen und darauf zu verdammen; vielmehr solle und müsse man durch drei oder mehr glaubwürdige

unberüchtigte Personen mit beständiger Wahrheit überführt werden. Dabei hat Johann Soye das Zeugniß, so Reynold Brakel abgelegt, antwortsweise angezogen, weil er nur allein von dem alten Hans Mekes zu Poll gehört, daß er zu seinem Sohne gesagt, er solle sich hüten, denn sein Weib habe ihm ein Muß gekocht. Derhalben versehe er sich zu Gott und dem (Rechten) Gerichte, daß solche nur vom Hörensagen hergekommene Zeugnisse im Rechte kraftlos und untauglich werden erkannt werden, indem mit sothanen gehörten schlechten Worten Einen zu überführen oder mit solchem Zeugniß Einem Leib und Leben abzusprechen, allen Rechten und Gebräuchen zuwider sei.

In Erwiederung hierauf hat Johann Mekes von Polle gesagt, daß seine Frau des Todes seines seligen Vaters und seiner Krankheit, laut und vermöge der ergangenen Bekenntnisse und darüber erfolgten Zeugnisse, schuldig wäre, darauf er leben und sterben wolle, daher er sie keineswegs zu schonen, sondern ihm das Recht der Elenden mitzutheilen und den Reichen wie den Armen, den Edeln wie den Unedeln zu strafen, dienstlich angelanget und gebeten.

Welcher beider Parten Zeugnisse, Klage und Beschuldigungen, Rede und Widerrede obgemeldete Herren und Räthe genugsam angehöret, reiflich erwogen und beherziget haben und demnächst erkennen und absprechen wie folgt: Dieweil die Weiber und Männer, so zu Wesenberg hingerichtet, ihren Bekenntnissen nach, so von ihnen gehört worden, darauf gestorben, auch vielfältige glaubwürdige Zeugnisse vieler guten Manne, die bei ihren Eiden und ihrer Seelen Seligkeit bezeugt, was sie vom alten und jungen Johann Mekse gehöret, in's Gericht gebracht und angezeiget, daß des jungen Johann Mekes Ehefrau Anna Soye ihrer beiderseits Krankheit und

des ersteren Todes schuldig erfunden ist, und Johann Sope in seiner Verantwortung, die zu Wesenberg geschehen, keinen gründlichen Behelf, Schutz oder Schirm, womit seine Schwester der begangenen That entlediget werden mögen, den Rechten gemäß vorgewendet und nur eine schriftliche Urkunde, darinnen keine Gegenzeugnisse oder Widerlegung der begangenen That enthalten, vorgebracht, Johann Meks aber nach wie vor bei seinen Worten, Zeugnissen und ergangenen Klagen in Gegenwart seines Eheweibes und ihrer Freundschaft beharret und festiglich darauf bestanden, und bei der Anzeige geblieben, sein Weib wäre vermöge der gethanen Bekenntnisse und beigebrachten Zeugnisse des Todes seines Vaters und seiner Krankheit schuldig, — nachdem nun sothane Bekenntnisse und Zeugnisse, wie vor angezogen, in der That ergeben, daß alte Hans Mekes derwegen umgekommen und gestorben, auch der junge Johann Meks noch mit großer Ohnmacht und Schwäche seines Leibes und Lebens behaftet, und der klagenden Parten angebrachte Klage nebst Bekenntnissen und Zeugnissen mit Grunde Rechtens nicht widerlegt worden: so soll Anna Sope, nach Inhalt göttlicher, kaiserlicher beschriebener und landläufiger Rechte, ihrer begangenen unchristlichen jämmerlichen That nach leiden und in die Pön der Strafe gefallen sein.

In Urkunde dessen und zur Befestigung der Wahrheit habe ich Vogt, obgemeldet, meines Amtes Ingesiegel wissentlich unten an diesen Brief hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist zu Wesenberge nach Christi unsers Herrn Geburt funfzehnhundert im vier und vierzigsten Jahre.

Das anhängende Siegel ist noch wohl erhalten und zeigt im Wapen einen geharnischten Ritter mit der Lanze in der Rechten und einem Schild mit dem Ordens-Kreuze in der Linken, mit der Umschrift: Lulef Lappe to Wesenberg (so hieß d. Amtsvorgänger von Huin v. Anstenraidt, der dessen Siegel noch gebrauchte.)

Daß Anna Soye nicht selbst belangt und zur Erklärung auf die Klage der Anverwandten ihres kranken Mannes angehalten wurde und ihr Bruder mit ihren andern Verwandten sie vor Gericht vertheidigen mußten, erklärt das damals allgemein geltende livländische s. g. umgearbeitete oder systematische Ritterrecht Buch I, Cap. 28 § 3, wornach Mägde und Weiber Vormünder haben mußten „an einer jeden Klage, auf daß man sie nicht überzeugen möge, was sie vor Gericht sprechen oder thun." Daß aber Johann Soye nur die Gültigkeit des Zeugnisses der Mitschuldigen seiner Schwester anzustreiten sich getraut, weil diese als Leibeigene gleich den Sclaven der Römer kein genügendes Zeugniß wider einen Freigeborenen ablegen konnten, ja daß er auf die Replik von Johann Meks wegen Verurtheilung seiner des Giftmordes schuldigen Frau nichts zu erwiedern vermocht, zeigt deutlich, daß auch er sich von der Schuld seiner Schwester in dieser Sache überzeugt hielt und ihr Schweigen bei der schweren Anklage und des Mannes Bitte um ihr Todesurtheil mußte auch das Gericht und den ganzen Umstand vollkommen davon überzeugen, daß sie das angeschuldigte Verbrechen in der That begangen und damit den Tod verdient hatte. Die Strafe des Mordes, wie der Verrätherei und des Kirchen-Raubes war nach den alten Ritterrechten Buch III., Cap. 3 § 3 das Rad. Doch scheint über den Mord durch Zauberei und Vergiftung schon um die Mitte des 16. Jahrh. dieselbe Rechtsansicht geherrscht zu haben, welche 100 Jahre später durch den Verfasser des ehstländischen Ritter- und Landrechts Philipp Crusius, später von Krusenstierna im 1 Art. 2 Tit. V Buche daselbst nach den Lehren des damals so berühmten Criminalisten Benedict Carpzow in

Ehstland förmlich Gesetzeskraft erlangte in den ganz theologisch eingekleideten Worten: „So viel höher die göttliche Majestät verletzt und geunehret wird, wenn der Mensch von Gott gar abfällt, sich aus desselben Bunde, darin er in der heiligen Taufe angenommen worden, begiebt und mit dem Satan wissentlich verbindet, so viel mehr ist solches billig zu bejammern und desto härter zu strafen. So demnach jemand solcher Gestalt seinen christlichen Glauben verleugnen, mit dem Teufel Bündnisse machen, umgehen, zu schaffen haben, unmenschliche Unzucht begehen, Zauberei treiben, Menschen und Vieh mit oder ohne Gift beschädigen und dessen überwiesen oder geständig seyn, auch sich also befinden würde: so soll derselbe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden. Hätte er aber außerhalb solcher Verbündniß jemanden mit Zauberei Schaden gethan, einen solchen Zauberer, er sei Mann oder Weib, soll man mit dem Schwerdte richten." Auch heißt es dort im Tit. 13 Art. 1: „Würden Kinder ihre Eltern und Großeltern oder Eltern ihre Kinder und Kindeskinder aus teuflischem Vorsatz und Eingeben ermorden oder mit Gift und andern verbotenen Mitteln um's Leben bringen, der oder diejenigen sollen mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden, und stehet bei dem Gerichte nach für fallenden Umständen die Strafe Andern zum Abscheu mit Zangen-Reissen oder anderer Gestalt zu schärfen" und im Art. 3 ebendas.: „Nachdem auch unter Eheleuten eine so nahe Affection und Verwandtniß, daß Mann und Frau ein Leib und ein Fleisch in göttlicher heiliger Schrift genannt werden, so soll angeregte Strafe, wenn Eheleute eines das andere aus bösem mordlichem Vorsatz umbringen und ermorden, an dem verbrechenden Theile ebenmäßig vollenstrecket werden."

Unsere Urkunden nun schweigen darüber, ob Anna Soye weil sie mit Zauberei und Gift umgegangen, um ihren Mann und Schwiegervater aus der Welt zu schaffen, mit dem Feuer, oder ob sie als Giftmischerin mit dem Schwerdte, oder als Vatermörderin mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht und weil sie zugleich ihren Gatten mit Gift zu tödten versucht, diese Strafe vielleicht noch durch vorgängiges Reissen mit glühenden Zangen verschärft worden. Am wahrscheinlichsten aber ist es, daß die Verbrecherin gleich ihren früher hingerichteten Helfershelferinnen und Mitschuldigen verbrannt, und vielleicht aus mildrichterlicher Rücksicht auf ihr Geschlecht und Alter, wie auf ihren Stand gestattet worden, daß sie vorher an dem in den Scheiterhaufen gesetzten Pfahl mit dem Stricke erwürget worden, wovon ein Beispiel laut Oberlandgerichts-Urtheil v. J. 1698 in Riesenkampffs Marginalien zum Ritter- und Landrecht Buch V. Tit. 7 Art. 1 vorkommt, so wie es nach einer Notiz zu Tit. 10 Art. 1 ebendas. um diese Zeit auch gewöhnlich war, daß wegen begangenen Mordes, statt der Strafe des Rades der Delinquent mit dem Schwerdte oder Beile enthauptet, aber dessen Körper sodann auf das Rad geflochten und der Kopf oben darauf genagelt wurde.

X.

Die Militair-Oberbefehlshaber der Stadt Reval, von 1710 bis 1851.

Zur gefälligen Ergänzung —
denn unser Wissen ist Stückwerk!

A. Ober-Commendanten, erste und zweite Commendanten der Festung Reval.

---

1. Fedor Iwannitzky, Brigadier, ward Ober-Commendant der Revalschen Festung nach deren Capitulation mit Ihro Großzarischen Majestät wohlbestallten General-Lieutenant und Ritter des weißen Adler-Ordens, Obristen des Kiewschen Dragoner-Regiments und Commandeuren der bei Reval stehenden russischen Truppen Rudolph Felix Bauer, welcher in seinem Hauptquartiere zu Harck am 29. Septbr. 1710 die von Ihro Königl. Majestät von Schweden wohlbestallten General-Major und Vice-Gouverneuren Diedrich Friedrich Pattkül bei Übergabe der Stadt und der Festung Reval ausbedungenen 31 Accordspunkte unterzeichnet hatte, die „weil der Herr General-Major und Vice-Gouverneur in einer schweren Krankheit verfallen, sogar, daß Er keine Feder führen können, statt seiner von sämmtlichen Obristen der Königl. Besatzung namentlich Magnus Wilhelm Nieroth, nachher Landrath, Otto Rehbinder, Bogislaus von der Pahlen und Berend Johann Mellin, gleichfalls schon zu Anfang des folgenden Jahres Landrath, eigenhändig unterschrieben worden.

2. Wasstlli Sotow, Ihro Großzarischen Majestät Obrist, wurde wenige Wochen darauf Ober-Commendant von

Reval und traf sofort gegen die vornehmlich unter dem Militair hieselbst herrschende Pest und deren weitere Verbreitung durch völlige Absperrung der Stadt und der Festung die zweckdienlichsten Maaßregeln.

3. — — — von Delden, General-Major, war schon im Winter 1717 Ober-Commendant von Reval, als Czar Peter Alexejewitsch den ruinirten Hafen in Reval wieder herstellen und diesen Bau mit großer Anstrengung auch von Seiten des Landes bei Anführung der erforderlichen großen Quantität Balken und Steine zum Bau-Material von weitem her, — in kürzester Frist ausführen ließ. Bei einem späteren Besuch in Reval geruhte Kaiser Peter, der Große, begleitet von dem Herzog, seinem nachmaligen Schwiegersohn, Karl Friedrich von Holstein und zweien Prinzen von Homburg am 4. Juli 1723 bei diesem Ober-Commendanten das Mittagsmahl einzunehmen.

4. Abraham Petrowitsch Hannibal, ein Neger von Geburt, den Kaiser Peter I. als Taufvater christlich hatte erziehen und für den Militairdienst ausbilden lassen, geb. 1694 gest. 1781 als General-Lieutenant nnd Ritter des Alexander Newsky- und St. Annen-Ordens, war um 1743 Ober-Commendant in Reval, und wird als solcher in der Beschreibung der am 28. Aug. 1743 in Reval stattgehabten Feier des mit den Schweden am 16. Juli d. J. zu Åbo geschlossenen und von der Kaiserin Elisabeth Petrowna am 19. August ratificirten Friedens mit erwähnt.

5. Fabian Georg von Tiesenhausen, Erbherr von Lantel in der Wieck, General-Major und Ober-Commendant von Reval, starb 1770 als General-Lieutenant und Ritter,

verm. mit Anna Josephine von Hildebrand von Ottenhausen.

6. Johann Michael von Benkendorff, ein Sohn des letzten Burggrafen in Riga und ersten Vice-Präsidenten des Gouvernements-Magistrats in St. Petersburg, Johann von Benkendorff, war 1719 geboren und schon 1725 Page des Kaisers Peters I., 1731 Kammer-Page des Kaisers Peter II. und 1740 Capitain, 1752 Obrist, 1759 bei Zorndorff verwundet und zum Brigadieren befördert, 1762 vom Kaiser Peter III. zum General-Majoren avancirt und zum Commandeuren der Truppen in Narva ernannt, am 1. Februar 1765 auf dem Ritterhause in Riga immatriculirt, 1771 General-Lieutenant und Ober-Commendant in Reval, 1772 Ritter des St. Georgen-, auch 1773 des St. Annen-Ordens 1. Classe, am 5. Jun. 1773 von der ehstländischen Ritterschaft zum Mitglied aufgenommen, 1774 zu Reval gestorben und am 18. Novbr. begraben.

7. Wilhelm Reinhold von Essen, Erbherr von Kiwwidepäh und Hallick, General-Lieutenant und Ritter des St. Annen- und St. Georgen-Ordens, seit 1775 Ober-Commendant in Reval, starb nach 50-jährigem Militairdienst im 64. Jahre seines Alters zu Reval am 6. Januar 1788.

8. Johann Franz von Kochius, geboren im Mecklenburgischen am 2. Januar 1729, trat schon 1740 in Kaiserlich russische Dienste, in denen er zum General-Lieutenant befördert, 1788 Ober-Commendant zu Reval, auch Chef des Garnison-Regiments hieselbst und, nach dem von der russischen Flotte am 2. Mai 1790 über die Reval bloquirende schwedische Flotte erfochtenen glänzenden Siege, General von der Infanterie ward, so wie er auch Ritter vom St. Annen-Or-

den 1. Classe und Großkreuz vom St. Wladimir-Orden 2. Classe war, zu Reval gestorben am 29. Septbr. 1797. Er war vermählt mit Dorothea Elisabeth von Knorring, geb 1740, gest. am 19. März 1809, nachdem sie auch ihre einzige Tochter Anna Wilhelmine Elisabeth von Kochius, noch kurz vor des Mannes Tode am 23. Jul. 1797 vermählt mit dem Majoren Georg Gustav Baron von Fersen, am 12. Mai 1801 erst 21 Jahr alt durch den Tod verloren hatte.

9. Graf Diego (?) Castro de Lacerda, russisch Kaiserlicher General-Lieutenant und Ritter, ward Commendant von Reval am 9. Novbr. 1797.

10. — — — — Gorbunzow, Obrist, nachher General-Major, ward Commendant in Reval im Mai 1800.

11. Graf Paul von Tiesenhausen, Erbherr von Groß-Sauß, Kotz, jetzt Waldau genannt, Allo, Hermet und Rappel, später Sellie in Harrien, vermählt mit Gräfin von der Pahlen, General-Major und Ritter, wurde am 9. Jan. 1802 zum Commendanten von Reval ernannt, auf seine Bitte jedoch 1806 bereits Allergnädigst des Dienstes entlassen. Am 11. Febr. 1815 wurde er einhellig zum ehstländischen Ritterschaft-Hauptmann erwählt, was er jedoch nur bis zum 24. April d. J. blieb. Zu Ende des Jahrs 1827 zum Mitglied eines Dirigirenden Senats in St. Petersburg erhoben und im folgenden Jahre zum Praesidenten der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Redaction des evangelischen lutherischen neuen Kirchengesetzes für Rußland verordnet, wurde er demnächst zum Geheimenrathe befördert und bei Aufhebung jener Commission und Bestätigung der neuen

13

Kirchen-Ordnung und Gesetze am 28. Decbr. 1832, mit dem weißen Adler-Orden belohnt und zum Praesidenten des neu errichteten evangelisch-lutherischen General-Consistoriums ernannt, 1841 zum wirklichen Geheimenrath erhoben, im Mai 1845 jedoch auf seine Bitte verabschiedet und mit Pension und dem vollen Gehalte eines Senateuren auf seine Güter entlassen. Er ist seit dem 9. Septbr. 1842 Ehren-Mitglied der Allerhöchst bestätigten ehstländischen literärischen Gesellschaft.

12. Gregor von Berg, General-Major und Ritter, wurde mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Octbr. 1806 zum Commendanten von Reval ernannt, daselbst er am 31. Decbr. anlangte und Tages darauf seinen Dienst antrat. Hier traf er bei der Bloquade des Revalschen Hafens von der englisch-schwedischen Flotte i. J. 1809 so gute Anstalten zur Befestigung des Hafens, daß es zu keinen ernstlichen Feindseligkeiten kam und auch i. J. 1810 das feindliche Geschwader sich nicht über Nargen hinaus auf unsere Rhede wagte. Am 2. April 1812 zum Chef der 5. Infanterie-Division ernannt, vereinigte er sich alsbald mit dem Witgensteinschen Corps, dessen erste Linie er commandirte. Nach der Schlacht bei Klaesnitza am 28. Jul. zum General-Lieutenant befördert, wurde er im August nach den Schlachten bei Kochanowa und Polotzk mit dem St. Annen-Orden I. Classe, nach der Vertreibung des Feindes aus Polotzk am 8. Octbr 1812 mit dem St. Wladimir-Orden 2. Classe belohnt. Beim Einzuge der russischen Truppen in Berlin im März 1813 von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. mit großer Auszeichnung behandelt, wurde er nach Verdrängung des Feindes aus Groß- und Klein-Görschen am 20.

April mit dem Kaiserlichen russischen St. Georgen-Orden 3. Classe und nach der Schlacht bei Bautzen für seine bewiesene Tapferkeit mit dem Königlichen preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe begnadigt, schon am 12. Mai aber in einem Treffen bei Reichenbach durch einen Streifschuß dergestalt verwundet, daß er sein Commando sofort dem General-Lieutenant Helffreich überlassen mußte. Darauf von Sr. Kaiserlichen Majestät zur Heilung nach Reval entlassen, setzte er, daselbst am 20. Jun. 1813 eintreffend, seinen Dienst als 1. Commendant der Festung wieder fort. Am 12. Decbr. 1823 zum Generalen von der Infanterie befördert, hatte er das Glück, bei der persönlichen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Alexander I. am 10. Jun. 1825 für die musterhafte in allen ihm untergebenen Zweigen der Militairverwaltung in Reval befundene Ordnung besonders belobt zu werden, so wie er auch am 28. October 1827 bei dem zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers Nicolai I. auf dem Ritterhause zu Reval veranstalteten Banquet von dem Monarchen persönlich besonders ausgezeichnet und darauf am 6. Decbr. mit dem Alexander Newsky Orden begnadigt ward. Demnächst ward er am 25. März 1828 Allergnädigst zum Militair-Gouverneur von Reval ernannt und starb gerade 10 Jahre später auch am Marien Verkündigungs-Tage 1838.

13. Friedrich von Scheurmann, Garde-Obrist und Ritter, Platz-Adjutant zu Reval, wurde mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 6. Decbr. 1826 zum General-Majoren und zweiten Commendanten der Festungswerke in Reval ernannt, als solcher auch zum Mitglied der ehstländischen Ritterschaft aufgenommen, vermählt mit Anna von Spafarjew. Später zum Brigade-General nach Finnland verordnet,

wurde er zum General-Lieutenant und Ritter des St. Annen-Ordens erhoben und zum Chef der finnländischen Infanterie-Division ernannt, 1848 aber zum Mitglied des General-Auditoriats in St. Petersburg befördert, wo er am 20. Jun. 1850 verstorben ist.

14. Woldemar von Patkul, einziger Sohn des weiland Cavallerie-General-Majoren und ersten Ritters vom St. Georgen-Orden, Georg (?) Reinhold Ludwig von Patkul und dessen Gemahlin Aurora von Lauw zu Schloß-Ober-Pahlen, geb. am 10. Novbr. 1782, trat schon als Knabe in den Militairdienst und wurde, nahe an 17 Jahr alt, den 24. Aug. 1799 Unter-Fähnrich bei dem Semenowschen Leib-Garde-Regiment, zum Fähnrich avancirt am 27. April 1802, zum Unter-Lieutenant am 24. Jun. 1803, zum Lieutenant am 17. Aug. 1806. Schon das Jahr vorher hatte er sich am 2. Jul. 1805 vermählt mit der Baronesse Marie Elisabeth von Arpshofen, geb. 1785, gest. am 6. Mai 1819, und nun nahm er am 5. Octbr. 1806, auf den Wunsch seiner Schwiegermutter, seinen Abschied, um die Verwaltung ihrer unweit Narva gelegenen Güter zu übernehmen, trat jedoch, als sich dies Vorhaben alsbald zerschlug, am 20. Decbr. d. J. wieder in den Dienst und begab sich sofort auf den Kriegsschauplatz nach Deutschland, wo er in der Schlacht bei Friedland am 2. Jun. 1807 durch sein unerschrockenes Vordringen zwar eine Wunde, dafür aber auch den St. Wladimir-Orden mit der Schleife davon trug. Demnächst am 26. Jan. 1809 zum Stabs-Capitain, am 28. Septbr. 1810 zum Capitain und am 7. Novbr. 1811 zum Obrist des Semenowschen Garde-Regiments befördert, wurde er am 19. Oct. 1813 zum Bataillons-Commandeuren ernannt, nachdem er

sich 1812 wiederholt durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatte, sowohl am 7. August bei Smolensk, wo er durch seine feste Haltung den Rückzug des vom Feinde gedrängten General-Lieutenants v. Baggehuffwudt sicherte, als in der blutigen Schlacht bei Borodino am 26. August, welche auch ihm eine heftige Contusion am Bein durch eine an ihm vorübersausende Kanonenkugel zuzog. Für die erste ruhmwürdige Waffenthat mit dem St. Georgen 4. Cl, für die andere mit dem St. Wladimir-Orden 3. Classe belohnt, zog er im Verfolge des Krieges in Deutschland nach der Vereinigung der russischen Truppen mit den Königlich Preußischen durch seine bei verschiedenen Treffen gezeigte persönliche Bravour die Aufmerksamkeit auch des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederholt auf sich, der ihm wie früher den Orden pour le mérite, so jetzt das eiserne Kreuz und den rothen Adler-Orden 2. Classe verlieh. Nach beendigtem Feldzug ward ihm für seine dabei geleisteten Dienste auch noch ein goldener Degen mit der Aufschrift für Tapferkeit, so wie die Medaille zur Erinnerung an das Jahr 1812 und die für die Einnahme von Paris i. J. 1814 zu Theil, und wurde er am 30. Aug. 1816, gerade 17 Jahr nach Erlangung des ersten Officier-Grades zum General-Major ernannt. Zugleich erhielt er die Bestimmung, bei dem Chef der ersten Grenadier-Division zu bleiben und ward ihm am 9. Oct. 1816 vorläufig das Commando der 1. Brigade dieser Division übertragen, er aber später am 6. Oct. 1817 als Chef dieser Brigade förmlich bestätigt. Laut Tagesbefehls vom 13. Septbr. 1824 zur Armee gezählt ward er bei Anwesenheit des Prinzen Carl Friedrich von Sachsen-Weimar in St. Petersburg Sr. Königl. Hoheit zu besondern Aufträgen zugeordnet,

nachher aber am 14. März 1825 zum Commandeur der zweiten Garde-Infanterie-Brigade ernannt und nächstdem mit dem Orden der heil. Anna 1. Classe begnadigt, wozu ihm später auch die Kaiserliche Krone noch verliehen ward. Am 16. März 1828 zur Suite Sr. Kaiserlichen Majestät übergeführt, ward er abermals abgeordnet zu besondern Aufträgen Sr. Königl. Hoheit des damaligen Erbprinzen, nachherigen Großherzogs Carl Friedrich von Sachsen-Weimar und Eisenach. Daher konnte er auch, obwohl schon am 25. März d. J. Allergnädigst zum ersten Commendanten von Reval ernannt, den Dienst hier doch erst am 7. Novbr. 1828 antreten. Für seinen Diensteifer auch in dieser Stellung ward er, wiederum im 17ten Jahre nach seiner Ernennung zum General-Majoren, am 10. April 1832 zum General-Lieutenant befördert und nach wenig Jahren mit dem St. Wladimir-Orden 2. Classe belohnt, auch nach einem Zeitraum von abermals nahe an 17 Jahren am 6. Decbr. 1848 Allergnädigst zum Generalen von der Infanterie erhoben. An seinem 50-jährigem Dienst-Jubiläum den 24. Aug. 1849 erfreute er sich der allgemeinsten Theilnahme und verdienten Anerkennung und erhielt zugleich ein ehrendes Danksagungs- und Glückwünschungsschreiben von dem Rathe der Stadt, ward hiernächst auch von Sr. Kaiserlichen Majestät für seinen ein halbes Jahrhundert hindurch treu und eifrig fortgesetzten Dienst mit dem Kaiserl. Königlichen weißen Adler-Orden belohnt. Er ist bereits seit dem 24. Jun. 1842 Ehren-Mitglied der Allerhöchst bestätigten ehstländ. literärischen Gesellschaft.

15. Anton Tunzelmann von Adlerflug, Garde-Obrist und Ritter, und seit 1829 Platz-Major zu Reval, ward mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 27. Jul.

1849, am Geburtstage der gerade damals zum Seebade hier in Catharinenthal weilenden Kaiserlichen Hoheit, Großfürstin Caesarewna Maria Alexandrowna, zum General-Majoren und 2. Commendanten von Reval Allergnädigst befördert.

B. Port-Commandeure und Kriegs-Gouverneure von Reval.

1. Alexius von Schelting, Contre-Admiral und Commandeur des Revalschen Ports, geb. am 13. Dec. 1710 gest. am 28. Febr. 1780.

2. Fürst Alexander Gortschakow, General-Major und Ritter, Militair-Gouverneur von Reval. Er bestätigte die mit Allerhöchster Genehmigung entworfene, vom Rathe zu Reval am 24. September 1800 bekannt gemachte und in Ausübung gebrachte Verordnung zur Beförderung guter Polizei in dieser Stadt und zur Anweisung für das Verfahren des nach Aufhebung der Statthalterschafts-Verfassung in Reval neu errichteten mündlichen Gerichts in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten.

3. Alexei Grigoriewitsch Spiridow, geb. 1754, gest. zu Reval am 18. März 1828, war als Flotte-Lieutenant bereits bei der Vernichtung der türkischen Flotte in der glänzenden Seeschlacht bei Tschesme am 24. Jun. 1770 zugegen, zu welchem Siege sein Vater, der Admiral Grigory Spiridow, so wesentlich beigetragen hatte, daß der Oberbefehlshaber, Fürst Alexei Orlow, den Sohn beauftragte, die Nachricht von den Erfolgen dieses für die russische Marine so glorreichen Tages der Monarchin in St. Petersburg persönlich zu überbringen. Seit 1772 Capitaine-Lieutenant, befehligte er verschiedene Schiffe im baltischen Meere, leitete 1779 bereits als Capitain die Expedition der Fregatte Wjä-

schеslaw nach dem Nord-Cap, nahm als Capitain-Commodore von 1780 bis 1784 an den Campagnen der russischen Flotte im mittelländischen Meere Antheil, führte seit 1785 als Contre-Admiral in Archangelsk den Oberbefehl über die Escadre im weißen Meere, trug in dem Kriege wider die Schweden unter dem Oberbefehl der Admirale Greigh und Tschitschagow in den Jahren 1788 bis 1790 wesentlich mit zu den glücklichen Erfolgen bei und wurde 1791 dafür mit dem St. Georgen-Orden 4. Cl. belohnt, 1792 aber zum Port-Commandeuren von Reval ernannt, und nachher zum Vice-Admiralen avancirt, 1797 mit dem St. Annen-Orden 1. Cl. begnadigt, und 1798 zum Oberbefehlshaber des Kriegshafens in Reval befördert, 1803 auch zum Kriegs-Gouverneuren von Reval erhoben, was er blieb, selbst als im August 1808 Prinz Georg von Holstein-Oldenburg zum General-Gouverneuren von Ehstland ernannt ward. Als Admiral 1811 zum Port-Commandeuren und Civil-Oberbefehlshaber von Archangelsk verordnet, erhielt er dort 1812 die brillantenen Insignien des ihm schon 1807 Allergnädigst verliehenen Alexander-Newsky-Ordens und wurde 1813, da der inzwischen zum Kriegs-Gouverneur von Reval und General-Gouverneur von Ehstland ernannte Prinz August von Holstein-Oldenburg an dem Freiheitskampfe wider die Franzosen persönlich Theil nehmend sich noch bei der activen Armee im Auslande befand, als stellvertretender Militair-Gouverneur und Oberbefehlshaber des Kriegshafens nach Reval zurück versetzt, welche Stellung er auch nach der Rückkehr des Fürsten im J. 1814 behielt bis dieser als Erbprinz von Oldenburg 1816 in sein Vaterland zurückkehrte und er nun wiederum wirklicher Kriegs-Gouverneur von Reval wurde. Als solcher hatte er das Glück am 9. Jun. 1825 Se. Majestät

den Kaiser Alexander I, und nach dessen unerwartetem Hinscheiden zu Ende des Jahres, am 27. Oct. 1827 Se. Majestät den Kaiser Nicolai I in Reval zu bewillkommnen und sich Ihres persönlich dem in mehr als 50-jährigem treuen Dienste für Kaiser und Vaterland ergrauten Veteranen bezeugten monarchischen Wohlwollens zu erfreuen. Wenige Monate darauf ließ der Herr seinen Diener in Frieden dahin fahren, nachdem demselben die geliebte Gattin Catharina, verwittwete Kammerherrin v. Tiesenhausen, geb. v. Schwebs, 60 Jahr alt, schon im August 1824 in die Ewigkeit vorangegangen war.

4. Georg von Berg, geb. am 16. Aug. 1765 zu Holstfershof in Livland, welches von der hohen Krone ohne Zahlung schon am 2. Jun. 1751 seinem Vater, dem Generalen von der Infanterie und mehrer Orden Ritter Magnus Johann von Berg, von 12 zu 12 Jahren zur Arrende verliehen worden und in gleicher Weise auch seinen Söhnen stets aufs Neue in Arrende gelassen wurde bis zum 2. Jun 1849. Als erster Commandant der Festung in Reval, General von der Infanterie und Ritter vom Alexander-Newsky, St. Annen, Königl. Preußischen rothen Adler-Orden 1. Cl., St. Wladimir-Orden 2. Cl, St. Georgen-Orden 3. Cl., auch der Medaille von 1812 ꝛc. wurde er am 25. März 1828 Allergnädigst zum Militair-Gouverneur von Reval ernannt, 1830 zu einer Reise nach Carlsbad und zu seiner in Weimar vermählten Tochter von Ziegesar beurlaubt, von wo zurückgekehrt ihn das Unglück traf, seine Gemahlin Hedwig Dorothea von Berg, geb. von Sivers, zu Euseküll am 28. Sept. 1830 durch den Tod zu verlieren. Dieser Verlust beugte ihn dergestalt nieder, daß, als er am 11. Jan. 1832 auch seinen erst Tages vorher aus Polen zurückgekehrten hoffnungsvollen

Sohn Magnus von Berg, Capitain der reitenden Garde-Artillerie und Ritter vom St. Annen-Orden 3. und Wladimir-Orden 4. Cl., geb. zu Zaslaw am 18. Febr. 1802, in Folge seiner im Türken- und Polen-Kriege ausgestandenen Strapazen hinscheiden gesehen, er wegen seiner wankenden Gesundheit, seinen Dienstpflichten nicht mehr, wie früher, genügen zu können fürchtete und um seine Entlassung bat, die ihm mit voller Pension am 9. Febr. 1832 Allergnädigst ertheilt ward. In stiller Zurückgezogenheit verbrachte er seitdem den Rest seiner Tage in der Dom-Vorstadt zu Reval im Schooße seiner Familie in dem jetzt der Erziehung armer verwahrloster Kinder gewidmeten Rettungshause auf dem St. Antonsberge neben dem seinem Schwiegersohne Mannrichter Carl Zöge von Manteuffell gehörigen Gartenhause in Friedheim. Hier starb er den Tod eines Gerechten am 25. März 1838.

5. Leonty Wassiljewitsch Spafarjew, geb. auf dem Gute seines Vaters im Kalugaschen Gouvernement am 17. Mai 1766, bereitete sich im See-Cadetten-Corps zu St. Petersburg auf den Seedienst vor und trat 1783 in denselben als Midshipman, wurde allmählig zum Lieutenant und Capitain der Flotte befördert und 1803 beauftragt, die Küsten-Beleuchtung an der Ostsee für die Seefahrer in verbesserter Weise neu herzustellen, was ihm so wohl gelang, daß er zum Obrist avancirt, 1807 zum Director aller Leuchtthürme und Küsten-Telegraphe in den Ostseeprovinzen ernannt ward. Seine Verdienste, die er sich als solcher um die Ostseefahrer erwarb, wurden mehrfältig, auch vom Auslande anerkannt und schon 1813 ihm von der Assecuranz-Compagnie in London eine silberne Vase, mit dem russischen Reichs-Adler und seinem Familien-Wapen verziert, dankbar verehrt. Damals ließ er eine Anzeige aller Feuerbaken und ihrer veränderten Einrichtungen

und allmähligen Vervollkommnung in deutscher und englischer Sprache zu St. Petersburg im Druck erscheinen, 1820 gab er auch eine Beschreibung der im Finnischen und Rigaschen Meerbusen neu errichteten Leuchtthürme in russischer Sprache mit 2 großen Tafeln in Steindruck zu St. Petersburg heraus und eine russische Uebersetzung von Prof. Rickers kleiner Schrift über die am 16. Jun. 1820 zu Reval abgebrannte St. Olai-Kirche, und 1823 machte er sich durch einen sauber gezeichneten Atlas des Finnischen Golfs auf 22 Blättern unter russischem und englischem Titel rühmlichst im In- und Auslande bekannt. Schon 1816 General-Major, wurde er 1828 zum Port-Commandeur von Reval und 1829 zum General-Lieutenant erhoben, auch später zum Vorsitzer der Marine- und Ingenieur-Bau-Commission in Reval verordnet. Er war Ritter des St. Annen-Ordens 1., Wladimir-Ordens 3. und Georgen-Ordens 4. Cl.; auch Inhaber der Medaille von 1812 rc. Zunehmender Kränklichkeit und Altersschwäche wegen 1838 seiner Amtsverpflichtungen enthoben und dem Marine-Ministerium zugezählt, vertauschte er seinen vieljährigen Aufenthalt in Reval mit dem auf seinen Gütern in Rußland, wo er in ländlicher Zurückgezogenheit zu Anfang des Jahres 1847 nahe an 81 Jahren alt starb, worauf ihm seine treue Lebensgefährtin Anna geb. von Rosenberg, zu Cronstadt bei ihrer dort verheiratheten Tochter weilend, am 4. October 1847 im 73. Lebensjahre in die Ewigkeit gefolgt ist.

6. Graf Ludwig von Heiden, geb. in Haag den $\frac{\text{25. August}}{\text{6. Septbr.}}$ 1772; zu Reval gestorben am $\frac{5}{17}$ten Oct., begraben am $\frac{8}{20}$. Octbr. 1850, trat als Capitain-Lieutenant am $\frac{10}{22}$. Nov. 1795 bei der Flotte im schwarzen Meere in den Dienst der russischen Marine, wurde nach verschiedenen Campagnen im schwarzen und mittelländischen Meere als Capitain 1803 zur

baltischen Flotte übergeführt, befehligte als Contre-Admiral 1809 und 1810 die russische Ruderflotte im Kriege wider England und Schweden und operirte mit derselben auch 1812 an der preußischen Küste in dem Kriege wieder die Franzosen und deren Alliirte. Als Vice-Admiral mit dem Oberbefehl über die russische Flotte im Mittelmeere von Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät betraut, erfocht er am 8/20. Octbr. 1827 in Gemeinschaft mit dem englischen Admiralen Edward Codrington und dem französischen Admiralen de Rigny den berühmten Sieg bei Navarino über die ägyptisch-türkische Flotte, und half durch deren Vernichtung Griechenlands Freiheit erkämpfen und dessen Selbständigkeit sichern. Für diese Großthat zum Admiralen befördert und mit dem St. Georgen-Orden belohnt, erhielt er auch das Groß-Kreuz des englischen Bath-Ordens, des französischen Ludwigs-, holländischen Löwen- und Wilhelms-, schwedischen Schwerdt- und griechischen Erlöser-Ordens, außer anderen Anerkennungen seines hohen militairischen Verdienstes auch von vielen anderen Höfen Europa's. Im Februar 1832 zum Kriegs-Gouverneur von Reval, 1838 auch zum Oberbefehlshaber des Kriegshafens von Reval ernannt, erfreute er sich hier der allgemeinsten Hochachtung und Ergebenheit, wurde auch am 8. Febr. 1836 in die ehstländische Adels-Matrikel aufgenommen und am 24. Jun. 1842 zum Ehrenmitglied der Allerhöchst best. ehstl. liter. Gesellschaft erwählt. Desgleichen erhielt er bei seinem 50-jährigen Dienst-Jubilaeo am 10. Nov. 1845 von allen Seiten Beweise der ungeheucheltsten Theilnahme und Verehrung, zu deren Bezeugung ihm auch von der in Reval stationirten Abtheilung der Flotte hier in dem Saale des Theater-Actien-Hauses ein glänzendes Diner gegeben wurde. Noch während seiner langwierigen Krankheit im

Sommer 1849 bei der Anwesenheit der Kaiserlichen Familie in Reval, da der General von der Infanterie, W. von Patkul, seine Stelle als Kriegs-Gouverneur vertrat, der General-Lieutenant Golonischtschew aber seine Vices im Stabe des Ober-Commandeuren vom Revalschen Port versahe, empfing der greise Held von Navarino wiederholte Zeichen huldreicher Theilnahme und achtungsvoller Rücksicht von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Caesarewitsch und seiner erhabenen Gemahlin der Frau Caesarewna Kaiserlichen Hoheit und zuletzt auch von Ihrer Majestät der Kaiserin, deren Erinnerung, als sein Gesundheitszustand später sich einigermaßen besserte, seinen Lebensabend noch erheiterte.

7. Friedrich Benjamin von Lütke, Mitglied der ehstländ. Ritterschaft und Erbherr von Awandus in Wierland, ward nach seiner Reise um die Welt in den Jahren 1826 bis 1829 schon im folgenden Jahre Contre-Admiral und nach wiederholten wissenschaftlichen Expeditionen nach Nowaja Semlja rc., deren Resultate er in verschiedenen gelehrten Schriften, auch in den Bulletins der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, als deren correspondirendes Mitglied bekannt gemacht hat, Erzieher Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch, Groß-Admiralen der russischen Flotte rc. Demnächst Vice-Admiral, General-Adjutant Sr. Kaiserlichen Majestät und hoher Orden Ritter, auch Präsident des Marine-Unterrichts-Committe's zu St. Petersburg, wurde er am 6. Decbr. 1850 Allergnädigst zum Oberbefehlshaber des Revalschen Ports und zum Kriegs-Gouverneuren dieser Stadt ernannt und trat den Dienst hier in Reval an den 9. Febr. 1851. Als einer der Stifter der Kaiserl. russ. geogr. Gesellschaft leitete er deren wissenschaftliche Arbeiten mehrere Jahre hindurch als deren Vice-Präsident und wurde Ehrenmitglied der Allerhöchst bestätigten ehstl. liter. Gesellschaft zu Reval am 14. März d. J. Ihm verdankt das in Reval stationirte

Militair die Errichtung des hieselbst mit Allerhöchster Genehmigung im Hause des Stabes vom Ober-Port-Commandeuren in Reval am 9. Sept. d. J. festlich eröffneten Militair-Klubbs.

XI.

Miscellen.

1. Obrist Skytte's Brief über die Belagerung von Dorpat.

Aus einer Sammlung von handschriftlichen Nachrichten und gedruckten Berichten über Einzelnheiten des nordischen Krieges in einem mäßigen Quartbande zusammen gebunden im Besitz des Herrn Pastors Theodor Kallmeyer zu Landsen und Hasau in Curland.

Dorpat, den 4 Julii 1704.

Heute sind es vier Wochen, daß die Feinde diese Stadt bloquiret gehalten und Tag und Nacht bombardiret, wie denn seit dem 14. Junii 3000 Bomben eingeworffen sind, welches der Feind annoch stets continuiret und stecken wir mit einander im größesten Elend. Kirchen und Häuser sind vom Feinde im Grunde ruiniret und die Wälle unterschiedliche Mahl niedergeschoßen, welche aber alßbald wieder repariret worden.

Hundert Bürger und Bauern sind theils todt, theils sind ihnen von den Bomben Arme und Beine abgeschoßen, wie auch 70 oder 80 Soldaten. So lange Ich lebe und Volck habe, will Ich mich nicht ergeben, bitte also um Gottes willen um Secours. Es ist zu beklagen, daß Ich keine Ge-

mächer fertig habe, worinn die Kranken konnten geheilet werden: denn wenn ich schon wollte sie unterm freyen Himmel curiren laßen, würden sie doch von den Bomben todt geschlagen werden.

Den 28. passati in der Nacht geschahe ein Außfall, um den Feind auß den Approchen zu treiben, wobei viele vom Feinde geblieben seind. Weil aber die außfallende nicht bey meine ordres geblieben, noch solchen nachgekommen, alß sind sie vom Feinde mit Verlust repoussiret worden.

Bey diesem Außfall sind geblieben Obristlieutenant Brand, 2 Capitainen, 2 Capitain-Lieutenanten, 3 Fähnriche und 30 Gemeine, wie auch 2 Capitain-Lieutenanten gefangen. Den 3. hujus hat der Feind stark mit Feuerkugeln auff die Stadt geschoßen und fast den gantzen Thurm abgebrant; darum bitte nochmals um Succurs; denn er stets mit Bomben einwerffen anhält und vermuhtlich das Proviant ebenfalß zu verbrennen suchen wird. Mit dem Approchiren hat der Feind bey 100 Schritt näher an die Mauer avanciret, viel näher aber an die contre charpen. Nicht mehr alß einen Gefangenen haben die Unsrigen bekommen, die übrigen hat das neue Volk echappiren laßen.

---

*) Ueber die Belagerung Dorpats von den Russen und die am 14 Jul. 1704 erfolgte Capitulation zwischen dem Commendanten, Obrist Carl Gustav Skytte und dem russischen Feldherrn Scheremetjew ist Gadebusch in seinen livl. Jahrbüchern III, 2 § 100—107 nachzulesen, wo auch der von den Einwohnern Dorpats dem Czaren Peter I am 24. Jul. in der St. Johannis-Kirche feierlich abgelegte und eigenhändig unterzeichnete Huldigungseid S. 335 mit abgedruckt und die auf die Einnahme Dorpats von den Russen geschlagene Gedächtnißmünze genau beschrieben ist.

2. Grenzurtheil.

Ex Protocollo Cæsareæ Majestatis, totius Russiæ Judicii Wier- et Jerwiensis sub die 8. Maji 1728.

Urtheil.

In Sachen der Hochgebohrnen, verwittweten Frau Gräfin und Reichs-Räthin von Vellingk, Frau Johanna Margaretha von Tiesenhausen Klägerin an einem, entgegen und wider den Hochwollgeb. Herrn Baron und Landrath Jacob Johann, wie auch den Hochwollgeb. Hrn. Baron, Obristlieutenant und Mannrichter Hans Hinrich Gebrüdere von Tiesenhausen Beklagte am andern Theil 1) wegen des begehrten Heuschlages unter Assama, wie auch Kilpiker und Saxa-Arro, imgleichen Narracks oder Strycke-Arro, 2) daß das Dorf Assama gegen dem Dorffe Abbur möge abgetreten, 3) was an der übrigen Hakenzahl fehle, completiret, und die in actis erwähnte 7 Lose Kerle extradiret, 4) an der bey der Revision annotirten losen Kerle und Hofsbedienten Stelle gute besitzliche Bauern abgetreten, 5) an Statt der weit entlegenen Dörffer die nahe am Hofe befindliche, als Kullakaia und Abbaia eingeräumet, 6) die promittirte Urkunden und Briefschaften, in specie aber das alte Wackenbuch ausgeantwortet, 7) die gefällte und weggeführte Balken ersetzet, 8) quævis damna, so durch die Vieh-Seuche erlitten worden, gut gethan, 9) richtige Grentzen geleget, und dann 10) der aufgerichtete Transact gehoben werden, wird zufolge Ihro Kaiserl. May^{tt} Erl. General-Gouvernements sub d. 23. & 31. Martii

dieses jetzt laufenden 1725. Jahres ertheilten Resolutionen nebst derselben Beylagen, auch auf die von Fr. Klägerin in termino übergebene unumgängliche Vorstellung und Bitte cum allegatis sub A et B, samt was abseiten Herren Beklagten in einer Rechtsbefugten Abfertigung und Bitte cum allegat: sub sign.: ⊙, ☾ & ♂ dagegen ist beigebracht worden, die gehaltene Zeugen-Verhöre und oculaire Inspection und persöhnliche Visitation, wie nicht weniger, so von beyden Theilen loco Re- et Duplicæ mündlich ad protocollum recessiret und angetragen, und die producirte originalien, nach fleißiger Verles.- auch genauer und reiffsinniger Erwägung deßen allen von dem Kaiserl. Wier- und Jerwischen Manngerichte hiermit definitive für Recht erkannt.

Obzwar Frau Klägerin, die Hochgeb. verwittwete Frau Gräffin und Reichs-Räthin von Bellingk, geb. von Tiesenhausen, in ihrer überreichten unumgänglichen Vorstellung und Bitte beybringet, wasmasen des Vergleichs erster Punkt ausdrücklich im Munde führe, daß ihr die Hoflage Borckholm, NB. mit allen von Alters her dazu gehörigen Wiesen, Hölzungen ꝛc. abgetreten werden sollte, welchem zuwider aber der Heuschlag zu Assama, wie nicht weniger Kilpifer und Sara-Arro, item Narracks oder Strycke-Arro ihr nunmehro wieder alles Recht disputirlich gemacht werden wollen, ohnerachtet ihr wollseel. Herr Vater den ersten gegen eine anderweitige Wiederlage von denen Bauern genommen und dem Hoffe zugeleget, ihr wollf. Hr. Groẞvater auch schon das Narracks-Arro gegenseitigem eigenem Vorgeben nach durch einen getroffenen Kauf der Hoflage incorporiret und das Kilpifer nebst Sara-Arro von undenklichen Jahren her nach dem Hofe gehöret habe: So erhellet jedoch ex scrutinio testium ad interrog. spec. 1 art. prob. 1 et 2, daß der Assamasche Heuschlag von Alters zu dem Assamaschen Dorffe gehöret habe, und ad artic. prob. 3 deponiren test. 3, 4, 5 et 6, daß der wollf. Hr. Landeshöfding v. Tiesenhausen

den Heuschlag quæstionis denen Assamaschen Bauern abgenommen, gleich dann auch solches annoch in mehrern durch derer eydlich abgehörten Bauern ad interrog. spec. 6 artic. prob. 3 gethanen Aussage dergestalt bestärcket worden, daß nemlich der quæstionirte Heuschlag jederzeit dem Assamaschen Dorffe gehörig gewesen, ehe er von Frau Klägerin wollseel. Hrn. Vater nach Borckholm gezogen worden, und ad artic. reprob. I befestigen Zeugen dieses ebenmäßig, daß näml. der Assamasche Heuschlag von Alters her nach dem Assamaschen Dorffe gehöret. Und da nun also aus jetzt angezogener und mit einem Eide bestärckter Aussage zur vollen Gnüge ist erwiesen und dargethan worden, daß der Assamasche Heuschlag nicht von Alters und im Anfange dem Hofe zugehörig gewesen, besondern nachher allererst dahin ist genommen worden; als kann auch nunmehro derselbe so vorkommenden Umständen nach und vermöge des zwischen beyderseits Partheu errichteten Transacts um so viel weniger Frauen Klägerin, als welcher tenore transactionis das Dorff Assama nicht mit ist cediret und übertragen worden, zugebilliget werden, besondern es wird ihr derselbe hiermit völlig ab und dem Dorffe Assama hingegen vollständig zu erkant. Was aber hiernächst Kilpifer und Sara-Arro betrifft; so mögen selbige Frau Klägerin um so viel weniger denegiret werden, als HHrn. Beklagte auch dagegen nichtes eingewandt, besondern vielmehr in ihrer rubricirten Rechts befugten Abfertigung und Bitte zugestanden und gebilliget. Auch wird nunmehro denen 2 Gesindern als des Lure Jürri und Peter Bertels hiedurch alles Ernstes untersaget, sich fernerhin der Sara-Arro, als worinnen sie eo tempore, wie der Assamasche Heuschlag denen Bauren ist abgenommen worden, einige Stücker Heuschlages hinwieder erhalten, gäntzlich zu enthalten, und keinesweges mehr daselb-

sten zu mähen, besondern es haben selbige sich nunmehro so vorkommenden Umständen nach des Assamahschen Heuschlages nach advenant derer andern darnach gehörigen Bauren mit zu bedienen, zu nutzen und zu gebrauchen. Ebenmäßig wird auch der Narracks- oder Strycke-Arro jedoch ohne die Streu-Gesinder Frau Klägerin hierdurch gerichtlich dergestalt adjudiciret und zugeleget, daß neml. der Hoff Borckholm sich bloß derjenigen Freyheit und des juris in selbigem bediene, welche selbiger von Alters her darein gehabt, dabeneben aber auch denen Narrackschen sowoll, als übrigen benachbarten und vorjetzo HHrn. Beklagten von dem Gute Borckholm zugehörigen Bauren ihr an Heuschlägen und der freyen Hölzung darein competirendes Recht in allen ungekräncket und unabgekürtzet verbleibet. Dabeneben aber wird sowoll Klagendem, als auch Beklagtem Theile hierdurch alles Ernstes untersaget, keinem Frembden und nicht dazu gehörigen ohne beyderseits Consens das jus lignandi keinesweges zu gestatten noch zu vergönnen. Ob nun woll HHrn. Beklagte in ihrer Rechts-Befugten Abfertigung und Bitte vorwenden wollen, daß der Narracksche Wald und Arro nimmermehr nach der Hoflage Borckholm gehöret habe, besondern es sey jederzeit ein separirtes Stück und keine Hoflage gewesen; zu dem auch aus der sub sign. ♂ beygelegten Mannrichterl. Grentzführung § 1, 2 & 3 zu ersehen stände, daß der Arro sowol, als der darauf befindliche Wald nicht der Borckholmsche, sondern der Narracksche Arro genennet worden; ferner, so hätten sie auch weder die Hoflage noch das Dorff Narrack nicht cediret, ein-folglich auch nicht den darnach gehörigen Wald: so erhellet jedoch ex effato testium ad artic. prob 6, daß der Narracks-Wald oder Arro von alten und ewigen Zeiten nach dem Hofe Borckholm auch gehörig gewesen; und aber in dem er-

richteten und hieselbst producirten Transact § 1 expressis verbis enthalten stehet, daß das Gut Bordholm mit allen darzu gehörigen von Alters her Grentzen, Rechten und Gerechtigkeiten, Äckern, Heuschlägen, Wiesen, Hölzungen ꝛc. an Frau Klägerin sey cediret und abgetreten worden; zudem wird auch von teste 4. & 5to ad art. prob. 8vum endlich deponiret und ausgesaget, daß zu Narrack nimmermehr eine adeliche Hoflage gewesen, die Mannrichterl. Grentzführung auch hiergegen nichtes zu behaupten vermag; allermaßen selbige dergestalt ist verzeichnet worden, wie es von denen Parthen angetragen und nicht, wie es a judice ist approbiret und decidiret worden: Dahero es dann bey dem in diesem Fall obangeregtermaßen gegebenen rechtl. deciso sein Bewenden haben muß. Ferner belangend punct. 3. & 4tum so wird desfalls folgender gerichtlicher Ausschlag ertheilet, daß, weilen bey der gehaltenen oculairen Visitation und geschehenen Untersuchung testante protocollo sich hervorgethan hat, wasmaßen Frau Klägerin wegen des gehabten manquements derer ihr laut Transact zugelegten und cedirten sieben Revisions-Haken in ihren überkommenen Dörffern bereits eine vollständige, billige und hinlängliche Ersetzung erhalten, daß also in qualitate et quantitate die zugelegte Revisions-Haken ihre Richtigkeit nunmehro erlanget haben; auch hat sich bey der Untersuchung gezeiget und hervorgethan, wasmaßen von denen in der Revision angeführten Bauren bereits einige Todes verfahren, auch weggeloffen seynd, und von dem wollseel. Hrn. Baron und General-Majorn von Tiesenhausen auf seine andere Güter hingesandt worden, und allso ante transactionem von hier weggekommen, einfolglich andere hingegen in deren Stelle haben zugeleget werden müßen. Daß nun aber Frau Klägerin an der bey der Re-

vision annotirten losen Kerle und Hofsbedienten Stelle gute besetzliche Bauren hinwieder abgetreten werden mögten, verlanget; so kann ihrem Ansuchen um so viel weniger hierin deferiret werden, als notorisch, daß bey der ehemaligen hier im Lande gehaltenen Revision auch ledige Kerle und Hofsbedienten seynd angeführet und in der Hakenzahl gerechnet worden; hiebeneben aber wird HHrn. Beklagten hierdurch gerichtlich injungiret und auferleget, des Schützen Ewa Michel seinen Sohn, Namens Hinrich sowoll, wie auch die in Frau Klägerin eingekommenen unumgänglichen Vorstellung und Bitte benandte und unter Herren Beklagten gehörigen Gütern befindliche 3 Bauermägde, immaßen von selbigen auch dagegen nichtes erhebl. hat eingewandt werden können, sogleich an Frau Klägerin hinwieder zu extradiren u. absolgen zu laßen. 5) Concernirend die gebetene Verwechselung und Umtauschung derer Dörffer, so hat solches bereits durch den am 3ten hujus hieselbst publicirten und in rem judicatam ergangenen Mannrichterl. Abscheid seine Abhelfflichemaße erhalten, und kann selbige zuwider des Transacts und ohne Einwilligung HHrn. Beklagten keinesweges zugebilliget und zugestanden werden. 6) Die gebetene Extradition und Ausantwortung derer Urkunden und Briefschaften anlangende, so seynd derselben bereits 6 in originali hieselbst produciret und eingeleget worden, welche denn auch sogleich und in soferne tenore transactionis beglaubte Abschriften an HHrn. Beklagten davon werden seyn abgegeben, an Frau Klägerin extradiret und ausgegeben werden sollen, wobeneben aber auch HHrn. Beklagte ihren eigenen und freywilligen Anerbiethen gemäß sich werden angelegen seyn laßen, daß, falls sie in dem Sterbhause annoch mehrere der Hofflage Borckholm angehörige Documenta finden sollten, selbige sodann ebenmäßig an Frau Klä-

gerin abzuliefern. Was nun 7) die Ersetzung der auf ordre Mit-Beklagtens des Hochwollgeb. Hrn. Barons und Land-raths Jacob Johann von Tiesenhausen an dem Narracks-Arro gefällten und weggeführten Balcken betrift; so ist zu-forderst weder das quantum derselben, noch auch das ver-meinte pretium davor angesetzet, und rechtlicher Arth nach verificiret worden, zudem auch denen von dem Hoffe Borck-holm separirten und HHrn. Beklagten zugehörigen Dörffern ebenmäßig das jus lignandi darin zuständig ist, daß allso keine Ersetzung desfalls mit Bestande Rechtens hat zugebilliget wer-den können. Gleichergestalt hat auch 8) wegen des durch die Vieh-Seuche hieselbst umgekommenen Viehes und desfalls gesuchten Guttbuung noch zur Zeit nichtes zugeleget werden mögen, allermaßen abseiten Frau Klägerin nicht ist designiret und beygebracht worden, wie viel sie desfalls ersetzet und gut gethan zu haben vermeinet, zudem auch die Anzahl nach mehr wohlbemelter Frau Klägerin Herauskunft nach Borck-holm nicht mehr wie 3 Ochsen und 8 Kühe besage testis. 2 ad interr. spec. 15 art. prob. 16 jurato gethanen Außage gewesen, dahero denn auch beyderseits litigirende Parten sich wegen dieses Punkts gütlichen zu vereinbahren, werden an-gelegen seyn laßen, in Entstehung deßen aber soll auch hier-über ferner ergehen und erkannt werden, was Rechtens seyn wird. Was nun 9) die Regulirung der Grentzen betrift, so hat solche ohne Landmeßer nicht füglich geschehen können, da-hero denn auch dieses annoch hat ausgesetzet und verschoben werden müßen, bis Einer in der Landmeßer-Kunst wohl er-fahrner wird können herbeygeschaffet werden, da alsdann auf dem Fall, die Grenze auf ferneres Anhalten richtig wird können reguliret und eingerichtet werden. Was nun 10) und schließ-lichen wegen Hebung des einmahl zwischen beyderseits litigir-

enden Parten errichteten und gerichtlich confirmirten Transacts abseiten Frau Klägerin hat angetragen werden wollen, so ist solches nicht hujus fori, hat auch darüber nicht erkandt noch decidiret werden können, und dieses alles compensatis expensis V. R. W. Publicatum, in dem Kaiserl. Wier- und Jerwischen Manngerichte, den 5. May anno 1725.

W. R. v. Grünewald.
(L. S.)

O. W. v. Dittmar. (L. S.)

H. H. v. Rosen. (L. S)

Carl Henrich Brehm,
Secrs. et hujus judicii Notrs.

Copiam hanc cum vero suo originali consonam esse vidi, testorque.

Carl Henr. Brehm,
Secrs. & huj. jud. Notrs.

---

3. Ordnung der Bauern *).

Wie sie sich gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen, mit aller Gerechtigkeit, Zins, Zehenden, Versetzung, Verbürtung,

*) Copie aus des seligen alten Tönnis Maydell's Buch, welcher ist Admiral, auch Statthalter auf Lode gewesen, und ehstländischer Ritterschaft - Hauptmann i. J. 1597, s. Moritz Brandis Collect. S. 283. Aus jenem alten Maydellschen Buche hat der durch seine Liebe zu den alten Rechten und Freiheiten wie zur Geschichte Ehstlands bekannte Mannrichter Gustav v. Lode in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. diese bisher unbekannte Bauerordnung aus dem 16. Jahrh. in seine Collectaneen mit aufgenommen, aus denen wir sie gegenwärtig mittheilen zur Ergänzung der alten livischen Bauerrechte in Dr. F. G. von Bunge's Beiträgen rc. dritter Anhang S. 81 — 87, vgl. dessen Geschichte der Rechtsquellen in seiner Einleitung in die liv-, ehst- u. curländische Rechtsgeschichte § 54 rc., auch Dr. C. J. A. Paucker's Quellen der Ritter-Lehn- und Landrechte S. 82—91.

Verkauffung, und alle andere zufällige Nutzbarkeit, Herrn-Gerechtigkeit, mit Gewichte, Grentz-Scheidinge, Maße zu verfälschen, Speise, Getränke und alles, was der Obrigkeit in Wacken, Arbeit, Ausgaben, Lieferung zufället und gehöret, nichts außen bescheiden, Straffe und Poen der Brüche dabey, die Gnade aber stehet bei jeder Obrigkeit.

Die jährige Wacken.

1 Alle die vorige Restanzien der Einkunfft, die nachständig von dem vorigen Jahre verblieben, müßen sie einbringen, bezahlen und richtig machen.

2. Darnach die Wacken-Gerechtigkeit, vorher einzubringen, nach der Wacken-Gelegenheit 1 Rind, 1 Schwein, 1 Schaaf, Hüner, Eyer, Butter, Brod und was sonsten die alte Gewohnheit, nach Anzahl der Wacken mitbringet.

3. Hierauff empfänget die Herrschafft oder der Amptmann das Wacken-Geld, nach Landes und des Ortes Ordnung. sampt uffgeloffene Rest, Bröcke und Kirchen-Zinse.

4. Hierauff wird durch den Thäter ausgerufen oder durch den Landknecht: der zu klagen hat, der klage und klage fest, so ferne er nicht in Wacken-Straffe und Urtheil will verfallen seyn. Wacken-Straffe ist 4 paar Ruthen und ein alt Marck; in den Kercken-Block, der fälschlich klaget: seyndt es aber Halß-Sachen, hat andere Straffe nach beschriebenen Rechten.

5. Auf warhaffte und beweißliche Klagen gibt man nach Landes Recht und nach Verwirckung der That Urtheil und Sentenz durch die Obrigkeit und 6 alte erfahrene und besitzliche Bauren *).

---

*) Ein Beispiel davon findet sich bei einem Hexenproceß unter Fegfeuer v. J. 1617 im Inlande 1840 Nr. 22 Sp. 341—344, da die

6. Darauff wird abgelesen, so offt man Wacken hält, diese nachfolgende Regel, darnach sich der Bauersmann weiß zu verhalten und vor Schaden zu hüten:

7. Es soll sich keiner verdreisten oder unterstehen, zu verläugnen gebauete Felder, als Busch-Acker, Lymbsen, Rödinge, Huer-Acker und dergleichen, dar die Obrigkeit Zinß und Zehnden vor gebühret; welcher darüber beschlagen wird, ist der besäeten Plätzen mit sammt dem Korn an die Obrigkeit verfallen: dem Amptmann ein Marck, in die Küchen ein Schaaff und 14 Tage bey Waßer und Brod im Gefängniß.

8. Der seine Zinß und Zehenden nicht auslieffert vor Martini dahin, dar es sich gebühret, hat verbrochen nach dem Alten 1 Marck, er habe denn sonsten rechte und warhafftige Entschuldigung.

9. Es soll auch keiner keinen Unbekannten oder Fremden hausen oder herbergen, es seyn Teutschen, Bauren, Mann oder Weib, er soll es im Hoffe ankündigen. Geschiehet es: wegen der Übelthäter, als Diebe, Mörder, Räuber, und andere entlauffene friedlose Übelthäter, dar einer darüber beschlagen wird, entgilt der Wirth des Gastes nach gleicher Straffe.

10. Es soll keiner kein Bier im Dorffe verkrügen, es sey ihm denn von der Obrigkeit zugelaßen, oder er verbricht zum ersten Mahl ein halb Marck, zum andern Mahl ein Marck, zum dritten Mahle die Tonne mit Bier mit alle.

11. Es soll auch keiner dem Pastoren seine Zins und Zehenden, was er von seinem Lande geben soll jährlichen, nicht unterschlagen, bey Straff mit Ruthen.

Bauern das Recht eingebracht, welches die Zablichen Richter darauf als Urtheil aussprachen.

12. Es soll keiner außer der Ehe mit seinem Weibe leben, besondern sich in der Kirchen, nach christlicher Ordnung binnen einem halben Jahr ehelichen laßen, bey Poen 2 Marck in der Kirchen, 2 Marck der Obrigkeit, 2 Marck dem Pastoren, oder 3 paar Roden einem jeden am Pranger *).

13. Es soll auch keiner dem andern sein Gesinde abspannen bey Straff 4 Marck in der Kirchen, 2 Marck der Obrigkeit, oder der Dienstbote soll zusammt dem Abspanner mit Ruthen gestraffet werden vor jeder männiglichen, in welchem Dorff es sey geschehen **).

14. Es soll auch kein Hußmann den andern übersetzen mit ungebührlicher Rente oder Bothe (Both-Korn); wo einer darüber beschlagen wird, sollen der Obrigkeit verfallen seyn alle die Bothe, die Höwet-Summa oder ausgelehnet Korn dem Auslehner ***).

15. Es soll auch keiner mächtig seyn zu verlehnen oder zu verkauffen jenig ding, an Viehe, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaaffe, Bock oder Ziege, Korn, Honig, Wachs, Wild, Wildwahren und dergleichen: er soll es im Hofe erstlichen praesentiren ****).

---

*) Vgl. Wieck-Oeselsches Lehnrecht Buch IV, Cap. 1, Art. 2.

**) Die 1645 renovirte Landes-Ordnung setzte eine Strafe von 30 Thalern auf das Verlocken und Abspenstigmachen des Gesindes s. Ehstl. Ritter- und Landrecht B. IV Tit. 17 Art. 7 u. B. V. Tit. 34 Art. 2, auf die Verleitung der Bauern, ihre Herrschaft zu verlassen und zu verlaufen, war aber eine Strafe von 40 Thalern gesetzt mit Beziehung auf schwedisches und römisches Recht, s. ebend. B. V Tit. 34 Art. 1.

***) Ohne Zweifel ist diese Verordnung noch älter als die im Art 7 des zu Wosel am 25. Aug. 1595 auch über Wucher getroffenen Landtagsbeschlusses in Brandis' Collect. S. 239 u. 242. Auf diesen gründet sich aber das von Crusius verfaßte Ritter- u. Landrecht B. IV Tit. 3 Art. 1.

****) Man erkennt hieraus wie sich allmählig die Leibeigenschaft und der Herrschaft Recht an des Leibeigenen Vermögen und selbst erworbenem Eigenthum entwickelt hat.

16. Es soll keiner in seinem Hause halten falsche Maaß und Gewicht, wer darüber beschlagen wird, ist ein Kerckbott (Kirchenbuße) mit 4 paar Ruthen.

17. Wer Gräntze verfälschet, wenn er upflöget, Grentz-Kreutz oder Zeichen auf andere Stätte bringet oder verkehret, der soll nach Landrecht am Halse gestraffet werden, oder mit 40 Marck. Hierzu gehöret muthwillige Anzündung und Brand der Gräntze und Wildnißen *).

18. Wer seine Zäune nicht beßert um den Acker und Heuschläge, Garten oder dergleichen, soll dem Nachbaren, wenn dar Schade geschiehet, gelten und der Obrigkeit büßen, nach eines jeden Orts Bewilligung, ist des Amtmanns Trankgeld **).

19. Der in der Wacken nicht erscheinet zu rechter Zeit, hat verbrochen dem Höwet-Verwalter 2 Marck, oder 14 Tage in der Kosten bei Waßer und Brod.

20. Der in der Wacken einen schläget, dem gehöret eine Steupe von vier paar Ruthen, ohne alle Gnade; wundet er ihn, die Strafe findest du in den Gerichts-Articuln ***).

21. Der in der Dreschens Zeit die Riegen versäumet, ist ein Schaaff zur Straffe zum ersten mahl, zum andern mahl in's Gefängniß, das dritte mahl ein paar Ruthen; das Schaaf verzehren die andern Dreschers.

---

*) Vgl. Ehstl. Ritter- und Landrecht B. V Tit. 30 Art. 1 von Verrückung und Verfälschung der Grenzen und Grenzmahlen, auch Tit. 31 Art. 5 und Tit. 33 Art. 6.

**) Vgl. Wieck-Oeselsches Lehnrecht B. II Cap. 10, Ehstl. Ritter- und Landrecht B. V Tit. 38 Art. 2.

***) Ohne Zweifel sind hier die Artikel der livischen Bauerrechte 2—8 gemeint s. v. Bunge und Paucker a. a. O. S. 84 u. 85, wenn nicht etwa das Wieck-Oeselsche Lehnrecht B. II Cap. 2 am Schluß, — wo die halbe Mannbuße für jede Verstümmelung der Art als Strafe festgesetzt ist, für jeden verstümmelten Finger aber eine besondere Markbuße, — darunter verstanden worden ist.

In den Zehenden

gebühret der Obrigkeit von allem das zehende Theil:
vom Hacken — an Rocken — 2 pfund;
Lombsen, Rödinge oder Buschland geben besonderlich, darnach das Korn wohl stehet und das Stück groß ist,
vom Hacken — Gersten soviel als des Rockens,
— — — Hafer der Gelegenheit nach,
— — — Weitzen ebenmäßig;
der viel gesäet hat giebt viel.

Hierzu legen sie ihre Wacken oder Bier, und alle die Unkostunge betreffende dar auff gehet, in Küchen und Keller und Stall, im Ab= und Zureisen.

Ein Schaaff	vom Hacken jährliche Gerechtigkeit.
„ Fuder Heu . . .	
„ Fuder Stroh . .	
4 Stück Hühner . . .	
2 Pfd. Klein=Flächsen=Garn,	ihr eigen Flachs,
3 Pfd. Flächsen und	verspinnen sie; aus dem Hofe wird der Flachs dazu gegeben.
5 Pfd. Hede . . .	

Wulle verspinnen sie und wirken, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Hofes=Gesindes;
Ein Sack vom Hacken,
Ein Strick,
Einen alten Thaler zu Wacken=Geld;
Einen starken Arbeiter mit seinem eigenen Ausspenniger täglich vom Haken, und helffen, mit ihrem eigenen Brod, in der Arbeits=Zeit Heu auffnehmen, Rocken und Sommerkorn abschneiden.

4. Ehstnischer Bauern-Eid.

Zu einer Probe, wie das Ehstnische in unsern Gerichten vor vielleicht 250 bis 300 Jahren gesprochen und geschrieben worden, stehe hier nach einer alten Handschrift, früher im Besitz des weiland Hrn. Regierungsraths C. v. Koskull in Reval, jetzt des Hrn. Obristl. und Ritter R. v. Toll zu Kuckers, nachstehendes buchstäblich genau daraus entnommenes Formular zu einem

Pauren Eydt in Estnischer Sprache.

Mynna Matz Seysſa ſyn, ninck wanno Jumal ninck ſe auſa kochto wasto Ett ſe Metz on Ryſebitery Perra Metz, Sedda tunnisto minna omma Inge Paleke päle ny kuy moho †) Christus pehap aytama omma Rickütze.

Daß ist auff deutsch.

Ich Matz stehe hier vndt schwere bey Gott vndt dem Erbaren Rechte *), daß dieser Pusch dem Rysebitter zugehörig sey. Solches bekenne Ich auf meiner Seelen Seeligkeit, alß mir Christus helffen soll in sein Himmelreich.

Alia forma **).

Itzt stehe Ich N. N. hier, so du Richter von mir begehrest, daß ich von Rechtes wegen bekennen soll, daß diese Landt, da ich auf stehe, Gottes vndt mein verdient Landt sey, daß ich von Altershier beseßen vndt gebraucht habe: So schwere ich bey Gott und seinen Heiligen, alß mich Gott soll richten

†) Undeutlich, vielleicht meno zu lesen, statt des heutigen mind.

*) Gericht. Das oberste Recht oder der oberste Rath war das Oberlandgericht oder Collegium der Herren Land-Räthe.

**) Diese zweite Eidesformel findet sich auch in der Handschrift Lodescher Collectaneen des weiland Hrn. Prof. Ricker's nach Art. 45 der alten livischen Bauerrechte eingeschaltet.

am jüngsten Tage, daß dieß Landt Gottes vnd mein verdient Land sey, daß Ich und mein Vater von Alterß besessen und gebrauchet haben. So ich unrecht schwere, so gebe es vber mein Leib vndt Seele, vber mich vndt alle meine Kinder vnd vber alle meine Wohlfahrt bis ins 9te Glied.

---

5. Ein Livländer unter den Sultanen in Egypten.

In der jetzt seltenen Schrift: E. G. Happelii größesten Denkwürdigkeiten der Welt oder sogenannten Rationes Curiosae, in welchen eingeführet, erwogen und abgehandelt werden allerhand Historische, Physikalische und Mathematische, auch andere Merkwürdige Seltenheiten ꝛc. Hamburg gedruckt und verlegt durch Thomas von Wiering in güldenem A B C bey der Börse 1689, 4. wird eines Livländers erwähnt in der Nachricht: von der Soldanen Regierung in Egypten.

Die berühmten Soldanen aus dem Turcomanischen Stamme sind: der 1. Ulberg, ein Türke; der 4. Bibers beygenannt Abdahir, die Christen heißen ihn Bendeutar; dieser hat Antiochia erobert. Der 8. war Chalil Melick Sereff, der sich der Stadt Ptolemais bemächtigte und die Christen gänzlich aus Syrien und Palästina vertrieben hat, ein gräulicher Tyrann und Bluthund. Der 11. war Laginus, ein Deutscher aus Lieffland, welcher den gefangenen Herzog wieder frey gegeben. Der 16. hieß Ismael Almelek Asfalik; dieser war der berühmte Geographus Ismael Abulfeda, von welchem Grovius in praefat. Charosmi schreibet. Das Ende der Regierung fällt in das Jahr 1355.

Über diesen Sultan Laginus aus Livland und den von ihm freigelassenen Herzog von Meklenburg theilt Johann Gottfr. Arndt in der liefl. Chronik anderem Theil, Halle 1753 S. 55 Anm. c mit Beziehung auf den Herzog Barwin, Herrn von Rostock, der 1257 den Rigischen Bürgern in seinen Häfen die Zollfreiheit zugestanden hatte, folgendes mit: Daß diese Herzoge in eigener Person in Liefland Dienste gethan, davon erzählet uns Alb. Krantz in seiner Vandalia lib. VII Cap. 45 eine merkwürdige Begebenheit, ohne doch das Jahr anzugeben, in welchem sie sich zugetragen haben soll. Der Herzog Heinrich von Meklenburg war in der türkischen Gefangenschaft grau geworden, als ihn sein Herr, der Sultan fragte: Wilt du wol zur Ehre deines Christi, dessen Geburtsfest die Christenheit morgen feiern wird, frei sein? Es stehet in Deiner Hand, o Herr! antwortete der Herzog, mit deinem Knecht zu machen, was du wilt. Wer solte mich aber wol zu den Meinigen schaffen? Meine Gemahlin und meine Kinder haben mich schon lange unter die Todten gerechnet. Es ist nicht an dem, versetzte der Sultan. Ich vernehme von deinen Landsleuten, daß den Deinigen sehnlich nach dir verlanget. Damit du aber sehen solst, daß ich von deiner Herkunft und deinen Umständen wisse, so wirst du dich erinnern, daß zu der Zeit, da du unter deinem Vater in Liefland zu Felde gingest, ein gewisser Zeugmeister (machinarum magister) demselben gegen die Feinde treffliche Dienste gethan. Ich bin derselbe; ich bekam nachher unter den Tartaren eine vornehme Stelle, und unter dieser Nation bin ich noch höher gestiegen. Ich spreche dich frey und gebe dir unserer vorigen Spießgesellschaft wegen noch diesen Reisepfennig; worauf er ihn reichlich beschenkte und vergnügt nach seinem Vaterlande beförderte.

Eine ähnliche Geschichte findet sich in dem unlängst im 14. Jahrgang der Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin 1849 erschienenen historischen Aufsatz von F. Boll zu Neu-Brandenburg: des Fürsten Heinrich von Meklenburg Pilgerfahrt zum heil. Grabe, 26-jährige Gefangenschaft und Heimkehr S. 102 ff. und wird das Jahr 1297 als das seiner Befreiung aus der Gefangenschaft angegeben und sein Befreier der edle Ladschin genannt, welcher bekannt unter dem Namen Malek el Mansur, um jene Zeit den Thron der Sultane zu Kairo bestiegen und Mitleid hatte mit dem dort für heilig gehaltenen hartgeprüften Fürsten Heinrich.

XII.

Narva's Belagerung und Einnahme von den Russen, nach Aufzeichnungen dasiger Einwohner im Jahre 1704.

Die Eroberung von Dorpat und Narva durch die Russen war der erste entscheidende Schritt zur Vereinigung der deutschen damals Schwedischer und Polnischer Bothmäßigkeit unterworfenen Ostseeprovinzen mit dem mächtigen Rußlande. Nähere Nachrichten über diese so einflußreiche Begebenheit von glaubwürdigen Zeitgenossen und unverdächtigen Augenzeugen können daher nur willkommen sein, wofern sie auch zur genauern Kenntniß der Umstände, unter welchen sich diese Thatsache ereignet hat, Einiges beizutragen geeignet sind. In solcher Voraussetzung lieferte dieses Archiv für unsere vaterländische Geschichte schon zu Ende des 2. Bandes i. J. 1843 „Hermann Poorten's, Kaufmanns und Rathsverwandten in Narwa, Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme dieser Stadt im Jahre 1704. Des seligen Ricker's Vermuthung, daß diese von ihm, einem gebornen Narvenser, sorglich copirten und aufbewahrten alten Kalender-Notizen von Hermann Poorten herrühren, widerlegt sich durch die neuaufgefundenen ähnlichen Kalender-Aufzeichnungen, welche wir der gefälligen Mittheilung des Herrn Ingenieur-Obristen und Ritters Dr. H. A. G. von Pott in Narva verdanken, in welchen des schon vor jener Zeit zu Reval erfolgten Todes des Rathsherrn Poorten Erwähnung geschieht. Herr von Pott überschreibt seine im Herbst 1848 der ehstl. liter. Gesellschaft übersandten Kalender-Aufzeichnungen: Noch ein zweiter *Αὐτόπτης* der Belagerung Narvas i. J. 1704, und leitet diese Mittheilung mit folgenden Worten ein:

Auf auffallende Weise von Feindeskugeln ganz durchlöchert schauen seit bald 150 Jahren die kupfernen Wetterfahnenknöpfe der gothischen Giebel-Dächer Narva's auf die Gottlob! jetzt fried-

lich belebten Straßen herab. Sie lassen bedauern, daß in neuerer Zeit eine Art Herostratismus die letzten Reste altväterlicher Vorzeit hier und da vernichtete, wie z. B. die hiesigen Prunkthüren mit ihren Seitenwänden und Verzierungen aus fein gemeißeltem Gestein, mit ihren Wapen und Inschriften und zierlichem Schnitzwerk. Noch vor Kurzem zierte eine solche schön ausgestattete Eingangs-Thür ein Privathaus dem Marktplatze und dem alterthümlichen Rathhause gegenüber. Die redenden Embleme mußten einer glatten, nichtssagenden ganz gewöhnlichen Thüre weichen. Möchten sich doch die wenigen noch vorhandenen letzten Reste alterthümlicher Kunst in Narva den Nachkommen erhalten. Wie droben die Wetterfahnen auf den Höhen der Giebel an die Schreckenstage von 1704 erinnern, so thun dies auch manche Kellerwohnungen noch in einigen uralten Häusern der sogen. Altstadt Narwa's. Da befindet sich in der Tiefe, mitten zwischen andern Kellern ein Herd, jedes Tageslichts beraubt, doch sorgsam angelegt, um das damals so oft bedrohte Leben vor Bomben-Gefahr möglichst zu sichern und zugleich am wärmenden, ernährenden Feuer geängstigte, vielleicht zahlreiche Familien zu erhalten; wohl auch um die ersten heftigsten Anfälle von Raub und Plünderung im Fall der Eroberung der Stadt erfolgreich von sich abzuwenden.

Redender noch als jene stummen Zeugen sind die uns hinterlassenen Aufzeichnungen von Augenzeugen, welche selbst in dem Sturme und Drange der Kriegszeit, Ruhe und Fassung genug behielten, um ihre Erlebniße und die Ereigniße des Tages in dieser bewegten Zeit niederzuschreiben. Bis jetzt sind uns solcher täglichen Aufzeichnungen in Narva vom Jahre 1704 in durchschossenen Kalendern aus Riga zwei völlig verschiedene bekannt geworden. Sowohl die nach Ricker's Abschrift in diesem geschichtlichen Archiv Bd. II S. 312—317 abgedruckten, im Original schon dem Verlöschen nahen Kalender-Bemerkungen über Narwa's Belagerung und Einnahme durch die Russen, als auch eine zweite nachstehend mitzutheilende Original-Aufzeichnung der einzelnen Umstände jenes geschichtlichen Ereignißes fanden sich unter den Papieren im Archive des Narva'schen Magistrats. Jene hat Rickers mit nicht geringer Mühe bis auf einige nicht zur

Sache gehörigen Einzelnheiten, die er weggelassen, vollkommen richtig und genau copirt. Diese befinden sich gleich jenen in einem völlig wohlerhaltenen mit dem durchschossenen Papiere 39 Blätter, wovon 24 bedruckt sind, enthaltenden Liefflandischen Kalender des weiland Predigers an der Bartau und Astronomi M. Georgii Krüger auff das Jahr 1704, Riga bey G. M. Nöller. Dieses Manuscript ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Zuvörderst in Beziehung auf die Belagerung der Stadt und diejenigen Maaßregeln, welche die Schweden zu deren Vertheidigung trafen. Sodann berichtet uns der Verf. mehrere Personalien, insonders Todesfälle Narva'scher Einwohner und Anderer, da in Narva kein Kirchenbuch vom Jahre 1704 existirt, indem die Stadt damals ihre Kirchen verlor, wie Gadebusch III, 2 S. 355 schreibt, „weil die Einwohner vergessen hatten den Herrn darum zu bitten", so wird der Mangel an Kirchen-Nachrichten durch dieses sehr sorgfältig geführte Tagebuch wenigstens bis zum 9. August einigermaaßen ersetzt. Endlich beweiset dasselbe unwidersprechlich, daß der fleißige Sammler für die vaterländische Geschichte, der verstorbene Oberlehrer J. H. W. Rickers in Reval sich irrte, als er Hermann Poorten, Kaufmann und Rathsverwandten in Narva, als muthmaßlichen Verf. der im Archiv a. a. O. mitgetheilten Kalender-Nachricht bezeichnete. Denn zufolge der jetzt aufgefundenen konnte Hermann Poorten daran gar keinen Antheil haben, da er noch vor dem Anfange jener erst mit dem 23. April 1704 beginnenden Kalender-Bemerkungen verstorben ist. Er war nämlich schon am 27. Febr. 1704 Nachmittags um 3 Uhr mit seiner Frau, seinem Sohne Hermann und Monsieur Adam Heinrich Schwartz nach Reval abgereist. Daselbst erkrankte er und am 10 März erhielt man in Narva Briefe aus Reval vom 7. März, daß der Rathsverwandte H. Poorten dort am 5. März des Abends zwischen 9 und 10 Uhr selig entschlafen sey. Am 20. März kehrte seine Wittwe von Reval nach Narva zurück, am 21. wurde ihres Mannes sterbliche Hülle nach Narva gebracht und am 3. April von dem Pastor Hellwig in der deutschen Kirche begraben, wobey auch 7 Carmina vertheilt wurden.

Da die jetzt russische Kirche damals der deutschen Ge-

meinde diente, so wurde Poorten wahrscheinlich in dieser beerdigt. Aber ein Leichenstein, der seine Ruhestätte bezeichnete oder eine Poorten'sche Familien-Gruft ist in dieser Kirche nicht zu finden. Der steinerne Fußboden ist daselbst jedoch im Laufe der Zeit geebnet und bei der Gelegenheit ein Theil der mit Nummern, Wapen und Inschriften versehenen dicken Leichensteine durch gewöhnliche Pliten ersetzt; ein anderer Theil aber ist durch mehr hundertjähriges Betreten so abgeschliffen worden, daß die Namen und Inschriften unleserlich geworden und kaum die Nummern darauf noch erkennbar sind.

Da der Narva'sche Kaufmann Abram Anikiews Sohn Lawrezow gegenwärtig gerade mit Auszierung des Innern dieser Kirche beschäftigt ist, indem er auf seine Kosten alle heiligen Gegenstände in derselben restauriren, so wie sämmtliches Schnitzwerk an den Einfassungen und Rahmen der Gemählde darin aufs Neue anstreichen, versilbern und vergolden läßt, so habe ich zur Erinnerung an den frühern Zustand einige der biblischen Denksprüche, die sich unter und über solchen befanden, vor dem blauen Farbenanstrich, der sie vernichtete, durch genaue Abschrift der Nachwelt zu erhalten gesucht.

Ueber dem Gemählde im Allerheiligsten, Christi Einsetzung des heiligen Abendmahls darstellend, stand dem Beschauer zur Rechten in goldner altgothischer Schrift auf schwarzem Grunde:

Selig ist der und heilig, der Theil hat an der ersten Auferstehung. **Apocal. 20, 6.**

zur Linken aber:

Selig sind, die zum Abendmahl des Herrn berufen sind. **Apocal. 19, 9.**

Unter dem Gemählde war geschrieben:

Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben und Ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken. Denn mein Fleisch ist die rechte Speise und mein Blut ist der rechte Trank. Ev. Johannis 6, 54. u. 55.

Unter einem Gemählde des sterbenden Erlösers am Kreuze standen gleichfalls auf schwarzem Grunde folgende Worte in schwedischer Sprache mit goldenen Buchstaben:

Denn ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter euch, ohne allein Jesum Christum, den Gekreuzigten. 1 Cor. 2, 2.

Anno 1682.

Auf einem andern von dem Zahn der Zeit sehr mitgenommenen, fast zerstörten Gemählde, auch das heil. Abendmahl vorstellend, finden sich in einem aufgeschlagenen Buche die kaum noch leserlichen Einsetzungsworte links: Unser Herr Jesus, in der Nacht ꝛc. rechts: Nehmet hin und esset ꝛc. unten G. H. G.

Ueber jenen Worten aber Renovatum Anno Dom. 1693 d. 1. Decbris.

Ueber der Thür zur Kanzel befinden sich zwei in Holz geschnitzte Wapen, ohne Zweifel derjenigen, welche diese Kanzel erbauen ließen. Das dem Beschauer linker Hand, heraldisch jedoch rechts stehende Wapenschild wahrscheinlich des Mannes zeigt im blauen Felde 2 goldene sechseckige Sterne und zwischen denselben eine, einem kleinen goldenen Fähnlein gleichende Figur, links hin gerichtet. Unter derselben links sehend ein goldenes Mondsviertel. Die Helmdecken golden und blau.

Das zweite Wapenschild muthmaßlich von der Familie der Frau zeigt in dem gleichfalls blauen Felde ein rundes goldenes Gefäß, einer runden Brunnen-Einfassung gleichend, worüber ein sechseckiger goldener Stern schwebt. Die Helmdecken auch golden und blau unterschlagen.

Unter diesen beiden Wapen steht mit gothischer vergoldeter Schrift auf schwarzem Grunde: Predige die Predigt, die ich dir sage. Jon. 3, 2.

An der Seite der zur Kanzel führenden Treppe stehet eben so: Wer von Gott ist, der höret Gottes Wort. Joh. 8, 47. Noch befindet sich in dieser Kirche *) das wohlerhaltene Votivbild eines vormaligen Einwohners von Reval Claus Grambow, der 1589 dort Mitglied des Raths war, später

---

*) Fremden ward sonst in derselben auch ein sehr merkwürdiger kostbar verzierter Sarg eines in Narva zur Zeit der Schwedenherrschaft verstorbenen Hrn. von Brakel gezeigt, dessen und seiner Ahnen kleinen Wapenschilder in getriebenem versilbertem Kupfer den Sargdeckel umgaben. P. . r

aber sich in Narva niedergelassen haben mag und am 30. Mai 1608 als Rathsverwandter in Narva das Protocoll des Magistrats daselbst unterzeichnet hat. In alt deutscher schwarzer Tracht kniet er betend mit gefaltenen Händen vor dem Heiland, der ihn segnet. Zu seinen Füßen findet sich sein Wapenschild: im blauen Felde drei vielblättrige Blumen (gleich Astern) von Goldfarbe, deren acht Blätter grün aufsteigen. Die mittlere Blume gerade aufgerichtet, die beiden andern zu ihrer Seite links und rechts etwas niedergebogen. Unter ihnen ein Theil hügliger Erde. Über dem geschloßenen Turnierhelm ist eine Wulst von abwechselnd blauer und goldener Tinktur, auf welchem die im Schilde beschriebenen drei Blumen wiederkehren. Die Helmdecken golden und blau. Links von diesem Wapen steht ein anderes Schild mit einem Monogramm oder Siglum, wahrscheinlich dem gewöhnlichen Signet und Handelszeichen des Mannes, mit seinem Namen Clawes Grambow und der Jahreszahl 1607.

Nach dieser Abschweifung, welche die Freunde und Kenner vaterländischer Alterthümer dem Referenten zu Gute halten wollen! kehren wir zu dem Verfasser unseres Tagebuchs, einem Adjutanten der Narva'schen Bürger-Compagnien und wahrscheinlichen Handelsmanne der Stadt, und zu seinen Aufzeichnungen in dem Liefflandischen Kalender von 1704 zurück. Diese hat er fast täglich, oft mit sehr bleicher Dinte hineingeschrieben, weshalb denn viele Stellen wie die von Rickers copirten Kalender-Notizen nur mit vieler Mühe und mehrmals auch nur mit Hülfe der Loupe entziffert werden konnten. Dennoch darf ich mich versichert halten, daß die hier nachfolgende Copie nicht weniger auf diplomatische Genauigkeit Anspruch zu machen hat, als die Abschrift von Rickers, wenn auch die eigenthümliche Ortographie des Verfassers das pflichtmäßige Wiedergeben auch dieser Eigenthümlichkeit des Originals sehr erschwerte.

Da bei Aufbewahrung geschichtlicher Aktenstücke durch eine Copie es immer unangemessen ist, Einzelnheiten derselben, auch wenn sie nicht eigentlich mit zur Hauptsache gehören, auszulassen, so theile ich, außer den Notizen über Geldeinnahmen und Ausgaben des unbekannten Verf., die niemand interessiren können, alles genau mit, was der erwähnte Kalender Geschichtliches auf

den durchschossenen Blättern uns aufbewahrt hat. Die Erlaubniß zur Veröffentlichung des Inhalts jener modernden Blätter, um ihn der Nachwelt zum Nutz und Frommen der Geschichte meiner zweiten Vaterstadt für alle Zukunft zu bewahren, verdanke ich dem Wohlwollen des um diese Stadt hoch verdienten Herrn Justiz-Bürgermeisters Johann Köhler hieselbst.

Dr. H. A. G. von Pott.

Im Frühling 1850 theilte Herr Pastor Kallmeyer d. J. zu Landsen und Hasau in Curland der ehstländischen literärischen Gesellschaft die von ihm selbst gefertigte saubere Abschrift eines in seinen historischen Sammlungen sich vorfindenden Journals von der Narvischen Belagerung mit, der er folgende kurze Einleitung voransendet.

Das Journal der Narvischen Belagerung vom Jahre 1704 findet sich handschriftlich in einem mäßigen Quartbande meiner Sammlung, der außerdem noch mehrere gedruckte Gelegenheitsschriften und schwedische Schlachtberichte aus der Zeit des nordischen Krieges enthält. Die Handschrift dieses Journals ist in einem sonderbaren Zustande. Sie macht auf den ersten Blick den Eindruck der Übersetzung eines ungeübten Schülers, die vom Lehrer vielfach verbessert worden. Von Anfang bis zu Ende sind Worte und ganze Zeilen häufig ausgestrichen und durch andere über den Zeilen oder am Rande ersetzt worden. Anfänglich glaubte ich daher auch wirklich eine Übersetzung (vielleicht aus dem Schwedischen) vor mir zu haben, fand aber später, daß die Art der Verbesserungen dieser Ansicht nicht ganz entsprach. Besonders paßte dazu nicht, daß ein Vorfall beim 8. July erzählt wird, hier aber ganz gestrichen worden ist und dann mit ganz andern Wendungen unter dem Berichte des folgenden Tages wieder gegeben wird. Daher scheint mir jetzt wahrscheinlicher, daß in der Handschrift der eigene Entwurf des Verf. vorliegt, den er später in Hinsicht der Schreibart und der genauen Darstellung einzelner Begebenheiten vielfach verbessert hat. Wer dieser Verfasser gewesen sein mag läßt sich nicht genau bestimmen, obgleich er öfter von sich spricht. Gewiß ist nur, daß er sich während der ganzen Belagerung in der Stadt befand, sich zur schwedischen oder deutschen Partei rechnete und mit großer Genauigkeit alle

Vorgänge in Erfahrung zu bringen sich bemühte. Er spricht (d. 4. Aug.) von seinem Quartier, aber auch (den 9. Aug.) von seinem Hause, und mag bei Erstürmung der Stadt in russische Gefangenschaft gerathen sein. Denn nach der Einnahme Narvas von den Russen bat er um seine Befreiung, den 20. Aug. erlangte er solche wirklich und schiffte sich mit dem Obristlieutenant Sternstrale, welcher als Commandant von Iwangorod mit seiner Mannschaft freien Abzug erhalten hatte, nach Reval ein, wo sie auf der Rhede bei der Insel Carlos am 1. Septbr. wegen Windstille vor Anker gehen und einige Tage zubringen mußten bis die Passagiere alle mit Böten abgeholt und zur Stadt gebracht werden konnten.

Der Inhalt des Journals wird zwar durch die Anführung vieler unwichtiger Einzelnheiten bisweilen etwas langweilig, möchte aber für die Geschichte und Topographie der Stadt Narva nicht ohne Wichtigkeit sein, wie er denn auch durch des Verf. Genauigkeit ganz geeignet scheint, manches Schwankende und Unsichere in der Geschichte dieser Belagerung, besonders in Hinsicht auf das Benehmen des Commandanten der Festung, General-Majoren Horn und auch des Zaren Peter I. während und nach der Belagerung entschieden festzustellen.

Th. Kallmeyer.

Wenn wir nun A. die von Rickers uns aufbehaltenen Kalender-Bemerkungen, B. das von dem Hrn. Obristen von Pott hier unten mitgetheilte Tagebuch und C. das von Herrn Pastor Th. Kallmeyer uns zugekommene Journal mit D., den in Dorpat bekannt gewordenen, schon von Gadebusch in seinen livländischen Jahrbüchern dritter Theil 2. Abschnitt § 110—113 über die Belagerung und Einnahme von Narva und Iwangorod gelieferten Nachrichten zusammen faßen, so fehlt uns nur noch die von dem Letztern S. 355 angeführte sehr seltene **Continuatio Diarii cum descriptione expugnationis fortalitii Narvae in Livonia armis Czareae suae Majestatis factae sub imperio Domini Campi-Mareschalli Baronis de Ogilvy. Ex castris Moscouiticis ante Narvam d. 24 Aug. 1704.** um ein möglichst vollständiges Bild der in Rede stehenden Belagerung und Einnahme von Narva zu gewinnen. Mit Berücksichtigung der unter A. schon früher in

unserm Archiv bekannt gemachten und unter D. von Gadebusch veröffentlichten Dorpater Nachrichten über die betreffenden Kriegs-Operationen in und vor Narva folgen demnach hier die Aufzeichnungen und Berichte der beiden bisher unbekannten Augenzeugen in Narva unter B. und C. der Zeitfolge nach neben einander gestellt. Indem so einer den andern ergänzend oder berichtigend ohne früher von ihm gewußt zu haben, um so glaubhafter die Ereigniße jedes Tages, wie ein jeder davon unterrichtet gewesen, treu und gewissenhaft schildert, werden wir Schritt für Schritt dem Ziele zugeführt, und wird sich die größere oder geringere Umsicht und Zuverläßigkeit der Berichterstatter beim Gegeneinanderhalten ihrer Nachrichten um so deutlicher heraus stellen und der Leser über die Glaubwürdigkeit des Berichteten nicht lange in Zweifel bleiben. Auch die neueste Schilderung der Belagerung Narva's von Lundblad in seiner Geschichte Carls XII. übers. von Jenssen Theil I. S. 312—318 wird nach den hier mitgetheilten Einzelnheiten gleich den früheren Darstellungen von Adlerfeld, Gordon, Nordberg, Voltaire, Halem, Bergmann und andern Geschichtschreibern des nordischen Krieges mehrfach noch vervollständigt und hin und wieder auch wohl berichtigt werden können.

Paucker.

Im Jahre 1704.

B. Den 8. Januar wurden mir 2 Pferde wegk genommen näbst meinem Knecht Mart & den Bauren Fikka Marimoff, indehme sie in den Waldt nach Holtz gefahren; mier unwissend aber, daß sie nach der Ingermannländischen Seite gefahren. Gott ersetze mir den Schaden.

Den 9. kahm Leutenandt Sievers wieder auß dem Arrest.

Den 12. Nahm ich J. H. Eysentrauts pferde bey mier, umb die vor Unterhalt zur Arbeit zu gebrauchen, nach Holtz ꝛc.

Den 12. VerEhrte mier Fendrich Kloosen sein Schwartz Stuht, so gantz mager und auß dem Futter gekommen, und Er Es nicht länger Conserviren konte; mit Condition daß man Es bey Futter kähme und ich Es verkaufen wollte, Er der Nächste dazu währe, wenn Er mier davor bezahlte waß Andere biethen. Gott Erhalte Es.

Den 13. kahm Ein Spargimang, daß die Reußen Dorpat berennet.

Den 15. fuhr Timoska mein Jung zum Ersten Mahl mit Eissentraut sein pferdt nach dem Walde und holte Gott Lob 1 Fud. naß Birken Holtz zu Hauß.

Den 17. Wardt Ein Reuscher Gefangener Eingebracht, Welchen die liesfl. Bauern auff dem Dorpatschen Wege fest bekommen, Welcher Ein Schüßkerl ist gewesen bey die 2000 Mann Cavallerie, welche bey Waski Narva übergegangen, umb unsere Fuhren, welche von Reval pro Dorpat abgelassen, auff zu fangen, und die auff der grentzen Stehenden Wachten zu heben, so Ihnen aber (Gott Danck!) mißlungen, zumahl die Fuhren schon in Dorpat Eingekommen und die Wachen sich verstecket, so daß der Feint hat müssen zurückgehen.

Den 18. January Starb der Hr. Comandant auff Iwan Gorodt Hr. Oberster-Leutenant Banner und wardt den 21.

dito hier in der Schwedischen Kirche [der jetzigen Teutschen v. Pott] bey Lößung 12 Stück Kn. begraben. Gott verleihe uns Eine sehl. Nachfahrt.

Den 18. schrieben sie auß Dorpat, daß der Feint wieder über wehr und im Lande Sengt und Brennt, Stände bey Torma 7 Meilen von Dorpat.

Den 22. sante ich Christian Eysentraut nach Jewe umb Stroh & Heu zu kauffen, gab Jhm den Jungen Timofe Maximoff näbst mein Eigen pferdt & Eysentrauts pferdt mit. Gott lasse Jhm balt mit guter Verrichtung zurückkommen.

Den 23. kahmen die Reußen hier auff der Lieffländischen seiten vor die Stadt bey dem Busche, allwo sie viel Knechte & Pferde wegcknahmen, die im Walde nach Holtz gefahren wahren, Schlugen viel Leute todt, verbrannten Philip Baumanns Krug, und standen von den Morgen Glock 9 bis den Abent auff dem Felde & im Walde: Waiwer, Terwajögi, Wodowa & Uddrias abgebrannt.

C. Anno 1704 den 23. Januarii that der Feind einen Einfall vor Narva, massacrirte einige Bürger-Knechte, so nach Brennholtz außgefahren, und nahm Jhre Pferde, auch einige Leute gefangen mit sich hinweg.

Den 25. entstund ein blinder Allarme und wurden 2 Kanonen gelöset.

B. Den 26. wurde Hr. Leutnant Sievers wieder mit 6 Mann auß commandiret umb zu Recognosciren.

Den 27. kahm Christian Eysentraut mit dem Jungen Timofe Maximoff auß Liefflant Gott sey gedankt wieder zurück, allein ohne Heu & Stroh, nachdem sie Jhre Fuders zu Kurtna (so vom Feinde ganz abgebrannt) haben müssen stehen lassen und mit die andern Bauren bis Wesenberg geflüchtet.

Den 28. kahm Leutnant Sievers sein Knecht Jaco mit sein gelb pferd hier.

Den 30. kahm Leutnant Sievers zu Hauß.

Den 1. Febr. wahren ungefähr 30 Reußen auf dem Gutterküllschen Wege zu Terwajocky gewesen zu pferde, und allda Eine Badtstube verbrant.

Den 1. Febr. fing an das Neu Reusche Vocabeln Buch zu schreiben.

Den 2. dito reiste Hr. Christian Kostfeldt von hier über Lant nach Hollant.

Den 3. dito wahr die Justitien-Predigt in der Schwedischen [jetzigen Teutschen v. P.] Kirchen und that der Hr. Superind. Rungius [Johannes s. Narva literata im Archiv IV, S. 179] die Predigt.

Den 7. wurden hier auf dem Eiße abermahl ½ Meill von der Stadt drey ausgesante Handtwerkerknechte mit pferden von den Reußen weckgenommen. Gott ersetze den Schaden.

Den 7. ward der alte Rats Major Lars Bertelsson begraben unter Lösung von 8 Stücken; Welcher gestern Morgen starb seines Alters 78 Jahr und hat Ihr Mayst. von Sweden 64 Jahr gedient.

Den 8. kahm ein Reuscher Tambour mit Briefen in die Stadt.

Den 11. wurde der Tambour wieder abgelassen.

Den 12. wart hier das Danckfest celebriret wegen Ihr Majestät Victorie in Pohlen.

Den 13. wurde der Artollerye Adjutant Hoeck in Arreß gesetzt, undt auff Iwangorod gebr.

Den 14. Febr. predigte Hr. Pastor Schwartz [Levin Andreas s. Narva literata ibidem].

Den 14. u. 15. wahren die Reußen abermahl auffen Fellde undt nahmen 4 Bauern & diverse Fuhren & Pferde Wegk. Gott ersetze den Schaden! NB. NB. Hrn. Poorten.

Den 16. Reisete der Hr. Major Waldeck nach Revall.

Den 20. Morgens Glock 3 Starb der Hr. Rathsverwandter Hermann Eschenburg [Revaliensis s. Narva liter. S. 182] Sehlig in Gott. Herr Jesu mache uns allen zur Seel. Nachfarth bereit.

Den 21. predigte Mag. Helwig. [Joh. Andr. s. Narva liter. S. 175].

Den 21. wardt die Fr. Schoofsche Ihre Jungfer Tochter begraben. Starb den 16ten.

Den 21. communicirten wir Gott Dank. Derselbe lasse Es uns allerseits zur Seeligkeit gereichen.

Den 23. Vertauschte an den Hr. Regiments-Quartier-Meister Sillmens meine Stute, so Hr. Fenbrich Kloosen mier verEhrt, und bekahme von gemelten Hr. Regiments-Quartier-Meister Einen Schimmel-Wallach wieder. Gott lasse Es gedeyen und zur Arbeit dienlich seyn.

Den 25. des Morgens starb Philip Bauman seine Frau.

Den 26. kahmen die Zeitungen auß Pholen, daß der König von Pohlen detronisiret.

Dito der Hr. Rathsverwanter Alexander Eckholm [Narva liter. 182]. Justitien-Bürger-Meister geworden.

Den 27. des Abends Glock drey Reisete der Hr. Ratsverwanter Herman Poorten [Narva liter. ibid.] näbst seiner Liebsten & seinen Sohn Herman nach Reval in Compagnia von Mons. Adam Heinrich Schwartz. Gott geleite Sie allerseits.

Den 28. predigte Pastor Brüningk [Henricus s. Narva liter. S. 173].

Den 28. Wardt der Hr. Raths = Verwanter Herman Eschenburg hier in der Teutschen [jetzt Russischen] Kirche begraben, und that der Hr. Mag. Helwich seine Leich=Predigt.

NB. Vergangene Nacht starb der Hr. Oberster Leutnandt und Commendant auf IwanGorod Steeffen [Magnus Christian von s. Narva liter. 179]. Gott Erfreue die Seele undt Mache uns zur Seel. Nachfahrt bereit.

Den 2. Martii wardt Hr. Oberstl. und Commandant von IwanGorodt Steffen hier in der Teutschen Kirche unter Lösung 12 Stück Kan.=Schüssen begraben. Gott Erfreue die Seele.

Den 6. März predigte Hr. Mag. Helwich.

Den 7. Martii des Morgens Glocke 2 starb Hr. Lorens Sütthoff seine Liebste Sehlig in Gott, nachdehm sie ungefehr 17 Tage in 6 Wochen gelegen. Gott erfreue die Seele undt mache uns zur Sehl. Nachfarth bereit.

Den 9. Morgens frühe starb die Frau Capitain Carl Stiernstrahlsche Sehlig in Gott.

Den 9. warde der Jusitien-Bürger=Meister Allexander Eckholm durch den Hn. Gen.=Majoren Henningk Rudolph Horn introduciret.

Den 10. kahmen Brieffe von Reval datirt den 7, daß der Hr. Rathsverwandter Hermann Poorten den 5. dieses des Abendts zwischen Glocke 9 & 10 Sehl. in Gott Entschlaffen. Der Höchste Gott mache uns zur Sehl. Nachfahrt bereit.

Am 12. starb der Schwedische Musikant Johan Friedrich.

Am 13. predigte Hr. Pastor Brüningk.

Den 14. wurde der Hr. Notarius Zacharias Falck [Narv. lit. 174] RathsHerr und bekahm freie Vollmacht von Ihr Excell. dem Hrn. General=Gouverneur Baron Otto Wellingk.

Den 14. bekahm ich ein Fuder Heu von Kriewos.

Den 15. kahm Jungfer Dorothea Steven von mir bey Hrn. S. A. Wolff junior hin, nach dehm sie 13. Jahr bey Mier gewesen & als mein Eigen Kindt gehalten. NB.

Den 18. starb Martin Steven des Nachmittags Glocke 2 Sehlig in Gott.

Den 19. starb der Hr. Capitain Roselindt [Carl s. N. lit. S. 178] des Morgens Glocke 5 Sehlig in Gott.

Den 19. starb Michaila Andreeff mein alter Masten Bracker, dehm Ich Ein Sarck machen lassen undt begraben ließ.

Den 20. predigte Mag. Helwich.

Der 20. Starb der Schuster Valentin Moer. NB.

Den 20. kahm die Frau Poortensche auß Reval zuRück.

Den 21. wardt Sehl. Poorten seine Leiche eingebracht.

Den 23. kahm ein Reuscher Tambour hier midt Brieffe & Kleider an die Gefangene NB bis an die Schiffbrücke.

Den 24. wardt er wieder abgelassen, ohne Audiens by dem Hr. GeneralMajor gehabt zu haben.

Den 23. Reisete Lagman Johan StiernSted [N. l. 179] weg von hier.

Den 24. ward mein Knecht Michel kranck. Gott helffe Ihm bald auff.

Den 27. predigte Pastor Schwartz.

Den 29. des Morgens halb zehn starb Jochim Hinrich Köllner am Flecken-Fieber, nachdehm Er 9 Tage krank gewesen. Gott Erfreue seine Seele.

Den 29. Regnets dies Jahr zum Ersten Mahl.

Den 29. dito gebraut Martii Bier.

Den 30. starb der Schlachter Andreas Wiedlingk.

Den 30. dito nach Mittag Glocke halb 3 Starb die Jungfer Anna Helena Apolloff, nachdehm sie 4 Tage kranck gewesen am pflecken fieber. Gott erfreue die Seele undt gebe uns eine Sehl. Nachfahrt umb Christi Willen.

Den 31. wahr unser Revier noch gantz fest, so daß man mit Pferde und Wagen überfahren konte.

Den 31. wahr Christian Zernikо seine Hochzeit. Desselben Abends Glock 8 kahm Peter von Tunderküll Ein undt brachte Zeitung, daß der Reuß über wehr.

Den 1. April wardt Leutnant Sievers nach d. Liessl. seiten auß gesant, des Feindes dessein zu observiren.

Den 1. April wardt Jochim Hinrich Köllner begraben.

Den 1. dito des Abends Glock 10 kahm Leutnant Sievers wieder zuRück von Waiwer, weill der Feind von dorten umbgekehrt, nachdehm Er unter Wegens bey und zu Tunderküll 5, bey Terwasocki 4, zu Woddowa 17, in den Thuluschen Krug 8 undt zu Waiwer über 50 Persohn jämmerlich nieder gemacht. Ungefehr 100 Mann Cavallerie ist der Feind Starck gewesen. Gott erfreue die jämmerlich umbgebrachten Seelen und bewahre uns undt das Lant vor dergleichen Zufällen umb Christi Willen.

Den 2. Aprill geschwitzt in Wann.

Den 3. wardt um mein Magdt Sophia angehalten durch B. Pruter.

Den 3. dito wardt Sehl. Hr. Rahts-Verwanter Herman Poorten hier in der Teutschen Kirchen begraben und hielt Hr. Pastor Hellwich die Leich-Predigt; wobey 7 Carmina ausgetheilet worden.

Den 4. April des Abents Glock 9 Entschlieff Hinrich Funck Hanson Sehl. in Gott; der Höchste verleihe uns eine Sehl. Nachfahrt.

Den 8. wardt Er in der Teutschen Kirche begraben.

Den 9. wardt unser Revier von Eiß befreyt.

Den 8. wahren in Reval 3 Schiffe angekommen, die Ersten dies Jahr; 1 Holl. & 2 StrahlSunder mit Maltz.

Den 11. gegen den 12. des Nachts wahren leider abermahls ungefehr 50 Reußen auff der Iwangorodschen Seiten, trieben die Vorposten, schlugen in der Vorstadt 6 todt, blessirten 4 & nahmen 3 gefangen.

C. April den 11. in der Nacht geschahen mit Canonen 2 Allarm Schüße aus dem Hornwerck, wie der Feind bereits auff den Postmeister-Berg unsere Reuter-Vorwache gehoben; 2 Mann hätten sie erschossen, 4 blessirt, die übrigen nebst einige Weiber-Persohnen aus den Gärten gefangen weggeführet.

B. Den 13 Aprill wahr in Compagnie mit andern nach Gutterküll geritten

Den 14 Aprill ließ ich in der Mühle zu Hauß-Behuff $5\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen mahlen.

Den 18. kahm Ihr Excell. Vellings Schreiben an EE. Raht.

Den 19. kahm Boomgarden sein Rahts-Herrn Vollmacht.

Den 19. überliefferte Ich Ihr Excell. Brieff an Hrn. Bürger-M. Dittmer [Hermann s. N. I. 181] so an hiesigen Magistrat geschrieben wahr.

Den 22. kahm ein Reußscher Tambour Ein mit Briefen, Gelt & Kleyder an die Gefangen hier sitzende Officiers.

Den 23. kahmen 10 Schiffe mit Maltz & Haber vor die Kron an näbst 1 Orlog Schiff mit 32 Stücken & 2 Brigadins mit 26 Stk. zur Convoy. Gott laße all das Getreide glücklich in die Stadt kommen und bewahre die Schiffs (vergl. A. S. 313).

C. Den 23. kamen 10 Fahrzeuge aus Pommern mit Getreide glücklich unter Narva an, worauff die Schiffer bey dem Hrn. Gen. Maj. Horn angehalten, Er möchte die Anstallt machen, daß Sie gleich mit voller Macht möchten abgelastet werden, damit Sie ohne Verzug wieder absegeln könn-

ten. Sie hätten aber von dem Hrn. Gen.-M. zur Antwort bekommen: Sie verstünden den Teuffel davon, Sie müsten warten bis es ihm gelegen wäre.

B. Den 23. starb die Wittwe Richtonsche & Leutnant Kock.

Den 26. kahmen die Schiffe hier an der Brücken mit Croons Getreide, 10 Schff. mit Malz & Haber beladen.

C. Den 27. kamen ein Convojer mit 6 Proviant Schiffen auf der Reede an.

Den 28. zeigete sich der Feind bey Wehenküll mit einer Parthie Reuterey.

B. Den 28. Arrivirte Mons. Heyn hier auff der Reyde. Abents Glock 5 Starb Friedrich Felthusen.

Den 28. wieß sich der Feint gegenüber Gutterküll, warff da Battarien auff, schossen nach unsere beyde Brigandins, welche vorn am Wagenküllschen Revier lagen, so daß sie den 29. müßten wieder nach der Reyde gehen.

C. Den 29. faste der Feind Posto auff die Ingermannlandische Seite gegenüber Kutterküll, und machte eine Batterie von 8 Canonen und verhinderte unseren Proviant Schiffern die Einfahrt, worauff eine von unsern Brigantinen sich in den Strohm geleget umb den Feind zu verhindern durch den Wehekückschen Bach außzukommen.

B. Den 29. konte kein Schiff noch Schute auß oder Ein kommen, weilen die Reußen schon Ihre Stücken gepflantzt und beim Kreutz posto gefaßt, schossen Etzliche mahl über die Revier.

Den 30. Arbeiteten sie noch allda mit Auffwerffen.

Den 1. May wart unter Allaküll Ein Hantlanger von die Reußen gefangen.

Den 2. May kahm der Feint über undt faste posto bey Hungerburg & Gutterküll, Recognoscirte biß Waiwer, so daß Niemant sich mehr hinunter wagen durffte.

Den 3. des Morgens gahr frühe wahren sie mit Ritt-Meister Calentin bey Rothen Han zusammen, doch ohne Einigen Effect.

Den 3. wurde Raspeksche in Ihrer Krankheit mit Gott verEinigt.

C. Nachdem man unterschiedene Tage vorhero vernommen, daß der Hr. Obrist Rehbinder mit seinem Regiment auff der Reede angekommen wäre, so ward

den 10. May der Obr. Lode und Obr. Moratz mit 300 Mann zu Pferde und Fuß außcommandiret, den Hrn. Obr. Rehbinder einzuhohlen, kamen auch glücklich ein, brachten aber vom Schiff weder Proviant, noch ihre Pagage mit, weiln Sie vom Feinde biß an die Stadt verfolget wurden und bekam der Feind im Marsch von uns ein paar gefangene.

B. Den 11. gingen unsere Leute hinunter umb unsre angekommenen Völker auffzuhelfen.

Den 11. in der Nacht kahmen, Gott Lob! 700 Mann [A. circa 600 Mann Infanterie] unter Commando Hrn. Obersten Rehbinder in der Stadt, da die Reußen über . . . . . [unleserlich v. P.]

Den 12. Ravagirten die Reußen hier an der Stadt & Waiwer.

Den 12. wurde Leut. Matthias Witte bey mier Einquartiret.

C. Den 14. May strich der Feind auff die Iwangorodsche Seite mit einer starken Parthei vorbei.

B. Den 19. kahm die Fr. Controlörsche mit Einem Sohne in 6 Wochen.

Den 20. dito kahm M. H. R. mit Einem Sohn in Wochen des Morgens Glock 4½.

Den 21. wahren die Reußen auff'm Fellde auff d. Liefflândischen Seite undt nahmen Eine partey von der Neu Statsche Karri [Viehherde] wegk. [A. c. 100 Stück v. d. Weide]

C. Den 21. am Morgen sehr früh hat eine feindlich Parthey bey Joala uns über 100 st. HornVieh, einige Artollerie und viel Bürger-Pferde und Officiers-Pferde abgenommen; wie aber 2 Canonen auff sie gelöset worden, giengen Sie mit dem Raub davon.

B. Den 22. dito Nahmen sie bey 100 pferde wegk. [A. Capit. Stahl bey Waiwara gefangen].

Den 26. dito abermahl Ein pferd und Leute wegkgenommen.

[A. einige Stadtspferde beim Busch nebst Menschen].

C. Den 26. Nahm der feind uns abermahl bey Joala über 30 Pferde und einige Knechte gefangen.

Den 27. In der Nacht Klock 2 nahm der feind uns 9 Pferde unter Iwangrod weg, und wie nun ein allarme Schuß geschahe, strichen sie mit Ihrem Raub davon.

B. Den 27. des Morgens abermahl 7 à 8 Pferde auff der Iwangorodtschen seiten wegkgenommen.

Den 29. May wahren die Reußen abermahl hier, gahr biß in die Narvische Vorstadt, nahmen viel pferde & Menschen wegk, unter allen den Marckt Vogt Axell Hasemann; 2 Reußen wurden in der Vorstatt von die unserigen Erschoßen näbst Ein Pferdt an der großen Gassen bey Ferbers Hauß von den alten Rathskoch [A. in unserm Hackelwerck bey Ferbushoff ein Reusch offizier niedergeritten]. Ein Major wardt Erschossen Nahmens . . . [Lücke v. P.] dessen

Bruder hier ist, welcher bey der Action zu Podogga von Hn. Obersten Morath gefangen wurde.

C. Den 29. frühe Morgens am Sonntag um 4 Uhr nahm er [der feind] uns wiederumb über 30 Pferde weg; selben Tages Nachmittags kam eine feindliche Reuther-Parthei vor das Königsthor biß auff die Contre charpe und erschoß einen Reuter; es geschahe mit Canonen einige Schüße, ward aber nicht mehr alß nur ein Regiments Offizier vom pfeindt todt geschossen und die Leiche ward eingeholet.

B. Den 30. streiften sie [die Reußen] abermahl und wurde starck von die Wälle geschossen; sie wahren biß an die Gärtens zu Liiwaküll.

Den 31. faßten die Reußen posto auff d. Jwangorodtschen Seiten auff den hohen Berge bey Rahtshoff, allwo unsere posten bis dato gestanden; so daß auch unser Vieh Eingetrieben und abermahl 7 pferde wegk genommen. Oberstlieutn. Marquardt sein Knecht Otto ginck mit Ein pferdt zum feinde über.

C. Den 31. faste der feind Posto auff der Jwangrodschen Seite, vertrieb unsere Vorwache von dem Copell-Berge und setzte doppelte Pöste an Statt der unsern wieder ein.

B. Den 31. Wart unser Garten & Bollwerck auffgerissen undt das Bollwerck meist in stücken gehauen; die Tisch & scheur auß den Garten ließ zu Hauß holen.

Den 1. Junii Starb die Frau Christian Kooksche Nachmittags.

C. Junius den 1. In der Nacht ward der Obristl. Marquard und Major Funck [Carl Philipp s. Narva literata 174] mit 400 Mann Infanterie auff der Jwangorodschen Seite außcommandiret, doch aber mit expresser Ordre, daß der Major Funck nicht weiter alß auf die Berge gehen

und allda sich setzen sollte. Obristl. Marquard attaquirete mit seine Reuter den Feind, repoussirete ihn und machte in seinem Lager einige schöne Beute und mußte sich sodann wieder zurück begeben. Hätte aber der Major Funck die Ordres gehabt, mit zu attaquiren, so hätten Sie das gantze Regiment des Feindes total schlagen können. Wir verlohren den Lieut. Apoloff und den Corporalen Spancke, und ein paar Reuter wurden blessiret; vom Feinde aber sollen viel geblieben seyn.

Den 2. wurde der Obrist Fersen [Herman von, Chiliarcha s. Narva liter. 174] und Rehbinder mit 1000 Musquetier und Obristl. Marquard mit einige Reutern und Dragonern außcommandiret, welche Commandirung mit denen Volunteuren wohl 1500 Mann starck war [A. circa 1200 Mann Infanterie & 100 Cavallerie nach Herbershoff]. Weil Sie nicht weiter Ordres hatten den Feind [A. der 6 à 700 Mann Cavallerie zusammen gehabt] von Rohten zu delegiren, der Feind auch gleich sich davon machte, so kamen sie unverrichteter Sachen zurücke.

B. Den 2. Junii des Morgens thaten unsere Leute Einen Außfall auf der Iwan Gorodschen Seiten mit Infanterie und Cavallerie; trafen — zu verstehen die Cavallerie, — mit den Reußen auffm Berge bei Rahtshoff und trieben den Reußen bis in Wallde unterschiedliche mahl. Bey dieser Action seint ungefähr 40 Reußen geblieben und viele Blessiret. Einen gefangenen Reußschen Dragoner brachten die Unsern Ein, welchen Quartier-Meister Diedrich Retzer gefangen genommen. An unserer Seiten ist geblieben Leutn. Apolloff & Corporal Spancko näbst 2 Gemeinen, 4 Blessirte. Unsere Infanterie standt unterm Berge und kahmen nicht zur Action. Der Gefangene saget, daß der Zaar selber hier währe.

Den 3. Juny kahm Sehl. Heinrich Funck Hanson's sein Finscher Jung, welcher vor Einigen Tagen hier vom Felde wegkgekommen, wieder; berichtete daß der Zaar nicht hier währe, sondern würde Erwartet.

Den 4. [A. still] gegen Abend wurde starck mit Canonen Entweder auff der Reyde von die unsrigen, oder auch drunten von den Reußen geschoßen.

Den 5. brachte Ein Reuscher Tambour Brieffe von den Höcker Simon Lang, dar dan . . hier auff'm Felde (da er schon von der Reyde zurück gekommen) gefangen worden. Berichtet dabey, daß vergangenen Dienstag [war am 31. May Schwed. Styls r. P.] Eine Schute durch den großen Sturm gestrandet, darauff Leutnant Maydell, Leutnant . . . . . & der Auditör . . . . . gewesen, näbst 70 Kranken, die nach Reval zu sollten gehen. [A. welche letztere und das Schiffsvolck, bey strandung Schiffer Peter Faß von Reval sein Fahrzeug, gefangen genommen worden]. 25 Last Roggen hat der Feint auch wegk gekricht. Den 5. des Abbents starb Advocat Jordan [Wolfgang Valentin s. Narva lit. 176] Sehlig in Gott.

Den 6. wurden die Brieffe beantwortet und forderte der Tambour sie ab.

Den 9. Juny des Abends Glock 6 starb der Hr. Raths Verwanter Heinrich Brun Sehlig in Gott [Heinr. Browne, Anglus s. N. l. 182.] nachdehm Er mehrere Tage das Flekken fieber gehabt. Gott verleihe uns eine Sehl. Nachfahrt.

Den 9. Machten die Reußen auff dem Revälschen Wege bey Goll Stein Hoff Miene, ob währe unser Succurs ungefehr der gegendt. Stellten sich glock 4 en Batallie. Eine kleine Weile darauf wurde mit 2 Canonen aus dem pusche Schwedische Losung gegeben, welche hier aus der Stadt be-

antwortet wurde, so daß man nicht anders meinte, als daß unser Succurs in der Nähe und die Vortruppen sich wießen; allein es wahr ein Reußscher Krutschcky [Kriegslist]. Es wahren alle Reußen, die schoßen mit loß Pulver mit Canonen & Musqueterey auf Einander, kahmen deman sehr nah zusammen, gaben continuirlich Feuer über ¾ Stunde auff Einander, bis Entlich die Eine partey hier nach der Stat zu außwich und unter dem schein der Retirade beringte unsere wenige Reuter & Officier, da Es dan an Ein Scharff Scharmützell mit heißen Stechen & Hauen anginck und sich so traurig Entigte, daß leider viele Officier & Gemeine von unsere Seiten geblieben und gefangen wurden. Nemblich die Herren Obristl. Friedrich von Marquardt, Rittmeister Konau, Rittmeister Lindkrantz, Cornett Huldt, Cornett Duncker, Quartier-Meister Schütz, Cornett Riepenstock, [A. Pipppenstock] Musicant Praetorius und sein Jung Albrecht Gerken, 24 Reuter & Dragoner, 30 Soldaten, 60 à 80 allerhand gemeine Leute an Bauern, Weiber, Mägde & Jungen, die weg seindt.

C. Den 9. Jun. zog der Feind seine Cavallerie hinauß auff den Liefländischen Weg, und hatte 2 Batallion formiret, welche sehr starck mit einander chargirten, auch mit Canonen schoßen. Wie solches die unsern gewahr worden, der Hr. Gen. Maj. Horn selbsten auch von seinem Haußboden mit dem Perspectiv es sahe und genau observirte, commandirte er den Obristen Lohden mit 1000 Mann & ließ Ihm durch Obristl. Kynhard 4 Canonen mit einem Fendrich mitgeben. Obrist Morahts und Obristl. Marquard aber war verordnet mit Cavallerie und Dragoner zu folgen. Obrist Lohde, der das Commando hatte, wartete auff dem Schloß biß die Soldaten sich versamleten, Obristl. Marquard stand mit den Reu-

tern in dem neuen Werck, Obristl. Kynhard aber befahl, daß die Stücke zuerst außgebracht werden solten. Obrister Morahț solches sehende und daß die Infanterie noch nicht versammelt war, wollte die Stücke nicht so unbedeckt außgehen laßen, und als Obristl. Kynhard von seiner Meinung nicht abzubringen war, engagirte sich die Cavallerie mit dem Feinde. Als nun Obrist Morahț die augenscheinliche Gefahr der Stücke sahe, commandirte er eine Parthie Soldaten, so im Häckelwercke einige Häußer abgerißen, zur Bedeckung der Stücke; es wurden aber dabey von den unsrigen über 27 Mann erschoßen. Wie nun Obrist Lohde mit den außcommandirten [Truppen] außgekommen, sahe er gleich, daß es eine Finte vom Feinde war, indem die Feinde, so wie sie die unsrigen erst angesehen, den Obristl. Marquard, RittMeister Konau, RittMeister Lindkrantz, Cornet Duncker, Cornet Hult, Quartier-Meister Schütz umringeten, worüber Rittm. Lindkrantz erschoßen wurde, Quartier-Meister Schütz aber echappiret zu fuß im Gesträuche, die andern Alle wurden gefangen und nach dem feindlichen Lager gebracht. Und weilen dazumahl ein große Anzahl an gemeinem Volck, auch Bürger alß Volunteurs mit außgelauffen und sich zu weit gewaget, wurde ein groß theil von Ihnen jämmerlich massacriret, daß wenige derselben zurückgekommen. Obrist Lohde aber kahm mit denen Stücken wieder zurücke, und hatte der Feind im Gesträuche auff Sie gewartet und Sie zu decoupiren getrachtet. [Vgl. A. S. 314, Anm. **) und Lundblad I, 315 Anm. 2].

Den 10. Jun. kam ein feindlicher Trummelschläger an und liefferte Brieffe ab und ward Ihm gesagt, Er sollte Antwort darauff bekommen.

B. Den 10. Starb Jungfer Barbara Wulff bey Kehrwieder in der Nacht Kl. 2.

Den 10. des Abends kahm Ein Tambour von Reußen mit Bericht, daß Obristl. Marquard, Rittmeister Konau, Cornett Huldt, Cornett Duncker & Cornett Riepenstock gefangen sein.

C. Den 11. Junij passirte nichts sonderliches.

Den 12. kam der feindliche Trummelschläger umb 7 Uhr des Morgens wieder an und begehrte Antwort. Obrist Rehbinder und Major Nieroth hielten die Nacht Wache in der Corps de Garde.

B. Den 12. des Morgens starb Simon Johan Blanckenhagen.

Den 12. Juny begunte der Feindt zu Aprochiren und Eine Linie auff zu werffen; NB. welche Nacht unsere Bürgerschafft zum Ersten mahl NB. auffm Wall Wacht hielten gegen den 13. Juny.

Den 13. wardt unser Trompeter Tobias nach dem Reuschen Lager gesandt mit Berichte & Geld etc. an den Hn. Obristl. Marquardt & andere Officiers, kahm aber in Einer Stunde wieder mit Bericht, daß die Reußen Jhm nicht haben nach dem Lager gelassen, sondern haben vom Jhm bey die Vorpöster Brieffe & Geld Empfangen und belobet es an unsere Officiers zu bestellen.

C. Den 13. ward der Trompeter Tobias mit Brieffe an unsere Gefangene außgeschicket; er ward aber im Lager nicht angenommen, sondern muste wieder unverrichter Sachen zurücke kehren; und dabei gesaget, daß der commandirende General nicht zu stelle sei.

Den 14. passirte nichts sonderliches, als daß der Feind des Nachts mit seiner Arbeit continuiret. An diesem Tage

ward der Trompeter Tobias wieder außgesandt, von welchem die feindliche Vorwache die Brieffe genommen, ließen Ihn aber nicht in's Lager kommen. In der Nacht wolte der Feind mit seinen Wercken der Narvschen Seiten näher kommen, allein Er ward durch Schießen von uns aus Narva daran gehindert.

Den 15. Juny kam ein Tambour wieder an und begehrte Antwort, welche auch geholet worden und machte man Stillstand auf 24 Stunden, die Nacht wurden unsere Todten eingeholet.

Den 16. passirte nichts sonderliches, als daß der Feind unter dem Koppelberg seine Linie weiter außgeführet, biß fast an die andere Seite.

B. Den 13. Abends Glock 7 Starb Hr. Jacob Portens seine Frau Liebste Sehlig in Gott am Flecken-Fieber. Gott mache uns allen zur Sehl. Nachfahrt bereit. Den 16. würde sie begraben.

Den 15. wurden unsere Leichen Eingeholt, welche in der letzten Action geblieben, worunter Rittmeister Silverkrantz auch gewesen und 10 andere Gemeine.

Den 16. habe von der Börs noch 11 Schiffe & 1 Löscher mit Hn. Bürgermeister A. Eckholm zehlen können.

Den 17. gahr frühe in der Nacht machten die Reußen beym Rothen Han Eine Linie, welches die unserigen zwar durch Canoniren & Bombenaußwerfen verhindern wollten, allein es gingk nicht an, alle Häußer und Gärten in der Vorstadt wurden abgerißen und verbrandt.

C. Den 17. Juny fing der Feind auff der Lieffländischen Seite, auff Obristl. Stehlen Hoff genannt Rothen Hahn, da Er in der vorigen Belagerung seine Kessel gehabt, eine

Linie zu ziehen. Des Morgens frühe ward der Obrist Fersen und Major Rehbinder außcommandiret mit 800 Mann, die Häuser und Zäune zu ruiniren, welches auch glücklich ohn Verlust einiges Mannes verrichtet wurde, obgleich der feind aus Seiner Linie starck auff Sie geschoßen. Am Abend kamen die Feinde auf Iwangorodscher Seiten und wolten unsere Reiter-Pferde und Fouragirer wegnehmen, welches aber von Iwanogrod mit Canonen verhindert ward. Dennoch aber bekam der Feind einen Reuter gefangen Nahmens Pahlken.

Den 18. gegen Abend um 5 Uhr versuchte der Feind auf der Iwangrodschen Seite unser Vieh wegzutreiben. Weil aber aus Iwangrod auff Ihm geschoßen ward, so muste Er wieder abziehen. In der Nacht hatte der Feind hinter gemelten des Obristl. Stehlen Guth rohten Hahn biß zu unsere Artillerie Exercier-Schantze avanciret. In der Nacht kam der Feind an unsere Reuter-Wache, dieselbe zu beschleichen; es ging Ihnen aber nicht an, sondern musten unverrichter Sachen wieder abziehen. Auch sahe man selbige Tage viele Lodjen bey Prista ankommen, so Proviant und Ammunition gehohlet.

B. Den 18. wurde . . . . geharquebusiret wegen des Todschlages, so Er an dem Kubbias [Aufseher über die Hofsarbeiter] von Peit [der Narvaschen Kirche Gut] geübt.

C. Den 19. passirte nichts sonderliches, als daß der Gen. Maj. Horn einige 3 pfund Stücke auß ziehen ließ, um dem Feind seine approchen-Arbeit zu verhindern, welcher auff Seite Bahrberg stande.

Den 20. Jun. suchte der Feind Iwangrodscher Seiten unsere in die Weide gehende Pferde wegzutreiben, wurde aber von unsere Canonen an seinem Vorhaben verhindert. In der Nacht hatte Er in seiner Linie Traversen gemacht.

B. Den 20. Juny wurden 2 Stücke aufgebracht auf

Seulenbachs Berg und wurden die Reußen mit Canonieren auß Ihrer Linie getrieben, so daß sie den Tag nicht arbeiten konnten.

Den 20. Juny wahr Mr. Hinrich Mört seine Hochzeit mit Jungfer Dorothea Haartman

C. Den 21. kam wieder ein feindlicher Trummelschläger ein, welcher Brieffe von unsern gefangenen hatte, welche er auff der Contrecharpe ablieffern muste (und ward Ihm versprochen Antwort zu verschaffen). Auch schoß der Feind seine Hand-Granaten ein, aus denen dazu verfertigten Röhren, thaten aber nicht sonderlichen Schaden.

Den 22. wurden auff der Narvischen Seite einige Leute außcommandiret, die noch stehende Häußer zu ruiniren und zu verbrennen. Der Feind aber feuerte mit 3 Pfund Stücken und der Musqueterie sehr starck. Wir verlohren nur einen Mann von Obrist Rehbinder's Regiment, und von die andere Regimenter wurden einige todt geschoßen und blessiret. In der Nacht hatte der Feind seine Linie biß unter die Bastion Gloria auff Seulen-Bachs Berg gezogen und ließ sich der Feind auch unter der Bastion Victoria sehen, allwo Er sich in die gewölbte Keller logiret, und schoß hefftig auff uns herein.

Den 23. hörte man in Liefland starck canoniren, waß es zu bedeuten hatte, konnte man nicht wißen.

Den 24. Jun. schoß der Feind hefftig aus den noch stehenden Schornsteinen auff die Bastion Fama et Triumph, absonderlichen auß sein Trent bey Heinrich Göten Garten [der jüngste Rathsherr in Narva war 1703 Heinrich Götte s. N. liter. 182.]

B. Den 24. Avancirte der Feind mit Approchiren auf Seilenbachs Berg.

Den 25. habe näbst meiner Frauen & Christian Eysentraut Gott Lob! communiciret.

C. Den 25. Juny war es feindlicher Seiten ziemlich stille und auff der Iwangrodschen Seite sahe man den Feind sowohl zu Pferde als zu Fuße marchiren und mit vielen Wagen schleppen; aus Narva aber wurde wenig oder nichts auff Ihn geschoßen. In der Nacht hatte der Feind biß an den Schlachterberg avanciret und Seulen-Bachs Berg schon passiret.

Den 27. continuiret der Feind unauffhörlich auff Iwangrodscher Seite mit Wagen und Karren Materialien und Sturm-Treppen anzuführen.

Den 27. nach Mittag ließ sich ein feindlicher Tambour anmelden und die Brieffe, so er hatte, wurden auf der Contracharpen von Ihm abgenommen, und muste er gleich wieder nach dem Lager zurückkehren. In der Nacht vollführte der Feind von dem Koppel-Berg auff die andere Seite Iwangrodscher Seiten seine Linie, obgleich von Iwangrod starck auff Ihm canoniret wurde.

B. Den 27. Begunte der Reuß Eine Linie auff der IwanGorodschen seiten zu machen und Avancirete den 28. starck damit.

Den 27. wurden Einige Bauren & Weiber, die auff der Reuschen Seiten nach Graß wahren, niedergeschossen und 2 gefangen genommen.

Den 28. starb Hr. Major Rohr seine Frau, welche Eine Tochter von dem Hn. Obristl. Berens wahr.

C. Den 28. Juny wurden allererst die Pöste sowohl in Narva, als in IwanoGrod an die Regimenter und Capitains angewiesen. Auff Iwanogrodscher Seiten continuiret der Feind in der Nacht mit seiner Linie.

Den 29. als es Peter Pauli Tag, kam der Feind aus Lieffland mit vielen Truppen und Pagage an und formirte ein Lager mit vielen Zelten, sowohl bey Joala, als auff dem Lieffländischen wege. In der Nacht zog der Feind noch eine Linie auff der Iwangrodschen Seiten, hinter seiner ersten und vorigen Linie.

B. Den 29. kahm die Reusche Cavallerie aus Liefflaud zurück.

Den 29. wurde mir [dem Verf. des Tagebuchs, muthmaßlich einem der in Narva literata S. 182 zuletzt genannten 3 jüngern Rathsherren Johann Folkern, Albertus Tretzel oder Heinrich Götte aus Narva] vom Herrn Bürgermeister Hermann Dittmer auffgetragen, im Nahmen des Hrn. General-Majoren Horn, Regiments Adjutant von der Bürgerschafft Compagnien zu sein, in Stelle von Sehl. Hrn. Rathsverwandten Hermann Esschenburg, und wurde der Hr. Capitain Drentel unser Major.

Den 29. Avancirten die Reußen Starck mit Ihrer Linie auff der IwanGorodtschen seite, arbeiteten weder gestern noch heute bey die Linien auff dieser seite.

Den 30. Avancirten sie abermahls starck auff der Iwan-Gorodtschen seite, arbeiteten nichts auff dieser seiten.

C. Den 30. hielten Sie etwas still, nachmittags aber kam der Feind auf der Iwangorodtschen seiten, um unsere Foragirer weck zu nehmen, wurde aber mit Canonen von Iwangrod daran verhindert, auch so daß einer ohne Bein davon geführt worden. In die Nacht arbeitete der Feind auf der Iwangorodtschen seiten, ohngeachtet von Iwanogrod auff Ihn canoniret worden.

Juli Monat.

B. Gegen den Ersten in der Nacht avancirten die Reußen abermahl starck auf die Reußsche seiten, in welcher Nacht über 50 Canonen Schüße auß IwanGorodt und der Stadt nach Ihrer Arbeit geschahe.

Den 1. des Mittags Glock Ein Starb Daniel Steven Selig in Gott, nachdem Er 10 Tage am hitzigen Fieber gelegen. Gott verleihe uns allen eine Sehl. Nachfahrt.

Den 1. dito des Abendts zwischen Glocke 9 & 10 ungefehr wurden 80 Mann von unserer Infantery außcommandiret, nemlich Hr. Capitain Hochmuht auß der Neupforte mit 6 Böthe zu Wasser [A. in Fischerkleidern] und Leutnant Eschner näbst Fendrich Sülltman auß der Königspforten. Anfangs lockte Capit. Hochmuht den Feint am Strande, da Er dan heftig nach Ihm und die bey sich habenden Leute Schoßen, daß sich auch anfangs die Böhte Retiriren mußten bis daß unsere Infantery Etwas aus der Königspforte avancirten, dan gingen sie mit Böhte wieder zurück nach dem Feinde, da denn von allen Seiten lustig Feuer gegeben wurde bis die Reußen begunten zu weichen und es die unsrigen also Glückte, daß Sie (dafür dem Allmächtigen Gott Ewig preiß sey!) 9 Gefangene [A. 8 Reusche Gefangene] einbrachten und Viele niedergeschossen. Von unserer Seiten ist (Gott Lob!) nicht 1 Mann geblieben; 1 Felt-Webel & Gemeine blessiret. Gott sey nochmahls Lob und Danck vor die verliehene Victorie.

Der Gefangene sagte auß, Dorpat werde auch belagert und läge Scheremetoff mit 15000 Mann davor.

C. Den 1. Julii ist feindlicher Seiten wenig passiret, alß daß einige freywillige Officirer zu Pferd auf der Iwangrodschen Seiten außfielen, um aus der feindlichen Linie

einige Gefangene zu bekommen. Sie gingen den Bleckschen weg hinauff und passirten ihre Linie mit Begleitung einer Salve von Musqueten und ergriffen einen zwischen des Feindes Linie. Weil aber derselbe nicht mit fort wollte, ward er von dem Hn. Capit. Hoch-Muth Todt geschoßen und damit kehrten Sie wieder zurücke und ward auff sie starck geschoßen, doch verlohren wir keinen Mann. — Selben Tages pflanzete der Feindt auff den Koppelberg zwei 3 Pfündige Stücke, unsere Fouragier damit abzuhalten, traff aber keinen von den unsrigen. — Selben Tages wurde Lieutenant Eschner, Fendrich Peter Johansohn, Fenrich Zillmann [A. Sillmann mit 50 Mann nach'm Strande] außcommandiret aus des Königs Pforten. Sie attaquirten den Feind in seiner Linie und repousirten Sie und trieben einige in's Waßer. Davon sie 8 Gefangene einbrachten. Capitain Hoch-Muth hatte sich in Bauer-Kleider verkleidet und gieng zu Waßer mit 3 Böhte und 9 Mann an ihre Wercke, alß wenn Er fischen wollte. Darauff hätten sich die Feinde an's Waßer begeben, worauf Sie von Lieutenant Eschner in's Waßer getrieben und gefangen worden. Diese Auscommandirung ward desfals gethan, weil der Feind unaufhörlich aus seiner Linie auf die Bastion Victorie schoße. In der Nacht hatte der Feind seine Linie vom Coppel-Berg auf die andere Seite von Iwanogrod hinabgeführet, daraus er unsere Fischer zu fischen hinderte.

Den 2. Julii continuirte der Feind mit derselbigen Linie auf Narvischer Seiten und von des Hn. Lagmans Sternstets [Johan Stiernstedt s. Narv. liter. 179] Keller hatte er eine aparte linie bis an Seilenbachs-Berg gezogen.

Den 3. Julii kam wieder ein feindlicher Trummelschläger an, welcher die Briefe abliefern und wieder zurückkehren muste, auch versuchte der Feind unßer Vieh auf der Joali-

schen Seite uns abzunehmen, woran Er aber durch unßere Cannonen verhindert wurde. In der Nacht hatte der Feind auf der Iwangrodschen seiten biß an den Conuatz-Berg nicht um viel vom Bleckuschen wege avanciret.

Den 4. July Versuchte der feindt abermahl unser Stades-Vieh weck zu nehmen, wardt aber durch die Cannonen daran verhindert, und sahe man daß der Feind bey Webßkülla auch ein Lager mit Gezelten aufschlug, und sahe man, daß viele Böthe geladen darauff von da hinab kamen. — In der Nacht hatte der Feindt auf der Iwangrodschen seiten biß am Waßer seine Linie gezogen und sein Lager bey Joala mit mehreren Zelten vergrößert.

B. Den 4. July kahm durch Einen Reußschen Tambour Zeitung, daß der Hr. Oberster Wachtmeister gefangen wehr, auch hat der Hr. Obristl. Marquardt auß dem Reußschen Lager geschrieben, daß der Quartiermeister Schütz bey letzter Action allhier durchgekommen und bey Hn. General Major Schlippenbach gewesen, der Ihm sofort nach Ihr Königl. May. abgelaßen.

Den 4. July wart Joachim Köpkes Knecht mit schroot vom Wall sein linker Arm abgeschoßen, welcher hier vollents abgesäget.

Den 5. July Starb die Jungfer Miermanns; des andern Morgens frühe starb die Frau Majorin Ugellwische und Leutenant Seilen.

Den 6. des Morgens wurde mit Stücken von dem feinde nach der Stadt geschoßen von der Iwangorodschen seiten.

Den 6. wardt ein Soldat im Hornwerck von dem Feinde erschoßen.

C. Den 5. July wardt ein Lager gesehen, sonsten passirte nichts sonderliches.

Den 6. July hat der Feind seine Linie biß völlig an dem Waßer gezogen; von dem Coppellberg Iwangrodschen seiten schoß er unsere reuter und Arbeiter und ward von des Hrn. Obrst. Fersen's Regiment ein Kerl durch den Kopf vom Feind erschossen, und sahe man auch, daß viele feindliche Fahrzeuge bey Prystan angekommen wahren; in der Nacht hatte der Obrißer Fersen auß dem Horn-Werck auff den Feind einige schüsse mit Stücken thun lassen, wie der Feind eine Quantität schantzkörbe den Berg hinabwälzete. Der Hr. Gen. Maj. Horn aber hatte desfalls den Obristen Fersen reprochiret und zu ihm gesaget, er solle vor jeden schuß 1 Ducaten zahlen.

Den 7. July Passirte nichts, als daß der Feind die Nacht über den Bleckenwege mit seiner Linie fortgefahren hätte; umb 9 Uhr am Morgen sahe man ein doppelte)(umb die Sonne stehen und stand es biß 11 Uhr am Mittag.

Den 8. Julii deß Morgens hatte der Feindt auf Iwangrodscher Seite mit seiner Linie weit über den Bleckenweg avanciret; in der Nacht hatte der Feindt seine Linie von Unneküll zurück an den Strom gezogen, weil er von der Bastion Victoria und Sandwall wohl beschossen worden; selben Tages kam ein Trummelschläger vom Feinde an und brachte Brieffe. Auß dem Peipuß kamen viele Lobdgen bey Pristaf wieder an und ward unser Trummelschläger mit den Sachen, welche für die im feindlichen Lager sich befindende frembde Envoyé und Ministres eingekauffet worden, außgesand, und hatte der Feind seine kleine Stücke vom Coppel-Berg abgeführet.

Den 9. kam ein Trummelschläger und brachte von den Hrn. gefangenen Obrist Wachtmeißter Brieffe an den Hrn. Gen. Maj. Horn, er soll aber den Brief unerbrochen wieder zurück gesandt haben, welches der Rittmeißter Schütz als des Oberst Wachtmeißters Schwiger Sohn, an den er deßfals ge-

den und sich beklaget, daß der Hr. Gen. Maj. Horn ihn nicht gewürdiget, seinen Briff zu eröffnen und viel weniger zu beantworten, berichtete.

Den 10. hatte der Feind Schantz Körbe allbereits auff seine Linie gesetzet und praesentirte sich einer Flanque gegen Bastion Victoria und die andere gegen Iwangrodsche Brücke und sahe man, daß der Feind ungehindert viel Balcken und Plancken in seine Linie auf der Iwangrodschen seiten auß dem Nötte busch anführete. In der Nacht hatte der Feindt auf der Narvischen seite eine Linie biß unter Königs Ravelin gezogen und auff Iwangrodscher seiten hörte man den Feind die gantze Nacht auff seiner Batterien starck arbeiten; in der Nacht hatte er auch seine Linie mit Schantzkörbe verhöhet, es ward aber wenig auff ihm Canoniret.

B. Gegen den 11. Avancirete der Feind des Nachts mit Einer Linie nach der Königs-Pforte und wurden 28 Canonen Schüsse von den Wällen gethan.

Den 12. des Morgens Glocke 3 Starb Paul Kniepker Sehlig in Gott: Der Höchste verleihe uns Allen Eine Sehl. Nachfahrt und sey der Wittwe Ihr Trost. Desselben Abents wart Er auch begraben. — Diese vergangene Nacht Avancirte der Feint Starck auff allen Seiten mit seiner Aproche. Es wurde fast die gantze Nacht mit Musqueten an beyden seiten Starck undt continuirlich geschossen von Glocke 12 bis am Morgen Glocke 6; auch 15 à 16 Canonenschüsse geschahen.

C. Den 12. Julii sahe man wie der Feind bey des Königs Revelin über dem großen wege mit seiner Linie avanciret hatte und in der Nacht hatte er die Schantzkörbe gegen die Bastion Victoria gesetzet.

Den 13. Sahe man, daß der Feind bis an die Contrascarpen eine neue Linie Narvischer Seiten gezogen biß

an die Bastion Honor, und auf den Zwangrodschen seiten biß nach Unnakülĺa; am selben Tage ward der Hr. Gen. Maj. Horn an den Finger blessiret.

D. Der Bürgermeister Gadebusch in Dorpat erzählt a. a. O. § 110 S. 342: der Befehlshaber in Narva, General-Feldwachtmeister Horn war die meiste Zeit mit vielen Officieren auf dem Walle und verlor am 12. Heumonats, da die Belagerer gegen das Bollwerk Victoria anrückten, durch einen Flintenschuß einen Finger.

Den 14. errichteten die Russen gegen erwähnte Pastey eine Schießbühne von 12 Scharten; den folgenden Tag hingen sie ihre beiden Linien vor der Feldbrustwehr des Ravelin's am Königsthore an einander und schnitten sich auf der Abdachung des bedeckten Weges ein, ungeachtet des heftigen Feuers aus der Festung. Die Belagerer kamen also immer näher.

B. Den 13. abermahl, auch den 14., 15. dito Avancirte der Feint starck mit Approchiren. Am 14. starb Valentin Mohr.

Den 14. gegen den 15. in der Nacht wurde Ein Soldat von Hn. Major Funckens Compagnie in des Königs Ravelin durch Ein Granat am Kopf hart blessirt. Den 14. bekahmen unsere Reuter von den Reußen 6 Schaafe, den 15. dito bekahmen sie 9 pferde.

C. Den 14. Sahen wir, daß der Feind seine Batterie mit größern Schantz Körben auff die Linie begunte zu formiren, und hatte er in der Nacht starck darin gearbeitet, und konte man in der einen 13 und in der anderen 7 Schißangel, so verdecket waren, zählen, und zog der Feind noch eine neue Linie von dem Wasser Narvischer seite bis an den Point der Bastion Honor.

Den 15. Transportiret der Feind seine Pagage von der lifländischen Seite nach Iwangorodscher seiten und hatten sie viel vieh und pferde mit hinten an ihre wagen gebunden. Nachmittag nahmen unsere Jungens, so die pferde hüteten, dem feind wieder 10 pferde bey Joala ab. Ihnen wurde zwar vom Feinde nachgesetzt; sie kamen aber unter Feuer der Canonen mit ihrer Beute dennoch in der Stadt. Von Major Funken Compagnie ward ein Soldat von einer Hand-Granat vom Feinde getötet.

Den 16. Schoß der Feind den ganzen tag sehr heftig mit Musqueten auff unsere Batterien auß seiner Linie, und Bürgermeister Ekholms Knecht ward auff sein post erschossen. In der Nacht hatte der Feind sowohl auf Iwangorodscher, als Narvischer seiten in seine Trencheen gearbeitet.

B. Den 16. Starb des Buchdruckers [wahrscheinlich Joh. Köhler's, welcher das im Archiv Bd. IV. S. 107—182 wieder abgedruckte Schriftchen Narva literata 1703 zuerst gedruckt v. P.] seine Frau. Den 17. gegen den 18. wurde auf Hn. Major Drentels Posten beym Patrullgehen Ein Soldat im Rücken blessiret. Den 18. July Starb E. E. Raths Buchhalter Gustav Gollsteen, nachdehm Er 5 Tag am hitzigen Fieber gelegen.

C. Den 17. passirte nichts notables, als die Nacht darauff hat der Feind seine Linie biß unter die Bastion Gloria und Fama avanciret.

D. Den 17. errichteten die Belagerer einen Kessel auf dem Berge.

C. Den 18. hatte der Feind bey Porten's Holm viel Canonen auffgeführet und konnte man 103 zählen. In der Nacht hatte er unter Koppelberg groß Schantzkörbe auffgesetzt und sahe man liefländischer seiten 2 Raqueten auffsteigen,

und soll man auch mit Canonen und Musqueten schießen gehört haben.

A. Den 19. dito halb 1 Uhr schoß der Reus mit stücken in sein Hauptlager zu Weyskülla und Portens Holm, und musqueterie dazwischen, mit den mahlen die Reusche Losung, nicht wissende zu was ende. Das geschoß der stücken hab' ich 100 gezehlt, andere aber minder und also sehr different, vermeinende, der Reus habe bei jeder salbe 2 mal geladen, daß also in allem nur 50 bis 60 stücke sein werden.

B. Den 19. schoßen die Reußen Rund umb in Ihrem Lager über 300 Canon Schüsse, gaben 3 mahl Salbe mit Musqueterey und steckten Ihre Fähnlein in Ihre Wercke auß.

C. Den 19. Uhr 1 Nachmittags gab der Feind eine 3fache Salve aus allen seinen Canonen, ingleichen auch auß seiner Linien mit Musqueten, und zeigten sie auff ihre Linien 14 Fähnlein, so sie auß Dorpat mitgebracht haben.

D. Ehe der Zar von Dorpat nach dem Lager vor Narva zurücke kam, war die Artillerie aus St. Petersburg dort angelanget, welche am 19. in's Lager gebracht wurde. Am Mittag thaten die Belagerer dreymal Freudenschüsse aus 103 Stücken, welche jedesmal mit Abfeuerung des kleinen Gewehres, so die Losung war, begleitet wurden. Bei jeder Abfeuerung steckten sie 14 kleine Fahnen auf ihre Laufgräben.

B. Den 20. kahm Eine Musquettirkugel in mein Contorfenster des Abends Glock 11 Ein.

Den 22. Abermahl Eine in Stuben, so mir nahe beym Kopfe vorbey flog; that Gott Lob keinen Schaden.

Den 21. Abends Glocke 5 gegen 6 wurde Baltzer Gerlach bey der Königspforte von Einer Musqueten-Kugel Blessiret, wie auch von selben Kugell, so von Gerlachs Kopf ab Rutsche, schlug es dem Becker Mentzbier auch an den Kopf.

Des Abends Glock 9 sahe man Einen Comett am Himmel als Einen Feuer Strahl über die Stadt fliehen.

C. Den 20. Schossen die Feinde mit Musqueten hefftig aus ihrer Linie auff Victoria Bastion und wurden viele von den unserigen Blessiret und getötet.

Den 21. legte der Feind eine Batterie auff Gorazins Burg [Gerasimsberg] an und zeigten die schiesangel auff den Wasserthor hin zu. Am Abend Glock ½ 9 presentirte sich eine Feuerkugel zwischen Iwangrod und dem Schloße Narva. Augenblicklich Schoß es über das Schloß Narva hinweck in Gestalt wie eine Raquete, allein der Stral blieb an den Himmel stehen, von der stelle, da es außlief bis am ende war es zu sehen so dick wie ein Anckertau, undt am ende des Schlosses gegen Liefflandt westlicher seiten Schoß es ab undt theilte sich der übergebliebene Feuer-Ball In viele Strahlen, und der Feuerstrick verwandelte sich nachgehends in eine kleine hell leuchtende wolcke. In der Nacht hatte der Feind eine absonderliche Linie auff Gorazins Burg [Gerasimsberg] auff der Iwangrodschen Seite biß an den postmeisterberg geführet undt angehencket, und bey Unnackülla hatte er ein Bombardier Keßel angeleget.

Den 22. Julii geschahe nichts merckwürdiges, als die Nacht darauff hatte er [der Feind] auff beiden seiten des Stroms in seinen Wercken starck gearbeitet.

B. Den 23. des Morgens Glocke 7 wurde Capitain Drentel leyder durch den Kopf mit 1 Musquetten-Kugell geschossen. Desselben Tages wurde Capitain Carl Malm wieder Major an seiner Stelle bey die Bürger Compagnieen.

C. Den 23. wurde Capit. Trentz auff Bastion Honor durch den Kopf todt geschossen.

D. Am 23. ward der schwedische Hauptmann Drentel auf dem Walle erschossen.

C. Den 24. schoß der Feind sehr hefftig auff unsere Bastions und Batterien mit musqueten und Hand Granaten.

Den 25. Arbeitete der Feind wenig.

Den 26. Sahe man viel feindliche Truppen von Iwangorod nach der lifländischen seiten marchiren.

B. Den 27. kahm ein Reußcher Tambour hier Ein, welchen Rittmeister Scalentin Einholte und wurde Er bey Jean Boomgarden logirt, Relatirte daß Dorpat über währe und daß Christian Koßfelt im Lager ist, so nicht wahr zu sein befunden wirdt. Viele von die Unsrigen rädeten mit die Reußen so lange der Tambour Ein wahr. Der Engelschman Johan Chäry begehrte Seine Contor Bücher auß, welches auch zugelassen wurde. Weshalb der Tambour damit den 28. Abents wieder abgelassen wurde. Diese Nacht gegen den 29. Avancirte der Feindt starck mit seiner Linien auf beyden Seiten.

Den 30. dito.

C. Den 27. Am Abendt kahm ein feindlicher Trummelschläger an, welcher unß sagte, daß Dorpat mit accord an sie übergeben wäre, und deshalb hatten sie Victoria geschossen. — Die Nacht hörte man auf Liefländischer Seiten schwedische Losung, darauff ward von Iwangrod geantwortet und war Ihre Ansuchung wegen eines Engelschen Kaufmanß Bücher Hn. Rovie genandt, so von ihrem Buchhalter Gilbertz ausgegeben und, nach Revall zu bringen, nach dem feindlichen Lager gesand worden.

Den 28. ward der Tambour Erst wieder abgefertiget mit denen verlangten Büchern.

Den 29. hörte man wieder Schwedische Losung auff der Liefländischen seiten Schisen.

Den 30. Jul. versuchte der Feind unser Stadtsvieh u. pferde auß der weide auff Narvischer seiten zu nehmen, wurde aber durch unsere Canonen daran verhindert; auff Iwangrodscher seite hatte er an diesen Tage sehr starck in allen seinen Batterien gearbeitet. Weil aber der Hr. Gen. Maj. Horn bey strafe hatte verbieten lassen mit Canonen zu schißen, so continuirte der Feind immer fort.

A. Den 31. Mittag um halb 12 Uhr fing der Feind von der Iwannogorodschen Seite hefftig nach der Stadt zu Bombardiren, als auch auff der Bastion Victoria mit über 50 stücke Bresche zu schießen. Der große und barmherzige Gott nehme uns nun alle in seinen gnädigen Vaterschutz umb Christi Verdienstes willen, Amen!

B. Den 31. begunte der Feind des Mittags Glock halb 12 mit alle seine Canonen Salbe zu geben und canonirte darnach auff Victoria den ganzen Tag & Nacht ohne Aufhören.

Den 31. July fing der Feindt an zu canoniren & bombardiren recht grausahm. Gott Errette und Stehe uns Selbsten bey. Amen.

C. Den 31. umb 11 Uhr des Mittags, war am sonntag *) recht unter der Mahlzeit, Oeffnete der Feindt seine Batterien und gab eine Salve mit 50 Canonen auff den Point von der Bastion Victoria, auff beiden Façen, und warf zugleich mit funfzehn Mortirer 80 hundert und dreihundert Pfündige Bomben in die Stadt. Klock 10 in der Nacht schoß [der Feind] unser Laboratorium in den Brand, in vormahls Bastion bey dem neuen Thor, und that uns grosen Schaden, weilen viele angefertigte Handgranaten und Pech-Kräntze und

*) Dies bestätigt die Richtigkeit der von Gadebusch a. a. O. S. 348 unter r hierüber gemachten Anmerkung.

Licht-Kugel darin lagen und nicht unter den Gewölben verwahret gewesen. Da nun die Bürger gesehen, daß des Feindes Batterien nicht ruiniret worden, hingegen daß Canoniren verbothen ward, und was sonsten zur Defension der Festung hätte sein sollen, nicht gemacht und observiret worden, legten die 4 Bürger Capitains eine Schrift davon bey dem Bürger-M. Dittmer ein, welches den Obristl. Rynhard und Obristl. Lilie betraf. Und haben den Bürgermeister gebehten solches dem Hn. Gen. Maj. zu übergeben und zu bitten, daß sie mit stücken fleißiger auf den Feind schiesen möchten.

D. Am 31. als die Leute gegen Mittag aus der Kirche kamen fingen die Belagerer zum ersten mal an, die beiden Hauptseiten des Bollwerks Victoria mit sechs und vierzig großen Kanonen, die sie auf ein mal abbrannten, zu beschießen. Zu gleicher Zeit bombardierten sie die Stadt aus 15 auf dem Bleecksberge gestellten Mörsern; 3 große Stücke stunden auf dem Gerasimsberge, 14 Andere auf einer Bühne, welche gegen die Brücke von Narva nach Iwangorod gerichtet war, 9 auf der Bühne bey Onneküllа und 20 auf dem Postmeisterberge. Hinter dieser Schießbühne waren 2 Mörser und eben so viel hinter Gerasimsberg, bey Onneküllа 2 nebst 2 Kesseln, jeder von vieren. Endlich stunden 4 Mörser bey der Schiffbrücke. Hierzu kamen noch 50 Kanonen und 24 Mörser. Das unaufhörliche Feuer aus diesem Geschütze währete bis zum 9. August also, daß man Tag und Nacht Bomben warf, aber die Kanonen nur den Tag über gebrauchte. [Dr. Benj. Bergmann datirt in seinem Werk: Peter der Große als Mensch und Regent, Königsberg 1824 Thl. II S. 143 die Begebenheit um einen Tag früher, nach russischer Zeitrechnung, indem er erzählt: Der Zar ließ am 30. Juli über Narva die ersten Kugeln und Bomben leuchten, nachdem die Infanteriegi-

menter unter Werden von Dorpat angekommen, die Anhöhen von Waiwara besetzt waren, und fuhr damit fort bis zum 9. August. Die Mörser wirkten bei Nacht, die Kanonen bei Tage. Das Narvische Zeughaus ging am letzten Juli mit schrecklichem Krachen der dort befindlichen Granaten und Bomben in die Luft. Das russische Geschütz beschädigte besonders die Bollwerke Honor und Victoria, und neue dahin gerichtete Batterien erweiterten die Oeffnungen mit jedem Tage.]

B. Den 1. Augusti Continuirte der Feint sehr Starck ohne aufhören mit Canoniren & Bombardiren; Canonirte heftig auf Victoria mit 88 Stücken und bombardirte auf die Vestung auß 16 FeuerMörsels Tag & Nacht.

Den 2. dito desgleichen ohne Aufhören. Desselben Tags auch Starb der Auditeur Leyell [Adam s. Narva literata 176 in fine].

Den 3. Starb der Superintendents Rungis [s. oben S. 236] und wurde selben Tag begraben.

Den 3. Continuirte der Feint Starck mit Bombardiren & Kanoniren Tag & Nacht. Bis dato seint 6 Bomben bey uns Eingekommen, [haben] aber Gott Lob keinen Schaden an Menschen gethan; das Haus & Stall haben gelitten. Gott bewahre ferner.

C. Den 1. Augusti Continuirte der Feind von allen seinen Batterien auf den Point der Bastion Victoria zu canoniren und warf continuirlich Bomben ein, allemahl wenn er Canonirte, biß an den Späten abend Continuirende; mit Mortiers aber Spielte er Nacht und Tag unaufhörlich, schosse aber keine Salven mit Stücke, wie er den Anfang zwar machte. Es ward einem Corporalen beym Wasser-Thor beyde Füsse mit einer Canonen Kugel abgeschossen, und setze zur Nachricht auf die Seiten: von 7 Uhr des Morgens bis 7 seind 24 Stun-

den, ist zu merken, wie viel Bomben der Feind aus seinem Kessel geworffen habe, als von den 31. July von 1 Uhr bis den 1. Augusti Uhr 7, die am Morgen sind gezehlet — Bomben 905.

Den 2. Augusti continuirte der Feind mit Canoniren und Bombardiren, und brachte einige hölzerne Hausen [Häuser?] im neuen Werck in Brandt, welche dennoch mit groser Müh gelöschet worden. Weil aber der Wall oder die Bastions mit behörigen Brustwehren nicht sollen versehen gewesen seyn, so that der Feind uns groszen Abbruch und Schaden und zog eine Linie über den Bleckberg nach der Gegend der Bastion Fortuna; warf ein in 24 Stunden — Bomben 568.

Den 3. Augusti ward Capit. Sperreuter [in Arrest gesetzt K.] weil er versicherte daß Er so ferne sie ihm wolten rahten lassen und dazu geben, was er begerte, er des Feindes Batterien totaliter ruiniren und verhindern wolte, daß sie mit ihrer Arbeit Schwehr haben solten fortzufahren, welches er unterschiedene mahle sich anerbothen haben soll. Entlich resolvirte sich der Hr. Gen. Maj. Horn dazu, daß er die Contra Batterien anlegen solte, aber gegen abend ward es hinwiederumb contramandiret, und obgleich der Capitain Sperreuter in den Hornwerck begunte eine Batterie anzulegen, so kahm es doch zu keiner Perfection, weil es schon zu spät angefangen war, masen der Feind durch seine Bomben alle Batterien schon zu ruiniren begunte. Fendrich Zillmann ward an diesem Tage durch einen Stein am haubt blessiret. Auch ward bewilliget, daß 4 Bomben in des Feindes Wercke, doch aber mit guten effect geworfen wurden. Der Feind warf in den [Thurm, gen.] langen Herman eine Bombe, welche in den Brant geriet, aber gleich wieder gelöschet worden, und weil sich der Feind sehr nahe unter die Bastion Victoria logirte,

welches er sonder Mühe that, weil ihm solches mit Canonen nicht disputiret worden, so wurden dennoch einige mahl bomben hinab gelassen. In der nacht sollen auch einige feindliche mortiées creviret seyn. — Bomben 558.

Den 4. Augusti Schlug eine Bombe in mein Quartier ein, that aber kein Schaden. Am selben Abend ist Capitain Fock commandiret gewesen, die Soldaten haben ihm nicht folgen wollen, biß der Obrist Lode gesaget, der Capitain solte Einen nieder machen. Darauff haben sie ihm gefolget und gesaget, besser, daß sie dergestalt stürben, alß durch Schmählichen Hunger. In der Nacht ward Lieutenant Hescho auß commandiret, die feindliche Schantzkörbe, so er ohne scheu auff den rand des Grabens gesetzet hatte, zu ruiniren, kam aber mit Verlust eines Mannes wieder zurücke. In der Nacht hatte der Feind starck Bombardiret undt eingewoffen — Bomben 331.

D. Durch das heftige Feuer der Belagerer entstunden in der belagerten Stadt beträchtliche Feuersbrünste. Den 1. Aug. fiel eine Bombe in das Zeughaus, welches mit großem Feuer und heftiger Erschütterung von den darin befindlichen großen und kleinen Granaten aufflog, ohne Schaden zu thun.

Den 3. wurden viele Häuser in der Neustadt von den Flammen verzehrt. Ein reußischer Einwohner begab sich aus der Stadt zu den Belagerern und berichtete ihnen, das Commandantenhaus wäre noch unbeschädigt. Sogleich wurde eine Menge Bomben dahin geworfen, welche zwar etwas an dem Gebäude verderbeten, aber dem General und seiner Familie keinen Schaden thaten.

B. Den 5. des Abents lieff Ein Reuscher Fischer Nahmens Iwan Petroff über zum Feinde, indehm er beym

Hornwerck fischte, Ruderte Er gerade mit Ein Boht wegk. Gegen die Nacht wurde Capitain Gugg vom Feinde Blessiret durch Eine Musqueten-Kugell. Gott erfreue ihn bald wieder mit seiner Gesundheit.

C. Den 5. Augusti hat der Feind mit dem anbrechenden Tage wieder angefangen zu Canoniren und mit der Bombardirung continuiret, doch nicht so starck wie im Anfang. Eine Bombe fiel in die Schloß Corps de garde und erschlug einen reußschen gefangenen Dragoner. Es geriebt auch des Feindes Trenschement in vollen Brandt, welche sie mit ihren Leuten unbeschädigt wieder löschten, und geschahe kein Schuß auff Sie, dahero sie ihre Arbeit ungescheut verrichtet.

An diesem Tage ward Capitain SpeerReuter wieder Commandiret dem Feind abbruch zu thun, aber sofort wieder Contramandiret, und solche Veränderung geschahe wall 5 mahl nach der reihe. Ein Reuscher Bürger Nahmens Jwan Petroff ging über zum Feinde, welcher den Zustand der Stadt, so ihm wohl wissend war, den Feinden hinterbrachte. Dieser ging die gantze Stadt mit ein Boht vorbey, es geschahe aber kein schuss auf ihm, weil das schiessen verbohten war, auch so, daß von dem feindlichen post unserer schildwache zugeruffen ward: schieß nicht, du kriegest 5 paar Ruthen. — Bomben 256.

B. Den 6. des Morgens lief Ein Grenadeur von Fröhlichs Leute zum Feinde über; dito denselben lief Ein Reuter & Ein Soldat über zum Feinde. Des Abends Glocke 7 begunte Es sehr Starck zu Regnen und zu Wettern, welches dem Feinde verhinderte, daß Er den Abent und die Nacht nicht zu Starck Bombardirte & Canonirte als vorhin. Die Eingeworfenen Bomben habe Eins von gewogen, so 291 Pfd.

Narvisch wahr, ohne daß noch 2 kleine Stücken weg wahren, so daß sie reichlich über 300 Pfd. schwer sein und leider bis dato viel schaden gethan.

C. Den 6. Augusti machte der Feind eine neue Batterie gegen die Bastion Victoria und Desertirte ein Schwedischer Grenadier von Capitain Frölichs Compagnie. Capitain Gock [Gugg] ward durchs Maul geschossen und Lieutenant Figus durch den Arm blessirt. Es fiel auch in des Hn. General Maj. Horn's Stall eine Bombe ein und sollen 2 seiner pferde Blessirt seyn. Auch schoß der Feind Pfeile mit Zeteln ein. Der Hr. Gen. Maj. ließ bey LebensStraff verbieten, daß es keiner lesen, sondern bey ihm einliefern solte, und soll der Feind darauff geschrieben haben, daß er Alle das Frauen-Zimmer freyen Abzug auß der Bombardirung vergönnen wollte, welches der Hr. Gen. Maj. Horn nicht consentiren wollen, sondern deßfals damit zurücke gehalten. — Bomben 189.

D. Am 6. erfuhr man im russischen Lager, daß von der Gesichtlinie des Bollwerks Honor die Brustwehr, ohne Zweifel von den häufigen russischen Bomben eingestürzet und dadurch der größte Theil des Grabens mit Erde angefüllet sey s. Gadebusch S. 346 Anm. u. [Auch Lundblad Thl. I S. 316 erzählt: der unterirdische Angriff ging glücklich von Statten, denn eines Morgens füllten die Trümmer der gesprengten Bastion Honor den Graben so weit, daß es allein an Sturmleitern gebrach, um eine Breche von 100 Mann Front [der Uebersetzer hält eine 0 zu viel, da schon eine Fronte von 14—16 Mann zum Stürmen hinlänglich sei] sogleich zu benutzen. Aber auch dieses Unglück erschütterte Horns Standhaftigkeit nicht]. — Gadebusch berichtet ferner:

Unterdessen fuhr man von feindlicher Seite fort das Bollwerk Victoria zu beschießen. Es war auch die Oeffnung schon ziemlich groß: um aber die Streichwehren, welche die Oeffnung vertheidigten, desto leichter zu Grunde zu richten, wurden bey dem bedeckten Wege neue Kessel zu 5 Mörsern angeleget und aus denselben unaufhörlich Bomben geworfen, die unter den schwedischen Kanonen eine so große Zerstörung anrichteten, daß auf zween doppelten Streichwehren von 70 Stücken nur eines übrig blieb

B. Den 7. Aug. kahm Ein Tambour Ein Glock 3, und wurden mittler Zeit viel Zettuls an pfeilen Eingeschossen, welche auf ordre von dem Hn. Gen. Maj. uneröffnet Ihm selber mußten in die Hände geliefert werden. Er wurde des Abents nicht außgelassen, wie oft der Reuß ihn auch abfordern ließ. Darauff er dann in der Nacht Klocke 1 wieder grausahm anfingk zu canoniren & zu Bombardiren; wagete selbe Stunde auff die Königs Revelin Einen Sturm, wurde aber unter Gottes Beystandt (dafür Ihm Ewig Preiß sey!) abgeschlagen. Denselben Tag Starb Roman Iwanoff in mein Hauß. Heute hatten [wir] Glock halb 11 Vormittag das Unglück, daß Honor über'n Haufen fiel; darauf sante Er [der Feind] den Tambour Ein und forderte die Stadt auf.

C. Den 7. Augusti ist eine Bombe in Baltzer Gerlachs Keller eingefallen, that ziemlichen Schaden an dem Hause, aber beschädigte keinen Menschen. In des Hn. Secret. Sepatti [Carolus Tepatti, Suecanus, Secretarius Status per Ingriam, v. N. 1 180] Keller fiel auch eine Bombe ein, erschlug die Amme, daß Kind aber blieb unbeschädigt. Zwischen 9 und 10 Uhr am Morgen fiel die Bastion Honor ein, auch so daß die Erde den Graben außgefüllet hatt. Der Feind hatte auch eine Batterie auff der Zwangerodschen seite aufgeführet und mit Schantz-

Körben besetzet. Des Abends umb 5 Uhr kam ein feindlicher Tambour ein, so durch die Wasserpforte mit verbundenen Augen von Lieutenant Maydel eingeholet worden; er hatte auch Ordere gleich wieder außzukommen, allein er blieb die Nacht über ein, und wurde mit schießen auff beiden seiten eingehalten. Wie aber unsere Leute Starck arbeiteten, hatte der Feind unß zugeruffen, wir solten Parol halten und nicht arbeiten, und wie die unsrigen sich daran nicht gekeret, haben die Feind' auf unß feuer gegeben, und war der Feind mit ein partey auff unsere Ravelin Fama in der Nacht auß marchiret; die unsrigen aber, so in die contrascarpen gelegen, gaben gleich Feuer auff die ankommenden Feinde, daß sie sich also mit Verlust einiger der Ihrigen reteriren müssen. Darauff fing der Feind an, sowol von Iwangorodt als Lieffländischer Seiten in der Nacht Glock 12 zu Bombardiren und zu Canoniren. — Der Bürger Capitain Baumgarten ward mit ½ seiner Compagnie Bürger ausser den Sandwall commandiret und muste er den Capitain Hanemann von Hr. Obrist Rehbinders Regimente ablösen, welcher die post unten in der . . . . einnehmen muste. Es ward abermahl von dem Hr. Gen. Maj. Horn verbothen die vom Feinde mit pfeilen eingeschoßenen geschriebene Zettel zu lesen. Der Obristl. Marquard hatte auch berichtet, wie er mit unsere Officier über den Contrascarp gesprochen, daß der Obrist Schütz (Skytte) auß Dorpat mit alda im Lager wäre, wie er sich selbst auch den unsern soll praesentiret haben und nach dem Hn. Obristl Rynhard gefraget, daß er mit ihm sprechen möchte, haben Sie nach dem Obrist Apolloff gefraget, wie es ihm ginge und ob der Obristl. Schlippenbach noch in Arrest wäre? Major Funck aber hatte geantwortet, er wäre schon auß dem Arrest erlassen, welches Fendrich Brümmer mit angehöret;

auch wären, 4 unserer Soldaten blessiret und erschossen worden. — Bomben eingeworfen 237.

D. Am 7. wurde der ehemalige Dorpatsche Commandant Skytte in die Laufgräben geschickt, daß er mit dem Narvischen Commandanten Horn sprechen und ihm versichern sollte, Dorpat sey erobert und der Zar habe sich gegen den Commandanten und die ganze Besatzung sehr gnädig erwiesen. Zu gleicher Zeit schickte Ogilvy einen Trommelschläger mit einem Briefe an Horn ab und gab ihm von diesem Vorhaben Nachricht. Allein Horn wollte nicht kommen und ließ nur einige Officiere mit Skytten sprechen, versprach den Brief den folgenden Tag zu beantworten und verlangte bis dahin einen Waffenstillstand. Der Feldmarschalleutenant schlug ihm diesen ab und schickte noch denselben Abend den Obersten Pochwisnew zu dem Commandanten mit einem Briefe, darin er ihn vermahnete sich zu ergeben, weil er ja sähe, daß schon zum Sturme geschossen und durch göttliche Fügung das Bollwerk Honor zernichtet wäre, er könne sich nach dem Beispiele anderer Besatzungen die Gnade des Zaren und einen anständigen Accord versprechen, wogegen er, wenn er es zu einem Sturme kommen ließe, keine Gnade und keinen Accord zu hoffen hätte. Mündlich muste ihm der Ueberbringer noch sagen, daß er den andern Morgen durch einen Trommelschläger eine schriftliche Erklärung schicken sollte. Im russischen Lager setzte man die Feindseligkeiten fort und bereitete sich zum Sturme. Horn erklärte sich: er könne die Festung ohne königlichen Befehl nicht übergeben; er hoffe, selbige bis sie entsetzt würde, zu vertheidigen und wolle das äußerste abwarten; wobey er sich einiger Schimpfreden bediente. [Dies letztere berichtigt Bergmann a. a. O. dahin: der General Horn wollte indessen den gefangenen Skytte weder sehen noch sprechen, be-

theuernd: er werde die ihm anvertraute Stadt bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen und auf dieselbe Hülfe von oben hoffen, welche die Russen wohl noch nicht vergessen hätten. Nach v. Halem ließ er Ogilvy fragen, ob er die Schlacht bei Narva schon vergessen habe s. Lundblad S. 514 Anm. 2.]

B. Den 8. gegen den 9. in der Nacht wurde Obristl. Rinnardt auff Honor durch Ein Musqueten Kugell Erschossen, Gott erfreue die Seele. Dieselbe Nacht wurde Friedrich Gropt sein Fuß durch Ein Bomben Stück abgeschlagen. Auch wurde den 8. gegen den 9. des Sattlers Forsmann Junge Nicolaus auf Neander's Post von Einer Bombe erschlagen. NB. J. C. Eisentraut.

C. Den 8. Augusti continniret der Feind ebenfals mit Canoniren und Bombardiren und Glock halb ein Nachmittag ward der feindliche Tambour wieder außgelaßen. Auff Bastion Gloria wurden 2 Reuter Corporals von unsere eigene Handgranaten, so vom Feinde in Brand geschoßen, erschlagen, und 15 Mann von Bomben blessiret, welches unter Capitain Sacken sein Arbeits-Commando damahl geschehen und sind über 300 Handtgranaten auffgeflogen, welche alle zugleich crepireten; und Nachts Glock halb eins hatte der Feind auß seiner Linie starck mit Musqueten geschoßen, absonderlich auß Joachims-Thal Linie. Von Kristerwall undt Iwannogrodt ward damahls starck auf Joachimsthal Canoniret, allein sie arbeiteten doch gleichzeit. Die Bürger, so auff den Sandtwall commandirt waren, begehrten das gewölbe zur Corps de garde, allwo Obristl. Rynhart ein Keller aus gemacht hatte; undt wie er eine halbe stunde auß denselben Keller nach der Bastion Honor gegangen, habe er ein Licht-Kugel außwerffen lassen, und wie er im truncken Muht auff ein Stücken Layet auffgestiegen, habe der Feindt ihn gesehen, und ist er

also fordt erschossen worden. Dem Fendrich Grodt ward ein Bein abgeschossen von einer Bombe, und wurden unterschiedene Soldaten getödtet und Blessiret. In der Nacht Glock halb eins that der Hr. Major Rehbinder die Haüe Runde; der Bürger Lieutenant Erichs wurde von einer Bombe etwaß geschlagen, so ihm aber nichts schadete; und hatte sich an dem Himmel ein Zeichen sehen lassen, in Gestalt eines Regenbogens. — Bomben eingeworfen 496.

D. Der schwedische Oberstleutenant Kinnert wardt den 8. August auf dem Walle erschossen. An eben diesem Tage brachte man im russischen Lager die Sturmleiter heimlich in die Laufgräben und schickte eben dahin von allen Infanterie- und Dragoner-Regimentern Granadiere, die auf die Bollwerke aus kleinen Handmörsern unaufhörlich Granaten werfen sollten. Man machte auch nahe bey dem äußersten Bort des bedeckten Weges eine Schießbühne von vier Kanonen gegen die Streichwehr des Bollwerks Victoria, um selbige in währendem Stürmen zu beschießen.

B. Den 9. des Morgens schlug eine Bombe in mein Küchen Schornstein Ein. NB. habe oben betragen lassen. Den 9. gegen den 10. wurde Cap. Ackerfeldt durch eine Bombe erschlagen. Auch wurde den 9. in Doctor Donels Behaußung [Dr. med. Joh. Just. Döhnell aus Gotha, Königl. Militair- und Land-Physicus s. N. lit. 173] Casper Hennigssche ihr Bruder nebst 5 andern Menschen durch Ein Bomb getödtet. Auch Wano sein Weib durch Ein Bombenstück geschlagen.

C. Den 9. Augusti Continuirte der Feind mit Bombardiren und Canonieren und zwar sehr starck über gewohnheit; es fiel auch eine Bombe auff mein Hauß-Mauer, that aber Gott Lob nicht Sonderlichen schaden. In Obrist. Stäalen

Garten gleich über fiel eine Bombe in den garten, crepirte aber nicht, es ward 2 Klaffter tief nachgegraben, man konnte sie aber nicht erreichen. In Dr. Dünels Hauß fiel auch eine Bombe, erschlug einen Schlachter und eine Amme zusamt dem Kinde. Gegen Abend wurden Lieutenant Anckerfeld beyde Beine von einer Bombe abgeschlagen, auch viele Soldaten auff ihre Posten Blessiret und getötet. Capitain Sparreuter ward wieder aus dem Arrest gelassen unter gewahrsam von Capitain Dücker und zwei Soldaten, aber viel zu spät, weil der Feind uns mit sein Geschütz zu nichts mehr kommen ließ. Zwischen Victoria und Honor ward ein Sattler zusamt seinem Jungen von 16 Jahren, ein guter Schütz, von einer Bomben Knal getötet. In dieser Nacht hat Capitain Sperreuter eine Batterie von 6 Mortirer auf die Bastion Honor machen laßen, haben aber wegen hefftigen Bombardiren kaum 2 Mörser aufbringen können, und wurden auch dieselben nicht fertig zum Gebrauch. — Bomben eingeworfen 1027.

A. Den 10. August am Mittewochen Nachmittags zwischen 3 & 4 Uhr wurde diese Stadt und Festung von Ihro Zarischen Mayst. Peter Alexewitz mit Sturm Erobert, worauf alle Häuser, Keller und Packraums von den Soldaten geplündert und zum raub gegeben wurden. Dem Höchsten Gott sey ewig Lob und Danck gesagt, daß er auch uns nicht in solcher höchsten Gefahr hatt umkommen lassen, sondern vielmehr auß Gnaden das Leben geschenket und dabey erhalten, deßen heiliger Name sey gelobet immer und Ewiglich.

B. Den 10. dito Starb Friedrich Groot an seiner Blessur.

C. Den 10. Augusti sante der Hr. Gen. Maj. Horn nach Capit. Sperreuter, der mit dem Capitain Dücker sich in unser Bürger Corps de Garde geleget hatte, weilen der Feind bis unter der Bastion Honor und unter die breche sich logiret

hatte; allein es ward zu spät gesehen. Nachmittag ein Viertel vor 3 Uhr hat der Feind angefangen zu stürmen. In einer halben Viertel Stunde hatte er die breche schon bestiegen, halb 4 Uhr hatte er die ganze Stadt schon eingenommen, und in dem Sturm soll er keine hundert Mann verlohren haben, da er dann zugleich über die eingefallene Bastion Honor und hinter dem Schloß mit eingestürmet, und alles was Sie nur angetroffen massacriret, daß auch Ihre Zaarischen Mayst. über das jämmerliche Geschrei der Weiber und Kinder selbsten ein gekommen und die Soldaten von dem Morden mit vieler Verwundung der Seinigen abgetrieben, daß Sie die Leute nicht weiter niedermachen sollten, sondern sie ernstlich abgetrieben.

Den Gen. Maj. Horn haben Sie auf den Karrieporten-Wall gefangen bekommen, und wenn das alte Werck und der Wall zusambt der Pforte wohl verwahret wären, hätten Sie wol bestehen und einen guten Accord erhalten können. Wie nun J. Zaarische Mayst. seine Reussische Gefangenen auß dem Stockhauß gelaßen und von Ihnen erfahren haben, wie der Hr. Gen. Maj. Horn sie tractiret haben soll, hat er es sehr übel empfunden. Und weilen der Hr. Gen. Maj. Horn einen sehr piquanten Brief Ihro Zaarischen Mayst. zugeschrieben haben soll, ward er in dasselbe Gefängniß eingebracht, in welchem die reusche Gefangenen gesessen, [ist aber] nach etlichen Tagen wieder aus und in die Corps de Garde eingesezt und bewacht worden.

Und wie nun Narva wegen der schlechten Anstalt, so darinnen gemacht gewesen, so gar ohne Verlust der Feinde erobert ward [Gadebusch S. 351 behauptet indessen, daß die Ueberwinder selbst 3000 Mann bey diesem Sturme eingebüßt hätten, man aber von den Schweden über 1500 Officiere und

Soldaten gezählt, welche die Sieger nach Eroberung der Stadt niedergemacht, eine große Anzahl Bürger, Bauern Weiber und Kinder nicht mitgerechnet] so retirirten sich viele Leute nach Iwangorod und wäre der Feind bald mit zum Thore hineingedrungen, weilen Sie die Pforten nicht zumachen konnten wegen Vielheit der Flüchtigen. Und ließ der Feind sogleich auf das Hornwerck vor Iwangorod, alwo der Obrister Fersen seinen Post gehabt hatte, seine und unsere Canonen vom Wall dahin richten und canonirten dahin ein, daß also der Obrister Fersen auf seinen Post zusambt den bey sich habenden Capitainen gefangen wurden. Der Feind begehrte auch einen Stillstand von dem Commandanten von Iwangorod, weil der Hr. Gen. Maj. Horn desfalls an Ihn auch soll geschrieben haben, die Vestung zu übergeben. Allein der Hr. Obristl. und Command. Sternstrahl hatte dessen Begehren abgeschlagen; und weil er kein proviant darinnen hatte, alß nur auf 5 Tage, so ließen ihn die Feinde unattaquirt, in Meinung ihn auszuhungern und nachgehends ihm kein Quartier noch Pardon zu geben. Endlich aber, da sie gesehen in Iwangorod, daß der Feind nicht allein die Hauptfestung amportiret, sondern der Feind ihn auch rund umher mit seinen Batterien umschloßen hatte, wiewohl kein Schuß auff ihn gethan wurde, so hat ihm auch der Mangel des Proviants zu accordiren genöthiget, daß er mit allen denen, so darinnen wahren, frey und ohne gehindert nach Revall abmarchiren möchte.

Während der bis jetzt unbekannte Verf. der unter A, in unserm Archiv Bd. II S. 317 mitgetheilten Kalender-Notizen über die Vorgänge in Narva vom 1. bis 10. Aug. 1704 schweigt, hat der Verf. unsers in einem gleichen Kalender geführten Tagebuches B, auch die Begebenheiten dieser Tage nach

seiner Weise sorgfältig aufgeschrieben. Dagegen verstummt er am 10. August, an dem für Narva und seiner einflußreichen Folgen wegen für ganz Rußland sehr wichtigen Tage der Eroberung der Stadt mit Sturm. Wohl mochte ihn an diesem heißen Tage seine Dienstpflicht als Regiments-Adjutant der Narvaer Bürger-Compagnien zu sehr beschäftigt haben um auch nur zu den flüchtigsten Bemerkungen über die blutigen Ereignisse des Tages in seinem Kalender Muße zu finden. Blieb er nur gesund, so hätte er dennoch später gewiß nicht unterlassen sein Tagebuch wenigstens mit kurzer Erwähnung der folgenreichen Catastrophe in Narva zu schließen. Sie scheint aber auch seinem Leben ein Ziel gesetzt zu haben, indem er wahrscheinlich bei der Vertheidigung der Stadt, beim feindlichen Angriff und heftigen Sturm ums Leben gekommen ist. Denn der vom Besitzer sonst so fleißig benutzte Kalender scheint seit dem 10. August gar nicht mehr angerührt zu sein und sind alle späteren durchschossenen Blätter unbeschrieben geblieben und noch jetzt fester im Einbande, als die früher von ihm beschriebenen Blätter. Aus den wenigen Worten, welche der die Eroberung und Plünderung der Stadt glücklich überlebende Verf. der unter A. angeführten Kalender-Notizen, darüber annotirt hat, ersehen wir aber daß Narvas Erstürmung wirklich am 10. August Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr Statt gefunden hat, welches Datum nach Schwedischem Styl mit dem 9. August nach russischem Kalender übereinstimmt [vergl. Gadebusch S. 349 a, und Bergmann S. 41; Lundblad giebt den 20. August neuen Styls an S. 316]. Am 9. August wird daher seit mehr als 144 Jahren in den Kirchen zu Narva ein Dankgebet für jene Eroberung verrichtet und findet alsdann auch ein feierlicher Umzug der russ. Geistlichkeit mit dem heil. Kreuz und den Kirchenfahnen auf den

Wällen in Narva Statt. v. Pott. [Wiewohl hiemit die Geschichte der Belagerung und Eroberung Narva's sich endigt, so haben wir den Lesern doch die wenigen Notizen aus den nächsten Tagen nach der Einnahme der Stadt nicht vorenthalten wollen, welche das Journal des umsichtigen Referenten unter C. noch darbietet, zumal er, muthmaßlich ein Offizier der Besatzung Narva's, (vielleicht ein Hastfer, Lieutenant von der Ehstl. Adelsfahne s. Narva liter. 175) welcher bei Erstürmung der Stadt mit in russische Gefangenschaft gerieth, aber mit dem Obrist Sternstrahl aus Iwangorod nach Reval entlassen ward, von allem wohl unterrichtet gewesen zu sein, auch Unpartheilichkeit und Kenntniß genug besessen zu haben scheint, um auch die Mängel der Befestigung und Vertheidigung Narva's keinesweges zu übersehen, daher wir seinen Mittheilungen dankbar auch bis zur Rückkehr nach Reval folgen wollen. P—r].

C. Den 11. u. 12. Augusti wurden alle die Erschlagenen auß der Stadt auff die Iwannogrodsche Brücke geschleppt und in den Strom hinabgeworfen [vgl. Gadebusch S. 352].

Den 13. wurden alle Gefangene auf den Markt vor Obristl. Tunderfels Hauß, worin der Obristlieut. Chambre [General-Feldwachtmeister Tschammer s. Gadebusch S. 350] logiret, gebracht, als alle die Officier und Bürger; weil es aber zu späten lieff, ward beordert, daß die Officier wieder nach ihr Quartier sollen gebracht werden. Nachgehends war der printz undt Gen. Gov. Menschikoff dahin gekommen und hatte den Bürgern proponiret, daß Ihre Zarische Mayst. ihnen Sämmtlich das Leben geschenket und sie sollten ihre Häußer wieder besitzen und solten sie auch Ihre Zarische Mayst. huldigen. Die Nacht aber hatte der Reussische Priester die Schwedische Kirche eingenommen und zu ihrem Gottesdienste eingeweihet.

Den 14. früh Morgens haben sie nach ihrer Art mit der großen Glocke geklempert und sind die Reußsche Herren mit in die Kirche gegangen, unterdessen wurden die gefangene Officier vom Schlosse von den gemeinen Gefangenen separirt und wurden die Obristen bey den Generals Persohnen und die Capitains bey den [russischen] Obristen zu speissen vertheilet.

Den 15. Augusti continuirten sie auch mit außschleppen der todten und mit Reinigung der Gassen und Häuser, und forderten J. Zaar. Maÿst. die Vestung Iwangrod auf Gnad und ungnad auff.

Den 16. Augusti liesen J. Zaar. Maÿst Victoria schiessen von allen Batterien in der Stadt sowol alß auch auß seine Trancheen und Batterien außerhalb der Stadt, sowoll mit Canonen, als mit Musqueten, 3 mahl; und wie der Feind 2 mahl seine Losung gethan hatte, ließ der Commandant von Iwangrod die Schwedische Losung geben, welches J. Zaar. Maÿst. sehr soll verdrossen haben. Selben Tags war J. Zaar. Maÿst. bey den Gen. Gouv. Menschikoff zu Gaste und in der Nacht legten Ihre Zar Maÿst. sich in der Frau Bürgermeisterin von Schwarzen Hauß zu ruhe, und haben sie an den gemeinen Mann Wein zu trinken ausgeben lassen.

Den 17. Augusti hat Iwangrod capitulirt und seind vom Feinde Geisel außgesandt, Capitain Ramsai von prinß Alexanders Regiment, Capitain Borasim und Capitain Bogdan von Obristl. Buschaus Regiment. Von uns wurden Geisel abgeschicket Cap. Cors [Henricus Kors, Ingermannus v. N. litr. p. 176] Capt. Baron Frölich und Regiments-Quartier-Meister Quenzel [Magnus Gabriel, Aboensis ibid. p. 178]. Selben Tages gegen Abend seind die Geisel wieder außgewechselt.

Den 18. Augusti. Am Morgen halb 8 marchirten die Reußen auf Iwanogrod Brücke, stunden alda Etliche Stunden bis ihnen das thor geöfnet wurde und sie hinein marchirten und führte Major Ruswurm daß Regiment auff, und seind J. Zar. May. auch in Iwangrod gekommen.

Den 19. wurden alle gemeine gefangene auff den Markt versamlet und ward gesaget, daß sie auff Iwangrod solten in Gewachsam gebracht werden.

Den 20. Aug. war J. Zar. Mayst. wieder bey printz Alexander zu Gaste, undt wie ich selben Tags um meine Befreiung angehalten, gab mir der Hr. Gen. Gov. zur Antwort, ich möchte mich gedulden.

Den 21. Aug. befahl printz Alexander Menschikoff, daß Obristl. Schlippenbach [Gustav Wilhelm, früher Commandant von Nöteburg, jetzt Schlüsselburg, welches am 11. Oct. 1702 capitulirte] genügliche Caution praestiren solte undt daß er einen andern Obristl. von Zar. Mayst. Gefangene an seiner Statt wieder verschaffen sollte, oder auff Cavalier Parol sich wieder einzustellen gehalten seyn solte, welches er auch hat praestiren müssen.

Den 22. Aug. hatte der Obristl. Schlippenbach seine Caution Schrift, so von 2 gefangene Oberste und ein Bürgermeister, 2 Rathsverwanten und 5 andere guhte Männer unterschrieben wahr, an printz Alexander übergeben, darauff ward Ihm befohlen seinen Degen zu tragen. An diesem Tage ward der Hr. Gen. Maj. Horn auß dem Stockhaus, dar er zuerst gesessen, in die Corps de Garde gebracht.

Den 23. seind J. Zar. Mayst. mit die fremden Ministres und seine Generahls nach Dorpat gereiset *)

*) Ueber die Vorbereitungen zu der Aufnahme Peter's des Großen

und versprachen der printz Menschikoff dem Obristl. Schlippenbach, daß er mit dem Commendanten Sternstrahl wegreisen solte, wie er aber bei dem Premier-Minister, den Fürsten Golofkin umb sein Reißpaß angehalten, hat er ihm geantwortet: er hätte keine Ordre dazu. Darauf habe der Obristl. Schlippenbach ihm wieder geantwortet, Er wolte ohne Paß reisen, und hielte er Ihre Zar. Mayst. mündliche Zusage so heilig, als wenn es ein General ihm Schrifftlich gebe.

Den 24. ward unß anbefohlen, wir solten unß schleunigst in die Schutte begeben und Obristl. Schlippenbach hielte noch weiter umb ein reißpaß bey dem Premier-Minister Golofky an, der hat aber zur Antwort gegeben, so müste er warten biß er an J. Zar. Mayst. schreiben wolte.

Den 25. begaben sie sich auff den fahrzeig.

Den 26. wardt der Obrist Golizin von der Semenofky Regiment von sein Bruder, den Major Fürsten Golytzin abgelößet und wurde die Schute visitiret, ob auch mehr Leute, alß auff die Rulle gestanden, sich einpracticiret hatten. Selben Abend Glock 5 legten Sie vor dem Bollwerck unter der Neyen pforten ab, und haben sie sich gegen das Hackelwerck über vor Anker gelegt, ist auch ein Trummelschläger zur Salvagardie mit gegeben worden, welcher biß nach Revall sie begleiten solte.

Den 27. Passirten wir durch ihre Schiff-Brücke, welche sie vor uns öffneten, und wie wir Porten's Holm vorbey gesiegelt, haben wir 2 Batterien, eine von 7 und die andere von 10 Canonen undt von ihre wache besetzt gesehen, und siegelten biß Kutterküll, alwo auch 2 Batterien Eins von 6,

---

in Narva, als er am 22. Nov. 1704 dahin zurückkehrte, s. des Raths Protocoll vom 13. Sept. bis 14 Nov. 1704 in dessen Archiv Bd. II S. 137—158.

das andere von 17 Canonen und mit ihre Wache versehen wahren.

Den 28. Aug. lagen wir wegen Contrairem Winde still vor Ancker und hatten wir Südwest.

Den 29. Am Sontag lagen wir ebenfalß still und liessen 3 Soldaten von Gen. Maj. Horn Regiment zum Feind wegen Hunger; also Resolvirte der Obristl. Sternstral, daß die Ledigen nach Finland gleich über gehen solte, weil sie doch unmöglich nach Revall über mit so einem Winde kommen könnten und mit Südwest woll nach Finnland über zu kommen war.

Den 30. Nachdem sie Ihre Päße bekommen gingen sie am Mittag zu siegel.

Den 31. Abends Glock 5 siegelten wir vor OstNordOst auß auff die Reyde, allwo der Bürger Hinrich Erichs das Ancker fallen ließ. In der Nacht Glock 12 gingen sie zu siegel mit gelindem Wetter biß Tolsburg, nachdehm aber bekahmen sie ein starken Wind NordOst, und zweifelten sie, daß sie mit undauglichen fahrzeug Caspar wieck besiegeln könnten, dennoch aber Halff uns Gott in Caspar Wieck.

Den 1. Septbr. gegen den Morgen Glock 4 gingen wir wieder mit Sydost zu siegel, und wie die Sonne aufging hätten wir die Insell Ekholm zur linken Handt liegen lassen. Selben Tags kahmen wir bey guter Zeit an bei Nargö und passirten Wulffsund, und weil der Wind uns karg fiel, so musten wir unter klein Carl vor Ancker legen und alda einige Tage zubringen, und endlich seynd mit Böhte alle, die auff dem Fahrzeug gewesen, abgeholet worden.

Ihre Zarische Mayst. Generals-Personen waren:

1) Gen. Feldt-Marschall Boris Petrowitz Cheremethoff, Ritter von Malta.

2) Gen. Feldt Marsch. und Obrist über ein Regiment Infanterie und Commandirender General, Benedictus Frischer [Freiherr] von Ogelwy.

3) General Opraxim; diese führten aparte Armées.

4) General Lieut. von Werden.

5) General Lieut. Chambre [Bergmann nennt ihn Tschambers] ward in Narva von dem Zaren zum Ritter gemacht.

6) Gen. Reppenier [Repnin] von der Infanterie.

7) Gen. Schönbeck.

8) Gen. Maj. Brysch [Bruce] von der Artillerie.

9) Gen. Maj. Ren [Rönne].

10) Gen. Maj. Schäff [Scharff].

11) Gen. Ingenieur Lambert.

12) Obrist von der Artillerie, Commandant aus Breslau, Nahmens Goske, sein Major Nahmens Robert.

Gadebusch S. 364 erzählt noch: In währender Belagerung von Narva kamen der litthauische Unterfeldherr Gregorius Oginsky und der Straznik Kasimir Saraneck bei dem Zaren an und baten ihn um Beistand wider ihre Feinde. Damals wurde auch der Woiwod von Kulm Thomas Dzialinsky als Großbothschafter von dem König August und seinen Anhängern an ihn geschickt, der am $\frac{19}{30}$. August ein Trutz- und Schutzbündniß zu Narva wider Schweden zu Stande brachte.

Unterdessen war der nunmehrige russische Generalfeldwachtmeister Rönne mit einigen Dragoner-Regimentern von Narva nach Ehstland geschickt worden, und hatte die bei Wesenberg unter Schlippenbach's Befehl stehende schwedische Reiterei über'n Haufen geworfen, den Obersten Wachtmeister, einige Officiere und Soldaten gefangen, und 2 Kanonen nebst etlichen Fahnen erbeutet.

XIII.

Fortgesetzte Mittheilung alter livländischen Ordens-Chroniken.

Gleich den in diesem Archiv Bd. IV S. 269—300 und Bd. V S. 172—186 mitgetheilten alten Chroniken werden wir, dem dort gegebenen Versprechen gemäß, die neu aufgefundenen livländischen Ordens-Chroniken aus Mergentheim in Würtemberg, vergl. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. II S. 506 Nr. 22 ff. deren sorgfältige Abschriften wir dem um die Aufhellung und genauere Erforschung der Quellen vaterländischer Geschichte hoch verdienten Herrn Coll.-Rath und Ritter Dr. C. E. von Napiersky verdanken, der Reihe nach hier den Freunden unserer Geschichte mittheilen. Gleich die erste ist ein vor mehreren Jahren für die livländische Ritterschaft gefertigter wortgetreuer Auszug aus einer Handschriften-Sammlung des Königl. Würtembergischen Haus- und Staats-Archivs zu Stuttgard, überschrieben: Manuscripta et Collectanea etc. Jo. Leonhardi Beringeri. Sogleich nach der Überschrift:

Vom Ursprung des Landes und Ordens zu Preußen

steht: Locus Armorum, des Schwerdtbrüder Orden in Liefland Wappen A. 1235.

Dieser Schwerdtbrüder Orden ist gestifftet bei des dritten Homeisters Zeitten von Bischoff Alberto, zu Riga, vnnd wardt zum herrn Meister erwählt Winno genandt. Ire Kleidung ist gewesen ein weißer mantel vnd darauff ein Roth schwerdt mit einem Sterne.

Hertzog Conradt auß der Maßaw, rueffete diesen Orden vmb hülff an wider die Heidnischen Preußen vnd gab Ihnen daß landt Dobrin ein, da schickt im der herr Maister dreißig Brueder oder Ritter seines Ordens mit Ihren dienern zu hülff, die namen zu Dobrin eine Burg ein zur Wohnung, dauon wurden sie die Brueder zu Dobrin genandt, aber sie wurden in Kurtze alle erschlagen.

Maister Vinno war ein Frommer gottsfürchtiger Kriegsman, er satzte die Christentliche Lehr mit allem fleiß forth vnder den Undeutschen lüfflendern, die zuuor einen heidnischen glauben gebrauchten.

Bey seinen Zeitten ward gebauth Segewalde, Aschenrode, Vnnd gewann vonn den Reußen Kockhusen, vnd schlug Ihren König todt auffm eyße, vnnd bawete auch daß schloß Wenden; nach Vilen schlachten, so er mit den Reißen seinen nachpauren führte, wardt er letzlich mit seinem Caplon Verretterlich Vmbracht von seinem aignen Amptman zu Wenden, alß er 18 Jahr geregirt hat.

Maister Volquin 2 Regiert 15 Jar.

Anno 1253 ward dieser Herr Maister gekhorn, Er bauete Vellin, führte vil Krieg mit den Reußen vnd machte mit dem Semegallos daß Theil in Lyfflaud, nach Auffgang der Sonne souil daß sie Im vnoerthenig wurden, deßgleichen das Lendle Osel bracht er zum gehorsamb, die Stadt Reuell gewann er von den Denen, vnnd Paut daran ein Vest Schloß eiusdem nominis; er brachte mit großer fürbitte bey dem Babst zuwegen, daß Ihr Orden der Schwerdtbrüeder herrn in der Teutschen herrn Orden eingeleibt wurde; er blieb in Litthawen im Streite, da er 15 Jahr geregiert hat, mit 48 Brüedern Todt. —

Der 3 Herr Maister Herman Vallegkhe
Regierte 5½ Jahr.

Anno 1268 ward diser Herr Maister gekhoren, bei seinen Zeitten gab König Vollmar auß Dennemarckht dem Deutschen Orden daß landt Geruen, daß nit ein klein stuckh landes dem Eyfflandt war. Er vertrieb die Reußen die mit einer großen menige Volckhes Inn Lyfflandt, daßelbe zu uerhören, eingefallen waren vnd die Schlößer Isseburckh vnd Selborch gewann er Ihnen ab, vnnd blieben der Reußen todt 900; er that in sechste halb Jahren vil mancher thatten.

Der 4. Herr Meister Dieterich von Gröningen
Regiert 2½ Jar, darnach bat er sich ab.

Anno 1274 ward diser Herr Maister gekhoren; bei seinen Zeitten wardt wider die vngläubige feinde daß Schloß Goldingen Churlandt vnd Ambotten gepawt, daß Littauer Landt hat er mit feuer vnnd schwert seer verwüestet, dann sie offt in Lyfflandt eingefallen waren vnnd großen schaden gethan, daß bezahlt er Ihnen Redlich; alß er dritthalb Jahr geregiert hatte, bat er sich vom Ambt ab vnd zum homaister in Preußen, da vollendete er sein Leben.

Der 5. Herr Maister Hainrich von Hennenberg
Regiert 1½ Jar vnd bat sich darnach ab.

Anno 1276 ward diser Herr Maister erwehlt; er machte mit allen nachpaurn fride, vnnd hielt mit Ihnen freundtschaft; alß er nun sein Ambt Anderhalb Jahr in guettem friede vnnd ruhe verweset, auch allen möglichen fleiß an seine Vnderthone wandte, daß er sie von der Begirigkeit deß Kriegs zue friede vnd zu Gottseeligkeit gewehnete, bat er sich ab, vnd zoch in Teutschland.

Der 6. Herr Maister Andres Stockhlandt Regiert 6 Jahr vnnd bat sich darnach ab.

Anno 1278 wardt diser Herr Maister erwählt; er war dem Vorigen mit seinem Leben nit vngleich, dan er sich mit den seinen mehr zue Gottesforcht, dann zum Krieg bemühete. König Widouen von Poln vnnd sein gemahel fraw Martha, bekherte er vonn Ihrem Haidnischen Vnglauben zum wahren Christlichen Glauben; ob er wol allen fleiß brauchte, daß er guetten frid mit allen seinen nachpaurn haben mechte, Wolten Ihm doch die Littauen vnd Sameiten nit friede laßen, Sonnder mueste ettliche vil schlachten mit Ihnen thun, biß er sie vndertrückhte; er zog in Teutschlandt da er das Ambt Sechs Jahr vorwesete.

Der 7. Herr Maister Eberhardus Regierte 2 Jar darnach nam er Vrlaub.

Anno 1284 ward diser Herr Maister gekhorn; bei seiner Zeit wollten die Nachparn nit lenger friede halten, welchen die vorigen 2 Herrn gemacht hetten, Sonder die Samaiten fielen Im ins Landt, Aber er Jagt sie mit gewaltt wider herauß, mit großem Raub, dergleichen gieng es Jme auch glücklich mit den Vngehorsamen In Churlandt, darauß bracht er auch einen großen Raub.

Alß er das ambt bei 2 Jahren mit schwachheit seines Altters getragen, Namb er Vrlaub vnnd zog in Deutschlandt etliche setzen in Preußen.

Der 8. Herr Maister Hanno von Sangerhüsen Regiert 3 Jahr diß Ambt, vnd darnach das Homeister Ambt 12 Jar.

Anno 1286 ward diser Herr Maister erwehlt, ein Streitpar Mann, er bezwang die Samaiten zue gehorsamb, die nit glauben halten wollten, weill sie alß Haidenn dem Christen-

thumb gehaß waren, deßgleichen die Semegallos bestreit er zweimal gar glücklich, Aber zum dritten mal verlohr er ein große Schlacht mit Ihnen; alß er daß Ambt 3 Jahr verwesete, wardt er zum hochmaister in Preußen erwehlt, der 7. in der Ordnung. Regierte alda 12 Jahr.

Der 9. Herr Maister Burckhardt von Hornhausen Regiert anderthalb Jar.

Anno 1289 ward dieser Herr Maister erwehlt, wardt für einen beherzten Künen vnnd Streitparn man angesehen, aber seine Thatten zaigen an, das er vonn wegen großer Kleinmüetigkheit Jämerlich mit den seinen ist vmbgangen, daß man noch heutigs Tags dauon zu klagen weiß, dann er hatte wieder sich drej mechtige feinde, alß die Semegallos, Littawen vnd Samaiten, vnd ward erschlagen mit 172 dapfern Hellden seines Ordens. Regierte anderhalb Jar.

Der 10. Herr Maister Georgius Regierte 5 Jahr.

Anno 1290 wardt dieser zum Herrn Maister erwelet, der zuuor Statthallter in Preußen war. Er zog vmb deß Christlichen Namens willen wider die feindt in Littawen, aber es felet nit viel, das er nit auch wie der Vorige wer vmbracht worden, derhalb da er kein glückh bej Ihme vormerckhte, machte er mit den Littauen friede, vnnd wandte sein heer wider Oeselsch, die vom Christlichen Glauben waren abtrünnig worden, die zwang er mit großer Manheit wider zum gehorsam; er verwesete sein Ambt 5 Jahr.

Der 11. Herr Maister Herr Werner Regiert 2 Jar.

Anno 1295 ward dieser Herr Erwehlt. Er nam sich seines Ambtes vnnd der Christenheit wenig an, So fiel auch der Mindo vonn Poln wider vom Christenthumb ab zum Haydenthumb, der vom Sechsten her maister bekheret war wor-

den, derhalb mueste er vom Amt wider abtretten, da er kaum 2 Jahr Regiert hatte.

Der 12. Herr Maister Conradt von Wundern Regierte 3 Jar vnd vbergab das Ambt seines Alters halben.

Anno 1297 ward diser Herr Maister erwehlt; er bezwang die Semegallos wider zu gehorsamb vnd bauete 2 schleßer alß Mitthow vnd Wittenstein; seines Alters halben bath er sich vom Ambt, alß ers 3 Jahr verwesen hatte, zoch in deutschlandt vnd vollendete mit Ruhe.

Der 13. Herr Maister Otto Regiert 3 Jahr.

Anno 1300 ward diser zum Herrn Maister erwehlt, er fürte einen großen Krieg mit den Reußen, vnnd gewann Plesskhaw die haubstatt, vnnd Verbranndt die Isenberg, blieb letzlich in Streitt dodt bei Korhausen aufm Eyße mit 52 dapfern Brüdern. Regierte 3 Jahr.

Der 14. Herr Maister Andreas Regiert 1 Jar.

Anno 1303 wardt Herr Andreas gewehlt, er war zuuor Statthaltter in Preußen. Er Regiert 1 Jar, dann alß er die andere Raise in Littawen thet, wardt er mit 20 Brüedern erschlagen.

Der 15. Herr Maister Walther von Nordeckh Regiert 4 Jahr.

Anno 1304 ward dieser zum Ambt erwählt. Er bezwang mit solcher macht die Semigallos, das sie Ihme muesten Diennstpar sein vnd Vnderwarff sie die helffte dem Capitel zue Riga. Regierte 4 Jahr.

Der 16. Herr Maister Ernst von Raseberg Regiert 3 Jahr.

Anno 1308 ward diser erwehlt; er bauete das Schloß Dunenborg vnnd begabte es herrlich, er fuerte einen unglücklichen Krieg mit den Littawen, zoch mit vilen fueßknech-

ten vnnd Raissigen hinein, da er aber glückhlich mit seinem volckh haim kerete, Eyleten sie im nach vnnd schlugen in todt, mit 70 dapffern vnd Streitparn Bruedern bej Aschorod, welches dem Orden gar wehe thät. Regierte 3 Jahr.

Der 17. Herr Maister Gottert von Büttwengen Regiert 2 Jar.

Anno 1311 ward diser Herr Maister gekhoren, bei seiner Zeit fielen die Semegallos vom Christlichen glauben ab, wurden trewloß dem Orden, vnd zersterten daß schloß Festa, daß den namen hat von herrlicher Begabung, erwürgeten darinnen 15 Brüeder deß Ordens mit Allem hofgesinde so darinen war. Er Regierte zwey Jahr, hat nichts Küenliches begangen.

Der 18. Herr Maister Wilhelm vonn Enttdorff, Regiert 6 Jahr.

Anno 1313 ward diser Herr Maister gekhoren, er bezwang die Semegallos vnnd heiligte bej Ihnen einen Berg oder hügl, daruff ließ er ein Chrucifix steckhen, auf daß das gemeine Volckh dahin sollte zue Predig gehen vnnd zum gebet kommen. Er bauete auch 3 schlößer alß Wolmar, Vorthenigckh vnnd Torckhaten in deß Ordens lande, auch bauete er die Kirchen zue Wenden mit Bischoff Johann vonn Riga. Alß aber die Semegallos wider abfielen vberzog er sie; da er aber einen Vnbequemen orth mit den feinden zu treffen hätte vnd zurückh weiche, folgeten Ihme die feinde nach, ward von Ihnen vberwunden vnd erschlagen mit 33 Bruedern vnd vilen Christen. Er Regierte 6 Jahr. Er erschlug den Littawen haubtman mit 60 der fürnembsten Littawen.

Der 19. Herr Maister Herr Conradt vonn Dinckenschott Regiert 6 Jar.

Anno 1319 wardt diser gekhoren. Er hatt die Kreutz-

festen, Aufruerischen vnnd wüetterischen Semegallos gantz vnnd gar vndertruckht vnnd sie zue gehorsamb bracht, welche denn Christen Ihre Kirchen zerstert vnnd verwüestet hatten, denen hatte dieser Herr Maister wider Ihr landt vnnd her oder festungen zersteret vnd verwüestet, auch sie dermaßen in eine Dienstparkeit gebracht, das sie forthin keine Hoffnung haben mechten einig freyheit oder erledigung. Regierte 6 Jahr.

Der 20. Herr Maister Herr Boltho Regiert 5 Jar.

Anno 1325 ward diser gekhoren, er Regierte 5 Jar ganntz friedsamb vnnd warsam mit allen Nachpauren, die sich zuuor wider denn Orden auffgelainet hatten, aber vnder deß fienng sich ein haimischer zanckh vnnd lermen vnder den Bischoffen vnnd ordens Brüedern an, den Stilte er auch mit großer Vernunfft vnd machte frid.

Der 21. Herr Maister Hainrich vonn Dunchsagen Regierte 2 Jahr.

Anno 1330 ward diser Herr gekhoren. Er machete mit dem Bischoff Burckhardo zue Derpt einen Ewigen frid vnnd Vertrag, vff daß nit der einhaimische Zanckh vnnd Krieg Ihres aigens ordens landt schwechete, dann er sagte, es were beide Gott im Himmel vnd den nachkommenden nichts nuzers noch angenemmers, dan wann man sich besleiße, daß die einhaimische gezenckh zu friden vnd Ruhe gebracht wurden, auff daß der gemeine nutz dardurch gebeßert vnd gemehrt würde.

Der 22. Herr Maister Herr Bruno Regiert 2 Jahr.

Anno 1332 wardt diser Herr erwelt. Es war zwischen dem herr Maister vnnd der Statt Riga ein hardt werender Streitt, darinnen er auch mit 10 Brüedern Jemerlich wardt vmbracht, Nemblich bej den Treider, alda baueten die Rigischen die Neuen Mölen, Aber vom Schloße wurden sie nit

ohne großen Schaden zue Ruckh getriben, vnnd Jhr vil alda erschlagen, vnnd die übrigen erseufft. Regiert 2 Jahr.

Der 23. Herr Maister Gottfried Rogge, Regiert 8 Jahr.

Anno 1334 wardt diser Herr erwelet, bei Jm werete der Hader vnnd streit zwischen dem Orden vnd Rigischen für vnnd für, er stundt dem Ambt 8 Jahr vor.

Der 24. Herr Maister Conradt vonn Jockhe Regierte 9. Jar.

Anno 1342 ward dieser Herr erwählt; bei seinen Zeitten war ein grausamer Hunger in Lüfflandt, das Jhr vil Hungers sturben; er baute das Schloß Moisathen in Semegallen, der Hochmaister aus Preußen Sante Jhm einen Brueder genant Herr Ketelhüt, seinen Obristen Statthaltter zum feldherrn wider die Reußen zu hülff, mit denen sie ein große schlacht thetten, gewunen Pleskhaw wider; er Regiert 9 Jahr.

Der 25. Herr Maister Eberhard von Welheim Regiert 6 Jahr.

Anno 1351 ward diser Herr Maister erwehlet; er machte Jm Anfang seines Regiments mit den Littauen friede, alß aber die Riegischen haimbliche Prackhtigen brauchen wollten, denn Orden vnnd den herrn Maister auß dem Lande zu vertreiben, alß solches der Herr Maister Jnnen wardt, belegerte vnnd bezwang er die Satt Riga, nach dem sie seiner macht vnnd gewaltt nit kendten widerstehen, müesten also dem Orden Vnderthenig vnd gehorsamb sein, nach Außweisung deß Vertragbriefs, der darauff gemacht wardt.

Drey Schleßer wurden gepaut, Als das Schloß zue Riga, Doblin vnnd Mithaw; in Reußlandt, Samaithen vnd Littawen that er vil großer schlachten, behielt vberal denn mehrertheil den sieg. Regirte 6 Jahr vnd bat sich ab, zog wider nin Deutschlandt.

Der 26. Herr Maister Burckhardt von Drogelouen
Regiert 6 Jahr.

Anno 1357 ward diser Herr Maister erwehlt, bei seinen Zeitten wardt Marienborg gepauet an der Reußen grenz, auch hat er gebaut die frawen burg.

Es trug sich bey seinen Zeitten ein wunderlicher Poß zue, nemlichen die harrischen Pauren, dann harria ist ein stückh lands in Lyfflandt, hatten ein verbündnuß gemacht wider denn Ambtman zue Vellin, der Jnen gebotten hatte, Gethreide vff das Schloß zu bringen, es verbarg sich in einer Jeden Sackh deß getreides ein Paur, auf daß die meng der Pauren nit verargwonet wurde auf das schloß zu kommen, vnd ließen sich Also in den seckhen vff das schloß führen, in Willens daßelbige einzunemmen vnd den Ambtman mit Allem gesinde zue ermörden, Solches ward dem Ambtman verkundtschafft, der ließ alßbaldt alle Pauren in den seckhen vmbbringen, außgenommen die Jhenigen so es im vorkhandt gethonn hatten, ließ er lebendt. Regiert 6 Jahr.

Der 27. Herr Maister Daßquin vonn Erke
Regiert 14 Jahr.

Anno 1363 wardt diser Herr gewehlt, er kauffte vom König Volmar auß Denmarkh, zwo landtschafften, alß harrigen vnd Wirlandt, mit 3 Schleßer, alß Küel (Reuel), Wesenberg vnd die Narue vor 19000 Reisscher (Rheinscher) gulden, er thet vil Raisen wider die Vnchristen. Regierte 14 Jahr.

Der 28. Herr Maister Arnoldt von Witinckhoue
Regiert 4 Jar.

Anno 1377 wardt diser Herr Maister erwelt; er war so eyfferig wider die feinde des Christlichen Glaubens zu streiten, daß Jhne kein schwere Mühe noch Arbeit im Strait verdroß, auch kein hitz des Sommers, noch frost deß Winters

davon abschreckhete, er nam den König Constantinum mit streittiger handt gefangen, Auch erobert er das Schloß Cauen, darauff lag des Königs Sohn mit 2000 dapffern Kriegsleutten, die wurden alle erschlagen, das Schloß gar verbrandt, vnd deß Königs Sohn gefangen. Regiert 4 Jahr.

Der 29. Herr Maister Wilhelm vonn Frimersen Regierte 6 Jahr.

Anno 1381 wardt diser Herr Erwelt, Er thet vil große Raisen, wider die Reußen, Littauen, Samaitten vnnd Semegallos, biß er sie zum Gehorsamb des Christlichen Glaubens brachte. 6 Jar Regierte.

Der 30. Herr Maister Lobbus von Elsen, Regiert 6 Jar.

Anno 1286 wardt diser Herr Maister gekhoren; den frid oder Vertrag, so der Herr Maister Baltho zwischen deß Ordens söldnern vnnd dem Bischoff zue Derpt Auffgericht hatt, ward bej diesem Herr Maister wider zue rißen. Jedoch brauchte er in seines Ambts Regierung so uil Waißheit, fleiß vnnd mühe, daß er fried erhielt im Orden, darzue er auch sonderlich genatturt wardt, Aber wider die Vnchristen war er manlich. Regierte 6 Jahr. —

Der 31. Herr Maister Volmar vonn Brugen Regiert 8 Jahr.

Anno 1392 wardt diser Herr Maister erwellt; der Bischoff vonn Derpt brachte in ins Werckh, die Zwispalt so beim vorigen herrn maister war angefangen (fortzusetzen), vnnd hengete an sich die Pleskauer, die Littawen, Samaithen vnnd Andere feinde deß Christlichen Glaubens wider denn Orden, nach der Prebat hinauff theten sie großen schaden, aber der Herr Maister begegnete Ihnen mit manlichem hertzen vnd Jagt sie mit Al-

ler Ihrer macht wider zum lande hinauß, vnnd behielt den Sieg, doch nit ohne schaden, dann auf baiden theilen wardt dapffer gestritten ꝛc. die dantzker herrn legeten sich dareinn vnnd vertrugen den Bischoff mit dem Orden, vnd ward der Vertragsbrieffe zue Derpt auffgericht. Regierte 8 Jahr. —

Der 32. Herr Maister Conrad von Wintighoff Regiert 10 Jahr.

Anno 1400 ward diser Herr Maister erwelt, er thet ein große Raiße ins sticht vonn Pleskhou, da geschach bej der Moda ein hefftiger Streitt, denn gewann er mit wehrhaffti-ger hanndt vnnd wurden 8000 Reußen erschlagen, die Vbe-rigen gesprengt in das Waßer die Moddau, da wurden Ir vnzehlich vil ersaufft, die Andern kamen in der flucht vmb, er war willens vollenndt in Reußlandt (zu)Ruckhen vnd daß ganze land einzunehmen, wo im nit eylendts wer Pottschafft kom-men auß Preußen vmb hülff anrueffende wider die Vnchristen, da sendet er dem hochmaister ein Summa Volckhs ꝛc. Regierte 10 Jahr. —

Der 33. Herr Maister Dieterich Dürckhe.

Anno 1410 regierte dieser Hermaister 2 Jar gantz friedlich.

Der 34. Herr Maister Sieuerth lander von Spanheim Regiert 10 Jahr.

Anno 1412 ward dieser erwehlt; bei seinen Zeitten fie-len die Littauen Ins landt, ob er sie wol mit gewaltt herauß schlug, Kamen sie im doch stets wider mit Rauben vnnd Pren-nen, weil er lebte 10 Jahr.

Der 35. Herr Maister Sülsenus von Rutenbergkh Regiert 9 Jahr.

Anno 1421 ward diser Herr Maister erwelt; er nam von den Deutschen groß Kriegs Volckh an, vnd zog mit Ihnen

vnd den Lyfflendern Jnn Littauen, er verwüste das gantze lanndt mit mordt vnd prandt, daß kaum ein Ort vor ihm sicher blieb, vnd were forthin wenig hoffnung gewest daßelbige weitter zu bewohnen, wär im nit der bluetgang ins leger kommen, daran vil brüeder vnd Soldner sturben, auch starb der Herr Maister selbs im haimbzuge. Regierte 9 Jahr.

Der 36. Herr Maister Franckho Keißdorff Regierte Kaum 2 Jar.

Anno 1430 ward diser Herr Maister erwehlt, er fing dene streitt mit den Littauen wider an vnnd war guette Hoffnung des siegs, dann er mit all seinem Volckh wol gerüst war. Aber das glückh war Jm zuwider, weil er sich mer auf seine macht dann auf Gott verließ, ward er von den Littauen geschlagen vnnd verlohr 20,000 Man, darzu die besten man auß Lyfflandt, auf die sich das Lyffland verlaßen durfft, deßgleichen erschrecklichere Niderlag ist denn Lyffländern nie widerfahren. Regierte kaum 2 Jahr.

Der 37. Herr Maister Beckhenode Schüngel Regierte ins 3. Jahr.

Anno 1432 ward diser gekhoren, es entstund ein Zwitracht vnder deß Ordens Söldner vnd dem Bischoff zue Riga Hennigo, damit nun solches nit zum offentlichen Stritt gedej hat mans vertragen, daß der Bischoff hennig von Riga vor Alle Ansprach dem Orden geben soltt 20,000 mk. vnd dem Capitel von Riga gab der Bischoff 4000 mk. Regierte ins 3. Jahr.

Der 38. Herr Maister Hainrich Finckhe Regiert 14 Jahr.

Anno 1434 ward diser erwelt, er thet 2 Reißen in die Moßca. (Da) Raubete er Jhnen alles was Jme vorkam, verwüeste Jhre Acker vnd Alles; in Lyfflandt bauet er daß Schloß Bauschenborch. Regiert 14 Jahr.

Der 39. Herr Maister Johannes Ostophius von Mengen, Regierte 19 Jahr.

Anno 1448 wardt dieser erweltt. (Er wollte) dem Homaister in Preußen zue Hülff kommen, der vonn den Poln seer betrengt war, vnnd het Ihn gerne entsetzt, aber der Ertzbischoff vonn Riga, Siluester genandt, mit seinem Capitel fiel dem Orden ins landt vnd thatten im schaden, daß er mit seinem Heer sich zue ruckh wider den Ertzbischoff wenden müeste, Schlueg in mit dem Capittel Inn die flucht, vnd eroberte all Ihren Raub, zwang sie zum ewigen fride, biß vff diese Jetzige Zeit. Aber der Orden kam darüber in gehaß mit den Brüedern in Preußen, weil sie Ihnen nit waren zu hülff kommen.

Regierte 19 Jahr vnder den 2 homaistern Conradt vnd Ludwig von Erchingshausen.

Der 40. Herr Maister Johannes von Waldthaußen Regierte $1\frac{1}{2}$ Jar.

Anno 1467 ward dieser Herr Maister gekhoren; er bauete daß Schloß Tolßburgkh, alii Seleporgckh; er ward auß neid seiner herren der Ordensbrüeder vom Ambt entsetzt, wardt zue Wenden in thurn gelegt, darinn er auch starb, deßhalben Gott nachmalß daß landt seer straffte, mit Außlendischen vnnd einhaimischen Kriegen, dabei sie wenig glückh hatten, dann wer sich wider seine ordentliche Obrigkeit vfflegt, der legt sich wider Gott auff. Regierte $1\frac{1}{2}$ Jahr.

Der 41. Herr Maister Berndt von der Burg Regiert 9 Jar vnd wardt endtsetzt.

Anno 1469 ward dieser Herr Maister erwelt, vnd zoch mit hundert tausendt mannen in Reußlandt, deßgleichen vor im nie Keiner ein solch groß her gefürt hatt, vnnd gewann die Vorstatt vor Pleßkhow, die verbrandt er vnd den Isen-

berg vnnd zoch wider zue Ruckh; da kamen die Reußen in Lyfflandt ohne widerstandt, vnd Prandten auß Vellin vnd Taruest, vnd schlugen vil Christen zu todt, sie fürten auch auß Lyfflandt vil Kriegsrüstungen alß büchßen vnd Glockhen auß den Kirchen.

Der Herr Maister hengete an sich den Bischoff Simon von der Borg seinen Vetter zue Reuel, mit dem zog er wider den Bischoff zue Regel (E. B. zu Riga) wider die Statt, vnd wider daß Capitel, vnnd was er vonn Ihnen bekham, warff er ins gefenckhnus, er zersterte auch daß Closter zue Riga, Ire schleßer vnnd güetter nam er ein, Vnnd stürmete vnd Statt Riga feindlich aber vergebens, dann die Burger zue Riga vertheitigten nit Allein Manlich Ire Statt, sondern sie zerrißen vnd zerschleiften im Auch sein Schloß hartt an der Statt gelegen. Solchen großen freuel deß herr Maisters wardt zu Rom dem Bapst Sixto 4. zu wißen gethon, der thet den herr Maister Bernt mit seinem Vetter Simon Bischoff zue Reuel mit All Irem Kriegs-Volckh in Bann, darüber wardt der Herr Maister seines Ambts entsetzt, da er 9 Jar Regiert hätte.

Der 42. Herr Maister Johann Fridack Loringhofius Regiert 9 Jar.

Anno 1478 wardt diser Herr gekhoren, ob wol Bapst Sixtus in Lyffland hatte frid gemacht, waren doch der Rigischen hertzen gar verpittert wider den neuen herr Maister, daß es wider zum schlagen kam, vnnd wurden 7 Ordensbrüder erschlagen vnd souil gefangen, vor Dünemunde wardt ein ewiger Vertrag gemacht. Regiert 9 Jahr.

Der 43. Herr Maister Walther von Blettenberg. Regiert 41 Jahr.

Anno 1493 wardt dieser Herr erwelt, es ist vnder allen herrn Maisters Keiner diesem zu vergleichen geweßt, an weiß-

heit vnd manlichem gemüeth, dann er großes verstanndts vnd Raths war, hatte wider die Reußen große Krieg geführt; sein Bildnuß ist zu Wenden im schloß noch zu sehen, sein Propert deß leibs ist gar heroisch, eines seer freundlichen vnnd Tyranischen gemüets vnnd gesichts; er hat die Rigischen mit Krieg dermaßen gedemüetigt, daß sie dem Orden daß Schloß vor der Statt Riga wider muesten auffbauen, welches sie zuvor vnder Bernt von der Borg hatten zerschlaifft; auf daß sie aber nit wider Rebellisch wurden, hat er daß Schloß Dennemundt bej Riga am Waßer der Düna gelegen mit Kriegsmunition besazt, deßgleichen Im Schloß Wenden 3 Blockh Dorne aufgefürt. Alß er zum erstenmal in Reußlandt zoch, hat er Ostrauian eingenommen, alles geraubt vnd nachmalß angezündt, auch hat er bestritten vnd eingenomen Isenburg vnnd Neugardt, die große weit vmbfangene Statt in Reußlandt, hat auch die Statt Lünnegrodt verprandt. —

Zum andernmal alß er in Reußlandt kam für Pleßkow, welches er mit großen sieg eingenommen, vnd wo er seinem glückh weitter hatt wollen folgen, hat er ein guet theil deß Reußlandts im mügen vndertheniq machen, Aber zog mit großem triumpff wider in Lyfflandt, dan nachdem die Reußen wider fride begerten, hat ers Inen auß großem mitleiden nit wußt abzuschlagen; er wardt vom Kayser zue deß Römischen Reichs Vasall bestettigt. Alß er nun Vberal fride gemacht, Starb er, alß er Regiert hätte 41 Jahr, Alii 44.

Der 44. Herr Maister Herman Hasenkam von Bruggeney Regiert 14 Jahr.

Anno 1535 wardt dieser Herr erwehlt, ein frommer Vffrichter Mann, er Regierte sehr friedsamb vnd wol, er thet dem gemeinen nutz großen fromme, darzue ließ er Gottes Wort, (NB) So durch den Teuren man Lutherum wider an

tag gebracht, Reichlich Predigen in Lyfflandt, thet Auch vil mißbreuche in den Kirchen ab, so vberhand genomen, daß er Ihme damit einen Ewigen namen gemacht, vnd ist im rechten Erkantnuß Jesu Christi vnd seines seeligmachenden Namens vnd Worts seeliglich entschlaffen.

(NB. Dieser ursprüngliche Text wurde durch spätere Hand folgendermaßen abgeändert: „So durch den T.... schen Man Lutherum in die Tückhe fünsternuß des Verderbens vndt Vndergangs ꝛc. geprqcht, Ärgerlich Predigen in Lyfflandt, thet Auch vil Gottseelige Bräuche in den Kirchen ab, so zuuor zu Gottes Ehr vermeindt vnndt verrichtet worden, daß er Ihme damit einen Ewigen Schandtflechen angehengkht, vnd ist im falscher Erkenntnuß Jesu Christi vnnd seines seeligmachenden Namens vnd Worts vnseeliglich entschlaffen.")

Bej seinen Zeitten vertrug sich der Orden aufs newe mit dem Ertzbischoffe zue Riga, er Regierte 14 Jahr. Starb Auffm schloß Wenden montags nach Liechtmeß, morgens 5 Uhr.

Der 45. Herr Maister Johannes von der Recke.

Anno 1549 ward biser Herr erwelt, er warb vom vorigen herr Maister herman 4 Jahr vor seinem ende erwehlet; er war großer freundlichkeit, derhalben im Jederman freundlich war und günstig. Er wanndte auch allen müglichen fleiß vor, daß Gottes Wortt lautter vnnd Rein vnder seinem Regiment mit guettem fride mechte gelehrt werden, er war seines leibs eines Starckhen vnd dapffern gemüets.

Daß die Reihefolge der livl. Ordensmeister hier abbricht, läßt vermuthen, daß diese Chronik gerade um die Mitte des 16. Jahrh. ist abgefaßt worden. Zur Berichtigung der darin oft verstümmelten Namen und, bis auf die Regierungszeit der letzten Meister, völlig ungeschichtlichen Zeitangaben vergl. Napiersky Reihenfolge der livl. Landmeister, gewöhnlich Herr Meister (dom. Magister) genannt, in den Mittheil. aus der livl. Gesch. Bd. V S. 471—476.

XIV.

Curländische Landtags-Recesse

zur Vervollständigung der in Bd. II. dieses Archivs S. 163—270 mitgetheilten folgen die daselbst noch fehlenden bisher ungedruckten Landtags-Recesse Curlands hier nach einer gefälligen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn curl. Landhofmeisters, Consistorial-Präsidenten und Ritters

Friedrich Baron von Klopmann.

Eine Vollmacht von der Landschafft Anno 1568 den 10. December, die Union betreffend.

Wir, die gemeine Ritter-Landschafft und alle Unterthanen von Adel des Fürstenthums Curland und Semgallen, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, Thun Kund, Bekennen und Bezeugen in und mit Kraft dieses Unsers offenen versiegelten Brieffes für jedermänniglichen.

Nachdem verschiedener Zeit der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Gotthard in Curland und Semgallene Herzog, Unser gnädigster Herr, Sowohl auch die noch übrige Stände, Ritterschaft, Adel und Unterthanen dieser armen Beängstigten Provintz zu Liefland, von wegen des Vorstehenden und langwehrenden gantz Beschwerlichen Moscovischen Krieges, auch Hochdringender unvorbeygänglicher Noth, sich dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismundo, König zu Pohlen und Groß-Fürsten zu Litthauen, Unserm gnädigsten Herrn und König Submittiret, unterworffen und untergeben, dergestalt, da aus gnädigster Beförderung Ihrer Königl. Majt. Solche Beschehene und gethane Subjection von der Kron zu Pohlen alß dem Groß-Fürstenthum Litthauen diesem armen Beängstigten und Bekriegten Landt,

wieder den Bluthdürstigen Moscowiter und alle andere Feinde einhellig Schutz und Schirm desto stattlicher und stärker geleistet und erzeigt werden möchte, wie dann auch hierauf Ihro Königl. Majestät sich biß dahero nicht wenig bemühet, daß Sie das Groß-Fürstenthum Litthauen mit der Kron Pohlen vereinigen, uniren und zusammen Bringen mögen. Weil dann die Union fast lange Verzogen, und man auch nicht wissen Kann, wann und zu welcher Zeit dieselbige, durch Verleihung Göttlichen Seegens zu einem Ende gebracht werden Könte, und aber Hochgedachter Unser gnädigster Fürst und Herr auf diesem itzigen ausgeschriebenen gemeinen Landtage zu Goldingen Uns Vermelden und Berichten laßen: Obwohl Ihr Fürstl. Gnaden und dero Landschafft dem Groß-Fürstenthum Litthauen in aufgerichteten vorigten Pacten incorporiret, einverleibet und vereiniget wären, da dennoch Vonnöthen, Sintemal die Union zu solchem langen Verzuge gerathen, sich mit mehrern und mehrern Verbindungen dem Groß-Fürstenthum Litthauen Verwandt zu machen, wie dann Ihr Fürstl. Gnaden albereit darinnen geschlossen; und Ihre Gesandten an die Königl. Majestät auf dem jetzigen Landtage in Litthauen abgefertiget hatten, incorporation, Vereinigung und Ewigwehrende Verbindung, Verbrüderniß und Freundschafft mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen auff zu richten. Jedoch das Fürbehalten, wann und zu welcher Zeit, durch Göttlichen Gnädigen Beystandt, die Union mit der Kron Polen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen würklichen Vollenzogen und zum gewünschten und beständigen Ende gebracht würde, daß alßdann Ihr Fürstl. Gnaden Samt Ihren Fürstenthum, Landt, Leuthen und Unterthanen in Curland und Semgallen zugleich mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen der Kron zu Pohlen die Condition und Maaß, wie solches zwischen dem Groß-Fürsten-

thum Litthauen. Seiner und samt dieser Landschafft verhandelt und verglichen, auch uniret, eingeleibet und vereiniget seyn solte; Mit gnädigen Begehren, daß Wir zu diesem Heilsahmen Christlichen Wercke Unsere Einhellige Vollmacht und vollenkommlichen Willen geben thäten. Wenn Wir denn befinden und in reiffen Rath Erwegen, daß solche incorporation mit dem Groß=Fürstenthum Litthauen diesen armen Landen, und Unsern Erben und Nachkömmlingen heilsahm, fürträglich, nützlich, auch zu Trost und Wohlfahrt gereichen, Wie Wir denn auch vergangen Jahres, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in solcher Sachen Unser General=Vollmacht gegeben, Wir Ihr Fürstl. Gnaden oder derselben Gesandten, so itziger oder Künfftiger Zeit darinnen gebraucht werden möchten, noch hie Unsere Vullenkommene Macht und Gewalt, alß Wir an Ihro Fürstl Gnaden und derselben Gesandten solche hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Versiegelten Brieffes, wie es zu rechte am Besten und Beständigsten sein kann oder mag, unwiederrufflichen und gäntzlichen gegeben haben wollen, das Ihr Fürstl. Gnaden oder Ihro Gesandten nun Uns sämmtlich und sonderlich zu ewig wehrenden Zeiten mit dem Groß=Fürstenthum Litthauen uniren, Vereinigen, incorporiren und Verbrüdern, und solche Dinge mit Fleiß und in Gebührlicher Reverentz Bittlich befördern sollten, daß Wir also mit Banden der Ewigen Freundt= und Brüderschafft dem Groß=Fürstenthum Litthauen eingeleibet, incorporiret und vereiniget, auch Wieder dem Moscoviter und alle andere Feinde Beschützt werden möchten, aber mit dem Vorbehalt, daß wann und zu welcher zeit die Union mit dem Reich Pohlen und Groß=Fürstenthum Litthauen durch Göttliche Verleihung würklich vollenzogen, alß dann Unser gnädigster Herr und Wir mit dem Groß=Fürstenthum Litthauen der Kron zu Pohlen, wie obbe=

20*

rühret, zugleich mit treten und kommen mögen. Vorbehalten aber nunmehro Privilegien, Gericht, und Recht, Gewohnheit, Statuten, Gebräuchen, alten Wohlhergebrachten Besitzungen, Verlehnungen, Brieffen und Siegeln, und Bevorab und sonderlichen Unsere Religion der Auspurgischen Confession und allen andern, was Ihr Fürstl. Gnaden und Uns von der Landschafft von Königl. Majestät hiebevorn Concediret, gegeben und verschrieben, und jetzo ferner von Ihrer Königl. Majt. dem Groß-Fürstenthum Litthauen gegeben und verschrieben werden möchte. Inmaßen dann Eine Ehrbahre Landschafft nicht zweifelt, Ihrer Fürstl. Gnaden oder Deroselben Gesandten solches und anders, so Ihro Fürstl. Gnaden und dieser armen Provintz zu gutem gereichen mag, in fleißiger und guter Acht zu haben wißen werden, und waß also Ihro Fürstl. Gnaden vor sich, aber Ihro Fürstl. Gnaden Gesandten Unsertwegen handeln, versiegeln, versprechen, thun und lassen werden, daß heißet und ist Unser steter Wille, geloben es auch stets fest und unverbrochen zu halten, Getreulich und Ungefährlich. Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir von der gantzen Curländischen Landschafft wegen: Friedrich v. Canitz, Georg Firchs, Hauptmann zu Goldingen, Robert von Bilsenn (Gylsen?) Gert Noldenn, Gert Tork, Mannrichter, Philippus von Alten Bockume, Heinrich Brincke der älter, Ewald Franke der älter, Bartoldt Buttlar; von der Semgallischen Landschafft aber: Otto Grotthausen, Otto Glockmann, Georg Tiesenhausenn, Jürgenn Bitinghoff, Thomas Grothausen, Otto Medeme, Ditrich Schepink, Gotthard von der Tinnenn und Wilhelm Tolbert, diese Vollmacht mit Unsern Signetenn bestätiget und versiegeln aßen, und mit eigenen Händen Unterschrieben. Geschehen auf dem Landtage zu Goldingen den 10. December Im 68. Jahr

Abscheid so die Landschafft vor sich geschlossen zu Candau Anno 1600 den 9. October.

Im Nahmen der heiligen unzertrennlichen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, eines einigen Gottes in dreyen unterschiedlichen Persohnen, sollen und müßen alle Dinge und Geschäffte angefangen werden, damit die wohlgemittelt vollenzogen, und in Krafft und Würden bestehen und erhalten bleiben. Amen.

Demnach aller männiglichen Kundt und Zu wißen sey, das Eine Erbar Ritter- und Landtschafft beyder Fürstenthümer Curland und Semgallenn, heute dato den 9. October des itzt Lauffenden 1600. Jahres, auff allgemeinen Landtage, in Gottes-Nahmen zu Candau versamlet. Haben dieselben, etzlichen befindlichen Mängeln und Hindernißen des Gemeinen Nutzes fürzukommen, und dagegen das Gemeine Best, Ihrer und Ihrer Nachkommen, so viel fortzusetzen, durch ein frey offenbahres Willkühr, und einhelligen Bewilligung, auch immer und zu allen Zeiten, für und für unverrückt zu halten, getroffen und auffgerichtet, wie folget.

Zum ersten, weilen fast ziemlich und eine geraume Zeit kein Landschaffts-Hauptmann gewesen, alß ist Beständiglichen Beredet, acceptiret, und angenommen, daß auff den die meisten Stimmen in Landtagen gefallen, der Landschaffts-Hauptmann nolens volens sein muß, jedoch nicht länger alß von einem Landtage bis zum andern zu verbleiben Verbunden seyn soll, und soll schuldig seyn ohne Pension, nur aus Liebe des Vaterlandes, und den gemeinen Nutzen zum Besten, allen und jeden Händeln, und solchen so auff gemeinen Landtagen fürlauffen möchten, seinem besten Vermögen nach, Treulich obzuliegen und abzuwarten, die vota Treulich und fleißig zu

Colligiren, treulich einzunehmen, dividiren und denn das Beste, auch waß der Landschafft Privilegiis am nächsten, und zuträglichsten, daraus zu behalten. Damit Er nun wegen der Menge und vieles unzeitiges Einredens nicht verhindert, hat Eine Erb. Landschafft dahin verwilliget, daß Er Vier aus derselben Mittel zu sich ziehe nolentes volentes, nach geschehener Stimmung des jüngsten bis auf den ältesten die Meinung mit Ihnen zuvor Berathschlage, und denn der Gemeine aufs Papier gebracht fürtrage und solche Satzschrift so lange zu ändern schuldig sey, biß die gantze Landschafft oder der meiste Theil derselben, mit einander einig sey. Er soll auch nicht mächtig seyn, außerhalb der Gratulation, etwas mündliches, besondern durch Satzschriften allein für zutragen, und zu übergeben. Würde auch eine solche Nothdurfft für fallen, das ein Secretarius nöthig, soll der erwählter Hauptmann einen, der dazu qualificirt und Tüchtig, zu praesentiren mächtig, die Landschafft aber, außer dem Hauptmann (der Billig deßen zu enthalten ist), stracks mit baarem Gelde abzuzahlen, schuldig seyn, derselbe Secretarius aber soll dagegen verpflichtet seyn, auf alle und jede Ihm anvertraute Sachen einen Eydt der Landschafft abzulegen. Es soll auch keiner von den abgewilligten Persohnen, so der Hauptmann zu sich zu ziehen Begehret, sich zu äußern, oder zu verweigern mächtig seyn. Es soll auch des Hauptmanns Amt nicht länger, alß von einem Landtage biß zum andern sich erschtrecken, und wenn Er frey willig sich zu behandeln anließe, oder die Ehrbahre Ritter- und Landschafft selbst um etzlicher von Gott verliehener Gaben Willen, ihn länger zu behalten begehreten, Keineswegs geschehen, noch zugelaßen werden, aus sonderlichen Bedencken, deßen unnöthig zu erörtern, sondern für angehenden andern Landtage, ein andrer Hauptmann nolens volens ge-

wehlet werden. Weilen auch der Erbaren Ritter- und Landschafft einen Kasten zu halten, die Löbliche Recesse frey geben, als haben Sie sich einstimmig verglichen, einen Kasten aufzurichten, und in denselben von jeden Pferde Roß-Dienstes 100 Mrck. Rigisch an Haupt Summa eines für alles auf künftigen Lichtmeßen des 1601 Jahres zu erlegen. Da aber einer oder mehr zu solcher Haupt-Summa nicht gerathen, oder aber ohne daß die Haupt-Summa bey sich behielte (welches Ihme oder Ihnen freystehen soll), so soll er oder sie eine Handschrifft stracks von sich geben, und auf den Fall die Rentenn, nehmlich von jeden Hunderten Sechß Mrck., von obgerührten Termino über Ein Jahr, ohne allen Verzug und Einrede zu entrichten, und den Einmahnern deßelben Kirchspiels (darinnen er geseßen) zuzustellen schuldig seyn.

Da aber einer oder mehr säumig oder Bruchfällig befunden, und sich darüber nur Ein Monath lang verstrecken würde, so soll Er ohne allen Mittel, die abgesetzte Rente zweyfach zu geben verfallen seyn. Da aber der oder dieselben in dem einen sowohl alß dem andern noch weiter sich nachläßig in der Entrichtung bezeigen würden, alß dann soll der Mannrichter deßelben Kreußes bemächtiget seyn, mit der Execution und zuschlagung eines Gesindes, in seine Güther zu verfahren, und den Einmahner anzuweisen, der denn von denselben Bauren solche Entrichtung abfordern, und dem Kasten Herrn zu guter Rechnung bringen soll. Auch (soll) der Bruchfällige den Bauren nicht ehe zur Arbeit zu gebrauchen bemächtiget seyn, bis dem Einmahner, vermöge solcher Willkühr des Kastens, Gnügen geschehen. Würde aber einer oder mehr diesen Mannrichter die anbefohlene Execution nicht verstatten wollen, und wieder alles Verhoffen und zuwider dieser Bewilligung (sich) freventlich wiedersetzen, der oder dieselben (sollen) auf

den Fall stracks 50 Mrck. Rigisch dem Kasten verfallen seyn, und nichts destoweniger des Gesindes so lange (bis) der meiste mit dem minsten Pfenning dieser freywilligen Bewilligung und Willkühr vollkommen erstattet werde, sich zu äußern schuldig seyn; Und sollen die Einwahner jedes Kirchspiels schuldig seyn, den Vier Verordneten Kasten Herrn, alß nehmlichen zween aus Curland, Evert von der Brüggen, Heinrich von alten Bockum, und zween aus Semgallenn mit Nahmen Ewert Lieve und Johann Wulff, Rechnung zu thun.

Die Vier Kasten Herrn aber auf den Landtag der gantzen Landschafft oder derselben Ausschuß, so mit Ihrer aller Verwilligung dazu deputiret werden, Vollenkommen zuvernehmen: es sollen auch die Einwahnern jedes Kirchspiels nicht mächtig seyn, die Gelder bey sich aufzuhalten, oder einigen Menschen auszuthun, besondern Angesichts den Kasten Herrn zu überantworten, und in Ihre sichere Hände einzulieffern und gnugsahme Quittung von denselben einzunehmen, und den nachfolgenden Landtage für den Herrn Deputirten einzubringen schuldig seyn. Es sollen die Kasten Herren ebenmäßig nicht frey haben, an ungewiße oder verdächtige Örter den geringsten Pfenning auszulehnen, ohne der gantzen Erb. Ritter- und Landschafft Verwilligung; auf solchen Fall, den man nicht hoffe, sollen der Kasten Herrn Bewegliche und unbewegliche Gütter der Erb. Ritter- und Landschafft tanto verhypoteciret seyn, außgenommen unversehene Feuerschaden, oder Feindlichen Ueberzug, doch ut careant culpa, und auf solchen Fall, das Sie es nicht hätten ändern können, mit einem theuren Eyde bey der Erb. Ritter- und Landschafft zu beschweren, da Sie sich aber dessen Verweigerten, soll Ihnen Ihre Entschuldigung nicht im geringsten zu statten kommen, besondern obiger Verpflichtunge nach, zu gelten schuldig

seyn. Ebenmäßig soll es auch bey der Landschafft Privilegiis, den Sie verantwortet werden, gehalten werden, daß Er die Assecuration mit desselben Kasten-Schlüssel-Herrn anzunehmen schuldig sey, doch alles sub beneficio Inventarii, welches Inventarium bey den Geldes-Kasten-Herrn, um Verdachts willen verbleiben soll. Auch soll der, bey dem der Privilegien Kasten stehet, einen Schein deßen von sich unter seiner Handt zu geben schuldig seyn, welches gleichfalls bei den Gilden Kasten Herrn verwahret seyn soll. Und nachdem es ein onus publicum, soll die Umwechselung, nach Erkenntniß der gantzen Ritter- und Landschafft, in einem oder dem andern Landtage geschehen, wenn es am Besten und zuträglichsten berathschlaget werden kann. Es sollen auch die Kasten Herrn nicht ehe abzudanken mächtig seyn, es sey denn das sie alle und jede Gelde, Handschrifftungen und quiettungen, biß auf den geringsten Heller einbringen, und von der gantzen Ritterschaft Ihrer guten administration und Verrechnung Quittiret werden. Es soll auch zu Gesandschafften und andern gemeinen Landes-Beschwerungen nichts auß dem Kasten genommen, besondern auf den äußersten Nothfall behalten werden. Wieder diese abgesetzte Freywilligen Beliebung und Willkühr, soll keinen unter der Ritter- und Landschafft mit Schützen noch handthaben einiges Herrn Geboth, oder Verboth, keines Menschen Geistliches oder Weltliches Bekümmerniß, Arest, proprius Motus, Macht oder Gewalt, wie die Nahmen haben, und von Menschen Sinn oder Witz erdacht werden können, darum wir auch hiemit denselben Wissentlich und Wohlbedächtlich wollen renunciret haben, und zu ewigen Zeiten abgesaget und verneint haben, und sind folgende Personen aus jedem Kirchspiel zu Einnehmern, vermöge dieser Willkühr verordnet, wie folget:

Im Durbischen . . . . Claus Franck,
Im Goldingschen . . . Heinrich Plater,
Im Allschwangenschen . . Kerstein Nagel,
Im Schrundischen . . . Tobias Krausse,
Im Frauenburgischen . . Heinrich Brink,
Im Sabelschen . . . . Philipp von Alte Bockum,
Im Windauschen . . . . Wilhelm Scharfenseit,
Im Candauschen . . . . Magnus Butlar,
Im Tallschen . . . . . Magnus Fircks,
Im Tuckumschen . . . . Thieß Schenking,
Im Neuburgschen . . . Johann Franke,
Im Hasenpotischen . . . Heinrich v. Sacken zu Appriken,
Im Auzischen . . . . . Engelbrecht v. Vitinghoff,
Im Doblenschen . . . . Johann . . .

Commissorialischer Abscheid zum Hasenpoth.

Wier Johannes Kotzborsky, Von Gottes undt des Apostolischen Stuels Gnaden, Culmischer und Pomesanischer Bischoff, Adamus Tolwais, Samogitischer, Maximilianus Przerzemsky, Sawhostenscher Castellan undt Starosten auff Pelnikowen, Andreas Mleczko, Ucpitischer Landrichter, Wilhelm Kochansky, Königl. Majest. Secretarius, Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten undt Herren, Herren Sigismundo dem Dritten, Von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Fürst in Litthawen, Reußen, Preußen, Masav undt Liefflandt, Gothen undt Wenden Erbkönig, unsers Gnädigsten Königs undt Herren, undt der Stände der Chron zu Pohlen undt, Fürstenthum Littawen, in Churlandt, Semgallen und Pilten, mit vollkommener Macht abgeordnete Commisarii

Uhrkunden hiemit allen undt Jeden, den hieran gelegen, weilen Unß durch Königl. Maj. Commission aufferleget worden, daß Wir Unß in den Piltnischen Kreyß begeben, undt alda den Zustandt deßelbigen Kreyßes untersuchen, Gericht undt Gerichts-Persohnen anordnen, die Rebellen undt Halßstarrigen, auch Königl. May. Befehls Verächter straffen, wie nicht weniger dero Ordinanz Verächter, die wichtigsten Streit-Sachen erörtern, Maaß undt Weise an die Königl. May. zu Appelliren verordnen, Auf dem Hause Pilten einen Hauptmann setzen, undt denselben der Königl. May. undt gemeinen Nutzen mit Eyde verbinden, J. K. May. Decreta zur Execution bringen, Den freyen Gebrauch der Römischen Katholischen Religion undt den Neuen Calender einführen, undt alles andere nach vorgeschriebenen Befehl der Königl. May. verrichten solten. Dieses alles haben Wir (in) einer von Unß angesetzten Zusammenkunft den 27. Marty zum Hasenpoth, nach fundirter Jurisdiction, Unserer Eyde undt Pflicht nach, mit zuziehung deß Adels, vermöge deß Königl. Befehls, folgender gestalt verordnet undt angesetzet, wie Wir dann in Krafft dieses Unsers Brieffes solches Verordnen, setzen undt publiciren.

Erstlich undt vor allen Dingen, damit in künfftigen Zeiten Niemandt möge einwenden, daß er auß Furcht die katholische Römische Religion nicht frey bekennen dürfte, setzen und ordnen Wier Von J. K. M. habenden Hoheit, midt einhelliger Bewilligung deß Piltenschen Adels, welches auch für ein Ewig wehrendes Gesetz bleiben soll, Da nemblich den Einwohnern dieses Kreyses, sie sein Hohes oder niedriges Standes, so sich zur Catholischen Religion ietzt bekennen, oder künfftig bekennen werden, frey sein sollen, nach Art und Manier der allgemeinen Kirchen, Capellen, Kirchen undt Schuelen zu bauen, oder die Alten in ihren eigenen Güttern zu verneuern,

allerley Catholische Priester zu fordern, undt deroselben Ampt im Gottesdienst vor sich, ihr Gesinde undt Unterthanen zu ge=brauchen. Die Weltliche Obrigkeit aber soll auß Tragendem Ampte, bey Höchster Ungnade des Königs, für aller Ge=walt die Heyligen Örther undt Leute, welche die Römische Religion bekennen undt Lehren, schützen und vertreten.

Eß sollen auch dieses orths Catholische Leuthe, wann sie Tüchtig erfunden werden, zu Aemptern undt Dignitaeten, zu=gelaßen werden.

Den Newen Calender, wie er in allen Ihr Königl. M. Herrschafften angenommen ist, hat auch der Sämbtliche Adell dieses Kreyses frey und willig angenommen, daß derselbige auf Künfftigen Fest Sti. Johannis des Täuffers im jetzt Lauf=fenden 1612 Jahre, durch die Landräthe offentlich soll ein=geführet, und von den Kirchendienern abgekündiget, und her=nach beständig von allen gehalten werden, Verordnen Wir auß Commissarischer Hoheit, bey Höchster Ungnade der K. M., so dehme zuwieder handeln würde.

Die Gerichte sollen in künfftigen Zeiten nach den Gesetzen und Ordinanzen, welche die K. M. im Jahr 1611 diesem District gegeben, (doch daß man in acht nehme, daß Wir in dieser Unserer Ordinantz geendert) gehandelt werden; doch soll dieseß Kreyses Adelß Persohnen frey stehen, sich der ge=setzten Statuten, die Wir in Churlandt undt Semgallen auß Commissarischer Hoheit publiciret haben, so ferne dieselben Ihnen zu Nutz kommen können und dieses Kreyses Zustandt es leyden kann, zu gebrauchen.

Zu Richtern und Land=Räthen verordnen Wir folgende Sieben Persohnen, Alß nemlich die Wohlgeborne Reinholdt Brackell, Herman Maydell, der K. M. Cammer=Juncker, Wer=ner Behr, der Durchlauchtigsten Chur=Fürsten Raht und Wendi=

schen Marschall, Fabian von Rosen, Friedrich Brunnaw, und Magnus von den Brincken; Welcher Zahl auch hernacher allezeit soll gehalten werden; undt wird ein Ritter= und Landschafft die Landräthe erwehlen und J. K. M. dieselbigen bestätigen, welche auch Ihr Ampt und Gerichte in der Form, wie dieselbe in Ihr Königl. Maj. Ordinanz beschrieben, beschweren sollen.

Zum Landt Notario dieses Piltnischen Kreyses erwehlen wir den Wohl=Edlen Engelbrecht von Mengden, welcher in dem Gerichte seine freye Stimme haben soll, undt soll in künfftigen Zeiten nur eine Adeliche Persohn, welche ein Gericht erwehlen wirdt, zugelassen werden.

Eß soll in dieser Distrikt nur ein Gericht gehalten werden, undt wirdt hiemit das Unter=Gericht, weil es sich in diesem Kreyß nicht schicken will, aufgehoben.

Damit Hinforth alle Weitläufftigkeit in den Processen verhütet möge werden, sollen die Parten ihre Behelff und Nothdurfft nicht in Schrifften, sondern Mündlich undt Kurtz fürbringen. Auch sollen der Parten Behelffe in den Urtheilen ausdrücklich gesetzet undt angezogen werden. Citationes undt Mandata soll der Präsident des Gerichts, auf erfordern der Parten, unterschreiben undt unter dem Amptß=Siegell außgeben.

Alle Appellationes von Sachen, so über 400 fl. sich belieffen, sollen an der K. M. zugelassen werden, undt soll am Königl. Gerichte die Appellation zu prosequiren, der nechste Monate Martii undt Octobris zum Termino gehalten werden.

In peinlichen Sachen, undt welche eines Ehrlichen Nahmen undt Ehre betreffen, soll Jedermänniglich zur K. M. zu Appelliren frey sein, Außgenommen waß frische Verbrechungen sein, undt darumb (man) auf frischer That begriffen würde; Item Gewalt=Sachen, Einfälle, Raub, Schändung undt Ent-

führung ehrlicher Weiber, Straßen=Raub undt vorsetzlicher Todtschlag.

In Bürgerlichen Sachen aber soll dem Appellanten, wann er unbesitzlich, die Appellation nicht verstattet werden, biß er Kegentheil wegen Schaden und Gerichts=Kosten, im Fall, da er die Sache verlieren würde, die Caution leiste, und soll schuldig sein, wann J. K. M. durch die Decreta erkennte, daß übell appelliret, die Kosten undt Schaden zu zahlen.

So einer oder der ander die Landt=Räthe undt Richter ohne Ursach vor J. K. M. citiren würde, der soll ihnen allen Schaden und Unkosten, so darauf gegangen, erstatten.

So die Jenigen, denen es Amptswegen oblieget, in Exequirung der gesprochenen Urtheile nachläßig befunden würden, sollen (sie) zur Straff 30 fl. Ungrisch geben, undt dem Beschwerdten allen Schaden erstatten.

Die Mandata, so einer wieder die Execution außbringet, sollen mit nichten die Executiones hemmen, undt soll ein solcher, der solche Mandata wieder die Executiones außbringet, mit 25 fl. Ungrisch gestraffet werden. So Ein mit Recht überwundener Halßstarrig und mächtig, alßo daß die Landträthe für ihre Persohn die Execution inß Werk nicht richten können, so soll die gantze Landschafft ihnen die Execution helffen verrichten, davon soll keinen entschuldigen noch Freundschafft noch Feindtschafft, bey poen 100 fl. Ungrisch, der sich hierin verweigern würde. Auff welche poen einem Jedern frey sein soll, denselben Vor das ordentliche Gericht zu labden. Der Roßdienst, so eine Ritter= und Landschaft zu leisten J. K. M. schuldig, soll hinförder nicht schwächer, alß 80 Pferde wollgerüstet, sein, welcher Roßdienst nach Beschaffenheit eines Jeglichen Gütter soll geleistet werden. Undt sollen Vier Landträthe undt andere Vier auß dem Adell, die hierzu sollen beeydiget werden, nach

einer Jeder Guth die Roßdienste ordnen. Wer sich diesem zu wiedern setzet, deßelben Gütter sollen confisciret werden.

Die Befehligshaber soll eine gantze Ritter- undt Landtschafft neben den Landräthen wehlen. Doch also daß die Königl. May. dieselben confirmire undt Bekräfftige, undt sollen alle diejenigen, so da Unter ihre Fähne treten werden, ihnen gebührlichen Ehr undt Gehorsam erweisen. So einer oder der andere im wehrenden Zuge verbrechl. würde, denselben nach Kriegsbrauch zu straffen, sollen die Befehlhaber Macht haben.

Ein Landtkasten anzurichten soll dehnen von Adeln frey sein, darinnen sollen alle Straffen, undt des Landes freywillige Contributiones und Verwilligung geleget werden; zu Landkasten Herren sollen zween die Eltesten Landräthe auß dem Adell gesetzet werden.

Auff dem Hause Pilten setzen und ordnen Wir auß habenden J. K. M. hoheit, auff vorgeschlagenen Präsentation der Durchlauchtigsten Fürstin undt Frauen Sophiae, Hertzogin von Anßbach, alß welche es mit Rechte in Unserm Commissorialischen Gerichte wieder Hertzog Wilhelm erhalten, sondern Ihrer Durchlaucht. Herrn Brudern und Vormundt des Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten undt Herren, Herrn Christian, Mündischen Bischoff, zu Braunschweig undt Lüneburg Hertzog.

Zum Hauptmann undt Verwalter den Wohlgebornen Jan Bodeman, welcher der Königl. Majestät undt der Chron, allhier vor Unß in folgender Gestalt und form einen Eydt ablegen soll:

Ich N. Schwere daß ich dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten undt Herren, Herren Sigismundo dem Dritten, Von Gottes Gnaden König in Pohlen, und dem

gemeinen Nutz will Treu sein, das Hauß Pilten, undt darzu gehörigen Gütter, wann ich dieselben in Besitz Kriegen werde, ohne wißen J. K. M. Pohlen undt deß Reichs, wie auch der Fürstinnen von Anßbach, so lang Ihr Recht wehret, Keinem übergeben will ꝛc.

Gleichen Eydt sollen in Künfftigen Zeiten die Piltnischen Hauptleute J. K. M. undt der Chron schweren, und in Ihrem Gehorsam bleiben. So itziger Hauptmann mit Tode abginge, oder selbst gutwillig abtreten würde, soll die Fürstinn von Anßbach undt ihre Erben nicht in diesem Pfande einen andern Hauptmann ohne der Königl. May. wißen und Bewilligung einsetzen. Undt soll zu diesem Ampte keiner zugelassen werden, er sey ein Einheimischer Edelmann, undt im Piltnischen Kreyse woll begüttert.

Daß dießes von Unß oberwehnten Commissariis, aus Königl. Befehlich undt von Deroselben habender Hoheit also angeordnet, Bezeugen Wir mit Unser Unterschrift undt mit Unsern Pittschafften. Actum im Städtlein Hasenpoth deß Piltnischen Kreyses den 9. May Anno 1612.

XV.

Zur Geschichte der ehemaligen Trivial-Schule in Reval

von

Johann Ernst von Siebert.

(Fortsetzung von S. 126 und Schluß)

„Wenn daher die Vorgesetzten einer Stadt erkennen, daß sie bei Wiederherstellung der Religion und Verbannung heilloser Irrthümer von den Wissenschaften und der Gelehrsamkeit un-

terstützt worden, so mögen sie sich andererseits erinnern, daß sie jenen den Dank schuldig sind, sie vor dem Untergange zu bewahren. Sie mögen ja bedenken, welche Verwilderung den gesellschaftlichen Verbindungen bevorsteht, wenn gleichsam, wie bei den Scythen, Niemand etwas von den Wissenschaften weiß, wenn Diejenigen fehlen, welche Andere über Religion zu belehren und den irrenden Mitbürgern zu rathen vermögen. Daher mögen die Christlichen Städte sich mit Recht freuen, Wohnsitze der Kirche zu sein, und jede an ihrem Orte den Lehrenden und Lernenden beistehen! Wenn ferner in wohlgeordneten Staaten die wahre Kenntniß Gottes hervorleuchten und sein Ruhm gepriesen werden soll, so bedarf man ohne Zweifel der Gelehrsamkeit der Schulen, und Diejenigen, welche diese gering schätzen, können sonst wohl tüchtige, doch wahrlich keine staatsklugen Männer sein, denn von ihnen darf mit Recht gesagt werden: „Cyclopen scheuen ja nicht den Willen der Gottheit."

Dieses aber, hochgeehrte und hochweise Herren! habe ich nicht erwähnt, damit ich Euch über dergleichen belehre, die Ihr durch Weisheit, Geist und Gelehrsamkeit mir bei Weitem überlegen seid, noch Euch an Eure Pflichten erinnere, sintemal Ihr den Verkündigern des Göttlichen Wortes Schutz, Versorgung und großmüthige Belohnung angedeihen lasset, sondern um Euch zu zeigen, daß ich mit ganzer Seele den Wissenschaften ergeben bin, und herzlich betrübt werde, so oft ich deren Geringschätzung gewahr werde; mich hingegen innig freue, wenn ich unserer Kirche und Staat preiswürdigen Zustand betrachte, und Gott mit heißer Inbrunst anflehe, daß Er bei Euch den wissenschaftlichen Fleiß nicht untergehen lasse. Weil ich aber hier kein leeres Gerede beabsichtige, so will ich mit Uebergehung aller Umschweife Euch mit meinem Gesuche bekannt machen. Ich erwähne also, daß ich mich hier schon

1½ Jahre aufhalte und nach besten Kräften meinem Berufe leidlich diene, was nicht nur viele gute und fromme Leute, deren Kinder ich unterrichtet habe, bestätigen werden, sondern wovon mir auch mein eigenes Gewissen Zeugniß giebt. Weil nun aber der Rector der Schule so wenig Schulgeld giebt, daß Jemand kaum in vielen Jahren so viel Geld zusammenbringen könnte, als in Wittenberg in Zeit eines Jahres erforderlich ist, so sehe ich wohl ein, daß ich anderweitigen Beistandes bedarf. Da ich nun die Absicht habe, so lange mir Gott das Leben erhält, unverdrossen die Jugend zu bilden (wie es denn auch unserem Stande gebührt, sich solcher Beschwerde nicht zu entziehen und den Lernenden zu helfen), so mag ich Euch nicht verhehlen, daß ich vor allen Andern der Jugend dieser Stadt mit besonderer Liebe zugethan und daher geneigt bin, Euch in diesem Berufe in allen meinen künftigen Lebenstagen, so fern Ihr es wollet, zu dienen. Auf welche Weise aber und unter welchen Bedingungen, habe ich in meinem deutschen Schreiben dargethan, weshalb ich es hier zu wiederholen nicht für nöthig erachtet habe. — Ich bitte aber Gott von ganzem Herzen, daß er Sein in Euch angefangenes Werk vollende, das ist, daß Er die Liebe und den Eifer für das Evangelium in Euch mehre und Euch in Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beistehe und fröhlichen Erfolg gebe, und endlich die Erfüllung meines Berufes gnädig regiere, zum Ruhme Seines Namens und zur Erbauung Seiner Kirche. Ihm nebst seinem Sohne von Ewigkeit her, unserm Herrn Jesu Christo und seinem Heiligen Geiste sei Preis, Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit. Amen". —

Geschrieben den 29. Januar 1554.

Eines Hochedlen Rathes

ganz ergebener

Joachim Balger.

Unterlehrer der (Stadt-) Schule.

Welch ein Bescheid dem Bittsteller, der übrigens im J. 1570 als Rector der Schule genannt wird, zu Theil geworden, habe ich nicht ausmitteln können, doch scheint es im Wesentlichen mit den financiellen Verhältnissen der Lehrer nicht besser geworden zu sein, denn ein Gesuch sämmtlicher Lehrer der Trivial-Schule, vom 27. April 1610, führt ähnliche Klagen. Ich setze auch dieses Actenstück unverkürzt hieher:

„Wie vorm Jahre, Anno 1609 d. 2. August, dem damals worthabenden Bürgermeister die sämmtlichen Collegae der Schule ihr Anliegen vorgetragen durch den Rectoren und darauf freundliche Resolution mit Vertröstung bekommen; als wollen sie abermalen diese Bitte wiederholt haben, verhoffend, sie werden nunmehr re ipsa erfahren, daß ihr billiges Bitten Statt habe. —

1) Begehren demnach in genere: erstlich, daß man die Besoldung, die nur nach Reichsthalern ausgemacht, nicht mit unserem Schaden ausgebe, sondern einen jeglichen Thaler nach seinem Werth, da man sie nicht haben kann; auch die hierin verkürzet, bitten Erstattung, und sollen die Collegen zur Narva eben der Gestalt, wie wir begehren, befriedigt werden —

2) Zum andern halten sie an um die Besendung, deren ihrer etliche nun so viele Jahre her genießen.

3) Zum 3. bitten sie um die Verbesserung des didactri, welches ja gar zu gering ist, propter inopiam & raritatem puerorum. —

4) Zum 4., daß die Begräbnisse außer der Pforten mit unsern Schülern uns nicht ganz entwendet werden, und bleiben, wie es vor Alters gehalten. —

5) Auf alle hohe Feste begehren sie nach altem Gebrauch ihren Wein, Wachs, Fisch, Fleisch, Gebratenes.

6) Zum 6. bitten sie, daß die Winkelschule bei Adam Weiß möge abgeschaffet werden. —

In specie bittet der Rector nomine scholae, man wolle eine hochteutsche Bibel darin anschaffen, damit die Jungen alle Morgen ein Capitel daraus lesen, wie solches vor einem Jahre verheißen,

7) Zum 7. bitten sie, daß nach ihrem tödtlichen Abgang ihre nachgelassene Wittwe des Nachjahrs möge genießen. —

Ferner bittet der Rector freundlich

1) man wolle ihm seine Besoldung, da ihm noch 25 Rthlr. gebühren, folgen lassen. —

2) daß das zugesagte Geld fürs gehaltene Examen, nämlich 10 Rthlr., wie es seine Antecessores gehabt, möge erlegt werden. —

3) hält er um seine Besendung an, die ihm den Hrn. Predigern gleich zugesaget, 8 Rthlr. —

4) Bittet er um bequemliche Behausung.

5) Bittet er ferner um Erstattung seiner Reise, wie dessen Verzeichniß vorm Jahr Herrn Bürgermeister überantwortet. —

6) Abtragung der Zehrung bei Herrn M. Cuopio und Michael bis auf meine Introduction. —

Der Conrector bittet 1) um Verbesserung der Besoldung, er kann sonst nicht zukommen, 2) daß man sein Haus nach Nothdurft wolle ausbessern, damit es unter Dach erhalten werde; 3) für viele gehabte Mühe und etliche gehaltene Comoedien*) ein billiges praemium. —

*) Wahrscheinlich einige Fastnachtsspiele, die er mit den Schülern aufgeführt.

Der Cantor bittet, man wolle das Dach seines Hauses bessern lassen und was sonst vonnöthen. —

Der Collega Faber bittet 1) wegen der Behausung und derselben Besserung, auf daß er des Hauses halber von Barteln möge ungemolestiret bleiben. —

2) um etwas Verbesserung der Besoldung, denn er in dieser theuren Zeit mit 60 Rthlr. nicht auskommen kann, es sey denn, daß der 4. Punkt verwilliget werde. —

Begehren alle sämmtlich, man möge sie ihrer Freiheit an Mühlen- und anderen Ungeldern genießen lassen. —

Sie erbieten sich wiederum, wenn sie nicht nimis illiberaliter und sordide gehalten werden, sie wollen in ihrem anbefohlenen Amte sich also verhalten, daß sie es für Gott und für denen, welche ihnen fürgesetzet, zu verantworten gedenken. Bitten auch dienstlich und freundlich, man wolle ihnen dieses ihr nothwendiges Anbringen nicht verdenken." — Actum Revall, d. 27. Aprilis Anno 1610. —

M. Johannes Temmius, Scholae Rector.
Johannes Praetorius, Scholae Conrector.
Daniel (Seinknecht) Sincenethus, Loci Cantor.
Johannes Faber, Collega Scholae & Arithmeticus.
Conradus zur Theldt.

Auf diese Supplique ist unterm 21. August desselben Jahres entschieden worden:

1) daß sie jeder 10 Rthlr. erhalten sollen;

2) daß mit 4 Collegen der Schule genugsam kann vorgestanden werden, weswegen einer von ihnen nach Bestimmung der Herren Consistorialen soll abgedankt werden; —

3) daß sie wegen des Nachjahrs noch eine kleine Zeit

sich gedulden sollen: es soll ihnen ehester Gelegenheit ausgekehret werden; —

4) daß der Gehalt ihnen in der besten Münze, wie es jederzeit einkommt, soll zu rechter Zeit ausgezahlt werden; —

5) daß sie wegen Ergänzung der Münze nicht ferner in den Rath dringen möchten, weil in der Stadt-Einnahme und Ausgabe der Rthlr. nicht höher, als zu 40 Rundstücken gerechnet wird. —

Am 25. September desselben Jahres wurde derselbe Abscheid confirmirt und hinzugefüget: Das Augmentum von Zehn Thlr. und die Besendung sollen zugekehrt werden. Den Dürftigen, welche dem Rathe bereits bekannt und die sich künftig angeben werden, soll aus den Kirchspielen Zusteuer geschehen. Welche jedoch hieran kein Genüge haben, denen will ein Ehrbarer Rath nicht behinderlich sein, und sollen sie, wie gebräuchlich, ihren Dienst ein halbes Jahr zuvor dem Rathe aufkündigen. —

Mögen auch in unserer Zeit die öffentlichen Lehrer mitunter mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, die namentlich den Familienvater am häufigsten treffen: doch können wir, bei dem Hinblick auf jene Verhältnisse, nicht umhin, dankend die väterliche Fürsorge unserer Regierung anzuerkennen, die uns eine um so Vieles ehrenvollere, gesichertere und sorgenfreiere Stellung gewährt!

Manche freundliche Sitte, die zugleich an die altherkömmliche, mit Recht gepriesene Revalsche Gastfreundschaft erinnert, fand in Beziehung auf die Lehrer und ihre Familien Statt. Bei ihrem Antritte wurden sie von ihren Amtsgenossen und der gesammten Geistlichkeit der Reihe nach bewirthet.

So heißt es z. B. in einer handschriftlichen Nachricht ausdrücklich: „1549 wurden der Rector Tegelmeister und seine

Collegen von der Clerisey und Priesterschaft aufgenommen und tractiret". Die damalige enge Verbindung zwischen Kirche und Schule geht auch daraus hervor, daß das Kirchen-Aerarium, der so genannte Stadt-Gotteskasten für die leiblichen Bedürfnisse der Jugenderzieher zu sorgen verpflichtet war, indem jeder „Schulgeselle" alljährlich ein Faß gut Bier, einen Schinken und 10 Mark zu Weißbrodt erhielt. Aehnliche Beiträge wurden zu einem gemeinsamen Festmahle sämmtlicher Lehrer geliefert, welches seltsamer Weise Convivium der Cantoren hieß. Da diese allein jedoch nicht hingereicht hätten, so machten auch die Eltern der erziehungsbedürftigen Jugend es sich zur Pflicht, bedeutende Sendungen von Victualien hinzuzufügen. Diese Convivia hörten auf, als nach Errichtung des Gymnasiums die dort angestellten Lehrer, Professores genannt, andere Ansprüche machten. Welcher Art letztere gewesen, lehrt uns die nachfolgende handschriftliche Notiz des Kirchenvorstehers Jürgen v. Renteln vom Jahre 1633.

Der Cantoren oder Musicanten jährliches Convivium.

Anno 1633 die Sancti Johannis Baptistae. Nachdem das Gymnasium durch Gottes Gnade und Beistand in dem vorigen Nonnenkloster aufgerichtet, auch mit sechs tüchtigen und wohlgelahrten Männern oder Professoribus besetzt gewesen, hat man ihnen nach altem Gebrauch von beiden Pfarrkirchen praesentiret zur Erzötzung: an Bier, Schinken und Weggen rc., welches auch von den vorigen Praecerptoribus in den alten Schulen jährlich mit Dank angenommen worden. Was aber zur Aussteuer des Gelages mehr nöthig an Gebratenem, Fisch, Hühner, Schaaf- und Rindfleisch, haben dieselben von vornehmer, guter Leute Kinder erbeten und zuweilen erlanget. Aber dieß zu prachern haben sich die gemeldeten Professores im Gymnasio ihnen unmöglich zu thun beschwert, deshalben die

Herren Vorsteher bittlich ersuchet, inmaßen sie hier fremd und unbekannt, man möchte die Expensen des Convivii gänzlich von der Kirche thun, da sie sich mit solchen Dingen nicht zu behelfen wüßten, sich aber auch erböten, zur Dankbarkeit hinführo die Jugend in der Musik fleißiger zu üben, auch für ihre Person den Gottesdienst in der Kirche mit Figural- oder Choral-Gesang fortzusetzen und beizuwohnen. Hierauf seien die sämmtlichen Vorsteher der Kirche zu St. Olai, benanntlich Bartholomäus Rohrt und Diedrich Grott, mit den Herren Vorstehern zu St. Nicolay, benanntlich H. Thomas Leiser, H. Franz Greffer und mir Jürgen von Renteln eins geworden und einhallig beschlossen, daß von obenstehendem dato angehend hinführo jährlich von beiden Pfarrkirchen der Cantoren-Gelag soll zu Ehren ausgeführet werden, jedoch soll hierzu nichts zum Ueberfluß und Pracht verwendet werden.

Den 7. August habe ich Jürgen von Renteln, weil ich der jüngste Vorsteher gewesen, alles was zum Gelag nöthig gewesen, beschaffet und des vorigen Tages in des Rectoris M. Heinrici Vulpii Behausung gesandt; da ist auch des andern Tages gekocht und zubereitet worden, womit aber die Herren Vorsteher und deren Hausfrauen und Volk nichts zu schaffen. Und ob zwar 1) die Professoren-Frauen begehret, daß unsere Frauen oder wir ihnen Leute schaffen sollten, welche die Speisen zubereiten und kochen möchten, ist ihnen doch solches abgeschlagen worden, um erheblicher Ursachen willen, zu geschweigen, daß es keine geringe Mühe der Vorsteher ist, Alles zu verschaffen, was an Victualien vonnöthen. Zum 2) Alles, was verübriget wird, nehmen die Professoren-Frauen zu sich und nicht die Vorsteher, derowegen ist auch nicht unbillig, daß sie die Speise selbst zufertigen und kochen, welches auch hinführo, so Gott will, also muß gehalten werden, damit

sich die Leute nicht gar zu dienstbar machen, indem ihnen ohne dies der Muth täglich wächset. Es hat aber die erste Aussteuer des Convivii musici laut meiner Rechnung gekostet 73 Rthlr. 20 Rundstücke kopp. M.

In welchem Locale die Stadtschule zuerst eröffnet worden, ist aus den vorhandenen spärlichen Nachrichten nicht ersichtlich; seit ihrer Reorganisation im J. 1550 aber wurde sie in das Refectorium des bald nach Einführung der Reformation aufgehobenen Dominicaner=Klosters verlegt, das bei dem Brande der herrlichen, in ihren Ruinen noch ehrwürdigen Kloster=Kirche (zu St. Catharinen) im J. 1525 unversehrt geblieben war. In diesem Saale, der durch Scheidewände in mehrere Classenzimmer getheilt wurde, blieb sie ununterbrochen bis zum J. 1800, da dieses Gebäude der neu entstandenen katholischen Gemeinde zum Behuf ihres Gottesdienstes eingeräumt ward. In der neuesten Zeit wurde dieses Haus abgerissen und auf dessen Baustelle die im Jahre 1844 vollendete neue katholische Kirche erbaut, die gleich der vor wenig Jahren wiederhergestellten lutherischen Olai=Kirche fast allein der wahrhaft Kaiserlichen Freigebigkeit unseres erhabenen Monarchen ihr gegenwärtiges Bestehen verdankt.

Die Trivial=Schule ward hierauf im Frühjahr 1800 in das noch jetzt der Stadt=Elementarschule dienende Haus verlegt, das ehemals wahrscheinlich ebenfalls eine Appertinenz des Klosters gewesen, oder wenigstens auf dem Territorio desselben erbaut worden war. Dort sollte sie sich jedoch keines frischen Gedeihens mehr erfreuen. Der Rector Fabricius ward Altersschwäche halber emeritirt, der 2. Lehrer Sverdsjöe an das Gymnasium berufen. Es blieb nur noch der Cantor Sebastian Schramm übrig, dem 1801 der Collega Hemmelmann an die Seite trat. Durch die räumlichen Verhältnisse

auf die genannten 2 Lehrer und eben so wenig Classen beschränkt, sah die Schule ihren Wirkungskreis immer mehr verengern und demselben endlich ein Ziel stecken. Denn mit dem Jahre 1805 wurde die von der hohen Krone neu gestiftete und von ihr allein unterhaltene Kreisschule in Reval gleich wie in den übrigen Gouvernements- und Kreisstädten der Ostsee-Gouvernements, eröffnet. Sie trat an die Stelle der bisherigen Trivial-Schule. Der alleinige Lehrer der letzteren, Herr Pastor Ploschkus, trat in gleiche Wirksamkeit an die Kreisschule. Die Geldmittel, welche die Stadt bisher auf die Erhaltung jener Schule gewendet, wurden hinfort zum Besten der unter städtischer Verwaltung verbliebenen Töchterschule und der Stadt-Elementarschulen bestimmt. —

Ich füge schließlich noch das Namensverzeichniß der Lehrer an der Trivial-Schule hinzu, in so fern mir solches bei der Lückenhaftigkeit der darüber vorhandenen Nachrichten zusammenzustellen möglich gewesen ist.

a. Rectores:

1) 1528. Joachim Walther, 1532 Prediger zu St. Nicolai, starb den 14. Januar 1556.

2) 1532. Mag. Herrmann Gronau, von Luther und Melanchthon besonders empfohlen. Er wurde später, wahrscheinlich 1543 Prediger an der Kloster-Kirche und 1553 Stadt-Superintendent, als welcher er starb 1563.

3) 1543 oder 1547. Mag. Heinrich Hellwig, aus Reval gebürtig, wurde 1549 Diaconus und 1552 am 2. Dcbr. Vice-Pastor zu St. Nicolai und starb bald nachher.

4) 1549. Mag. Nicolaus Tegelmeister aus Rostock, ward 1556 Prediger zu Nicolai.

5) Ohne Jahresz. Barth. Fröling, siehe unter c. № 1.

6) Ohne Jahreszahl. Johannes Mönnink.

7) Ohne Jahreszahl. Georg Mühlberg.
8) „ „ „ Georg Schulz.
9) „ „ „ Joachim Balger war 1570 Rector, doch ist nicht bekannt, wann er es geworden. —
10) „ „ „ Herrmann Espenstang.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts werden die Nachrichten genauer und ausführlicher.

11) Von 1600—1609. M. Heinr. Vestring, zugleich Diaconus seit 1603, dann Oberpastor zu St. Olai u. Superintendent.

12) Von 1609—1612 Joh. Temme aus Goslar, ward hierauf Diaconus zu St. Nicolai, und starb 1616.

13) Von 1614—1626. Joh. Praetorius, genannt Schultz. s. unter b

14) Von 1627—1632. Mag. Peter Gottschenius, hierauf der erste Rector des 1632 neugestifteten Gymnasiums.

15) Von 1632—1636. M. Helmold zur Mühlen, Revaliensis, wurde 1636 Pastor zu Goldenbeck, 1638 Propst der ganzen Wieck, 1641 Prediger in Kegel, starb 1648.

16) Von 1636—1637. Johann Heno.

17) Von 1637—1655. Joh. Sebastian Marcardus.

18) Von 1656—1667. Joh. Hartung, aus Thüringen.

19) Von 1667—1698. Wilh. Blankenhagen, Reval.

20) Von 1698—1721. Christoph Timmermann, Luneburgensis.

21) Von 1722—1727. Mag. Bernhard Rosenmeyer, Hamburgensis.

22) Von 1727—1730. Mag Joh. David Gebauer, aus Waltershausen im Gothaischen.

23) Von 1730—1757. Dionys. Laurentius Henning, Pomeranus.

24) Von 1758 — 1764. Benedictus Witte, Reval. wurde Diaconus an der ehstn. Kirche zum heil. Geist, starb 1781.

25) Von 1764—1773. Heinrich Wilhelm Wigandt, aus Korbach im Fürstenthum Waldeck, hierauf Diaconus an der St. Nicolai-Kirche und dann Oberpastor an der Dom-Kirche bis 1780, da er abdankte und nach Deutschland zurück kehrte.

26) Von 1773—1800. Fabricius.

b. Conrectores

an der in späterer Zeit hinzugefügten 4. Classe sind nur kurze Zeit gewesen; um 1548 wird Barth. Fröling zuerst als eines solchen, auch 1610 Joh. Praetorius erwähnt, 1636 ging aber schon die erwähnte Classe und dieses Amt ein; der letzte Conrector war Joh. Heno, der 1637 Rector und hierauf Prediger zu Rappel wurde und als Propst u. Ass. Consist.† 1673.

c. Arithmetici oder Collegae.

1) Bartholomäus Fröling, seit 1550 Diaconus zu St. Olai, starb am 26. Jan. 1559.

2) Ohne Jahreszahl. Joachim Warnecke.

3) 1610. Johannes Faber.

4) Ohne Jahreszahl. Timotheus Polus, hierauf 1632 am neu gestifteten Gymnasium angestellt.

5) 1635. Georg Krüger.

6) 1641. Thomas Glanz.

7) 1659 - 1674. Georg Stammer.

8) 1674 — 1715 Herrmann Bluhme. Von ihm sagt eine handschriftliche Nachricht, er habe während seines 41-jährigen Lehramtes 2811 Kinder unterrichtet.

9) 1715—1721. Georg Benzien.

10) 1722—1749. Balthasar Friesel.

11) 1749—1761. Joh. Nik. Greinert.

12) 1761—1790. (?) Schnell.

13) 1790—1795. Joh. Bernhard Gebhardt, später Diaconus, dann Oberpastor an der St. Nicolai=Kirche, Consist. Assess. und Ritter, emeritirt 1842 nach 52=jährigem Stadtdienst, gestorben, d. 1. Aril 1845, 81 Jahr alt.

14) 1795—1799. Johann Christian Hemmelmann, wird von 1799—1842 als Prediger zu Fennern in Liefland vom Coll.=Rath Dr. Napiersky in dessen Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland S. 104 angeführt.

15) 1800—1804. Gustav Sverdsjö ward 1805 Oberlehrer der alten classischen Literatur am Gymnasio, und 1806 Diaconus an der schwedischen Kirche zu St. Michaelis in Reval, starb den 10. Decbr. 1813.

16) 1804. Gottfried Dionysius Ploschkus, 1805 Lehrer an der Kreisschule, seit 1806 d. 2. October zugleich Prediger an der ehstnischen Kirche zum heil. Geist in Reval, 1813 Oberpastor, gest. den 2. Juli 1819.

d. Cantores,

die das Kirchliche Amt, von dem sie den Namen führten, stets in der Nicolai=Kirche bekleideten:

1) 1559. Daniel Seinknecht.

2) Ohne Jahreszahl. Joh. Hinkelmann.

3) 1610. Daniel Seinknecht.

4) 1630. Ahlardus Bondelius, 1633 am Gymnasio angestellt als Collega.

5) 1636. Martinus Büttichius.

6) 1637—1657. David Herlicius.

7) 1659—1661. Mag. Joh. Mylius, Jenensis.

8) 1662—1685. Jacobus Günterhack.

9) 1685—1695. Joh. Bernhard Becker.

10) 1695—1710. Theodor v. Husen.

11) 1715—1745. Lorenz Nyberg.

12) 1745—1749. Andr. L. Nyberg, des Vorigen Sohn.

13) 1749—1754. Heinrich Benjamin Heßler.

14) 1754—1756. Michael Richter, gleich dem Vorigen, später als Collega am Gymnasio *) angestellt.

15) 1756—1763. Reinhold Joh. Winkler, ein Sohn des Predigers Reinhold Winkler zu St. Johannis in Jerwen, und seit dem Aug. 1756 zugleich Diaconus an der heil. Geist-Kirche und im Mai 1764 Diaconus zu St. Olai, als welcher er das 1771 zuerst erschienene Revalsche Stadt-Gesangbuch redigirte, 1773 Inspector der Stadt-Schulen und 1793 Superintendent, starb den 1. September 1795.

16) 1763. Peter Johann Nyberg.

17) 1775 - 1804. (?) Sebastian Heinrich Schramm.

e. Collaboratores

sind nur kurze Zeit, etwa von 1550 bis 1610 gewesen; als solche werden genannt:

1) Johannes Mönnink.
2) Georg Mühlberg.
3) Joachim Balger.
4) Conradus zur Theldt.

} später Rectores, s. unter a. Nr. 6, 7 u. 9.

*) Vergl. Coll.-Rath Willigerod's gedruckten Abriß der Geschichte und der Einrichtungen des Gouvts. Gymnasium zu Reval, 1836, auch dessen Nachrichten über das Gouvts. Gymnasium in Reval im 18. und 19. Jahrh. in diesem Archiv Bd. I S. 93.

XV.

Miscellen.

1. Ladung eines Herrmeisters vor das ehstländische Oberlandgericht.

Aus den handschriftlichen Sammlungen des Herrn Ober-Secretairen Schütz.

Wolmer Wrangel citiret den Herrmeister Hermann von Brüggeney genannt Hasenkamp vor's Land-Gericht.

Meinen Gruß, freundlichen und gutwilligen Dienst zuvor. Juwer Förstlichen Gnaden allwege stedes bevorn.

Ick mag iuwer Förstlicken Gnaden nicht bergen, wie ick von Johann Töddewen to Rechte gegen den ankünftigen gemeinen Richteldag uf Johanni to Reval binn vorgeladen, deß Handels halwen, so twischen iuwer Gnaden vnd ehme vorgangen Sommer iß geschehn. Es ist Juwer Fürstlicken Gnaden in Hochfürstlickem Gedächtnüß gantz wohl entholden, dat ick my samt mynen gefolgten nicht wolde brucken laten, Juwer Förstlicken Gnaden my samt gefolgden nothloß vnd aller sacken enthawen, fry, ledig vnd schadloß to holden, bin gentzlick der hohen toversicht, Juwer Fürstlicken Gnaden wird samt dem werdigen Capitel, die Löfte vnd thosage mit dem besten hierinne weten to erinnern, My vnd minen gefolgten vor schaden to behoden; so dann awerst nicht geschehe, so citire vnd lade ick Wolmar Wrangel to Addinal Juwer Forstlicke Gnaden samt dem werdigen Capitel vor kegen unse ankünftigen gemeinen Rechdelsdag, den de ehrwürdige Herr Cumptor to Reval vnd Vogt to Wesenberge samt den achtbaren, erbaren vnd erenvesten reden der Lande Harrien und Wierland to holdende bestimmet hebben uf künftig Johannis Baptistae zu Reval, So ick vnd minen gefolgden in genegen schaden vnd nadeel geföret werden, to rechte sta. Des tor urkunde sind deser Seddeln twe eines Ludens von ander geschneden dorch de Bockstawen a. b c — Datum Addinal frydags post corporis Christi und sende Juwer Förstlicken Gnaden bey dieser Schrift de vorladinge, welckes my von Johann Töddewen to geschickt iß, darut heft Juwer Förstlicken Gnaden alles to vernemende, wo he my und myne gefolgden natrachtet, nythe mehr to dieser tydt, denn Juwer Förstlicken Gnaden Gott dem allmächtigen vnd mynen Deenst befehlen. A°. 1548.

Juwer Förstlicken Gnaden

gutwilliger

Wolmar Wrangel

tho Addinahl.